



N12<522824874 021



ubTÜBINGEN



69-71

T.R.

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 69

1976

36.90 2p

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 69

Herausgegeben

von

Robert Stupperich

1976

Verlagshandlung der Anstalt Bethel bei Bielefeld

Jahrbuch **für Westfälische Kirchengeschichte**

Band 69

Herausgegeben

von

Robert Stupperich

1976

Verlagshandlung der Anstalt Bethel bei Bielefeld



Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. – Das Jahrbuch ist für Mitglieder des Vereins von der Geschäftsstelle in Münster (Westfalen), An der Apostelkirche 3, Kreiskirchenamt (Postscheckkonto 132320 Dortmund), zu beziehen, für sonstige Interessenten durch den Buchhandel. – Neuanmeldungen nimmt die Geschäftsstelle in Münster (Westf.) entgegen. Wir bitten unsere Mitglieder, Veränderungen ihrer Anschrift der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.

1976

Alle Rechte, insbesondere der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 454 Lengerich

glr 4261

Inhalt

Pastorenkollegium und Vikarien. Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen der Stadt Kamen	9
Von Staatsarchivdirektor i. R. Prof. Dr. Johannes Bauermann, Münster	
Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreiches zu Münster	75
Von Dietrich Kluge, Richter am Landgericht, Münster	
Querschnitte der Osnabrücker Kirchengeschichte. Eine quellenkundliche Wegweisung auch für das Amt Reckenberg, die Grafschaft Rietberg sowie die Herrschaft Rheda	101
Von Rektor i. R. Dr. Franz Flaskamp, Wiedenbrück	
Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser	115
Von Prof. D. Dr. Robert Stupperich, Münster	
Karl Ludwig Kunsemüller und außerkirchliche Gruppen im Kreis Lübbecke	133
Von Landeskirchenrat i. R. Prof. Dr. Wilhelm Rahe, Münster	
Superintendent Konrad Beckhaus, sein Wirken in Höxter und seine Bedeutung	151
Von Pfarrer i. R. Wolfgang Petri, Herford	
Die Landschaft um die Weser in der Dichtung Wilhelm Raabes ...	165
Von Oberstudiendirektor i. R. Werner Schultz, Hannover-Langenhagen	
Der Schulkampf in Westfalen 1926/27. Die Auseinandersetzungen um Martin Nischalke nach den Dokumenten der Zeit	181
Von Landeskirchenrat Ernst Brinkmann, Bielefeld	
Bischof D. Otto Zänker	203
Von Studiendirektor Peter Riegelmeyer, Viersen	

Kleine Beiträge und Berichte

Kirche im Weserraum. Resonanz der Jahrestagung 1975 in Höxter 209
Von Oberstudiendirektor Dr. Wilhelm Fox, Sprockhövel

Buchbesprechungen

- R. Stupperich: Das Herforder Fraterhaus und die Devotio moderna.
(W. Petri) 213
- K. Hengst: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter
Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). (R. Stupperich) 214
- F. Keinemann: Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit.
(O. Kühn) 215
- K. Pollmann: Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage.
(R. Stupperich) 216
- B. Hey: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. (C. Nicolaisen) 218
- B. Brilling: Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19 Jh. (D.
Kluge) 222
- M. Niemöller: Briefe aus der Gefangenschaft Moabit. (W. Thiemann) 226

Professor Dr. Wilhelm Rahe

zum 80. Geburtstag am 14. Juli 1976
gewidmet

Pastorenkollegium und Vikarien

Archivalische Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen
der Stadt Kamen

von Johannes Bauermann, Münster

Das Kernstück dieser Veröffentlichung bilden 16 im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen befindliche Urkunden, von denen 14 in der Urschrift vorliegen¹. Zuzurechnen ist ihnen ein Dokument, das unter die Bestände des Staatsarchivs zu Münster geraten ist, aber einmal Bestandteil des Pfarrarchivs war². Hinzugenommen sind 16 Urkunden aus dem Archiv des Hauses Reck bei Kamen, die das Kamener Kirchenwesen angehen³. Bis auf 4 Stücke handelt es sich in ihnen um die von den

¹ Nr. 3, 12, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29 (Abschr.), 32, 35, 36, 37 (Abschr.), 38, 39, 41. Die Urkunden rühren von der ehem. Reformierten Gemeinde her. Sie sind bislang nicht veröffentlicht, auch nur vereinzelt erwähnt; z. B. Nr. 37 bei Friedrich Buschmann: *Geschichte der Stadt Camen*, in: *Westf. Ztschr.* 4, 1841, S. 226 f. und bei Friedrich Pröbsting: *Geschichte der Stadt Camen*, Hamm 1901, S. 91. Die ausführliche Inhaltsangabe bei Wilh. Zuhorn: *Geschichte d. Klosters u. d. Kath. Gemeinde zu Camen*, Kamen 1902, S. 114 ff. Nr. 111 beruht auf einer anderen Vorlage. Zu den Benutzern des Archivs gehört schließlich Gisbert Rogge (Die von Velmede, in: *Dortmund. Beitr.* 61, 1964, S. 185 ff.).

Die Pfarrakten enthalten zwei aus dem Jahre 1827 stammende, von Pfarrer Buschmann angelegte Verzeichnisse von Urkunden des Kirchenarchivs. Die eine Liste, „Documente, welche noch von Interesse sind“, enthält 17 Stücke aus der Zeit von 1387–1572, die andere, „1827 bei Ordnung des Kirchen-Archivs vorgefundene, noch ganz leserliche Urkunden“, dagegen 14 Urkunden aus den Jahren 1521–1696.

Handschriftliche Regesten der Urkunden hat Wilhelm Grevel in Steele (später Düsseldorf) erstellt; sie liegen den Urkunden im Pfarrarchiv bei, teilweise auch den Regesten der städtischen Urkunden im Stadtarchiv Essen. In den zwanziger Jahren haben die Urkunden eine – nicht vollständige – Verzeichnung im Staatsarchiv zu Münster durch Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg erfahren; seine Regesten sind abschriftlich ebenfalls bei den einzelnen Urkunden des Pfarrarchivs zu finden. Zu W. Grevel (gest. 1918) vgl. *Essener Beiträge* 36, 1917, S. I ff.; 74, 1958, S. 56.

² Buschmann S. 224; Pröbsting S. 89. Was sie aus dem Inhalt mitteilen, ist jedoch unzutreffend. Die Urkunde war schon zu Buschmanns Zeiten „nur teilweise zu lesen“. Wie sie ins Staatsarchiv gelangt ist, wo sie im Urkunden-Repertorium des Bestandes Fürstentum Münster von der Hand des 1867–72 am Staatsarchiv tätigen Ernst Friedländer nachgetragen ist, ließ sich nicht aufklären. Grevel hat sie im Pfarrarchiv nicht vorgefunden. Ihr Vorhandensein im Staatsarchiv notierte Wilhelm Kisky in den Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. 4, Bonn, 1915, S. 285 Nr. 1250.

³ Nr. 4–11, 13, 14, 15, 18, 19, 30, 33, 40. Sie sind von Robert Krumboltz bis Nr. 18 im Urkundenbuch d. Familie von Volmerstein u. von der Recke, Münster 1917, berücksichtigt, einzelne auch von Zuhorn, der das Archiv des Hauses Reck ausgiebig herangezogen hat. Bevor es 1892 dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben wurde, hat wiederum Grevel 1891/92 Regesten der Urkunden angefertigt; sie befinden sich im Besitz der Stadt Essen (Stadtarchiv). Auf einer anderen Fassung seiner Regesten beruht das Urkunden-Repertorium im Staatsarchiv Münster. Aus derselben hat auch Krumboltz geschöpft.

von der Recke gestiftete Liebfrauenvikarie⁴. Sechs davon sind nur durch Regesten Wilhelm Grevels überliefert⁵. Mit einer anderen Altarstiftung sind 3 Urkunden in Verbindung zu bringen, die über das Archiv des Kamener Frauenklosters in das Archiv der Katholischen Kirchengemeinde gelangt sind⁶. Aus dem städtischen Archiv wurden eine Memorienstiftung und zwei Urkundenabschriften herangezogen, die sich mit zwei weiteren Vikarien befassen⁷. Die sonstigen städtischen „Kirchenbriefe“, wie sie einmal genannt sind⁸, sind dagegen unberücksichtigt geblieben⁹. Ergänzend wurden schließlich aus den Registern der märkischen Grafen 3 Texte mit Genehmigungen zur Errichtung von Altären zugefügt¹⁰. Hingegen wurde von der Aufnahme der darin in beträchtlicher Zahl überkommenen Präsentationen für die Pastoratsstellen Abstand genommen¹¹. Die in päpstlichen Registern enthaltenen Stellenbewerbungen und Verleihungen werden nebenbei nur soweit erwähnt, wie sie von Sauerland und in den bisher erschienenen Bänden des Repertorium Germanicum bereits erfaßt sind, also für die Zeit bis 1431¹².

Ihnen ist die Kenntnis einiger Stücke zu verdanken, die nicht ins Staatsarchiv gelangt sind (Anm. 5). Krumboltz hat weder das Evang. Pfarrarchiv, noch das Katholische sowie einige Nachbargutsarchive (z. B. Heeren) und die Register der märkischen Grafen benutzt. Seine handschriftlichen Regesten zur Fortsetzung des Urkundenbuches befinden sich als Anhang bei dem Dep. von der Recke-Volmerstein im Staatsarchiv.

⁴ Nr. 5–19, wahrscheinlich auch Nr. 30 (Weihezeugnis für Johannes Linde).

⁵ Nr. 4, 6, 8, 11, 13, 14.

⁶ Nr. 2, 27, 31. Die Urkunden des Kath. Pfarrarchivs sind von Zuhorn S. 86 ff. in Regestenform dargeboten. Ein von ihm nicht ausgewertetes Kopiar von 1789 (Cod. 148 des Altertumsvereins Paderborn in der dortigen Erzbisch. Bibliothek) enthält darüber hinaus eine Urkunde von 1482. Aus jüngerer Zeit stammt ein von Dr. Alfred Cohausz angelegtes Repertorium in der Archivstelle beim Erzbisch. Generalvikariat Paderborn.

⁷ Nr. 20 a bzw. Nr. 17 u. 20. Erstere und letztere wurden auch im „Inventar der Urkunden des Stadtarchivs Kamen“, Münster 1976, gedruckt (als Nr. 83 bzw. 68 a u. 100).

⁸ Inv. d. Stadtarchivs Nr. 83 (1421 Jan. 17).

⁹ Ihre Zahl beläuft sich auf rund 30; vgl. Inv. d. Stadtarch., Einleitung S. XII. Ob und inwieweit die 1774 regierungsseitig angeordnete Auslieferung der kirchlichen Dokumente an die Kirchengemeinde ausgeführt wurde, ließ sich nicht klären. Es könnte sich möglicherweise um die Urkunden über die Hausarmen handeln (ebda. Anm. 17).

¹⁰ Nr. 16, 28, 34; außerdem sind Nr. 5 und 29 auch in den Registern überliefert. Alle Stücke sind inhaltlich von Emil Dösseler in Jb. Wf. Kg. 44, 1951, S. 65 f. bekannt gemacht. Über die klevisch-märkischen Register vgl. Theodor Ilgen, Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark, Leipzig 1909. Eine Veröffentlichung der ältesten Teile (1392–1502) ist vor Jahren von Dösseler vorbereitet worden und harret seitdem des Drucks. Aus einem staatlichen Bestand stammen Nr. 1 a u. 33 a.

¹¹ Sie sind von Dösseler a. a. O. S. 63 ff. zusammengestellt worden; vgl. dazu unten S. 25 f.

¹² Heinr. Volbert Sauerland, Urkunden und Regesten zur Gesch. d. Rheinlande aus d. Vatikan. Archiv (1294–1415) Bd. 3, 6, u. 7, Bonn 1905–13; Repertorium Germanicum Bd. 4 (1417–31), Berlin 1941–58. Auf eine darüber hinaus gehende Ausschöpfung der päpstlichen Register mußte verzichtet werden. Es dürfte nichts anderes möglich sein, als das Ergebnis der im Gange befindlichen weiteren Publikationsarbeiten abzuwarten.

In dieser Verzweigung des Vorrats an kirchlichen Urkunden spiegelt sich die Mannigfalt der rechtlichen Beziehungen und Zuständigkeiten. Sie hat bewirkt, daß sich kein einheitliches, allumfassendes Pfarrarchiv herausgebildet hat, daß sich vielmehr das Gros älterer kirchlicher Archivalien nicht in kirchlicher Hand, sondern in städtischer zusammenfand. An der inhaltlichen Vielfalt der städtischen „Kirchenbriefe“ läßt sich eine starke Stellung des Rates gegenüber der Pfarrkirche ablesen. Sie berühren Grund- und Rentenbesitz ebenso wie Bauangelegenheiten bis hin zur Unterhaltung des ewigen Lichts¹³. Einen beträchtlichen Anteil machen die Urkunden über die Verhältnisse einzelner Vikarien und Altarstiftungen aus¹⁴, auch mit Rücksicht auf die bei der einen gegebene Mitwirkung des Rates an der Verleihung¹⁵. Als dritter Komplex heben sich Urkunden über Bruderschaften an der Kirche heraus¹⁶. Eine kleine Gruppe endlich stellt Memorien- oder Seelgerätstiftungen¹⁷.

Sie ist geradezu als paradigmatisches Unterscheidungsmerkmal zum Aufbau des Urkundenbestandes im Pfarrarchiv geeignet. In diesem nämlich nehmen Memorien- und Messstiftungen zahlenmäßig eine herausragende Stelle ein. Mehr als ein Drittel aller mittelalterlichen Urkunden ist dieser Gruppe zuzuzählen¹⁸. Weitere enthalten Zuwendungen an die vier Pastoren im ganzen oder an einen einzelnen sowie an die Kirche schlechthin¹⁹. Je zwei andere sind für die Katharinen-Vikarie und für die Drei-Könige-Vikarie bestimmt²⁰. Die – nur in Abschriften bereitgehaltene – Stiftungsurkunde für den Allerheiligenaltar ist dagegen als Fremdkörper zu betrachten; die archivische Überlieferung dieses Altars ist ansonsten im Stadtarchiv zu finden²¹. Auch wenn sich eine bis ins letzte durchgeführte inhaltliche Scheidung der beiden Archivkomplexe – des städtischen und des pfarrkirchlichen – nicht ergibt, so tritt doch mit einiger Deutlichkeit hervor, daß die Pfarrei-

¹³ Inv. d. Stadtarch. Nr. 30, 34, 86, 136.

¹⁴ Vgl. Anm. 7. Den Hauptanteil daran haben die Vorurkunden über Grundbesitz und Renten, die zur Ausstattung der Stiftungen verwandt wurden. Die Zuweisung der Urkunden an bestimmte Stiftungen ist schwierig und vielfach nur teilweise möglich.

¹⁵ Vgl. darüber unten mehr (S. 23 Anm. 92).

¹⁶ Bezeugt sind folgende: Antonius-Bruderschaft, St.-Joestes-Gilde, Katharinen-Gilde, Leichnams- oder Sakraments-Bruderschaft, Liebfrauen-Gilde, St.-Lucien-Gilde, Severins-Bruderschaft, nach Buschmann S. 225 auch noch eine solche des hl. Vincentius.

¹⁷ Inv. d. Stadtarch. Nr. 83 (1421 Jan. 17 = Nr. 20 a), die bezeichnenderweise die Rückschrift trägt: Dieser brieff gehort bei die kercken brieffe; 85 (1421 Mai 25); 131 (1460 Okt. 10); 134 (1461 April 7). Vgl. dazu Anm. 22.

¹⁸ Nr. 3, 21, 22, 23, 32, (37), 38, 41.

¹⁹ Nr. 24, 26, 35, 41. Angelegenheiten der Pastoren betrifft auch die entfremdete Urk. Nr. 1 (s. Anm. 2).

²⁰ Nr. 25 u. 36 bzw. 29 u. 39.

²¹ Nr. 37; vgl. dazu u. a. besonders Inv. d. Stadtarch. Nr. 146 mit einer Teilaufstellung von Urkunden über einige an die Allerheiligenvikarie übergegangene Besitzrechte.

urkunden mehr die innerkirchlichen und pfarrdienstlichen Verhältnisse angehen, die städtischen „Kirchenbriefe“ ihr Schwergewicht in der äußeren Rechtssphäre haben. Zugespitzt ließe sich von einem Nebeneinander von Kirchenvermögen und Pfarramtsvermögen sprechen. Will man sich der Sprachweise der Urkunden bedienen, so ließe sich das Verhältnis etwa so kennzeichnen, daß der städtische Komplex das „Archiv“ der „Vormünder“ der Severinskirche darstellt, der andere das des Pastorenkollegiums der „Vier Herren“²². Auf den letzteren Komplex ist im wesentlichen diese Veröffentlichung abgestellt.

Der enge Zusammenhang des archivischen Verbleibs mit der Rechtsstellung der Objekte tritt augenfällig an der Tatsache zutage, daß die urkundlichen Zeugnisse über die Liebfrauenvikarie, von den Gründungsverhandlungen angefangen bis zu einer späteren Schenkung an den Altar, dem Hausarchiv des Stifters und späteren Patrons, dem Archiv des Hauses Reck, einverleibt sind²³.

Der sonstige archivische Niederschlag des Kamener Kirchenwesens hat, was nicht überraschen kann, bei den Empfängern die Zeiten nicht lückenlos überdauert. Von anderen Beobachtungen abgesehen, wird dies durch die in den gräflichen Registern enthaltenen Schriftstücke aus der Ausstellerüberlieferung recht eindringlich vor Augen geführt²⁴. Nur zwei von ihnen sind auch beim Empfänger noch nachzuweisen²⁵. In allen Fällen geht es darin um die Genehmigung zur Errichtung von Altären in der Pfarrkirche. Aber welchem Altar sie gelten und in wessen Hand die Ausfertigungen gelangt sein mögen, wie sie archivisch einzuordnen wären, das läßt sich bei der Mehrzahl nicht ohne weiteres und eindeutig beantworten. Die 1407 Hermann von der Recke gräflicherseits erteilte Zustimmung zur Stiftung eines Altars ist mit Gewißheit auf denselben Altar zu beziehen, für den zwei Jahre später der Erzbischof von Köln den Vollzug der Fundierung beurkundet²⁶. So wie die erstere sich nicht unter Reckschen Urkunden erhalten hat, so hat auch die zweite dort keinen Niederschlag gefunden, wohl aber im städtischen Archiv in Gestalt einer Abschrift, die aber höchstwahrscheinlich nicht

²² Auch die im städtischen Archiv überkommenen Memorienstiftungen (Anm. 17) durchbrechen diese Abgrenzung nicht, da sie für die Vormünder der Pfarrkirche ausgestellt sind. Andererseits nennt immerhin eine Urkunde des Pfarrarchivs als ihren Adressaten ebenfalls die Vormünder der Kirche (Nr. 26). Eine Beteiligung der Vormünder an der Ausführung von Stiftungsbestimmungen sieht Nr. 32 vor. Zu den Bezeichnungen für die Kirchenpfleger (Vormünder) vgl. Sebastian Schröcker, Die Kirchenpflegschaft, Paderborn 1934, S. 172 ff., 190.

²³ Nr. 5–11, 14, 18, 19.

²⁴ Vgl. Anm. 10. Auf verlorene Urkunden deuten die mehrfachen Bezugnahmen auf ältere Rechtstitel hin, z. B. in Nr. 22, 23, 26, 32.

²⁵ Nr. 5 u. 29.

²⁶ Nr. 16 u. 17.

von einer städtischen Vorlage genommen ist. Daß unter den darin aufgeführten Altarpatrozinien auch das des Matthias genannt ist, legt es nahe, die beiden Urkunden auf den Matthias-Altar zu beziehen. Als dessen Patron begegnet 1565 ein von der Recke auf Kemnade (bei Stiepel)²⁷. Das würde zugleich das Fehlen älterer Belege im Haus-Reckschen Archiv greiflich machen.

Eine Widmung der Altäre an einen bestimmten Heiligen geht auch aus zwei jüngeren Herzogsurkunden von 1470 und 1472 nicht hervor. Dem Namen des Stifters in der letzteren²⁸ ist jedoch zu entnehmen, daß sie den Drei-Könige-Altar betrifft, der bis ins 18. Jahrhundert ununterbrochen von den Akenschockes auf Binkhof verliehen wurde²⁹. Eine dem 18. Jahrhundert zuzuweisende Abschrift der Herzogsurkunde ist zwar im Pfarrarchiv enthalten. Als sicheres Zeugnis für die ursprüngliche Archivheimat der Ausfertigung ist das allein jedoch nicht zu werten. Mehr zu besagen vermag der Umstand, daß noch zwei weitere Urkunden für denselben Altar im Pfarrarchiv zu finden sind³⁰. Auch wird in einer Klageschrift aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts ausdrücklich vermerkt, die Akenschocksche Fundation befinde sich in Händen des Kamener Consistorii³¹.

Dies Beispiel für den Fall, daß die Dokumentierung nicht bei dem, wie anzunehmen, ursprünglichen Adressaten gelandet ist, findet seine Parallele in der Überlieferung zum Thomas-Altar. Seine Stiftung wird den von Bönen verdankt³². Die Urkunde über ihre Genehmigung nennt zwar ebenfalls das Altarpatrozinium nicht, die Tatsache aber, daß 1468 ein von Bönen als Lehnherren des Thomas-Altars erscheint, die Rechtsnachfolger der von Bönen, die von Schwansbell auf Oberfelde bei Lünen,

²⁷ Zuhorn S. 138 Nr. 182 a. Die Urkunde gehört dem Reckschen Archiv an, ist aber nicht für die Vikarie, ihren Inhaber oder den Patron ausgestellt, so daß aus diesem Umstand kein Schluß auf die Zugehörigkeit der Matthias-Vikarie zu Haus Reck gezogen werden darf. Da die Linie der von der Recke zu Kemnade auf Hermann von der Recke, den Stifter der fraglichen Vikarie, zurückzuführen ist, dürfte so gesichert sein, daß die Urkunden von 1407/09 den Matthias-Altar meinen; vgl. Constantin v. d. Recke-Volmerstein u. Otto v. d. Recke, Geschichte der Herren v. d. Recke, Breslau 1898, S. 210 ff. Das Patronat der Recke zu Kemnade bezeugt auch der Bericht von 1602 (Nr. 42). Vgl. auch Anm. 52.

²⁸ Nr. 29: Ludeke (von Lippborg gen.) Akenschocke. Dem Wortlaut der Bewilligung zufolge sollte die Kollation an den Landesherrn übergehen, wenn es keine ehelichen Nachfahren aus der Stifterfamilie mehr gab.

²⁹ Akten des Pfarrarchivs

³⁰ Nr. 39 und Urk. v. 31. März 1501 des Pfarrarchivs.

³¹ Akten des Pfarrarchivs betr. Drei-Könige-Vikarie. Das könnte allerdings auch auf die abschriftliche Nr. 29 zu beziehen sein. Immerhin zeigt sich, daß die Urkunde nicht auf Binkhof vorlag. (Teile seines Archivs sind in das Archiv von Haus Heide übergegangen; vgl. Dortmunder Beitr. 70, 1976, S. 301 ff.).

³² Nr. 20. Das Altarpatrozinium ist in der Grafenurkunde nicht genannt. Daß der Thomas-Altar gemeint ist, geht jedoch aus der jüngeren Überlieferung eindeutig hervor. Vgl. folg. Anm.

noch im 18. Jahrhundert die Patronatsrechte ausübten³³, sichert diese Zuweisung. Abgesehen von der Konsensurkunde des Grafen sind vor allem die Urkunden über die vorausgegangenen der Fundierung des Altars dienenden Rechtsgeschäfte im Stadtarchiv zu finden³⁴.

Dasselbe trifft auch auf die mit der Ausstattung des Allerheiligenaltars in Verbindung stehenden Urkunden zu, wenngleich sich die Ausfertigung der Beurkundung über die Errichtung des Altars nicht im Stadtarchiv erhalten hat³⁵. Eine gewisse Berechtigung hierfür dürfte sich daraus herleiten, daß – anders als beim Thomas-Altar – in den Modalitäten für die Besetzung der Vikarie unter bestimmten Voraussetzungen dem Rat das Präsentationsrecht eingeräumt war.

Erfolgversprechende Anhaltspunkte zur Aufhellung des Archivschicksals läßt die Herzogsurkunde von 1470 über die Stiftung eines Altars durch den Priester Johann von Dodinghusen zunächst vermissen³⁶. Der Altar sollte der heiligen Dreifaltigkeit, den Aposteln Matthias und Bartholomaeus, dem hl. Antonius und den hll. Gertrud und Dorothea gewidmet sein. Wer als namengebender Hauptpatron zu gelten habe, ist nicht ersichtlich. Unter den bekannten Namen der Kamener Altäre wäre nur zwischen Matthias und Antonius zu wählen. Da Matthias schon für einen der Reckschen Altäre – von 1407/09 – vergeben scheint³⁷, bliebe der Antonius-Altar übrig. Aus seinen in

³³ Bericht von 1602 (Nr. 42); Akten des Pfarrarchivs betr. einzelne Vikarien; Buschmann S. 228 f. Im Jahre 1468 (Nr. 27) werden ein Pastor zu Kamen und Richard von Bönen als „Lehnherren“ genannt; ein von Bönen erscheint 1503 als Vikar des Thomas-Altars (Zuhorn Nr. 135). In der Stiftungsurkunde von 1428 wird eine Mitwirkung der Pfarrer nicht erwähnt (vgl. Anm. 41). Die Ausführungen von Zuhorn S. 20 sind irrig, dgl. seine Anm. S. 87 zu Nr. 3.

³⁴ Die zahlreichen städtischen Urkunden über Rechtsgeschäfte der von Bönen gehören zumindest zum Teil zum Thomas-Altar. Die Familie hatte auch eine Memorie im Hospital fundiert (Inv. d. Stadtarch. Nr. 77). Eine rechtliche Abhängigkeit des Altars vom Rat ist nicht zu erkennen. Nach Buschmann S. 228 f. ist die Pfarrkirche 1713 in den Besitz der Vikarie gelangt. Die Abschrift der Grafenurkunde liegt dem Bericht von 1655 bei; woher die Vorlage stammt, ist nicht ersichtlich.

³⁵ Vgl. S. 11 mit Anm. 21. Das Vorhandensein der Stiftungsurkunde im Rathaus wird in Akten des Pfarrarchivs betr. Allerheiligen-Vikarie bezeugt.

³⁶ Nr. 28. Er war 1449–58 Pfarrer in Volmarstein; 1463/65 ist er als Scholaster am Essener Münster bezeugt (Dösseler JbWfKg 45/46, 1952/53, S. 58; Inv. d. Stadtarch. Kamen Nr. 130, 140, 143; Essener Beitr. 21, 1901, S. 144). Er gehörte einer Bürgerfamilie Kamens an, deren Name jedenfalls von Töddinghausen (b. Bergkamen) herzuleiten ist. Ein Zusammenhang mit der gleichnamigen Patrizierfamilie in Soest ist abzulehnen; sie ist nach Thöningsen benannt. Die Deutung im Register zu Westf. Urkunden-Buch VII S. 1593 ist irrig. Vgl. Friedr. v. Klocke, Studien z. Soester Gesch. Bd. 2, Soest 1927, S. 89 f. Dodinghusen muß kurz nach 1494 verstorben sein, wie aus den Vermächtnisurkunden (Inv. d. Stadtarch. Nr. 172; Zuhorn Nr. 117) und aus dem Zeugnis der Testamentvollstrecker vom 13. Dez. 1496 (Zuhorn Nr. 121) zu entnehmen.

³⁷ Vgl. oben S. 12. Der Dreifaltigkeitstitel taucht später nebenbei auch bei der Allerheiligenvikarie auf (Inv. d. Stadtarch. Nr. 174).

die Zeit vor der Stiftung reichenden Rechtsbeziehungen verfügt das Stadtarchiv über mehrere Urkunden, darunter eine vom Jahre 1465 über den Verkauf einer Scheune an Johann von Dodinghusen, die nach der rückseitigen Aufschrift ‚to dem altar‘ gehörte³⁸. Diese Ausdrucksweise spricht dafür, daß es sich um einen vom Rat betreuten Altar, *seinen* Altar, handelte, und das trifft auf den Antonius-Altar zu³⁹, nur wird einzuräumen sein, daß der Rat erst nachträglich die Verfügung über diese Vikarie erlangte; denn die Herzogsurkunde sprach den Pastoren das Besetzungsrecht allein zu. Mit derartigen späteren Veränderungen der Rechtslage muß jedoch, insbesondere angesichts der Wandlungen in nachreformatorischer Zeit, überhaupt gerechnet werden.

Auch der Brauch, urkundliche Rechtstitel bei Veräußerungen oder Vertauschungen von Objekten an den neuen Erwerber auszuhändigen, kann Ursache dafür sein, daß sich die ursprüngliche archivische Zugehörigkeit änderte. So ist es zu erklären, daß zwei oder drei die Katharinen-Vikarie angehende Urkunden im Katholischen Pfarrarchiv beruhen⁴⁰, darunter auch jene Urkunde, die den Priester Johannes Dregehase als „ersten Stifter und Anmacher“ dieses Altars und zugleich den Pastor der Pfarrkirche als Kollator verbürgt⁴¹. Das Evangelische Pfarrarchiv bietet denn auch zwei weitere Urkunden der Katharinen-Vikarie⁴².

Nicht in allen Fällen ist die Ursache solcher Irregularitäten erkennbar^{42a}. So mag die Trennung zwischen Stadt und Kirche im Archivbereich begreiflicherweise nicht stets konsequent eingehalten worden sein und es sich daraus erklären, daß eine Urkunde der Antonius-

³⁸ Inv. d. Stadtarch. Nr. 143, auch Nr. 105 (1433). Mit der Stiftung des Dodinghausen sind auch die Urkunden über Vermögenswerte des Priesters Bramey in Verbindung zu bringen (Inv. d. Stadtarch. Nr. 105, 140, 143). Dasselbe dürfte auch von der letztwilligen Verfügung Dodinghusens Inv. d. Stadtarch. Nr. 172 gelten.

³⁹ Buschmann S. 228, aber nur auf spätere Zustände sich stützend. Über eine im Pfarrarchiv erhaltene Urkunde für den Antonius-Altar vgl. unten Anm. 43. Mit Antonius kann nur Antonius abbas gemeint sein, dessen Verehrung im 14./15. Jh. am Niederrhein einen Höhepunkt verzeichnet (Wilh. Stüwer, Die Patrozinien im Kölner Großarchidiakonat Xanten, Bonn 1938, S. 182 ff.).

⁴⁰ Nr. 27, 31; vielleicht ist auch Nr. 2 hinzuzurechnen.

⁴¹ Nr. 31. Im Hinblick auf die gleiche Angabe in Nr. 27 ließe sich zweifeln, ob die Benennung des Pastors als Lehnherren auf die Katharinen-Vikarie zu beziehen ist und nicht vielmehr auf den Thomas-Altar (vgl. Anm. 33). Vielleicht war der Pastor aber Lehnherren beider Vikarien. Dregehase begegnet zuletzt in Nr. 31 (1478). Von Steinens Zuschreibung an Goddert von der Recke zu Kemnade als Stifter ist unhaltbar (Westf. Gesch. III S. 71). Das Jahr 1505 (ebda. S. 29) ist aber jedenfalls nicht als Gründungsjahr aufzufassen.

⁴² Nr. 25 u. 36.

^{42a} Daß Nr. 40 sich im Archiv Haus Reck befindet, mag auf Besitzveränderung beruhen. Ungeklärt ist der Grund für die Zugehörigkeit von Nr. 1 a zu den gräfl.-märk. Urkunden im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (neuerdings im Staatsarchiv Münster).

Vikarie und eine andere, an die Vormünder gerichtete ins Kirchenarchiv geraten sind⁴³. Wenn dagegen einige Memorienstiftungen ins Rathaus übergegangen sind, so entspräche das dem Verfahren bei Urkunden, die als Adressaten die Vormünder der Severinskirche nennen⁴⁴. Was an Hand dieses archivischen „Lehrstücks“ sich an der Verteilung und am Verbleib der Vikarieurkunden offenbart, ist eine den Vikarien mangelnde rechtliche Eigenständigkeit. Sie wird dadurch unterstrichen, daß die ihnen zugedachten Vergabungen in der Regel an den Altaristen „zu Behuf des Altars“ gerichtet sind⁴⁵.

Aus den als Beilagen mitgeteilten Urkunden und unter Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten ergibt sich für die Zeit bis 1500 die folgende Reihe von sieben Vikarien: Liebfrauen 1397/98, Matthias (1404) 1407/09, Thomas 1428, Katharina vor 1454, Antonius (1465) 1470, Drei Könige 1472, Allerheiligen 1488/90⁴⁶. Berichte von 1602 und 1655 verzeichnen insgesamt elf Vikarien, nämlich zusätzlich Nikolaus, Jodocus, Johannes Evangelista und Stephan⁴⁷. Die Anfänge der Nikolaus-Vikarie liegen, ebenso wie die der Jodocus-Vikarie, im Dunkeln. Die frühesten Erwähnungen der ersteren stammen aus den Jahren 1528 und 1557 und nennen als Patrone des Benefiziums die von Wendt auf Dellwig bei Kirchderne⁴⁸. Ihnen wird das Patronat durch eine

⁴³ Urk. v. 31. Juli 1549 im Pfarrarchiv bzw. Beil. Nr. 26.

⁴⁴ Vgl. Anm. 17.

⁴⁵ So wenigstens in nichtkirchlichen Urkunden (Nr. 11, 18, 25, 27, 36, 39). In Urkunden kirchlicher Instanzen wird die Widmung an den Altar vorgenommen (Nr. 11, 17, 37). Zur Frage der Rechtspersönlichkeit der Altarstiftungen äußert sich Dieter Pleimes, Weltl. Stiftungsrecht, Weimar 1938, S. 151 ff.

⁴⁶ Die Angaben bei Buschmann S. 225 ff. und danach bei Pröbsting S. 89 ff. sowie bei Zuhorn S. 19 f. werden danach zu berichtigen sein. Auch diejenigen in: Kreis Unna (Bau- u. Kunstdenkmäler von Westfalen Bd. 47), Münster 1959, S. 251 f. entbehren eigenen Wert. Insbesondere läßt sich das Jahr 1482 als Gründungsdatum des Drei-Könige-Altars nicht bestätigen. Es kann nicht Aufgabe dieser Vorbemerkungen sein, eine eingehende und vollständige Darstellung über Geschichte und Rechtsstellung der Kamener Vikarien im Mittelalter zu liefern. Soweit für die Aufhellung mittelalterlicher Verhältnisse nötig, ist über 1500 bzw. 1520 hinausgegriffen. Für die Überleitung in nach-reformatorische Zustände sei auf den Bericht von 1602 (Nr. 42) verwiesen; vgl. auch Zuhorn S. 31.

⁴⁷ Staatsarchiv Münster, Kleve-Märk. Regierung, Landessachen Nr. 126 b Bl. 12 f. u. 476 f.; ersterer als Nr. 42 gedruckt. Der letztere stammt von dem Richter Joh. Knaust. Zu bedauern ist, daß die Protokolle der Visitation von 1533 für die Grafschaft Mark nicht erhalten sind, von einzelnen späteren Auszügen oder Bezugnahmen abgesehen; z. B. betr. Volmarstein: Dösseler JbWfKg 45/46, 1953, S. 60 Anm. 60. Zur Visitation vgl. Otto Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang d. Mittelalters u. in der Reformationszeit Bd. 2 T. 2, Bonn 1915, S. 21*. Die Visitation von 1550 beschränkte sich auf Jülich-Berg (ebda. S. 25*).

⁴⁸ Urk. Haus Reck v. 26. Mai 1528 (Zuhorn Nr. 156 mit falscher Namensschreibung Vendt statt Wendt, wohl nach Grevel); Landsberg. Archiv (Staatsarchiv Münster), Abt. Uhlenbrock 16. Mai 1557. Im 18. Jh. befanden sich in Dellwig keine Dokumente über diese

Heirat mit der Erbin von Dellwig aus der Familie von Witten zugekommen sein⁴⁹, was auch für diese Vikarie mittelalterliche Entstehung nahelegt und zugleich Identität mit dem 1404 genannten Wittener Altar⁵⁰. Die Jodocus-Vikarie ist ebenfalls mittelalterlichen Ursprungs. Ein Vikar des Altars wird 1487 namentlich genannt; er taucht aber schon 1478 einmal ohne Altarbezeichnung auf, so daß die Existenz der Vikarie bereits für dieses Jahr anzunehmen ist⁵¹. Ebenso deutet alles darauf hin, daß ihre Stiftung den von der Recke auf Kemnade zuzuschreiben ist⁵². 1602 war sie schon mit der Matthias-Vikarie in der Hand *eines* Inhabers vereinigt^{52a}.

Vikarie (Pfarrarchiv, Akten betr. Nicolai-Vikarie). Über Haus Dellwig vgl. Otto Koeper, Derner Heimatgesch., Dortmund 1928, S. 72. 1602 noch im Besitz der von Wendt, befindet die Vikarie sich 1643 in der Hand eines von Hugenpoth und gelangte durch Heirat (1671) an von Khaynach. Vgl. Dösseler, JbWfKg 44 S. 67; Buschmann S. 226. Angehörige der Wendtschen Familie verfügten 1430 über einen Hof in Nordböge und 1489 über Land vor dem Viehtor in Kamen (Urk. Haus Reck).

⁴⁹ Anton Fahne, Die Herren u. Freiherren zu Hövel Bd. 1 Abt. 2, Köln 1860, Taf. XVI: Ehe von Hermann von Wendt mit Tochter des Hermann von Witten, Erbin von Dellwig.

⁵⁰ 1404: Nr. 15. In erster Linie wird als Stifter an den Ritter Hermann von Witten zu denken sein, gest. 1418 (Urk. Haus Reck) und an den Kamener Pastor Gottfried von Witten (Nr. 3, 1387, Sauerland VI Nr. 282, 1390), der 1398 als Dekan der Dortmunder Christenheit erscheint (Nr. 6; weitere Belege Nr. 14, 1402; Inv. d. Stadtarch. Nr. 60, 68). An ihn ist auch der undatierte Brief des Erembert von Husen wegen Weihe eines Kirchhofes gerichtet (Nr. 12). Letzterer tritt 1367–77 auf (Wilh. Hücker, Ländl. Siedlung zw. Hellweg u. Ardey, Münster 1939, S. 306; Dortm. Urkb. II, 1 Nr. 44, 82). Wenn mit dem im Brief als verstorben geltenden Hermann von der Recke der zuletzt 1378 (Urk. buch Volmerstein Nr. 517) erscheinende und 1388 (ebd. Nr. 571) als tot genannte Namens-träger gemeint ist, wäre der Brief wohl spätestens zu 1390 anzusetzen. Um welchen Kirchhof es sich handelt, bleibt unklar. – Ein anderer von Witten, Rudolf, war schon 1351 Pastor zu Kamen; er bewarb sich damals in Rom um ein Kanonikat an St. Mauritz vor Münster (Sauerland III S. 381 Nr. 969) – Besitz Hermanns von Witten im Norden vor Kamen ist 1417 bezeugt (Urk. Haus Reck).

⁵¹ Goddert Brüggemann: Beil. Nr. 31 (1478); Zuhorn Nr. 103 (1487); Nr. 80 (1480); dazu Nr. 96, 99 und noch 128.

⁵² Brüggemann erscheint regelmäßig als Zeuge in Urkunden des Johann von der Recke zu Kemnade. Er wird von diesem mit der Ausführung einer Schenkung beauftragt (Zuhorn Nr. 128). Die Angabe von Steinens, Westf. Gesch. III S. 71, die Jodocus-Vikarie sei von Goddert von der Recke zu Kemnade errichtet worden, dürfte glaubhaft sein. Er war der Vater des Johann; 1481 wird er als verstorben bezeichnet (Zuhorn Nr. 87). Der Bericht von 1602 (Nr. 42) nennt die von der Recke-Kemnade als Kollatoren sowohl der Matthias- wie der Jodocus-Vikarie. Vgl. Anm. 27.

^{52a} Nr. 42: vor etlichen Jahren wegen der geringen Einkünfte. Die vereinigten Vikarien bedienten einen gemeinsamen Altar (Anm. 64). Nach einer mit Buschmann S. 229 übereinstimmenden Angabe in einer Aufstellung der Kamener Vikarien aus dem Anfang des 18. Jh. (vor 1727) im Archiv von Haus Reck (Akten V Nr. 16) waren die Freiherren von Heiden zu Bruch (bei Hattingen) Kollatoren beider Vikarien. Durch Gerichtsurteil wurde dies Recht 1727 den von der Recke auf Reck zugesprochen und damit Ansprüche der von Sparr abgewiesen (Zuhorn Nr. 241 a). Letztere dürften von der Kemnader Linie der von der Recke hergeleitet sein und sich auf die Ehe

Eine Möglichkeit, die Anfänge einzelner Vikarien zeitlich noch etwas einzugrenzen, bieten die in verschiedenen Urkunden enthaltenen Aussagen über die Zahl der jeweils vorhandenen Altäre oder Altaristen. Diesen Angaben zufolge habe es in dem Zeitraum von 1404 bis 1429 drei Altaristen gegeben⁵³. Ihre Zahl wäre bis 1436 auf vier und bis 1460 auf fünf gestiegen⁵⁴. Für 1404 werden neben dem 1397/98 neugegründeten Liebfrauenaltar noch je einer der von Witten und des Herrn Hermann von der Recke aufgeführt. In ersterem muß der Nikolaus-Altar wiederzuerkennen sein⁵⁵. Eine größere Schwierigkeit stellt die Frage, welcher Altar mit dem zweitgenannten gemeint war. Unter Herr Hermann von der Recke kann sowohl der Ritter wie der Priester dieses Namens zu verstehen sein⁵⁶. Gemeint sein dürfte jedoch der erstere⁵⁷. Eine Altarstiftung dieses Hermann ist durch Urkunden des Grafen Adolf und des Erzbischofs Friedrich erst zu 1407/09 belegt⁵⁸, die, wie ich meine, auf den Matthias-Altar zu beziehen sind⁵⁹. 1404 aber hätte er dann noch nicht bestanden. In die Lösung dieses Zwiespalts müssen auch die späteren Urkunden einbezogen werden, nach denen es 1418, 1421 und 1429 immer noch wie 1404 nur drei Benefizien gab, 1436 und 1441 dann vier und 1460 fünf. Diese Zahlen lassen sich mit den bisherigen Erkenntnissen nicht anders vereinbaren als durch die Annahme, daß 1404 der Matthias-Altar schon mitgezählt wurde, also als Altar des Herrn Hermann von der Recke schon existierte, andererseits 1429 der im Jahr zuvor genehmigte Thomas-Altar noch nicht, seine Errichtung demnach noch nicht vollzogen war oder seine

zwischen der Petronella von der Recke und Anselm Kasimir von Sparr (um 1650) gestützt haben. Wie sich dazu die Rechte der von Heiden stellen, bleibt offen. (Die in den zwanziger Jahren durch R. Krumboltz gesammelten Nachrichten über die von Heiden sind im Besitz von Herrn H. J. Langemeyer, 's-Gravenhage). Vermögensmäßig waren Jodocus- und Matthias-Vikarie noch 1728 getrennt. Erst 1762 war die Vereinigung perfekt (Zuhorn Nr. 235, 241 a). Jetzt ist auch nur von *einem* zugehörig gewesenen Altar die Rede. – In der Zusammenstellung von Jodocus-Patrozinien bei Jost Trier: Der hl. Jodocus, Breslau 1924, ist der Kamener Altar nicht erfaßt.

⁵³ 1404: Nr. 15; 1418: Inv. d. Stadtarch. Nr. 77; 1421: ebd., Nr. 83 u. 85; 1429: Nr. 21.

⁵⁴ Vier: 1436, Nr. 22; 1441, Nr. 23; – fünf: 1460, Inv. d. Stadtarch. Nr. 131.

⁵⁵ S. oben ...

⁵⁶ Hermann von der Recke, Priester: Nr. 6, vermutlich identisch mit dem Pfarrer von Rhynern (Urk.buch Volmerstein Nr. 597, 598, 766, 1391–1401). Er könnte zugleich eine Vikarie in Kamen innegehabt haben.

⁵⁷ In Betracht käme Hermann, Sohn Godderts, 1422 tot (Urk.buch Volmerstein Nr. 1013). Da auch die Kennzeichnung des ersten Altars – der von Witten – auf die Stifter oder Patrone, nicht auf die Inhaber zu beziehen ist (vgl. Anm. 51), ist das gewiß auch bei dem von der Reckes anzunehmen, was für den Ritter spräche.

⁵⁸ Nr. 16 u. 17.

⁵⁹ Vgl. oben S. 12 (Kemnade).

Besetzung noch nicht stattgefunden hatte⁶⁰. Als weitere Folgerung ergäbe sich für den Katharinen-Altar, daß er nach 1441, also zwischen diesem Jahr und 1454, dem Jahr seiner Ersterwähnung, erstand, und für den Jodocus-Altar, daß seine Errichtung ebenso wie die des Antonius- und des Drei-Könige-Altars nach 1460 geschah. Andererseits geht aus einer Urkunde von 1482^{60a} hervor, daß damals neun Vikare an der Pfarrkirche tätig waren. Gegenüber 1460 müßte inzwischen also ein vierter hinzugekommen sein. Aber im Gesamtrahmen von elf Vikarien ist für einen solchen kein Platz zu finden. Die Allerheiligen-Vikarie ist, wie erwähnt, erst 1488/90 errichtet^{60b}, und für die Stephanus-Vikarie steht ihre Gründung zu 1519/20 ebenfalls urkundlich fest^{60c}, so daß als elfte Vikarie nur noch die des Johannes Evangelista übrig bliebe. Für seinen Altar aber bezeugt Buschmann den 4. Oktober 1515 als Tag der Errichtung des Benefiziums^{60d}. Es bleibt somit als Ausweg aus dem Dilemma schwerlich etwas anderes als die Annahme, der neunte Vikar sei einem der beiden Hauptaltäre zugeteilt gewesen⁶¹. Der 1378 als praebendatus in Kamen bezeichnete Essener Kanonikus Werner Peghe^{61a} war aber kein solcher. Vielmehr ist er als einer der vier Pastoren der Kamener Kirche anzusehen. Auch der 1387 als Pastor titulierte Everd von Bögge⁶² tritt 1398 unter der Benennung praebendatus auf⁶³. Offensichtlich sind die ersten Altarstiftungen an der Kamener Kirche mit dem Fortgang ihres Neubaus in Verbindung zu

⁶⁰ Daß Errichtung und Fundierung eines Altars und die Errichtung des Benefiziums zeitlich auseinanderfallen können, zeigt Nr. 6, 17. – Vgl. dazu Karl Frölich, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 51 Kan. Abt. 20, 1931, S. 534 Anm. 5.

^{60a} Nr. 32.

^{60b} Nr. 34 u. 37.

^{60c} Päpstliches Mandat v. 18. Juli 1519, Errichtungsprotokoll v. 10. Febr. 1520 (Zuhorn Nr. 152). Das erstere Stück befindet sich wie einige andere Urkunden der Vikarie im Ev. Pfarrarchiv. über die späteren Auseinandersetzungen wegen der konfessionellen Zugehörigkeit vgl. Zuhorn S. 31, 57. Für den Zustand 1602 s. Nr. 42. Der Stephans-Altar bestand schon 1482 (Nr. 32; vgl. Anm. 66).

^{60d} S. 228 aus unbekannter Quelle. Eine urkundliche Erwähnung ist mir nicht begegnet. 1602 war ein Kollator nicht bekannt (Nr. 42). 1628 hatte der Kamener Bürgermeister sie konferiert (Bericht v. 1655).

⁶¹ Substituti werden schon 1378 erwähnt (Nr. 2). Was es mit den 1515 bezeugten vier Herren „terminarii“ auf sich hat, ist unklar. Soweit aus der arg zerstörten Urkunde ersichtlich, hatten sie eine Predigerfunktion. Zu beachten dürfte sein, daß 1482 von Vikaren, nicht von Altaristen die Rede ist.

^{61a} Nr. 2. Peghe gehörte einer Essener Bürgerfamilie an. Zuhorns Zuweisung an den Thomas-Altar (S. 87) ist unhaltbar.

⁶² 1387: Nr. 3; 1398: Nr. 10 (rector).

⁶³ Nr. 6 u. 9. Graf Dietrich spricht mit Bezug auf die Pastorenstellen an der Pfarrkirche von den provenden (Nr. 5), ebenso Adolf IV. (Nr. 16). Auch mit den prebendati, die Peghe (Nr. 2) nennt, sind die Pastoren gemeint. Vgl. Anm. 100.

bringen⁶⁴. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß Altarstiftung und Vikariestiftung nicht in jedem Falle miteinander gekoppelt sein müssen, wie das zwar in den Urkunden über die Errichtung der mittelalterlichen Altäre in der Kamener Pfarrkirche vorgesehen ist. Anders verhielt es sich bei der Stiftung der Stephans-Vikarie 1519⁶⁵. Der Stephans-Altar ist nämlich schon 1482 nachweisbar⁶⁶. Man könnte sich auch bezüglich des Katharinen-Altars fragen, ob nicht auch er schon vor 1454 bestand, trotz der Bezeichnung des Johannes Dregehase als erster Stifter⁶⁷, im Hinblick darauf, daß es schon 1414 eine Katharinen-Bruderschaft gab⁶⁸.

Angesichts der Tatsache, daß für sechs Altarstiftungen landesherrliche Konsense überliefert sind⁶⁹, mag es nicht unwahrscheinlich dünken, daß es eine solche Bewilligung auch für die restlichen gab, daß sie aber beim Empfänger nicht verwahrt oder verloren gegangen sind, sind doch auch von den sechs erhaltenen nur drei beim Empfänger überkommen⁷⁰. Gegen eine solche Annahme ließe sich auch nicht ins Feld führen, daß in den märkischen Registern keine weiteren Stücke eingetragen sind. Abgesehen davon, daß die Register erst 1392 einsetzen, ist zu bedenken, daß von den drei in Empfängerhand nachweisbaren Genehmigungen nur zwei auch registriert sind⁷¹. Nicht gestattet wäre es, aus den immerhin in recht beträchtlicher Zahl vorliegenden landesherrlichen Bewilligungen auf ein vom Landesherrn als solchem in Anspruch genommenes, ihm als solchem zustehendes

⁶⁴ 1374/76 war der Neubau der Kirche im Gange (Inv. d. Stadtarch. Nr. 30 u. 34); vgl. Kreis Unna S. 247. Für 1378 bezeugt Nr. 2 das Vorhandensein von altaria. Nach dem Bericht von 1602 (Nr. 42) besaß die Kirche zwei Hoch- oder Primaltäre. Der als erster Nebentalar errichtete Liebfrauen-Altar stand neben dem Chore an der Südseite, war also wohl ein Seitentalar (Nr. 11, 18, 19). Ob ein anderer Seitentalar als Hauptaltar dem Kopatron Vincentius geweiht war, ist ungewiß. Im übrigen gibt es nur noch eine späte Standortangabe für den Altar, der zur Matthias- und Jodocus-Vikarie gehört habe: im Norden am 2. Pfeiler der Kanzel gegenüber (Zuhorn Nr. 241 a). Wie sich die Reihenfolge der Altäre im Bericht von 1602 (Nr. 42), die vom Chor an gezählt sei, auswerten ließe, bleibt offen.

Über die Dauer der Bauarbeiten läßt sich nichts sagen. Möglicherweise hängt jedoch die Abtretung einer Rente zugunsten der Unterhaltung des ewigen Lichts und to dem timmere im Jahre 1422 (Inv. d. Stadtarch. Nr. 86) mit der Beendigung des Baus zusammen. Immerhin könnte die Jahreszahl 1440 an einem nw. Pfeiler (von Steinen III S. 27) dahin zu deuten sein, daß damals noch gebaut wurde. Ein Vermächtnis to sirayt und timmer der Kirche wird 1499 gestiftet (Nr. 40).

⁶⁵ Oben Anm. 60 c.

⁶⁶ Nr. 32. Der Altar wurde damals von einem der Pastoren bedient.

⁶⁷ S. oben S. 15.

⁶⁸ Archiv Haus Reck 20. Dez. 1414.

⁶⁹ Nr. 5, 16, 20, 28, 29, 34.

⁷⁰ Nr. 5, 20, 29; oben S.

⁷¹ Nr. 5 u. 29. Solche Fälle sind durchaus nicht vereinzelt. Beispielsweise gibt es von 8 landesherrlichen Urkunden im Stadtarchiv keine Registerüberlieferung.

Recht zu schließen. Die Ausdrucksweise der Bescheide deutet vielmehr darauf hin, daß sich der Landesherr auf sein Patronatsrecht über die Kirche stützte⁷². So wurde die Rechtslage auch von kirchlicher Seite gesehen⁷³.

Um Zeugnisse einer Mitwirkung von Instanzen der kirchlichen Obrigkeit ist es kärglicher bestellt. Für zwei Fälle sind bischöfliche Urkunden vorhanden⁷⁴. Auch für das Benefizium am Agatha-Altar im Hospital gibt es eine solche⁷⁵. Hinzunehmen ist – neben dem Bericht der vom Erzbischof berufenen Kommissare zur Untersuchung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Benefiziums am Liebfrauenaltar⁷⁶ – die Urkunde des Kölner Offizials in Werl über den Vollzug der Errichtung der Allerheiligen-Vikarie⁷⁷. Man vermißt bei letzterem Verfahren die bei dem Fall des Liebfrauenaltars dokumentierten einzelnen Phasen des kirchlichen Vorgehens – bischöfliches Mandat zur Untersuchung durch delegierte Kommissare, Bericht derselben, Zustimmung des Archidiakons und abschließende Bestätigung durch den Erzbischof⁷⁸ – insbesondere aber das bischöfliche Mandat, das auch bei der Errichtung des Agatha-Altars im Hospital ergangen ist⁷⁹ und an dessen Stelle 1519 beim Stephans-Altar ein päpstliches

⁷² In Nr. 5, 16, 28, 29 und 34 wird regelmäßig betont, daß die Stiftung „in unsrer Kirche“ vorgesehen ist, in Nr. 20 eigens noch mit dem Zusatz: die von uns zu Lehen geht. In Nr. 28 und 29 erfährt die Bewilligung eine gewisse Einschränkung durch den Zusatz: soviel bei uns liegt und uns betrifft. Die Genehmigung der Stiftung des Allerheiligenaltars nimmt eine Sonderstellung insofern ein, als sie hinsichtlich der Dotierung eine Zuwendung von Rechten ausschließt, an denen dem Landesherrn irgendwelche Beteiligungen zustehen, eine Bestimmung, die sich deutlich gegen die Mortifikation weltlichen Besitzes wendet.

⁷³ Nr. 37. Hier werden nicht nur *licentia* und *consensus* des Landesherrn erwähnt, was in den anderen kirchlichen Urkunden (s. Anm. 74 u. 75) nicht der Fall ist, sondern auch hinzugesetzt, daß er *patronus laicus* der Pfarrkirche sei. Wenn es auf den ersten Blick so scheint, als sei er auch *rector ecclesiae*, so muß das doch wenig annehmbar dünken.

Unter den von Dösseler erfaßten Registereintragungen mit kirchlichen Inhalten sind neben den Kamener nur noch wenige Konsense zu Vikariestiftungen. Ob sich darunter solche befinden, die das landesherrliche Patronatsverhältnis zugrunde legen, ist aus seinen Notizen nicht ersichtlich, außer bei der Burgkapelle von Wetter (JbWfKg 45/46 S. 72). Eben die geringe Zahl der Konsense macht es wenig wahrscheinlich, daß der Landesherr eine grundsätzliche Mitwirkung beanspruchte. Daß für die Errichtung des Agatha-Altars im Kamener Hospital kein landesherrlicher Konsens vorliegt, läßt sich nur mit Vorbehalt darauf zurückführen, daß das Hospital dem Landesherrn nicht unterstand.

⁷⁴ Nr. 7 u. 17.

⁷⁵ Inv. d. Stadtarch. Nr. 162.

⁷⁶ Nr. 9. Auch in Nr. 17 wird auf eine Untersuchung durch bischöfliche Kommissare verwiesen.

⁷⁷ Nr. 38.

⁷⁸ Nr. 7–10.

⁷⁹ Vgl. Anm. 77.

trat⁸⁰. Auch von einer Mitwirkung des Archidiakons ist nichts zu hören. Beim Agatha-Altar übte sie der Dekan von Mariengraden in Köln als „Archidiakon“ von Dortmund⁸¹, nicht der Dompropst, wie es bei der Liebfrauenvikarie in der Pfarrkirche geschehen war⁸².

Beachtung verdient, daß keine einzige Stiftung von den Stiftern selbst – sei es im eigenen Namen oder vor einer Beurkundungsstelle – beurkundet ist, im Gegensatz zu den Memorien- und Messstiftungen, obwohl auch die Vikariestiftungen dem kirchlichen Gedächtnis verstorbener Familienangehöriger dienen sollten⁸³. Aber auch weder die weltliche noch die kirchliche Obrigkeit treten als Stifter in Erscheinung, wenn man von der Stiftung des Stephanus-Altars durch den Propst des Stiftes Cappenberg einmal absieht, bei der aber familiäre Motive ausschlaggebend waren⁸⁴. Ihnen ist es vorbehalten, die erforderlichen rechtlichen Regelungen festzulegen, hinsichtlich des Weihegrades des Altaristen⁸⁵, seiner Amtspflichten⁸⁶, des Verzichts auf Anteil an den Gefällen⁸⁷ und bezüglich der Besetzungsmodalitäten⁸⁸. Dabei erhalten die Kamener Regelungen hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises eine eigene Nuance, indem einige Male ausdrücklich An-

⁸⁰ Päpstl. Mandat v. 18. Juli 1519 im Pfarrarchiv; Exekutionsurkunde v. 10. Februar 1520: Zuhorn Nr. 152.

⁸¹ Inv. d. Stadtarch. Nr. 162. Vgl. hierzu Jos. Mooren: Das Dortmunder Archidiakonat, Köln 1852, S. 92; Anna Rüschenschmidt: Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiakonat, in: Dortmund. Beitr. 33, 1926, S. 104, 177 ff.; August Franzen: Die Kölner Archidiakone vor- und nachtridentinischer Zeit, Münster 1953, S. 52 ff.

⁸² Nr. 8. Die Archidiakonatsrechte über die Pfarrkirche waren 1293 dem Dompropst vorbehalten worden (Westf. Urk.buch VII Nr. 2266). Mit Untersuchung der Voraussetzungen für die Errichtung des Benefiziums wurde vom Erzbischof der Dekan der Dortmunder Christianität beauftragt (Nr. 7 u. 9).

⁸³ Allenfalls könnte Nr. 6 als private Stiftungsurkunde angesehen werden; jedoch steht der volle Wortlaut nicht zur Verfügung. – Die Memorien- und Messstiftungen der Laien entbehren keineswegs kirchendienstlicher Bestimmungen.

⁸⁴ Vgl. Anm. 80.

⁸⁵ Besitz der Priesterweihe bzw. Erlangung derselben binnen Jahresfrist: Nr. 5, 10, 20, 28, 37. – Rudolf von Witten war 1340 erst noch Subdiakon (vgl. Anm. 113).

⁸⁶ Nr. 10: tägliche Messe, mindestens aber viermal in der Woche; Teilnahme an Horen, Vigilien und Exequien; Residenzpflicht. – Nr. 16: Gehorsam gegen die Pastoren; – Nr. 28: Chordienst, Residenzpflicht, Gehorsam. – Nr. 17, 28 u. 37: Verpflichtung durch Eidesleistung. – Nr. 37: dreimal Messe in der Woche; einmal Vigil; Chordienst; Obödienz; Verbot der Kumulation und Permutation.

⁸⁷ Sie fallen der Kirche bzw. den Pastoren zu (Nr. 5, 10, 16, 20, 28, 37).

⁸⁸ Nach der Erstbesetzung durch den Stifter fällt das Recht der Präsentation an den ältesten Pastor (Nr. 5–10, 28) bzw. an den ersten Bürgermeister (Nr. 37), bei Fristversäumnis an den ältesten Pastor (Nr. 16) oder an den Rat (Nr. 5). Der Stifterfamilie bleibt sie erblich vorbehalten in Nr. 20 und 29, fällt in Nr. 29 bei Aussterben an den Landesherrn. Beschränkung auf Blutsverwandte ist vorgesehen in Nr. 28 und 37. Die Investitur wird dem Archidiakon in Nr. 10, dem ältesten Pastor in Nr. 37 zugesprochen.

gehörige der Burgmannsfamilien neben und vor Bürgersöhnen als anwartsberechtigt bestimmt werden⁸⁹. Noch stärker verdeutlicht wird die Sonderstellung der Burgmannsfamilien innerhalb der Kamener Bevölkerung in dem zahlenmäßigen Anteil an den Altarstiftungen. Von neun mittelalterlichen Stiftungen können sechs Angehörigen dieses Kreises zugeschrieben werden⁹⁰. Die übrigen sind von Klerikern aus dem Bürgerstande errichtet⁹¹. Im Vergleich zu anderen Städten fällt die geringe Beteiligung des Rates an der Besetzung der Vikarien auf⁹².

Vor der Errichtung der Vikarien versah zunächst *ein* Pfarrer die gottesdienstlichen Obliegenheiten⁹³, bevor 1321 an seine Stelle eine Mehrzahl von Stelleninhabern, nämlich vier, trat, die sich in diese Aufgabe und zugleich in das Amt teilten. Die Neuordnung wurde vom Kölner Erzbischof im einzelnen geregelt durch eine Urkunde vom 13. Juli 1321⁹⁴. Ihr wesentlicher Inhalt, soweit es ihr zerstörter Befund erkennen läßt, besagt folgendes. Schon lange sei Graf Engelbert von der Mark⁹⁵ vorstellig geworden, daß an der Kamener Pfarrkirche, die z. Z. vakant sei⁹⁶ und die über ausreichende Einkünfte verfüge, statt eines Pfarrers vier „Rektoren“ bestellt würden, um Seelsorge und Gottesdienst zu versehen. Dieser Bitte habe der Erzbischof willfahrt, mit Zustimmung des Kölner Domppropstes, der die archidiakonalen Rechte

⁸⁹ Nr. 5 u. 28. Der Stifter der letzteren Vikarie, Johann (von) Dodinghusen, gehörte offenbar keiner Burgmannsfamilie an.

⁹⁰ Liebfrauen, Matthias, Thomas, Nicolai, Jodocus, Drei-Könige.

⁹¹ Katharinen, Antonius, Allerheiligen. Die beiden nachmittelalterlichen Vikarien sind ebenfalls Klerikerstiftungen: Johannes Evangelista, bürgerlich; Stephanus, ritterlich.

⁹² Nur in zwei Fällen, Nr. 5 und Nr. 37, ist Heimfall des Besetzungsrechts an den Rat bzw. Bürgermeister vorgesehen. Außerdem verfügte er über die Antonius-Vikarie (vgl. dazu S. 14 f.) und über die nachmittelalterliche Johannes-Vikarie (Bericht v. 1655). Der Heimfall der Liebfrauen-Vikarie (Nr. 5) ist nie verwirklicht worden. – Die recht umfängliche Literatur zur Altarpründe verzeichnet H. E. Feine: Kirchl. Rechtsgesch., 5. Aufl. 1972, S. 427.

⁹³ Das geht aus Urk. Nr. 1 hervor. An Pfarrern vor 1321 sind namentlich bezeugt: Engelbert 1245–58, Wilhelm 1270, Gerhard 1286 (Westf. Urk.buch VII Reg. S. 1366), Konrad 1306–1318 (ebd. VIII Nr. 338, 1218, Reg. d. Erzbisch. v. Köln IV Nr. 896). Bezeichnet werden sie als plebanus. Daß noch weitere Pfarrer sich ausfindig machen lassen, soll nicht ausgeschlossen werden. Z. B. agiert Gerhard 1289 in einer Osnabrücker Provisions-Angelegenheit (Osnabr. Urk.buch IV Nr. 266/67), unter eigenem Siegel!

⁹⁴ Nr. 1. Das Bemühen um Ermittlung von Urkunden desselben Erzbischofs mit parallelen Bestimmungen zwecks Ergänzung der Textlücken war ohne hinreichenden Erfolg. Es erstreckte sich – auch angesichts der nicht geringen Zahl ungedruckter Texte – auf leicht greifbare Drucke. Auf einige sprachliche Anklänge oder sachliche Annäherungen ist in Anmerkungen zu Nr. 1 hingewiesen.

⁹⁵ Engelbert II., Graf seit 1308.

⁹⁶ Zu denken ist gewiß an den noch 1318 urkundlich nachgewiesenen Conradus plebanus; vgl. Anm. 93.

über die Kamener Kirche innehave⁹⁷. Im einzelnen wurden folgende Bestimmungen getroffen. Die Präsentation der Rektoren soll dem Grafen und seinen rechtmäßigen Nachfolgern als Patronen der Kirche zustehen, die Einsetzung (Investitur) dem Dompropst. Der Graf wird erstmals die vier ‚Personen‘^{97a} dem Propst vorschlagen, dieser wird ihnen die cura animarum übertragen und sie in den Besitz der Stellen einweisen. Sie erhalten ihren Rang nach der Reihenfolge der Einsetzung. Stirbt einer von ihnen, wird der Graf eine geeignete ‚Person‘ dem Propst präsentieren, die alsdann den letzten Rang hinter den anderen erhält. Jeder der vier Rektoren wird in seiner Woche den Kirchendienst versehen, durch Messelesen und durch Krankenbesuch mit Allerheiligstem und hl. Öl. Die andern werden ihm nach Bedarf dabei behilflich sein. Alle sollen täglich zur Kirche kommen und die Horen der Pflicht gemäß einhalten. Die Verfügung über die Einkünfte und Gefälle hat, so muß die zerstörte Stelle vermutlich ergänzt werden, der Älteste (Senior) zutreffen. Ihm sollen die anderen Reverenz erweisen und seine Ermahnungen beachten. Er sei jedoch kein Vorgesetzter (praelatus), da er keine Jurisdiktion über sie habe⁹⁸. An den Doppelfesten hat er vor den andern das Vorrecht, die Messe zu halten. Auch steht ihm zu, nach Wunsch den Pfarrhof (domum dotis, wedeme⁹⁹) einzunehmen. Die Kleriker haben sich termingerecht zu Priestern weihen zu lassen und persönlich Residenz zu halten. Der Senior soll an der Diözesansynode teilnehmen. Alle vier ‚Personen‘ werden zu allen Belastungen der Kirche – Cathedraliticum, Synodaticum, Zehnt und Hospitium – beitragen. Ihre Maßregelung soll dem verbleiben, dem sie bisher dem Rektor gegenüber zustand. Soweit der Inhalt des erzbischöflichen Statuts für die Kamener Pfarrei.

⁹⁷ Dompropst war seit 1306 ein Italiener, Bindus von Siena, der vom Papst eingesetzt und zugleich von der Residenzpflicht entbunden war; vgl. Wilhelm Kisky: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, Weimar 1906, S. 43 f. Ob er persönlich die am Schluß der Urkunde vermeldete Zustimmung erteilt hat, erscheint zweifelhaft. Eine Anwesenheit in Köln ist nicht nachweisbar. Seine Obliegenheiten nahm ein Vertreter nebst einem Offizial wahr; vgl. Reg. d. Erzbisch. v. Köln IV Nr. 689, 785; V Nr. 3; s. auch IV S. 506. Das Offizialatssiegel, das an der Urkunde Nr. 1 gehangen haben soll, ist auch für eine Urkunde aus 1306 (Reg. d. Erzbisch. v. Köln IV Nr. 202) bezeugt, aber ebenfalls nicht erhalten (Auskunft des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf).

^{97a} Das Wort ist als Person geistlichen Standes zu verstehen.

⁹⁸ praelatus ließe sich auch als Dignitär verstehen; im vorliegenden Fall dürfte dies des Zusammenhangs wegen weniger wahrscheinlich sein. Vgl. aber unten S. 28.

⁹⁹ wedeme: Nr. 5 u. 35.

¹⁰⁰ Außer diesen Bezeichnungen, die ohne erkennbaren Bedeutungsunterschied verwendet werden, kommt mehrmals auch der Ausdruck Vier Herren vor. In Nr. 29 wird von den Rektoren der vier Quarten gesprochen. Verdeutschung von Rektor mit Kirchherr in Nr. 5. Vereinzelt wird auch praebendatus gebraucht (Nr. 2, 9); Everd von Bögge heißt sowohl praebendatus wie rector oder pastor (Nr. 9, 10,

Die Tatsache, daß an der Kamener Kirche vier Pastoren, Rektoren oder Kirchherren amtierten¹⁰⁰, war der Geschichtsschreibung nicht völlig entgangen¹⁰¹. Die Kenntnis davon beruhte weniger auf der Urkunde von 1321¹⁰², als auf mancherlei jüngeren Erwähnungen¹⁰³. Im eigenen Pfarrarchiv fand sich eine solche für die Vier Herren erst zum Jahre 1436¹⁰⁴. Aber schon 1387 treten dort zwei Pastoren zusammen als Zeugen auf¹⁰⁵. Noch näher an das Jahr 1321 führen Belege aus 1351 und 1354 in den päpstlichen Registern¹⁰⁶, vor allem aber eine Dortmunder Urkunde von 1340 heran¹⁰⁷. Auf eine unbestimmte Mehrzahl von praebendati weist wie schon erzbischöfliche Urkunden von 1359 und 1376¹⁰⁸ eine Klosterurkunde von 1378¹⁰⁹. Mit 1410 setzt schließlich die Folge landesherrlicher Präsentationen ein¹¹⁰. Sie beziehen sich jeweils auf eine ‚Quart‘ der Pfarrstelle oder, wie es regelmäßig heißt, der Kirche¹¹¹. Sie dürften nicht lückenlos überliefert sein,

18). plebanus ist 1343 zum letzten Male anzutreffen (Inv. d. Stadtarch. Nr. 2). Auch das Vorkommen von sacerdotes bzw. presbyteri oder prester ist auf frühe Fälle beschränkt; 1340: Dortmund. Urk.buch, Ergbd. I Nr. 732; 1342 Urk.buch Clarenberg Nr. 24; 1359: Inv. d. Stadtarch. Nr. 11; 1376: ebd. Nr. 34; 1372: Beil. Nr. 1 a. Ungewöhnlich und singulär, auch sachlich falsch ist der Ausdruck canonicus (vgl. Anm. 141). Im Hinblick auf die Quartbeteiligung wird gelegentlich von Portionarien gesprochen (s. Anm. 115; Dösseler JbWfKg 44 S. 64 zu 1536: mitportionarius). Wenn der Rat der Stadt Kamen in einer Urkunde vom 6. März 1515 (Ev. Pfarrarchiv) von den Vier Herren „terminarien“ zu Kamen spricht, so ist doch wohl kaum an die Pastoren zu denken. Vgl. Anm. 61 u. 122.

¹⁰¹ Von Steinen: Westf. Gesch. III S. 28, bemerkte sie anhand von Aufzeichnungen aus 1516. Jos. Bern. Nordhoff: Die Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Kr. Hamm, Münster 1880, S. 44 zog dazu noch die Urk. Inv. d. Stadtarch. Nr. 11 von 1359 heran.

¹⁰² Buschmann spricht S. 224 bezüglich dieser Urkunde nur von zwei damals angestellten Pastoren; dgl. für 1515. Pröbsting kopiert S. 89 nur Buschmann, obwohl er S. 98 zu 1479 ein Viererkollegium mit Namen vorführt. Erstmals tritt die Aussage der Urkunde von 1321 richtig in den Reg. d. Erzbisch. von Köln III Nr. 1250 zutage.

¹⁰³ Das gilt für Zuhorn S. 19.

¹⁰⁴ Nr. 22.

¹⁰⁵ Nr. 3, richtiger als Dedingsleute, Mitwirkende bei außergerichtlichen Vereinbarungen. Eine Mehrzahl von Kirchherren bezeugt zu 1372 Urk. Nr. 1 a.

¹⁰⁶ Sauerland III Nr. 969 (1351: Rudolf von Witten); IV Nr. 108 (1354: Lubert von Rodenberg; vgl. dazu Inv. d. Stadtarch. Nr. 52). Für weitere Registerzeugnisse vgl. Anm. 111.

¹⁰⁷ Dortmund. Urk.buch, Ergbd. I Nr. 732. Zwei Kamener Priester erscheinen 1342: Urk.buch Clarenberg Nr. 24.

¹⁰⁸ Inv. d. Stadtarch. Nr. 11 u. 34. Aus ersterer könnte auf eine Vierzahl geschlossen werden.

¹⁰⁹ Nr. 2.

¹¹⁰ Dösseler, JbWfKg 44 S. 63 ff.

¹¹¹ Auch in den Suppliken und Provisionen der vatikanischen Register verfügen die Bewerber jedesmal über eine Quart der Kamener Kirche. Außer den in Anm. 106 angeführten Stellen kommen noch in Betracht Rep. Germ. II Sp. 357 (1390, Gottfried von Witten), IV Sp. 3306 (1418, Burkhard von Bönen; auch Sp. 3493 f. und I Sp. 297); IV Sp. 882 (1430, Goswin von Velmede). Nicht anders die Ausdrucksweise der mär-

so daß sie nicht ausreichen, um die jeweilige Zusammensetzung des Pastorengremiums zu rekonstruieren. Auch die nicht eben zahlreichen Erwähnungen einzelner Pastoren oder Priester leisten nach dieser Richtung wenig Hilfe¹¹². Einige Male nur werden alle vier Personen zusammen mit Namen vorgeführt, zum ersten Mal 1340¹¹³, zum letzten Mal 1520¹¹⁴. Bald danach fand nach über 200 Jahren der eigenartige Zustand sein Ende. Bei der landesherrlichen Kirchenvisitation des Jahres 1533 hatte der Rat der Stadt um Zusammenlegung der vier Quarten zu zwei nachgesucht; dem Ansuchen war vom Herzog auch alsbald entsprochen worden¹¹⁵. Im Jahre 1536 erhielt der 1530 in eine Quart berufene Hermann Hermelink zu dieser auch eine soeben durch Tod ihres Inhabers erledigte Quart hinzu¹¹⁶. In diese vereinigten Quarten rückte 1540 dann Johann Buxtorp ein¹¹⁷. Bald danach wird auch die Zusammenlegung zweier weiterer Quarten stattgefunden haben,

kischen Präsentationen. S. auch Anm. 122 u. Nr. 29. Auch die im landesherrlichen Archiv überkommene Resignations-Urk. eines Kamener Pastors (Nr. 33 a; Dösseler, JbWfKg 44 S. 63 Anm. 51) bedient sich des Wortes quarta.

- ¹¹² 1354: Lubert von Rodenberg (Anm. 106); 1364: Hermann Hartnagel (Inv. d. Stadtarch. Nr. 13); 1378: Werner Peghe (Nr. 2); 1387–1408: Gottfried von Witten (Nr. 3 u. ö.); 1387–1419: Eberhard von Bögge (Nr. 3, 9, 10, 18); 1465–80: Joh. Dolliges (Nr. 26; Zuhorn Nr. 79). Die in den vatikanischen Registern und in den märkischen Präsentationen enthaltenen Personen sind hierbei nicht berücksichtigt, ebenso nicht die in Anm. 113 genannten. An die Erstellung einer möglichst vollständigen Pfarrerrliste war nicht gedacht gewesen. Fraglich ist in einer Reihe von Fällen, ob nur als Priester bezeichnete Personen etwa den Kamener Pastoren zuzurechnen sein könnten.
- ¹¹³ Dortmund. Urk.buch, Ergbd. I Nr. 732: Hermann von Horne (Haaren; dazu Urk.buch Clarenberg Nr. 11 u. 24 zu 1335 bzw. 1342); Johann von Holtheim (auch Inv. d. Stadtarch. Nr. 2 zu 1343); Johann Blome (auch Testament Levolds von Northof, in: Festgabe f. Ludwig Schmitz-Kallenberg, Münster 1927, S. 119 zu 1341 und Urk.buch Clarenberg Nr. 24 zu 1342); Rudolf von Witten (s. Anm. 106 zu 1351). Eine weitere Gesamtreihe – Johannes Rode, Johannes Dunnewolt, Hermann Gadeskuse, Adolf Arndes – bietet eine Urkunde von 1479 (Zuhorn Nr. 76; die Namen bei Pröbsting S. 98); dabei fällt auf, daß unter den Namen der des Joh. Dolliges (s. Anm. 112) nicht erscheint. Namen aller Pastoren sind außerdem noch für 1499 (Nr. 41), 1503, 1505, 1513–15 und 1517 überliefert. Die Urkunde von 1479 ist von besonderem Interesse, weil sie das Nebenpatrozinium des Vincentius verbürgt; vgl. Buschmann S. 221, Zuhorn S. 19.

- ¹¹⁴ Urk. des Pfarrarchivs. v. 28. Aug. 1520.

- ¹¹⁵ Dösseler, JbWfKg 44 S. 64; Otto R. Redlich: Jülich-Berg. Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters u. i. d. Reformationszeit Bd. II 2, Bonn 1915, S. 21 Anm. 7): „in der neistgehaltener visitation zu Camen (sei) beschlossen worden, daß die vier portionarien, wenn sie erledigt, auf zwei gestellt werden sollen“. – Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß auch früher gelegentlich zwei Quarten in einer Hand vereinigt waren.

- ¹¹⁶ Dösseler a. a. O. S. 64.

- ¹¹⁷ Ebd. S. 64.

vermutlich schon, bevor Hamelmann 1552 nach Kamen kam¹¹⁸. Was seitdem blieb, war das Nebeneinander von zwei Pastoren¹¹⁹.

Nach der Erzbischofsurkunde von 1321 stand die Besetzung der Pastorenstellen, der Quartén, dem Landesherren zu. Die Eintragungen in den gräflichen Präsentationsregistern bestätigen dies, ohne daß sich jedoch eine Ausübung dieses Rechts in jedem Falle daraus erweisen ließe¹²⁰. Beachtung verdient der beträchtliche Anteil von Ritterbürtigen unter den Quartinhabern, den Portionarien¹²¹. Die Quartén stellen sich als die ‚provenden‘ der Pastoren dar¹²². Sie sind nicht als bloße ideale Anteile am Pfarrvermögen zu verstehen. Vielmehr muß einer jeden ein bestimmter Anteil daran zur eigenen Nutzung zugewiesen, ihr pertinenziiert gewesen sein, so zwar, daß eine Verfügung darüber nur gemeinschaftlich zulässig war¹²³. So wurden 1515 zwei den Pastoren zugedachte Häuser jeweils einer Quart zugewiesen. Zugleich wurde damals die Reservierung der domus dotis für den Senior aufgehoben¹²⁴.

¹¹⁸ Hermann Hamelmann: Reformationsgesch. Westfalens, hrsg. v. Klem. Löffler, Münster 1913, S. 203.

¹¹⁹ Hamelmann S. 211: Est autem ibi uterque pastor.

¹²⁰ Beispielsweise sind Dösselers Angaben zufolge in den Registern nicht enthalten Burkhard von Bönen, Goswin von Velmede, Joh. Dolliges, Joh. Rode, Joh. Dunnewald, Gerd von Werne, Herm. Crop. Päpstliche Provisionen auf die Quartén sind in den vatikanischen Registern, soweit erschlossen, nicht enthalten.

¹²¹ Als ritterbürtig anzusehen sind jedenfalls die von Horne (Haaren), Witten, Rodenberg, Bönen, Bögge, Velmede, v. d. Recke. Einige Familien sind sicher dem Kreis der Kamener Burgmänner zuzurechnen. Es hat den Anschein, als seien etwa ab 1425 keine Ritterbürtigen mehr in eine Quart berufen worden. Die 1484 bzw. 1498 auftauchenden Dietrich von Drechen bzw. Gerd von Werne mögen bürgerlichen Familien angehört haben. Unbefriedigend ist die von Friedr. von Klocke angeregte, aber nicht zum Druck gelangte Arbeit von Klemens Kramer, Beiträge z. Gesch. v. Ministerialität und Ritterschaft in d. Grafschaft Mark, 1936. – Es muß an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Anteil des Adels an den Pfarrämtern bislang nur selten die ihm zukommende Aufmerksamkeit beschieden war. Die Feststellungen von Joh. Vincke: Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter, Münster 1928, S. 7 ff., können nicht als repräsentativ gelten. Vgl. dagegen für die Diözese Münster Wilh. Eberh. Schwarz: Die Akten der Visitation d. Bistums Münster ... (1571–73), Münster 1913, S. CVIII f. Al. Schulte: Der Adel u. die deutsche Kirche i. Ma., 2. Aufl., Stuttgart 1922, geht an dieser Frage vorbei.

¹²² So die Bezeichnung in Nr. 5 u. 16. Erzbischof Wilhelm gebraucht den Ausdruck porciones (Nr. 11). Zu Quart vgl. Anm. 111; zu porciones vgl. Anm. 100.

¹²³ Urk. des Pfarrarchivs v. 18. März 1515 (vgl. Zuhorn Nr. 148), betr. Abtretung eines Gartens des Seniors an das Kloster zu Kamen: una cum consensu compastorum. Für Gemeineigentum spricht auch die Bezeichnung pastoren garden in Nr. 36 und das Holz der vier Pastoren in der Bergkamener Mark (Zuhorn Nr. 127). Vgl. auch Anm. 133. Die Kollegialität der Kirchherren wird in Nr. 1 a durch ‚gesellen‘ zum Ausdruck gebracht.

¹²⁴ Urk. v. 1515 wie vor. Anm. Pertinenzierung eines Hauses auch schon in Nr. 2.

Der Senior oder ‚aldeste in den provenden‘¹²⁵ ist primus inter pares, keine Dignität, kein praelatus, wie 1321 ausdrücklich gesagt ist. Seine Stellung ergibt und bestimmt sich nach der zeitlichen Folge der Berufung. Bei seinem Ausscheiden – durch Tod oder Resignation – rückt der nächstrangige nach¹²⁶. Er nimmt das Recht der Kollation einzelner Vikarien wahr und vollzieht die Investitur¹²⁷. Er nimmt dem Belehnten den Eid ab¹²⁸ und regelt die Messordnung¹²⁹. Auch die Genehmigung zu Veräußerungen aus Vikarievermögen wird von ihm erteilt¹³⁰. Sichtlich wird er als Vorsteher des Kollegiums betrachtet¹³¹. Als solcher führt er auch das Siegel der Kirche¹³². Im übrigen aber wird die Pfarrei, das Pastorat, rechtlich von der Gesamtheit der Vier Herren repräsentiert. Mit ihnen werden Rechtsgeschäfte verschiedener Art getätigt, Rentenkäufe sowohl wie Memorien- oder Messstiftungen¹³³. In ihrer aller Namen wird die Genehmigung zur Errichtung einer Kapelle mit Kirchhof beim Kloster erteilt¹³⁴.

¹²⁵ So in Nr. 5 und 16. Dem entspricht in Nr. 10 senior praebendatus. Auch mit dem rector ecclesiae in Nr. 10, 17 u. 37 ist der Senior gemeint; ebenso gilt das für den rector in der Adresse von Inv. d. Stadtarch. Nr. 34: rectori et presbyteris. – In den namentlichen Aufzählungen der vier Pastoren (Anm. 113) ist der Erstgenannte als Senior zu betrachten. Nicht identisch mit Senior ist die Bezeichnung Dekan; sie gilt dem Dekan der Dortmunder Christianität; z. B. Gottfried von Witten (Nr. 6); Gerlach Koster (Custodis; Urk. v. 1520 im Pfarrarchiv), an zweiter Stelle der Namenreihe.

¹²⁶ 1520 ist Dietrich von Drechen, 1499–1517 Zweiter, an die erste Stelle gerückt.

¹²⁷ Kollation (Verlehnung): Nr. 5, 10, 16, 31; Investitur: Nr. 37. Abweichend Nr. 28: der älteste nach dem Senior soll belehnen. In Nr. 10 war die Investitur dem Archidiakon vorbehalten gewesen.

¹²⁸ Nr. 28 u. 37.

¹²⁹ Nr. 10.

¹³⁰ Nr. 18 betr. Tausch („van der kerken wegene“); Nr. 31 dgl.

¹³¹ Er erscheint als *der* rector oder pastor der Kirche z. B. in Nr. 10 u. Inv. d. Stadtarch. Nr. 34. (Vgl. Anm. 125). Auch bei den nur allein auftretenden Pastoren dürfte es sich manchmal um den Senior gehandelt haben; z. B. bei Eberhard von Bögge (Nr. 18). Ihm ging Gottfried von Witten voraus (Nr. 3 u. 4) und diesem gewiß Hermann Hartnagel (Nr. 1 a, dazu Anm. 112). Auch die als Urkundszeugen genannten einzelnen Pastoren kommen für das Seniorat in Betracht.

¹³² Nr. 1 a, 18, 27. – Vermutlich führte er auch das in Nr. 23 u. 38 erwähnte Memorienbuch.

¹³³ Rente: Nr. 1 a, 41; Memorienstiftungen: Nr. 32, 38. Bei anderen derartigen Stiftungen werden auch die Altaristen einbezogen (Nr. 21, 22, 23); bei einer Rente auch die Küster (Nr. 1 a). – In Nr. 15 wird von den „heren sementliken“ als Partner gesprochen.

¹³⁴ Zuhorn Nr. 76; die umfangreiche Urkunde ist dort leider mit drei Zeilen abgetan, obwohl sie die Namen der vier Pastoren nennt und das Vincenzpatrozinium belegt; vgl. Anm. 113. Die Kollegialität der vier Pastoren wird auch durch die bei der Vereidigung der Altaristen (Anm. 128) vorgesehene Anwesenheit und die gleichmäßigen Anteile an den Gefällen unterstrichen.

Die Vierzahl der Pastoren hat ein Gegenbeispiel in der nicht seltenen Vierzahl der Kanoniker an Kanonissen- oder Damenstiften¹³⁵. Dasselbe gilt auch von Seniortitel und Wochendienst der Priester¹³⁶. Beides haben sie mit den männlichen Kollegiatkirchen gemeinsam¹³⁷. Dagegen stellt die Teilung von Pfarrstellen aufs Ganze gesehen eine Ausnahmeerscheinung dar¹³⁸. Nur in der Diözese Utrecht begegnet sie häufiger. Hier findet sich neben Halbierungen auch eine Teilung in vier oder gar acht portiones¹³⁹. Halbtellungen ließen sich auch für Brügge, Hofgeismar, Minden und Wittenberg, also in den Diözesen Tournai, Mainz, Minden und Brandenburg nachweisen¹⁴⁰. Dagegen wurde im Bereich

¹³⁵ Karl Heinr. Schäfer: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907, S. 97 f.; ders., Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 161 f. (auch über vier Priester bei 12 Kanonikern).

¹³⁶ Schäfer: Kanonissenstifter S. 103, 107 f.

¹³⁷ Schäfer: Pfarrkirche und Stift, S. 190 ff. (Wochendienst in vierwöchigem Turnus). Senior als Vorsteher des Kapitels der Kanoniker gegenüber den Prälaten ist bei zahlreichen Kollegiatstiften, auch bei Domkapiteln anzutreffen. Jüngeren Datums ist ihr Erscheinen bei den Fraterhäusern, auf das Herr Professor Stupperich aufmerksam machte. Im Hildesheimer Lüchtenhof war senior mit rector des Hauses identisch (Rich. Doebner, Annalen u. Akten d. Brüder ... im Lüchtenhofe zu H., Hannover 1903, S. 59: rector, qui et senior vocatus est). Gedacht sei hier auch des Lübecker Seniorats.

¹³⁸ Nach Paul Hinschius: System d. kath. Kirchenrechts II, Berlin 1878, S. 305 f., habe sich „bis in unserer Zeit“ die Singularität erhalten, daß mehrere Personen in solidum Pfarrei-Rechte über denselben Bezirk besitzen; die zwei Beispiele (S. 306 Anm. 1) betreffen aber Stiftskirchen. Was Dominikus Lindner: Die Anstellung der Hilfspriester, Kempten 1924, S. 35 ff. zum Thema einer Mehrzahl von Priestern an Pfarrkirchen behandelt, sind Fälle, in denen ein Pfarrherr noch andere Priester unter sich hat. Nach der von ihm S. 37 Anm. 2 zitierten Stelle aus der Summa des Huguccio († 1210) war es nicht unzulässig, daß es an einer Kirche mehrere Priester gab, jedoch sollte einer praelatus sein, der oder die andern nur subiecti – was in dem Statut des Erzbischofs von 1321 für Kamen geradezu negiert wurde! Die folgenden Angaben über das Vorkommen solcher Teilpastorate stützen sich auf eine Durchsicht des Repertorium Germanicum und können daher nur eine beschränkte Gültigkeit beanspruchen. Eine All-round-Sichtung bleibt ein Desiderat.

¹³⁹ Neben dem Rep. Germ. wurde ergänzend herangezogen S. Muller Hzn.: De kerkelijke indeeling omstreeks 1550 I: Het bisdom Utrecht, 's-Gravenhage 1921. Es wurden – salvo meliori – folgende Kirchen notiert: Assenede (Muller S. 139); Benschop (Rep. Germ. I Sp. 139); Bosichem (ebd. IV Sp. 10); Egmont (Muller S. 314); Emelisse (ebd. S. 198); Groningen, St. Martin (Muller S. 497; Rep. Germ. II Sp. 414, 461, 825; IV Sp. 1044); Gerlofsdijck (Muller S. 196); Jutfaes (ebd. S. 397); Utrecht: Buurkerke, St. Nicolaus, St. Jakob (Muller S. 361, 364, 372, 374; Rep. Germ. IV Sp. 1242 f.); Welle (Muller S. 193); Westersubburck (Rep. Germ. IV Sp. 71 f.); Zierikzee (Muller S. 204; Rep. Germ. I S. 8); Zuytkerke (Muller S. 209; Rep. Germ. II Sp. 827). In allen Fällen ist das Pfarramt zweigeteilt mit Ausnahme von Zierikzee, für das Muller eine Viertelung vermeldet, wohingegen nach dem Supplikenregister Papst Clemens' VII. 1390 ein Lütticher Priester „rector octave partis ecclesiae par. Ziericzee per octo solito gubernari“ war. Diese Vermehrung steht jedenfalls im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kanonikerkapitels, i. J. 1378 (Muller a. a. O.).

¹⁴⁰ Brügge, St. Salvator (Rep. Germ. II Sp. 1266); Hofgeismar, Altstadt (ebd. IV Sp. 259; Wilh. Classen: Die kirchl. Organisation Althessens i. Ma., Marburg 1929, S. 246);

der Erzdiözese Köln und der Diözese Münster vergebens nach ähnlichen Verhältnissen Ausschau gehalten.

Wenn man sich die Frage vorlegt, wie der Graf von der Mark auf eine solche ungewöhnliche, vom Normalen abweichende Regelung verfallen konnte, dürfte der Gedanke naheliegen, er habe im Sinn gehabt, an der Kamener Pfarrkirche ein Kollegiatstift zu errichten. Was vollzogen wurde, kann allenfalls den Namen eines „Minderstifts“ oder „Rumpfkapitels“ verdienen¹⁴¹. Zu überlegen, ob und wieweit eine Bekanntschaft mit gleichartigen Regelungen, etwa in Utrecht, denkbar wäre, würde ins Gebiet der Spekulation führen. Nicht minder wäre dies der Fall, wenn man die Vermutung anböte, es sei an eine Beeinflussung aus dieser Richtung zu denken, etwa im Hinblick darauf, daß der Bruder des Grafen Bischof in Lüttich¹⁴² und dessen einflußreicher Berater, Levold von Northof, der Lütticher Domherr, nahe Beziehungen zu Kamen wie zum Grafenhouse besaß¹⁴³. Auch könnte für den Gedanken, im Hintergrunde habe 1321 der Plan einer Stiftsgründung gestanden, nicht die Aussage einer Herzogsurkunde von 1470 als Stütze dienen, wonach die Einrichtung eines Kollegiums von Dekan und Kanonikern anstelle von Pastoren und Vikaren vorbehalten werde¹⁴⁴. Vielleicht hat es etwas für sich, anzunehmen, daß die Dotierung der Kamener Kirche für eine Stiftsgründung nicht als ausreichend befunden wurde¹⁴⁵, sollte doch auch 1470 das Vikariever-

Minden, St. Maria (Rep. Germ. II Sp. 520, 586; Westf. Urk.buch VI Nr. 1403); Wittenberg, Corp. Christi (Rep. Germ. IV Sp. 94).

¹⁴¹ Levold von Northof (Anm. 144) hielt es für ein Stift, wenn er in seinem Testament den Pastor Blome als *canonicus ecclesiae* in Kamene titulierte. Herm. Flebbes Übersetzung mit Domherr (L. v. Northof: Die Chronik d. Graf. v. d. Mark, 1955, S. 178) ist ebenso abwegig wie auf S. 1 seine Auffassung, der Name Levold sei eine Latinisierung (!) von Liebhold. Der auffällig große Anteil von Ritterbürtigen an den Pastorstellen (Anm. 121) könnte auf eine höhere Einschätzung derselben hindeuten.

¹⁴² Adolf, Bischof 1313–14; vgl. Norbert Reimann: Die Grafen von der Mark u. die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz, Dortmund 1973, S. 15 ff. sowie die Urk. Westf. Urk.buch VIII Nr. 1218 (Mitwirkung Adolfs bei der Überlassung des Patronats der Pfarrkirchen von Methler und Kurl an das Stift Cappenberg).

¹⁴³ Über ihn am besten die Einleitung von Fritz Zschaeck in seiner Ausgabe von Levolds Chronik der Grafen von der Mark, Berlin 1929 (Neudr. 1955). Von seinen Kamener Beziehungen zeugen Landerwerb für das Hospital, Beteiligung an der Messordnung der Hospitalskapelle und die Bestellung eines Kamener Pastors zum Testamentsvollstrecker (Inv. d. Stadtarch. Nr. 10 u. 11; Festgabe f. Schmitz-Kallenberg S. 119); auch die Erwähnung eines famulus Levolds im Bruchstück einer Kamener Hospitalsurkunde ist hinzuzunehmen (Inv. d. Stadtarch. Nr. 12; vgl. Zschaeck S. XVI Anm. 2). Eine Memorienstiftung Levolds an der Pfarrkirche zu Pelkum bezeugt eine jüngere Urkunde von 1439 (Dortmund. Beitr. 70, 1976, S. 310 f. Nr. 14).

¹⁴⁴ Nr. 28.

¹⁴⁵ In der Urk. von 1321 kommt nur zum Ausdruck, daß die Einkünfte der Kirche zum Unterhalt von vier Rektoren ausreichen. – Der ansehnliche Umfang des Kirchspiels mag bei den Planungen eine Rolle gespielt haben.

mögen zur Präbendierung der Kanoniker herangezogen werden¹⁴⁶. Nicht von ungefähr haben Inhaber einer Quart zusätzlich sich um eine weitere oder eine andere Pfründe bemüht oder eine solche erworben¹⁴⁷. Im Ergebnis ist es so in der Grafschaft Mark nicht zur Gründung eines Kollegiatstifts gekommen¹⁴⁸.

¹⁴⁶ Nr. 28.

¹⁴⁷ Das trifft auf die in den vatikanischen Registern eingetragenen Supplikanten – Rudolf von Witten, Lubert von Rodenberg, Gottfried von Witten, Burkhard von Bönen und Goswin von Velmede –, aber auch auf Werner Peghe (Nr. 2) zu.

¹⁴⁸ Scheda nimmt als Prämonstratenserstift eine Sonderstellung ein. – In der Diözese Münster wurden um dieselbe Zeit zwei Pfarrkirchen in Kollegiatkirchen umgewandelt: Dülmen 1323, Horstmar 1325, aber auf Antrag des Klerus.

Zu den Beilagen

Die Texte beruhen weitgehend auf Manuskript der dreißiger Jahre. Jedoch sind die Vorlagen – mit Ausnahme der Urkunden des Kath. Pfarrarchivs – zur Überprüfung und Ergänzung erneut herangezogen worden. Die Urkunden sind zumeist im vollen Wortlaut oder leicht gekürzt wiedergegeben. Auslassungen sind durch . . . angezeigt. Bei Regesten ist der Wortlaut der Vorlage in größerem Umfange beibehalten worden. Die vom Herausgeber stammenden Teile in heutiger Sprachform sind durch Kursivsatz kenntlich gemacht. Dasselbe gilt von den übernommenen Regesten W. Grevels und auch von unsicheren Lesungen. Zahlenangaben, auch Jahreszahlen erscheinen in der Regel in der urkundlichen Form und nur gelegentlich in arabischen Ziffern.

1321 Juli 13

1

Erzbischof Heinrich II. von Köln verfügt, daß an der Pfarrkirche in Kamen künftig statt eines vier Rectoren amtierenden sollen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Henricus dei gracia sancte Colonien-sis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius in perpetuum. Sollicitudo pastoralis officii, in cuius partem . . . existimus, nos astringit inter cetera, ut utilitatibus ecclesiarum nobis subiectarum studiosius intendamus¹, quod utique cum effectu facere credimus, si divinum cultum . . . canonice augmentamus². Sane iam pridem spectabilis vir Engelbertus comes de Marka, nostre ecclesie fidelis, nobis supplicavit, ut, cum fructus ecclesie parochialis (de Ka)mene nostre diocesis ad presens vacantis, ad presentationem suam tamquam veri ipsius patroni spectantis et per unum rectorem hactenus regi consuete, pro sustentatione sufficiente(s) . . . , quatuor personas instituere dignaremur tamquam rectores, qui ipsius curam gererent et in ea divinum officium peragerent et celebrarent. Nos igitur desiderantes . . . (in) pecto(re) nostro, ut nostris temporibus divinus cultus augeatur², suis precibus duximus annuendum ac (cum) consensu prepositi et archidiaconi eiusdem (ecclesie, q)ui iura archidiaconalia in ipsa ecclesia d(e Kamene) de consuetudine dinoscitur obtinere, statuimus, disponimus et ordinamus per presentes, quod in dicta ecclesia de Kamene exnunc in antea . . . in perpetuum . . . (quatuor rectores) principales instituantur, qui in ea celebrent et divinum officium peragant iuxta (modos) et formas infrascriptos(!). In primo igitur volumus (et ordin) a(mus), quod ipsorum . . . presentatio (ad dictum) comitem de Marka et suos successores legitimos tamquam veros patronos dicte ecclesie,

ipsorum institutio ad prepositum et archidyaconum predictum sicut hactenus . . . ;
. . . comes ad presens . . . vice prima easdam(!) personas quatuor instituendas eidem
preposito presentabit, qui eisdem curam animarum dicte ecclesie committet . . .
eorum que . . . ecclesia et in possessionem mittendo corporalem. . . secundum
ordinem sue institutionis prioritatem sive posteritatem in grad(u) . . . obtinebunt
et . . . quancumque . . . de(cedere cont)igerit, ei(sdem) comes vel suus successor
pro tempore aliam personam ydoneam dicto preposito in locum premortui institu-
endam presentabit, que secundum ordinem sue presentacionis ultimum (lo)cum
post alios obtinebit. Preterea ordinamus et decernimus, quod qualibet(!) dic-
tarum quatuor personarum per septimanam suam (dictam) ecclesiam (off)iciabit
principaliter missam celebrando, . . . (in)firmos (cum cor)pore Christi et oleo sancto
visitando. Alie tamen ipsum, prout conveniet, adiuvabunt (et omnes) singulis
diebus ad ecclesiam p(re)dictam conveniant ad singulas (ho)ra(s) cane)ndo,
psallendo, legendo, sicut onus . . . iniuncti hoc requirit. Item . . . quatuor persone
fructus . . . , pro(ventus) et obvenciones dicte e(cclesie) universos . . .
. . . Sic tamen . . . senior sive locum . . . ordine inter ipsos antiquitus . . . adhuc
modo . . . ; . . . ordinamus . . . , quod . . . seniore in ipsorum ordine reveantur . . .
ipsius monita salubria advertant . . . adtenda(nt), non tamen ut prelati, (qu)ia ipsum
super eas aliquam iurisdictionem nolumus o(btin)ere . . . festivitibus principalibus
duplicibus divinum officium, si voluerit, pre ceteris celebrabit e(t so)lus domum
dotis dicte ecclesie pro sua voluntate obtinebit. Preterea decernimus et ordi-
namus, quod . . . p(er)sone) temporibus a iure statutis se faciant in presbiteros
ordinari³, sicut alii ecclesie rectores curam habentes, alioquin suis beneficiis privati
existant ipso iure, teneantur ad residentiam personalem, prout alii rectores ad
(eam) sunt astricti. Preterea dictus nomine senior, qui pro tempore fuerit, synodum
nostram sanctam Colonien(sem) dicte quatuor persone simul et
communitur onera dicte ecclesie, quecumque sive in cathedratico sive synodatico
sive decimis solvendis sive in nunciis sedis apostolice sive nostris . . . vel . . .
superiorum prelatorum . . . , . . . (con)sistant, supportabunt⁴. Correctio vero
personarum predictarum ad illum, ad quem hactenus unius rectoris dicte ecclesie
pertinuit, pertinebit. Reservamus insuper nobis premissorum omnium et singulo-
rum potestatem interpretandi, . . . dandi, mutandi et corrigendi, prout nobis per
viam iusticie videbitur expedire⁵. . . . Igitur (nulli om)nino hom(inum) liceat hanc
nostram presentem ordinationem, voluntatem et decretum infringere vel eisdem
ausu temerario contraire⁶, si omnipotentis (dei) et nostram ammonitionem
voluerit evitare. In quorum testimonium et roboris firmitatem sigillum nostrum
ac prefati prepositi ecclesie nostre Coloniensis presentibus sunt appensa, et nos
prepositus (et) archidyaconus ecclesie Coloniensis prefatus sigillum officialitatis
nostre in testimonium et consensum premissorum presentibus nos appendisce

profitemur. Actum et datum Colonie anno millesimo trecentesimo vicesimo primo terciodecima die mensis Julii.

Or. Pergt., mit Chiffon überzogen. Staatsarchiv Münster, Fürstent. Münster, Urk. Nr. 379 b. Schrift größtenteils abgeblättert; Lücken und unvollständige Wörter, soweit nicht zu ergänzen, sind im Druck durch ... gekennzeichnet; Ergänzungen stehen in runden Klammern. Vgl. oben S. 9 Anm. 2 u. S. 23 f.

Regest: Reg. d. Erzb. v. Köln IV Nr. 1250.

¹ Das Initium Sollicitudo pastoralis officii ist in Papsturkunden nachweisbar, z. B. 1185 in Jul. v. Pflugk-Harttung, Acta pontif. Roman. III Nr. 353 (J.-L. Nr. 15461). Der weitere Text weicht vom Kölner aber weit ab. Bevorzugt werden in Urkunden Heinrichs andere im päpstlichen Urkundenwesen beheimatete Initien, wie officii nostri (pastoralis) debitum u. ä. Zum weiteren Wortlaut der Arenga der Heinrichurkunde liesse sich auf das Mandat Alexanders III v. 29. April 1258 (Westf. Urkbuch V Nr. 597) hinweisen: omnium ecclesiarum curam et sollicitudinem gerere tenemur, quantum cum deo possumus, utilitatibus ipsarum intendimus et indempnitatibus praecavimus. Allgemein zu den Pflichtaren gen Heinrich Fichtenau, Arenga, Graz 1957, S. 99 f., 204.

² Zu divinum cultum augmentare vgl. Th. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins III Nr. 39 (1306), Nr. 58 (1307); W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III 1 Nr. 52 (1311).

³ Vgl. Seibertz, Urkbuch ... d. Herzogtums Westfalen II Nr. 576 (1319), Nr. 627 (1328).

⁴ Vgl. Günther III 1 Nr. 52 (1311): iura episcopalia et alia persolvere et onera ipsius ecclesiae commode valeat supportare. – Lacomblet III Nr. 169 (1318): onera ipsius ecclesiae ... idem plebanus valeat congrue supportare; subventiones vel servitia ... cuique prestanda, solvenda ac hospitalitate congrua observanda. – dgl. Nr. 178 (1320): onera ecclesiae in decimis, procurationibus tam sedis apostolicae et legatorum eiusdem quam dyocesani, archidiaconi ... valeat supportare.

⁵ Vgl. Lacomblet III Nr. 109 (1311): reservato nobis per presentes hec corrigendi, mutandi, declarandi, revocandi, prout et quando hoc nobis ... viderimus expedire.

⁶ Vgl. Seibertz, Urkbuch II Nr. 554 (1313), Nr. 608 (1324). Auch diese Formel gehört zum Sprachgut der päpstlichen Urkunden, ebenso wie in perpetuum am Schluß des Titels.

1372 Dezember 13

1 a

Die Kamener Kirchherren räumen an einer ihnen verschriebenen Rente ein Wiederkaufsrecht ein.

Ich her Herman Hartnagel unde mine gesellen prestere unde kercheren to Kamene enkenket openbare in dissem breyve, de veir scilling geldes, de Beleke van Sibrechtig, Aleves husvrowe van Sibrechtig wanner was, deme god genade, ande er rechten erven hebbet gegeven unde gewiist den kercheren to Kamene und den costeren in er hûs oppe deme Rode gelegen, dar Henze Wilfart nu tor tiid inne wonet, na heltnusse des breyves, den sey uns dar op gegeven hebbet, de mogen sey wider copen alle jar oppe sunte Peters dagh ad cathedram vor ses mark gûdes geldes van den kercheren to Kamene, de dar siit, ande de vort wider to beleggene in veir scilling geldes erfliker rente ande de eweliken to blivene in nut ande behoyf der kercheren unde der costere, also also sey den van anbeginne sint gegeven. In orkunde ande

stedicheit disser rede so hebbe ich ingesegel der kercken van Kamene gehangen an dissen breyf. Datum anno domini M^oCCC^o septuagesimo secundo Lucie virginis.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Grafsch. Mark, Urk. Nr. 49 a (bis 1958 Staatsarchiv Düsseldorf).

Abhäng. kl. Siegel der Pfarrkirche zu Kamen.

1378 Juni 15

2

Werner Peghe verleiht sein Haus in Kamen seiner dortigen Prébende ein und bestimmt dessen Leistungen für seine Memorie.

Noverint universi precencia visuri vel audituri, quod ego Wernerus Peghe canonicus Assindensis et prebendatus in Camen volo et desidero, quod domus mea in Camen sit ammodo applicata et annexa prebende mee in ecclesia sancti Severini, quam ibidem teneo et pro tempore possideo, tali modo, quod possessor et inhabitator dicte domus singulis annis et in perpetuum solvat et reddat dimidiam marcam monete currentis pro memoria mea perpetue et singulis annis in die obitus mei facienda et peragenda dividendam quoque et distribuendam inter presentes prebendatos aut eorum substitutos in die obitus mei in vigiliis et in missa animarum sollempniter celebrandis. Preterea volo, quod dicta domus solvat annuatim duas libras cere pro faciendis quatuor candelis incendendis et ardentis ac ponendis in medio in quatuor angulis ad instar feretri tempore memorie mee peragende, que quidem candeles distribuentur ad altaria hinc inde ad illuminandum tempore missarum celebrandarum. Insuper volo, quod dicta domus eodem tempore solvat et reddat sex denarios pro campanariis et ministris ecclesie antedictae. Ceterum volo, quod memoria antedicta inchoetur et instauretur circa instans festum Mychaelis in aliqua dierum feriata et ibidem peragetur singulis annis iuxta modum predictum, quamdiu vixero; post meam vero mortem transferetur ad diem obitus mei ibique singulis annis et in perpetuum celebrabitur, prout sepedictum est, anniversarius meus antedictus. Datum sub sigillo meo presentibus appenso in testimonium super istis anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octavo quintadecima die mensis junii.

Or. Pergt. Kath. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Ausstellers. — Abschr. aus 1789 Altertumsverein Paderborn Cod. 148, S. 1.

Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen, S. 87 Nr. 3.

1387 August 14

3

Johann von der Recke schenkt den Kamener Kirchherren Land am Witbusch zu einer Memorie.

Ich Johan van der Reke anders gheheyten de Stam enkenne, dat ich myd guder vordacht und myd wyllen myner erven hebbe ghegheven den veyr kercheren to

Camene, de nu synt un de na en komen, eyn schepelzede landes, dar yn vellet eyn schepel weytes, dat belegen ys by Wlflemynck(!) und keret up den Wytbüsch, also dat de kercheren myner by namen denken solen und Druden myr husvrouwen yn godes. deinste, als to Camen yn der kerken wontlich ys. Wer ok dat myne erven efte yemant van er wegen dat vorg. lant hebben wolden, de solen den vorg. kerchern gheven veyr mark, und de solen se vort keren an yarliches gulde, de belegen sy to behof und to nut der vorg. kerken to Camene. Hir was over und an, do dyt ghedegedyncget wart und dyss vorg. gyffte gheschä, Rychart van Boynen, Godeke van Velmede, her Godert van Wyttene, her Everd van Bogge, pastores derzelven kerken to Camene. Des ich Johan vorg. to eyner merer bekantnisse und yn eyn tuch al diesser vorg. rede myn inghesegel vor my und vor al myne erven an diessen breyff hebbe ghehancgen. Datum anno domini millesimo trecentesimo octogesimo septimo in vigilia assumpcionis beate Marie virginis gloriose.

Rücks.: (16. Jh.) Eyn breff sprekende op eyn stuck landes scheitende op den Witbusch. Or. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Abhäng. Siegel des Ausstellers ab.

1389 Juli 26

4

Evert Budele^a, Gerd de Lore^b, Gottschalk Lemegau und Teyme^c to Vrilinghus, Vormünder des guten St. Severin, Hovetherrn zu Kamen, verkaufen mit Konsens der Burgmänner, Bürgermeister und des Rats und des gemeinen^d Kirchspiels zu Kamen zu Behuf der Kirche zu Kamen dem Conrad von der Recke 2 Schillinge und 2 Pfund Wachs auf Martini aus dem Gadem am Markt neben dem Pütte^e, zugehörig Veleken Pickenkremeringh. (Dat.:) crastino beati Jacobi apostoli. Kleines Siegel der Stadt.

Or. verschollen. – Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel (E): Haus Reck; Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (nach anderem Regest Grevels: M). Regest: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 576.

^a E: Buckele

^b M: Lare

^c E: Teyne

^d E: der Gemeinde des ^e M: nebst dem Pütte

1397 März 3

5

Graf Dietrich von der Mark genehmigt die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Kamen durch Konrad von der Recke.

Wii Diderich greve tho der Marcke willen, dat kundich sii in desen breye ind doyt eyne bekenntnisse vor ons, unse erven ind nakomelinge, dat wii myt guder vordacht und na raide unser vrunde Loves van Iissem, Goderdes ind Hermans brodere van der Reke, dar over und an waren Herman van Wittene, Rechard ind

Conraid brodere van Boynen, umme sunderlix gunst ind leyve eyne genade geven hebt ind gevet Conraide van der Reke sinen erven, dat sey moghen eynen altar to ere seyle besorgynge in unse kerken to Camene bowen maken, tymmeren ind dotyren myt eren gude ind mit ere kost, dat men erer dar denken moghe in dem godes deynste. Vortmer so gunnen wii wyllenclichen als umb Conrades bede willen vurg. ind willen, so we de aldeste sii in den provenden unser kerken to Camene, des de wedeme sii, dat dey belenen mach den altar^a umb unsen hern god eynen borghmans sone eder eynen geborn borgere to Camene, so wanner dat dey altar vurlediget, ind wo dicke dat gesche; were dat dey des nicht vorleynde bynen eynen mande dar na, so sal ind maich den altar dan vorleynen, as vurg. is, dey ghesworne raid unser staid van Camene. Ind den altar en sal men nicht vurleynen der ghener veyrer eyn, dey in vorlenynge sitten unser kerken to Camene. Ind de ghene, de myt dem altare beleynet wirt, de sal den altar anegans tor stund myt eynem andern prestere bewaren laten de tiid, biit he selven prester sii, dat godes deynst gesche tho dem altare, also as dat gesatet, gemaket ind conditioneret is. Oick en sal de prester, de den altar hevet ind officieret, nyniger hande opkomynghe van missen noch van offere, dat in de kerken horet eder den kercheren tho boret, ne sal upboren noch heven in hinder der rechten kerken. Sche aver des ichtes wat, dat unwontlich were in hinder der rechten kerken, dat sal men vorrichten ind widerdoyn unvortoget ind sunder argeliist. Up dat dese vurs. rede ind stucke unvorgeten bliven ind vast gehalden, so hebbe wii Diderich greve tho der Marcke vurs. unse segel vor ons, onsse erven ind nakomelinge an desen breiff doyn hangen, de gegeven is in den jaren unses heren dusent drehundert in dem seven ind negentigesten jare des nesten satersdages na sent Mathias daghe des hilgen apostels.

Rücks.: 18. Jh. *Fundatio vicariae B. Mariae virginis in parochiali ecclesia Camensi.*

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Siegel ab. – Abschr. 16. Jh. von Joh. Bodde ebd. – dgl. 17. Jh. ebd. – Abschr. v. 1842 u. 1850 Ev. Pfarrarchiv. – Zeitgenöss. Register-eintrag Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Hs. A IV 1 Bl. 35.

Teildruck: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 658.

Regest: Zuhorn, *Gesch. d. Klosters Camen* S. 88 Nr. 8. = Dösseler, *Jb. Wf. Kg.* 44 S. 65.

^a Register: „den altar“ fehlt.

1398 Februar 11

6

Vor dem Notar und clericus der Kölner Diözese Hermann Fabri^a de Tremonia schenken und überweisen für den rector des vor kurzem in der Kirche zu Kamen errichteten, aber noch nicht fundierten Altars zu Ehren der hl. Maria Einkünfte zum Werte von 24 rhein. Goldgulden per Jahr folgende Personen: Conrad von der Recke, Knappe^b, und Frederuna, Eheleute, 30 Morgen Land (Schepelsede) gen. Isink^c zu Asseln, aufbringend jährlich 30 Scheffel Roggen und 30 Scheffel Gerste, sowie

8 Hühner; ferner 31 Scheffel Land zu Westwyche, Kirchspl. Methler, 4 solidi aus dem Hause des Joh. Lipman^d zu Kamen, – der Knappe^e Lambert von Hövel und Kunigundis Bitters, seine Schwester, 12 Scheffel Land bei Kamen. Godefrid de Witten, Dekan der Dortmunder Christianität, und Everhard, Präbendierter^f zu Kamen, nehmen die Schenkung an. Zeugen: Herr Hinrich, Komtur zu Brackel^g, Borchard de Vinreberch^h und Hermann de Recke, Priester, Johann de Velmede und Godefrid Hane, Ritter. Siegel ab.

Or. (lat.), verschollen. – Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel: Haus Reck (E); Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (nach anderem Regest Grevels: M).

Regesten: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 88 f. Nr. 8 a – Urk. buch v. Volmerstein Nr. 712 (beide nach M).

^a E: Faber

^b E: Ritter

^c E: Wink

^d E: Copman

^e E: Ritter

^f M: Präbendierter

^g Vgl. Dortmund. Beitr. 50, 1953, S. 385.

^h M: Vinseberch

1398 Februar 26

7

Erzbischof Friedrich von Köln ordnet eine Prüfung der vorgesehenen Dotation des Liebfrauenaltars an.

Fridericus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, apostolice sedis legatus, dilectis nobis in Christo Tilmanno van der Trappen capituli christianitatis Tremoniensis decano ac Hermannio rectori parrochialis ecclesie in Herne nostre diocesis salutem in domino. Pro parte dilecti nobis Conradi van der Reke armigeri nobis est humiliter supplicatum, ut cum ipse pro suarum ac progenitorum et amicorum suorum animarum salute altare quoddam in ecclesia Camenensi dicte nostre diocesis constructum ac in honorem gloriosissime beate Marie virginis etc. consecrandum suis certis quibusdam bonis pro sustentacione presbyteri seu rectoris eius in perpetuum beneficium ecclesiasticum dotare et erigere desideret et affectet, nos erectionem et dotacionem huiusmodi approbare et admittere ipsaque bona et alia quecumque in posterum ad ipsum altare pie eroganda dicto altari applicare ac ea eximere et libertare ac emunitati ecclesiastice subicere necnon ipsum altare in perpetuum ecclesiasticum beneficium erigere seu creare auctoritate nostra ordinaria dignaremur. Nos igitur, prout ex officii nostri debito astringimur, divini cultus ampliacionem cupientes, quantum in nobis est, promovere, ipsius supplicantis pio desiderio annuentes, de vestris discrecionibus plenam in domino fiduciam obtinentes vobis committimus et mandamus, quatenus accedentes, quo propterea fuerit accedendum, de et super omnium et singulorum bonorum erogandorum pro altaris predicti dotacione,

deputacione et assignatione eorumque situacione et descriptiōe et an bona ipsa purum allodium et in omnimoda potestate donantis ad pios usus predictos ac taliter constituta, quod ipse de eisdem seu de quolibet eorundem libere sine alicuius alterius requisitione consensus vel consilii disponere perpetuo et ea efficaciter donare valeat et etiam, si prefata bona ad prefatum altare iam actu sint rite et legitime deputata, conversa libere et donata cum iure et solemnitate ad id necessariis et requisitis, et an consensus eorum, quorum interest, ad fundacionem et dotacionem huiusmodi accedat, et etiam si ipsa bona sint pro sustentacione unius sacerdotis ipsum altare regentis sufficientia, secundum ecclesie nostre statuta diligenter et sollerter investigare curetis et inquirere et super premissis testes et alias probationes necessarias recipiatis, super quibus vestram conscientiam oneramus et, quicquid in premissis inveneritis, nobis sub manu publica vel alia scriptura autentica, cui fides adhiberi possit, liquide rescribatis, ut circa hoc ad confirmacionem ulterius procedere valeamus. Datum Arnsbergh anno domini MCCC nonagesimo octavo die XXVI mensis februarii.

Rücks: (17. Jhdt.) Vollmacht gegeben Decano Dorthmundt undt Pastor zu Herne den althare aufzurichten.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Abhäng. Siegel ab. – Gleichzeit. Abschr. (Transsumpt) in Nr. 9. – Abschr. v. 1842 u. 1850 Ev. Pfarrarchiv.

Teildr.: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 713.

1398 März 6

8

Symon von Solmis, Propst und Archidiakon der Kölner Kirche, consentiert, daß in der Kirche zu Camen, in seinem Archidiaconat gelegen, ein Altar in honorem des Allmächtigen und der hl. Maria gegründet und fundiert wird. Siegel unkenntlich und teilweise ab.

Or. (lat.) verschollen. – Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel: Haus Reck; Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (M).

Regest: Zuhorn, Geschichte des Klosters Camen S. 89 Nr. 9 (nach M).

1398 März 13

9

Bericht der geistlichen Kommissare über die Errichtung und Ausstattung des Liebfrauenaltars in der Kirche zu Kamen.

In nomine domini amen. Reverendo in Christo patri ac domino domino Frederico sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopo ... Tilmannus van der Trappen, capituli Tremon(iensis) christianitatis decanus, et Hermannus rector parrochialis ecclesie in Herne, presbyteri Coloniensis diocesis, reverenciam debitam in omnibus

et devotam. Virtute commissionis vestre per vos nobis facte super indagacione seu inquisitione bonorum per honorabiles et discretas personas Conradum de Ricke, Frederunam eius uxorem, Lambertum de Hoevele et Cunegundim Bitters, eius sororem, armigeros dicte Coloniensis diocesis, ad altare fundatum in ecclesia Kamen(si) in honore beate Marie virginis assignandorum ac per vos ecclesiastice emunitati ascribendorum, cuius commissionis tenor de verbo ac verbum sequitur et est talis: (*Urk. vom 26. Febr. 1398 Nr. 7 im Wortlaut*), diligentique ac circumspecta super hiis inquisitione facta dicimus et tenore presencium publice profiteamur, nos in veritate comperisse triginta mensuras terre arabilis, que site sunt in parrochia Asselen spectantes ad bona dicta to Ysekink iacentes prope bona Johannis Bramey armigeri et triginta unum(!) mensuras, que sunt site in parrochia Metler spectantes ad bona dicta to Westerwich iacentes prope bona Everhardi de Westerwich et Lubberti Loeman, duodecim mensuras, que site sunt in campis prope Camen et Berkamen, et quatuor solidos monete Markensis levandos et percipiendos de domo Johannis Lipmans in Camen, que domus est situata prope domum dicti des Wlves, et quod ista bona sint in potestate libera discretarum personarum Conradi, Frederune, Lamberti et Kunnegundis predictarum fuerintque et sint eadem bona libera ac pure alleodalia talisque nature, quod possint emunitati ecclesiastice in perpetuum applicari. Dicimus eciam et presentibus profiteamur, quod eadem bona facient singulis annis triginta sex maldra annone pensionalis mesure Unnensis equipartim siliginis et ordeï et duos schepelinos eiusdem annone, octo pullos et quatuor solidos, que se ad valorem vigintiquinque florenorum Renensium largiter extendunt. Et ut de premissis certior fides habeatur, discreti viri dominus Everhardus Boge, prebendatus in ecclesia Camenensi, Johannes Hoevot et Johannes Grivel, opidani opidi in Camen Coloniensis diocesis supradicte(!), quod premissa quevis et singula vera sint, tacto per eosdem sacrosancto ewangelio iuramentis eorum in presencia honorabilium virorum Alvin van der Ricke, iudicis in Camen temporalis, et Johannis Bramey, sui preconis, notarii publici subscripti ac testium infra-scriptorum corporaliter prestitis confirmarunt. Quocirca vestre paternitati humiliter supplicamus, quatenus bona supradicta in comitatu de Marka iacencia et in districtu Unnensi et Camenensi eximere, libertare ecclesiasticeque emunitati subicere ac ascribere dignemini, et in evidens testimonium omnium et singulorum premissorum ipsa omnia et singula per Hermannum Fabri notarium publicum mandamus in publicum redigi formam, quam sigillorum nostrorum munimine fecimus communiri. Acta sunt hec in cimiterio ecclesie Camenensis sub anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo indictione sexta mensis Martii die tredecima hora nonarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini Bonifacii divina providencia pape noni anno nono, presentibus

ibidem honorabilibus viris et discretis domino Johanni Evelencamp, presbitero, Randolpho dicto Loer et Lamberto Wlferdes testibus fidedignis ad premissa vocatis et specialiter rogatis.

Signet (Signum Hermanni). Et ego Hermannus Fabri de Tremonia clericus Coloniensis diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic fierent et agerentur, una cum prenomminatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui, idcirco ad requisicionem dictorum dominorum Tidemanni at Hermanni in hanc formam publicam redegi, quam una cum appensione sigillorum predictorum dominorum manu mea propria conscripsi signoque meo et nomine solitis et consuetis signavi in testimonium premissorum.

Or. Pergt., schadhafte Schrift stellenweise abgeblättert, Rücks. beklebt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Beide angeh. Siegel ab.

Teildr.: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 714. – Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 89 Nr. 8 a.

1398 April 12

10

Erzbischof Friedrich von Köln bestätigt die Errichtung des Liebfrauenaltars in der Kirche zu Kamen und regelt die rechtliche Stellung des Altaristen.

Fridericus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, apostolice sedis legatus, universis et singulis presencia visuris vel audituris salutem in domino sempiternam. Commisse nobis desuper sollicitudinis exposcit officium, ut piis Christi fidelium votis, hiis precipue, que divini concernunt cultus augmentum, desiderabiliter occurramus. Oblate siquidem nobis dilectorum nobis. . Conradi de Ricke, Frederune, eius uxore, Lamberti de Hovele et Cunegundis Bitters, eius sororis, armiger(orum) nostre diocesis, petitionis series continebat¹, quod cum ipsi de bonis eis a deo collatis inferius descriptis transitoria commutare desiderantes in eterna quoddam altare in honore beate Marie virginis in ecclesia parochiali in Kamen consecrandum dotari et in perpetuum ecclesiasticum beneficium creari cuperent et, quantum in ipsis foret, bonis eisdem ipsa dicto altari pro dote et in dotem assignand(o), donando et conferendo idem altare dotassent, nos dotacionem huiusmodi admittere et autorizare dictaque bona eximere, libertate(!)^a et emunitati ecclesiastice subicere ac eidem altari applicare necnon ipsum altare in beneficium ecclesiasticum perpetuum creare auctoritate nostra ordinaria dignaremur, ipsorum igitur Conradi, Frederune, Lamberti et Cunegundis piis affectibus annuentes de libertate ac perpetuo valore bonorum predictorum et circumstanciis aliis inquisivimus diligenter et, quia ex fidedigno et sufficienti comperimus

testimonio pretacta bona tempore pretacte donacionis et collacionis ad prefatos Conradum, Frederunam, Lambertum et Cunigundim libere et vero allodiali dominio proprietate spectasse et in eorum vera et libera potestate constituta fuisse, ipsosque ipsa bona talia in dotem altaris predicti libere deputasse, donasse et contulisse necnon bona ipsa in perpetuo certo valore annuatim valere complere vigintiquatuor solidorum antiquorum regalium grossorum Turonensium argenteorum et ultra, idcirco de premissis consensu et voluntate venerabilis et dilecti nobis Symonis de Solmce, prepositi ecclesie nostre Coloniensis, archidyaconi, ac Everhardi de Boghe, rectoris dicte ecclesie parrochialis in Kamen, volumus et ordinamus, quod rector instituendus pro tempore ad altare sit actu presbyter aut etatis tante, quod infra annum continuum proximum post institutionem possit presbyterari, et quod ad continuam residenciam teneatur et in eodem altari singulis diebus vel ad minus quatuor diebus qualibet septimana, quibus commodius poterit, missam legere aut celebrare necnon in singulis horis canonicis ac vigiliis rectori dicte ecclesie in cantando et legendo assistere et tociens, quociens funus aliquod in dicta ecclesia fuerit et exequie ipsius fuerint faciende, dictam suam missam ad ordinationem rectoris pro tempore dicte ecclesie et non alias celebrare et omnes et singulas oblaciones, que in dicto altari temporibus quibuscumque oblate fuerint, eiusdem ecclesie rectori pro tempore absque fraude aliqua dare et integraliter assignare teneatur et ad hec et premissa omnia et singula sit et erit perpetuo obligatus, et quod presentacio rectoris ipsius altaris primo dumtaxat ad predictum Conradum spectet et deinde perpetue ad seniore prebendam in ecclesia Kamenensi predicta et investitura seu admissio pertineat ad archidyaconum loci et sub hiis condicionibus, pactis et ordinationibus ac salvis eciam semper in omnibus et per omnia quibuscumque iuribus parrochialis ecclesie memorate, auctoritate nostra ordinaria pretacta bona omniaque et singula alia dicto altari per Christi fideles domino largiente in posterum conferenda eidem altari pro dote assignamus et applicamus ipsaque omnia et singula libertamus, eximimus et ecclesiastice subicimus et asscribimus libertati, volentes et presentibus decernentes ipsa bona dicti altaris presencia et futura libertatibus et privilegiis ecclesiasticis uti in perpetuum et gaudere ipsumque in perpetuum ecclesiasticum beneficium constituimus et creamus. Bona vero, de quibus supra fit mentio, sunt ista: videlicet primo triginta mensuras(!) terre arabilis, que site sunt in parrochia Asselen spectantes ad bona dicta to Ysekink, iacentes prope bona Johannis Bramey armigeri, et trigintaunum(!) mensuras, que sunt site in parrochia Metler spectantes ad bona dicta to Westerwich iacentes prope bona Everhardi de Westerwich et Lubberti Loeman, duodecim mensuras, que site sunt in campis prope Kamen et Berkamen, et quatuor solidos monete Markensis levandos et perci-

piendos de domo Johannis Lipmans in Kamen, que domus est situata prope domum dicti des Wlves. In quorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Bunne anno domini MCCC nonagesimo octavo die duodecima mensis Aprilis.

^a Statt libertare.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Siegel ab. — Abschr. 17 Jhdt. ebd. Akten C Nr. 129.

Teildr.: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 715. — Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 90 Nr. 10.

¹ Nicht erhalten.

1399 November 14

11

Everd van Metlare und Greyte, Eheleute, Evert, Coerd, Aleke, Greyte, Drude und Catharine^a, ihre Kinder, verkaufen Conrad von der Recke, Coerdes Sohn, einem Vikar der Kirche zu Kamen, zu Behuf seines Altars neben dem Chore an der Südseite der Kirche ihr Haus und Hof an der Weststraße^b Mette von Hatnegge frei bis auf halb Stadtrecht, ein Fuder Steine jährlich und halb Wache^c, 5 Pfennig zu ‚vurpennige‘ Engelbert von Galen, 2 Schillinge den 4 Kirchherren zu Kamen. Alf von der Recke, Richter zu Kamen, siegelt im Gerichte. Zeugen: Cord von der Recke, Evert Buttel^d, Gerd Copman, Godeke Dudinch, Bürgermeister zu Kamen, Everd Koninck. (Dat.:) am nächsten Freitag nach Martini. Siegel des Metlare abgefallen, das des Richters ziemlich erhalten.

Or., verschollen. = Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel: Haus Reck (E); Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (nach anderem Regest Grevels: M).

Regest: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 738.

^a E: Cathrine.

^b Das in E zwischen beiden Worten stehende Wort ist nicht zu deuten (der?; M: die). Mette ist vermutlich die Bewohnerin des Hauses.

^c Vermutlich 1/2 Pfund Wachs gemeint.

^d E: Butkel.

o. J. u. T. (vor 1400)¹

12

Erembert von Husen willigt auf Bitten der Kinder Hermanns von der Recke in die Weihe eines Hermann von der Recke vom Erzbischof von Köln bewilligten Kirchhofes.

Vrontliche grot(en) to vorn . . Wetet her Godert van Wittene, dat ich Erembert van den Husen ju witlich do, dat myr neven, vront Hermans kindere van der Reke, by my ghewesen habt unde hebt my ghebeden als van eme kerkhove, den

en myn here von Colne ghegheven hevet, dat dat myn wille sy, dat de ghewicget werde, also dat se uns solen maken II sol. geldes erfliker gulde in unse kerken to Camen, war umme gi solen weten, dat dat myn vullenkomene wille ist, wint se uns de gulde maken. Ghebeydet to my. Under myme seghele bynnen in dissen bref ghedrucht .

Or. Papier. Ev. Pfarrarchiv. Aufgedr. Siegel ab.

¹ Zur Datierungsfrage s. ob. S. 17 Anm. 51.

1401 Juli 1

13

Conrad von der Recke Vater und Arnd Hegenschede, Hylke van Lon und Thonies^a van Bernynckhusen bekennen, daß mit ihrem Willen ihr Vater Conrad von der Recke vorgehen einen Altar in der Kirche zu Kamen errichtet und fundiert und dazu verschiedenes gegeben hat als 31 Sch. Land zu Westwicks^b und das Gut zu Isink zu Asseln mit Ausnahme der darauf wohnenden Leute, de hove^c Everts von Meteler an der Weststraße, 6 Schilling bei Johan Lippeman am Markt und den Gadem der Pickelkremerschen an der „Fischbank“, den Garten vor dem Westentor^d, der Engelbert Könings gehörte. Auf dem Gadem und Garten^e hat Aleke Wulfardes 7 Mark stehen und soll sie solche dafür haben, solange sie lebt; 15 Schar Holz in Lercher Mark von Johan Morkins. Conrad^f der Vater siegelt gewöhnlich. Zwei Siegel ab, eins unkenntlich. (Dat.:) vigilia visitationis beate Marie virginis.

Or., verschollen. – Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel: Haus Reck (E); Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (nach anderem Regest Grevels: M). Gedr.: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 769 (nach M).

^a M: Thomas

^b M: Westwech

^c M: Heu

^d E: Mühlentor

^e M: Gut

^f E: Bernd.

1402 Januar 20

14

Gerlach von Bögge^a und Elseke, Eheleute, und Wenemar, ihr Sohn, verkaufen dem Herrn Conrad von der Recke, Altaristen des Altars Beatae Mariae virginis zu Kamen in der St.-Severin-Kirche, Land zu Bergkamen. Bernd Bruese, Richter zu Kamen, siegelt auf Verlangen im Gerichte. Zeugen: Herr Goddert von Wittene, von^b der Recke und Evert von Meteler. (Dat.:) Auf Sebastian und Fabian.

Abschrift, verschollen. – Regest Grevels v. 1892 Stadtarchiv Essen, Nachlaß Grevel: Haus Reck (E); Staatsarchiv Münster, Repertorium Haus Reck, Urkunden (nach anderem Regest Grevels: M).

Regest: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 790.

^a Zusatz in M: (Voeinge?)

^b Vorname fehlt in E und M.

Elseke von Tönnen stiftet eine Memorie am Liebfrauenaltar in der Pfarrkirche zu Kamen.

Ich Elseke van Tünen, selghen Gerwins elyke wyff van Tünen, dem god ghenade, bekenne orkōnde diis breyffs . . . , dat ich hebbe ghegeūen und gheve ewelyken und yummermer vor myn seyle, Gerwins, myns mans, Gerwins und Rixen, unser kinder, und al unser alderen, vrūnde und maghe seyle, dar ich des sunderlix vor beghere, minen kotten to Waterkurler, dey gheheiten ys dey Būsen kotte, myt al siner tobehoringhe an holte, an velde, an torūe, an twyghe, an water, an weyde myt aller slachter nut, so dey myn ghewesen ys byt opp disse tiid ghebinghe diis breyffs, vry, ledich und loys, und heb dissen vorg. kotten . . . gegheūen opp Cordes altar van der Reke, dem god ghenade, in sodanen onderschede, dat de vycarius des vorg. altars van der ghulde, dey hey jarlix van dem vorg. kotten boret, uns sal laten don veir memorien in missen und vigilien den^a veir kercheren to Camen und den dren altaristen der dryer altar, dey oppe disse tiid to Camen siit in der kerken, by namen der van Wytten, hern Hermans van der Reke und dissens altars vorg., und dey memorien sūlen schein alweghe des eirsten gudenstaghes na der quater-tempore, id ne were, dat dey qūeme opp eynen hilghen dagh off dat dey hilge kerke dar hinder ane hedde, so moste man sey wol bestan laten biit des nesten daghes dar na volghende, und wanner dūsse memorien vorg. wesen sulen, dat sal men den presteren vors. sementliken weten laten by den kosten to ytliker tiid, dat sey opp dey tiid to kore sulen syn. So wey dar dan des aūendes kōmpt to vigilie und des morphens to mysse und singhet off leset seylemisse in der groten kerken und ghedenket dar myner und myner vrund vorg., den sal dey vicarius des vorg. altars gheven to presencien eynen ytliken personen viiff penninghe. Wert ok, dat er welich queme des aūendes to vigilie und en lese des morphens nyne misse oft lese des morphens misse und en hedde des avendes nicht ghewesen to vigilien, den sal men gheven halūe presencien. Wey dar aūer to beyden tiiden als to misse und to vigilien nicht en qūeme, dey sal der presencien alinch enberen, und de sal men dan gheven den anderen heren, dey dar yegenwordich ghewesen siit beyde to misse unde to vigilien, unde er ytliken synen deyl. So sal men ok den myd der halven presencien, wan dey ok vorvellet, id ne sii dat unyeghewordicheit to kome van nut off van eylyker not der hilgen kerken, opp wen dat ghevellet, den sal men syne vūlle presencien lyck den anderen gheven, dat he des nesten daghes vordeyne, lyck he solde gedan hebben opp den rechten dagh. Ok so sal disse vorg. vicarius den kosten gheven erlyken to ytliker tiid II penninge, dat se des avendes luden to vigilie myt der groten clocken und setten der heren lechte to vigilien unde to misse, dey de heren to eren memorien hebn. Und wat disse vorg. kotte jarlix beter ys van

gulde unde rente dan dusse memorien kosten, so vorg. steid, dat sal dey vicarius des vorg. altars hebn vor synen arbeyt. Wert ok dat disser vorg. kotte jarlix so vele nicht en rentede, als disse memorien vorg. kosten, offte dat hey vordreyschede, des dey vorg. vicarius nicht gekeren en kunde, dat hey bekuntschopen mochte, den schaden en sal dey vicarius nicht hebn, mer dey hern sementliken vorg. sûln den schaden myd em hebn und sulen dey memorien off dey presencien mynneren, byt dat hey dat weder in de rechten schult brenghe, und dar sul he sich kûntliken na vlyten to done. Diis to eynen waren tûghe und rechter bekantnisse so heb ich Elseke van Tûnen vorg. vor my und vor myne erven myn inghesegel an dussen breyff gehanghen, dey ghegeven ys in den jarn uns heren, do men schreff dusent veirhûndert unde veir jar opp sunte Symonis et Jude aûend der hilghen apostole.

Rücks.: (15. Jhdt.) Thunen memor. – (17. Jhdt.) Uff Knuffes Kotten.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Siegel. – Abschr. v. 1842 u. 1850 Ev. Pfarrarchiv.

Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 90 Nr. 11 – Urk.buch v. Volmerstein Nr. 809.

^a Davor fehlt van.

1407 Oktober 11

16

Graf Adolf IV. von Kleve und von der Mark genehmigt die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Kamen durch Hermann von der Recke¹.

Wii Adolph greûe to Cleve ind tor Marke willet, dat kundich sii, ind doet eyne bekenntnisse yn dessen breyûe vor uns ind vor unse nakomelinge, dat wii myt ghuden willen ind vor berade hebbet ghegeûen ind ghevet yn dessen breyûe eyne sunderlix ghenade hern Herman van der Reke, rytter, unsern deyner ind undersate, dat hey mach eynen altar tho syner seyle ind tho syner vrunde besorgynge in unse kerken tho Camene bowen maken, tymmeren ind dotyren myd syne ghude ind myt syner kost, dat men erer dar denken moghe yn dem godes deynste. Vortmer so geûe wii dey genade hern Hermanne vorg. ind synen rechten erven ind ghûnnen en wyllencliche des, dat sey dey leynwar des altars erffliken hebben ind besitten solen ind vorleynen dey aldeste van eren erven, als sich dat gebort ind vellet, myd onderscheide, wer ok dat sey den altar, wo dicke ind wanner dey ledich worde, dar na bynnen dem nesten mande nicht en vorleynden, dan so mach ind sal dey aldeste pastor in den provenden yn unser kerken to Camene den altar vorleynen dat liiff, wo dicke dat gesche. Dar is ok ynghedinget, dat dey prester, dey den altar hevet ind officiirt, sal horsam don ind underdenich wesen den rechten kercheren ind en sal neyniger hande opkomyncge van myssen noch van offere, dat yn der kerken horet, upboren noch heûen yn hinder der rechten kerken. Sche aûer des wat, dat sal men vorrichten ind weder don unûertoghet ind sunder argelist. Uppe dat desse vorbescrevene rede ind stucke unvorgheten blyûen ind vast gehalten, so hebbe wii dessen breyff vor uns ind unse nakomelinge don beseghelen myd unsem segele

en to tûghe. Datum anno domini millesimo quadringentesimo septimo feria tertia post Gereonis et Victoris martyrum.

Zeitgenöss. Registereintrag Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Hs. A IV 2 Bl. 31.

Regest: Dösseler, Jb. Wf. Kg. 44 S. 65 f.

¹ *Matthias-Altar; vgl. S. 12.*

1409 Februar 5

17

Erzbischof Friedrich von Köln bestätigt die Stiftung eines Altars in der Kamener Pfarrkirche durch Hermann von der Recke¹.

Fridericus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae episcopus(!), sacri imperii per Italiam archicancellarius, apostolicae sedis legatus etc, universis et singulis praesentes literas visuris seu auditoris salutem in domino sempiternam. Nuper pro parte Hermanni van der Reke, militis nostrae dioecesis, nobis fuit humiliter supplicatum, ut, cum ipse pro sua amicorum suorum animarum salute altare quoddam ad honorem Dei omnipotentis, beatorum Mathiae, beatae Mariae Magdalenae, archangeli Michaelis ac omnium sanctorum angelorum in ecclesia parochiali Camen eiusdem dioecesis nonnullis certis haereditariis bonis et possessionibus dotare in ecclesiasticum beneficium perpetuum creandum desideret et affectet, nos dotationem huiusmodi autorizare, admittere et approbare ipsaque bona alia quaecumque imposterum ad ipsum altare pie eroganda dicto altari applicare et ea eximere et libertare^a et emunitati ecclesiasticae ascribere necnon ipsum altare in perpetuum ecclesiasticum beneficium erigere seu creare auctoritate ordinaria dignaremur. Bona autem et possessiones praedictae sunt hae: videlicet primo bona vulgariter dicta to Lensinck sita in parochia Wickede dictae dioecesis aestimata in valore annuo libere ad decem marcas pagamenti Markensis; item redditus annui unius marcae dicti pagamenti solvendae ex domo et area Bertoldi de Bekdem(!)^b; item redditus perpetui unius marcae dicti pagamenti solvendae e domo et area Godfridi dicti Burmenneken; item dimidia marca de domo et area Bernhardi Lipmans; item dimidia marca de domo et area Johannis dicti Ghernegroit; quae quidem domus et areae sunt omnes sitae infra muros opidi Camen praedicti. Redditus autem praedicti simul ad valorem annum perpetuum viginti quinque solidorum grossorum Turonensium regalium antiquorum sunt taxati, Nos igitur, prout officii nostri debito fungebamur, divini cultus ampliati-onem, quantum in nobis fuit, promovere et dirigere cupientes ipsiusque suppli-cantis pio desiderio favorabiliter annuentes de et super deputationis, assignationis atque donationis bonorum et possessionum huiusmodi modo et forma ac etiam de eisdem bonis, quae et qualia essent et an alicui aliquam debeant servitutem, ac super eorum certo annuo et perpetuo valore et descriptione ac conditionibus et qualitatibus pro acturatione(!)^c et assecuratione perpetua dicto altari et rectori

eiusdem pro tempore existenti facienda de praedictis bonis necessaria et aliis universis circa praemissa quomodolibet oportunis et requisitis per certos nostros commissarios inquiri fecimus diligenter, et quia per inquisitionem rite^d factam in veritate comperimus bona et haereditates superius expressas vera allodialia et in valore annuo et alias, prout superius expressum est, in dicti Hermanni militis plena potestate veri domini titulo pro tunc existentes per eundem Hermannum militem in dotem et pro dote altaris praedicti pure et libere porrexisse, donasse et assignasse coram personis et in locis ac modo et forma de iure et consuetudine loci illius ad hoc debitorum et requisitorum et insuper, quia ex verisimilibus coniecturis speratur firmiter alios plures bona et redditus ad dictum altare a Christi fidelibus imposterum erogandos, idcirco ad dicti Hermanni militis supplicationem instantem volumus, statuimus et ordinamus decreto perpetuo per praesentes, quod exnunc in antea quicumque futuri rectores altaris praedicti, priusquam ad illud admittantur seu recipiantur, praestent ad sancta Dei evangelia corporaliter omnia iuramenta talia, qualia caeteri in dicta ecclesia altaristae praestare hactenus consueverunt. Volumus insuper, quod per praemissa aut eorum aliquod iuri nostro et ecclesiae nostrae seu archidiaconi loci aut rectoris dictae parochialis ecclesiae in Camen seu alterius cuiuscunque in nullo quomodolibet derogetur. Et his omnibus plene salvis supradicta bona et possessiones omnes et singulas per dictum Hermannum militem ad dictum altare, ut praemittitur, porrecta et assignata et similiter alia quaecunque bona ad ipsum altare porrigenda imposterum et^e conferenda eidem altari in dotem et pro dote perpetuo assignamus et applicamus ipsaque omnia et singula libertamus et eximimus et ecclesiasticae libertati asscribimus perpetuo per praesentes, volentes et decernentes eadem bona dicti altaris praesentia et futura universis et singulis emunitatibus, libertatibus et privilegiis ecclesiasticis uti debere perpetuo et gaudere, ipsumque altare in beneficium ecclesiasticum perpetuum per praesentes constituimus et creamus. In quorum omnium testimonium et roboris perpetuum firmitatem sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Coloniae anno domini in(!)^f millesimo quadringentesimo nono mensis februarii die quinta.

Abschr. 17. Jhdts., Papier. Stadtarchiv Kamen.

Gedr.: Inv. d. Stadtarch. Nr. 68 a.

¹ *Matthias-Altar; vgl. oben S. 12.*

^a *Vorlage: libertate.*

^b *vermutlich als Bekehme zu deuten.*

^c *statt accuratione?*

^d *Vorlage: vitae.*

^e *Vorlage: se.*

^f *statt nostri?*

Konrad von der Recke und Richard von Bergkamen tauschen Ländereien bei Kamen.

Ich her Everd van Bogge, pastor der kerken to Kamene, enkenne unde betuge . . . , dat vor my sind gekomen her Cord van der Reke, altarista des altars unser leyven vrouwen in der kerken vorg. up de zutziid, up eyne ziid unde Richart van Berchkamene up der anderen ziid unde hebbet eyne wesle ghedan under eynander des landes, dat hiir na gescreven steyd, also dat her Cord vorg. hevet ghewiset unde ghelaten Richarde vorg. unde sinen erven to sinen huses unde hoves behoff to Berchkamene derdehalff schepelzade landes uppen Barenrode unde scheytet an den groningen wech . . . unde de sulve her Cord hevet weder entfangen van Richarde vorg. to syner unde sinen altars behoiff derdehalff schepelzade landes belegen an der heyde bii der voystrate und scheytet in den winkel dale unde malk des landes to brukene myt graven unde myt heghen, so alse to den lande horet. Unde wente dat vorg. hern Cordes altar unde dat sulve erve unde hoff Richardes vorg. van my oft we eyn pastor is tho Kamene, to lene ghet, so hebb ich van der kerken wegene vor my unde vor myne nacomelinge de sulven wesle des vorg. landes gheleyvet unde ghevulbordet in allerwiis, alse vorg. steyt. Hiir weren an unde over degedingeslude unde winkopeslude van beyden ziiden dar tho gekoren unde ghebeden Hans Vorwerck unde Kone in der Claren hove. Unde des to tughe hebb ich her Everd vorg. der kerken to Kamene vorg. groten ingesegel an dessen breff gehangen. Datum anno domini M^oCCCC^oXIX^o die beati Vincentii martiris.

Rücks.: (17. Jhd.) Uff dritte halb scheffels landes an der Vieh straßen.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Abhäng. gr. Siegel d. Pfarrkirche zu Kamen.

Teildr.: Urk.buch v. Volmerstein Nr. 982.

Engelbert von Galen verzichtet auf eine Rente zugunsten des Liebfrauenaltars in der Kirche zu Kamen zwecks Lesen einer Vigil und einer Seelenmesse.

Ich Enghelbert van Galen *habe* myt vulbort unde myt willen Gûdeken, myner echten husvrouwen, unde al unser rechten erven quid, ledich unde los ghegeven . . . viff penninghe gheldes erfflicher gulde, dey ich alle jar . . . plach to hebbene ute hûse Everdes van Meteler, das nû tor tiid behorich is to dem altare unser leyven vrowen beleggen upp dey sûtsyt in der kerken to Camen . . . , so dat, wey tor tid eyn vorwarer is des altars, dey sal alle jair upp den negesten donredach vor sunte Michaelen lesen eyne vigilie unde des negesten daghes dair na eyne mysse to troiste der zeylen unser olderen, uns(er) unde nakomelingen, dat uns got gnedich

sy. Were over sake, dat dey tor tid, dey des altares vorwarer ys, upp den vorghescr, dach umme sake willen nicht ghedün enkunde, so solde hey dair genslichen to vorbunden syn to donde bynnen den negesten achte daghen dair na volghende unde dat nicht to latene by beswernisse syner seyle. Unde hir umme so hebbe ich Enghelbert vorghescr. upp dey vorscr. vyff penninghe geldes vorthegen und uppghelaten to ewighen tiden. *Der Aussteller siegelt für sich und seine Erben.* Datum anno domini M^oCCCC^oXX^o.

*Rücks.: (18. Jhdt.) Engelbert von Galen remittiert 5 Pfennige
Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Siegel ab.*

1428 September 22

20

*Graf Gerhard von der Mark genehmigt die Stiftung eines Altars in der Kamener Kirche durch die Gebrüder von Bönen.*¹

Wy Gerhard von Cleve, greve tho der Marcke, doen kund und bekennen vor uns, unsse erven und nachkommelingen, dat wy dem allmechtigen gode tho lave unde tho ehren umb woeldaht und vermeringen gottliches diensts und umb sonderlicher beden wille unsser leiven undersaeten Richardes, Borchardes und Thonies van Boenen, gebroder, gegeben hebben und geve vermits diesem brieff unsssen willen, volbert und consent, dat sey umb sälligkeit willen ihren, ihre alderen und ihre frunde seelen mogen buwen maken, fundiren und dotieren ein altar in unsser kercken tho Camen, dey van uns tho lene geiht, und denselben altar mogen sy begifften und begaven mitt ihren renten und guederen in diesse wyss, dat de eldeste van den vurss. dreien gebroderen oft na ihren dode de äldeste von ihren erven sall und mag verlehnen den vurss. altar, wanneyr und wo dicke de verledigt werd. Ock so sall die persone, de mitt dem altar belenet werd, prester sin off so alt wesen, dat hy binnen den neysten jahren² na der belehnung preister werden mag undt den altar selvebe besitten, belesen und godes dinst daruppe halden. Wert aver sake, dat dyss nit en geschahe und den altar nit selver en besete noch en belese, wanneier de preister dan darumb gemahnet wurde von dem lehnherren des altars tho der besitzung des vurss. altarss binnen einem maende na der eischunge und dat dan versumende, so sall de altar in dem maende verlediget syn, und de lehnherr mach dan den altar enem anderen belehnen, so vacke dat gevellet. Ock so en sall de preister, de den altar hefft oft officiret, geinerlei upkomminge van missen off van offere opböeren nach upheven in hinderde der rechten kercken. Geschehe aver dessen ichts wat, dat ungewonlich wer und hindernuss der rechten kercken, dat sall man verrichten und wederkeren unvertoget sunder alle argelist. Und up dat dusse vurgenannde puncten und stucke vaste und unverbrocklich gehalden werden, so hebbe wy Gerhard greve vurss. unsse segell an dussen brieff doen

hangen, de gegeven iss in dem jhare unssers herren dusent vierhundert acht und twintig up sint Mauritius tagh.

per me P. Gryschken^a.

de speciali mandato domicelli

Beglaubigte Abschrift 17. Jhts. von beglaubigter Abschrift Mitte 17. Jhdts. Papier. Staatsarchiv Münster, Kleve-Märk. Regierung, Landessachen Nr. 126 b Bl. 479.

Gedr.: Inv. d. Stadtarch. Nr. 100.

^a *Der Name lautet in einer Hammer Urkunde vom 29. Sept. 1430 Buyschken (Overmann, Hamm Nr. 26).*

¹ *Thomas-Altar; vgl. S. 13.*

² *vermutlich statt: in dem neysten jare.*

1421 Januar 17

20 a

Gordeke von Galen schenkt der Pfarrkirche zu Kamen Ländereien im Süden zum Zweck eines Seelengedächtnisses.

Gordeke van Galen, Witwe Engelberts von Galen, und ihre Kinder Engelbert, Wessel, Johan, Godeke und Elseke geben vor Hermanne van Bocge, richtere to Camene in der tiit, *im gehegten Gericht* myt vriien moytwillen . . . dem guden sunte Severyne, onsen patrone der kerken to Camene, veyr scepelzide landes gelegen sudene ute vor Camene an der vogede und synt veyr stucke und scheitet su-dert und nardert und is eyn vrii dorslactich egen und vrii, ledich und loes van . . . pacht eder gulde, vor Engelbertes seyle . . . , vor unser oldern seyle und vor onse seyle und vor alle onser vrunde seyle, so dat de vormundere des guden sunte Severyns . . . solen alle jar in desser wise, as hir na gescreven steyt, eyne memorien und gedechtnisse doyn van der rente und gulde des vorg. landes Engelberte vorg., onser olderen, onser vrunde vorg. und vor onse seyle in vigilien, in missen, und de scholmester, de to syngene myt den scholeren alle jar des nesten dages sunte Lucien dage, und de vormundere . . . solen alle jar op de selven tiit van der ren-te des vorg. landes to presencien geven . . . den veyr kerkheren to Camene malke ses pennycge, den dreyn altaristen malke viif pennycge, dem scholemestere viif pennycge und den twe kosteren malken twe pennycge, dat se to vigilie luden, und wes dan van renten jarlikes ower leype van den vorg. landen, dat solen de vorg. vormundere keren to sunte Severyns behoeff, so war onen des to behovet. Und wer ock welk der prestere off altaristen vorg., er eyn off se alle, de jarlix to desser memorien nicht eyn quemen, des off der deel . . . eyn solde men neyne presentie geven; dat solden se dan keren to sunte Severyns behoeff . . . *Die Aussteller lassen die Ländereien auf im Gericht* in hant des guden sunte Severyns. Gordeke und Engelbert, *ihr Sohn, siegeln, zugleich für ihre Angehörigen und Erben, ferner der*

Richter Herman van Bocge. Dar over und ane weren gerichtslude ... Bernd Bruse, borgermester to Camene in der tiit, Hinrich Fricke, Gherd Kopman, Everd van Meteler und Johan Pawen. Datum anno domini millesimo CCCC^{mo} vicesimo primo in die sancti Antonii abbatis. Ock sal men alle jar to dessen vorg. memorien veir stade lechte setten.

Rücks.: (15. Jhdt.) *Diit is ein breff van IIII scepelseden landes van Engelberte van Galen, liegen an der vogede, dey doit II malder korns. – Van Engelbertes memorien van Galen. – (17. Jhdt.) Dieß landt haben Johan Keß und Heinrich Grevell under in pfandschafft. – (16. Jhdt.) Dieser brieff gehoertt bei die kercken brieffe.*

Or. Pergt., schadhaft. Stadtarchiv. Angeh. Siegel 1 und 3 ab, 2 des Engelbert von Galen. Gedr.: Inv. d. Stadtarch. Nr. 83.

1429 Januar 1

21

Heinrich Lichte stiftet eine Memorie in der Kamener Pfarrkirche für sich und seine Frau.

Ich Johan Bamme, richtere to Camen in den tiiden, bekenne und betuge openbare in dessen breyve, dat vor my gekomen synt vor dat gehegede gerichte, dar ich stat und stoel to richtene beseten hadde, Hinrich de Lichte und Beleke, syn echte husvrowe, und hebt dar vor my gemaket eyne beganknisse und eyne memorie in de kerken to Camene den veyr heren der kerken und den dreyn altaristen, so hir na gescreven steyt, dar se vor my, vor sich und vor er erven to gegeben und to gewyst hebt veyr schilingh geldes alle jar jarlix erflikten to rente und to gulde ute derdenhalven scepelzide landes gelegen sudene in de(m) velde vor Camene boven de(m) Alves diike beneven Johans lande van der Reke op de eyne syd und beneven Eüerdes Lores lande op de andre syt, de de vorscr. heren alle jar jarlix erflikten boren solen ute de(m) vorscr. lande op sunte Mertins dach unvertoget, und se solen dar van eyne begenkisse und eyne memorie doen op den nesten gudenstdach na alle godes hilgen vor Hinrix und Beleken seyle vorg. und vor ere vrunde seyle, dar se des vore begeren, alle jar eweliken und jummer mer op de vorg. tiit, und desser vorscr. veyr schilincgh geldes solen itlick der veyr heren jarlix alle jar hebn ses pennyncge und eyn itlick der dreyer altaristen eyn veyr pennyncge, de scholemester veyr pennyncge, den twen costeren veyr pennyncge und vor de stade lechte veyr pennyncge. Wente dit as vorg. vor my richtere vorg. gegeben, gemaket und gesatet is, wü vorg. is, dar ordel und recht vor my dar over gevunden und gewiist wart, as to Camene recht is, dar ich myn orkunne dar op entfangen hebbe, so hebbe ich des to tuge van gerichtes wegene ume bede willen beyder partiie vorg. myn segel an dessen breyff gehangen. Dar over und ane weren richteslude van beyden syden dar to koren Johan Lore, Johan Morkyn und Everd van Meteler. Datum anno domini millesimo CCCC^{mo} vicesimo nono in die circumcisionis domini dei nostri.

Rücks.: (15 Jhdt.) *Hynr. Lichte.*

Or. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Abhäng. Siegel des Johann Bamme.

Heinrich Keye stiftet eine Memorie für Johann Loer.

Wy Hinrich Keyge unde Drudeke, myn echte vrowe, enkenet unde betuget openbare in dussen breyve vor uns unde vor unse erven, dat wii hebbet ghewiset unde in weren gelaten den veer heren van der kerken unde den veyr altaristen belenet in der kerken to Camen sees schillinch geldes in Tomezes Kesses hus, so also wii dey in heve unde in borene hebbet ghehat, dar wii en den breyff da(r)up gheantwot hebbet, sprekende up dey vorg. sees schillinch geldes, unde hebbet sey vulmechtich ghemaket vormitdes dussen breyve, dey rente darmede to manene unde to borene, unde myt den vorg. sees schillinch geldes solen dey vorg. heren ghedechnisse dōn alle jar uppe sunte Cecilien avent myt deme scholemestere vor Johans seyle des Lares, Styneken, syner echten vrowen, vor ere alderen unde vor al erer vrende seyle, also dat eyn juwelik van den veyr heren *sal* hebben VIII pennynge, eyn juwelik altariste VI pennynge, de scholemester VI pennynge, de kostere to samene VI pennynge, unde VI pennynge vor dey lechte. Were ock sake, dat dey vorg. rente weder ghelost worden na uthwisinge des breyves, so solen dey heren vorg. myt deme gelde andere rente kopen unde dey under den personen vorg. deylen, also se meynen, dat dat ghelykest sii, so vakene also dat gheschege, so dat dey vorg. ghedechnisse bestendlich blyve in aller wiis, als vorg. is, unde des to tuge hebbe ich Hinrich vorg. myn seghel vor my, vor Drudeken, myne husvrowen, unde vor al unse erven an dussen breyff ghehangen. Datum anno domini M^cCCCC^oXXXVI in vigilia beati Thome apostoli.

Or. Pergt.; Schrift teilweise abgeblättert. Ev. Pfarrarchiv. Abhäng. Siegel des Heinrich Keie.

Everd von Velmede stiftet zwei Memorien in der Kamener Kirche für seine Verwandtschaft.

Ich Everd van Velmede enkenne unde betuge openbare in dissen breyve, dat ich vor my, vor myne erven hebbe ghegeven unde gewyset den presteren in der kerken to Camene belenet unde yren nakomelynghen ene marck geldes jarliker rente, also sees schillinch geldes in Hermans hus Kyvyttes, dar nu ynne wonnet Gerd Conrades, unde^a sees schillinch geldes uthe mester Hughen hus Tymmermans, dar nu ynne wonnet Dyderich to den Berghen, dar ich en eynen breyff sprekende op de selven marck geldes op over geantwot unde in weren gelaten hebbe, de rente to hevene unde to borne nae utwysinge des selven breyves

to all eren wyllen myt dussen underscheyde, dat dey vurs. heren, alse de veer pastore, veer altaristen myt deme scholemestere sullen alle jar twe gedechtnisse don in der kerken to Camene myt achte schillingen van der vurs. marck geldes vor myne alderen, alse vor Goderde van Velmede unde Neysen, syn husvrouwen, unde vor Kunnen van Velmede, myne steyffmoder, unde vor alle myne vrund, alse de enen gedechtnisse des mandages vor Palmen unde de anderen op den avent der hilligen teen dusent merteleren, unde to juweliker gedechtnisse to deylne veer schillinge onder den heren, dar en juwelich der veer heren en sal aff hebben vyff pennynghen, en juwelich altariste veer, de scholemester veer, de kostere tosamende veer unde veer pennynghen vor de lechte. Och so bekenne ich Evert vurs. vor my unde vor myne erven, dat my de vurs. heren hebbet aff gecofft in enen steden vasten cope de veer schillinch geldes, de boven de vurs. achte schillinch geldes over synd, vor ene summe geldes, de my to willen wol betalt is, welke veer schillinch geldes horet to gedechtnisse Johan Lethus unde Elseken, syner vrouwen, unde Greyten Oegelins, alse ich van den heren vorstan hebbe, unde dey to deylne onder den veyr pastoren unde dren altaristen alse yr memorienboek uthwyset. To tughe alle disser vurs. puncte so hebbe ich Everd vurs. myn segel vor my unde vor alle myne erven an dissien breyff ghehanghen. Datum anno domini CCCC^oXLI ipso die Gereonis et Victoris.

Rücks.: (15. Jhdt.) Everd van Velmede 6 s(ol), item 2 s(ol.)

Or. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel ab.

Regest: Rogge, Die von Velmede S. 215 Nr. 70.

^a Or.: undes.

1451 April 6

24

Bernd von Langern verkauft den vier Pastoren der Kamener Kirche eine Rente aus seinem Hause in Kamen am Markt.

Ich Ludeke van Liborch genant Akenschoke, Richter in der tiit to Camen, bekenne unde betuge in dussen breyve, dat vor my gekomen synt vor dat gehegede gerichte, dar ich stat unde stol to richtene beseten hadde, as recht is, Bernd von Langeren unde Drude, syn echte husvrowe, Johan, Herman, Hilka^a unde Kathyne, ere echten kindere, unde verkofften . . . vor my in gerichte vor sich unde vor er erven eyns steden, vasten, erffliken, eweliken kopes vor eyne summe geldes, dey en to eren willen deger und all waell betalt is, den veyr heren der kerken to Camen, myt namen den pastoren unde eren nakomelingen, twe schillingh gudes geldes, as to Camen genge unde geve is, jarlix unde alle jar to rechter rente unde to gulde to betalne op sunte Mertiins dach in de(m) wintere unvertoget ute erme huse bynnen Camen gelegen an den markete tegen

den marketputte unde nest Johan Struses huse, unde sey hebt en dey twe schillingh geldes dar uit unde in verkofft vrie, ledich unde lois unde vor eyn vrie wickbolde egen, sonder op halff statrecht unde op twe unde dertich pennyngh gelds, dey de stat van Camen dar jarlix uthevet. Anders so sollen sey en der rente dar ut waren unde rechte wartschop doen, so dücke unde vake, as en des noit unde behoiff is unde as to Camen recht is, sonder argelist. Wert sake, dat sey en jarlix unde alle jar der vorg. rente op sunte Mertyns nicht en betallen, off dat en irlege brake were in wartschop offte an andern jenigen puncten in dussen breyve gescreven over kort off over lanck, wudane wiis dat toqueme, so hebt Bernd, Drude, Johan, Herman, Hilke unde Kathryne vorg. vor my richtere in gerichte vorwilkort vor sich unde vor er erven, dat dan de veyr heren vors. off ere nakomelingen mogen peynden myt gerichte an dem vorg. huse unde vort an erme alinge gude, so as sey dat nu hebt off hiir na krigen mogen an ern deill offte all, so dicke unde vake en des noit unde behoiff is, unde vorkopen dey pande vor gerichte ute der eyner hant in de anderen unde nemen dar ane jarlix unde alle jar vorg. dey vorg. twe schillingh geldes, de brake vorg. unde darto allen schaden, den sey des gehat hedn, to alle eren willen to eres selfs secgene sonder wisen unde tobrenge unde sonder wedersecgen eder wederweringe jeniges rechten irleyewiis. Ind want dusse bekantnusse, kop, lovede unde wilkore vorg. vor my richtere in gerichte vorg. gescheyn und gedaen sünt unde dar ordell unde recht vor my dar over gevunden und gewiist wart, as to Camen recht ist, unde ich myn oirkunde dar op entfangen hebbe, as recht is, so heb ich des to tuge van gerichts wegen umb bede willen beyder partiie vorg. myn segell an dussen breiff gehangen. Hiir weren over unde ane gerichtslude van beyden siiden dar to gekorn Diderich Godeskuse, borgermester in der tiit to Camen, Gerlach van Bocge unde Diderich Vogell, eyn gesworn vrone des gerichts. Gegeben in den jaren uns hern godes, do men schreiff dusent veyrhundert unde in de(m) eyn und viifftigsten jaere op den nesten dinxstach na de(m) hilgen sondage to mydvasten.

Rücks.: (15./16. Jhdt.) Bernd van Langere 2 s(ol.) geld(es) – (and. Hand) nun Peter Bose. Or. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Ludeke v. Lippborg.

^a Vor H scheint J getilgt zu sein.

1454 April 28

25

Vor Luddke van Lyborch genant Akenschoke, Richter zu Kamen, verkaufen Johan Oesman dey smet, Teffen, seine Frau, und ihre Kinder für eine bezahlte Summe Geldes hern Johan ///^a, Priester, und seinen Nachfolgern zu Behuf des St.-Katharinen-Altars in der Kirche zu Kamen eine Rente von 6 Schillingen

aus ihrem Haus und Hof in Kamen neest Nolken Omeken huse gegenüber dem Hospital und aus 5 Scheffelsaat Landes^b. Der Richter siegelt auf Bitte beider Parteien. Zeugen: J / / / ^c; Gerlach van Bogge; Diderich Vogell, des gerichtes vrone. Gegeven in den jaren unses heren dusent veerhundert veer und vyfftych am sundach Quasimodogeniti.

Rücks.: (15./16. Jhdt.) Johan Osman // ff paschen erffrenthe by Nolken Omoken tegen dem hospitaell. – (18. Jhdt.) ad vic. Catherinae.

Or. Pergt., Schrift größtenteils abgeblättert. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel ab.

^a Vermutlich: Dregehase.

^b Zahltag (Paschen?) und Lage der Flurstücke nicht lesbar.

^c Vielleicht zu lesen: Johan van Velmede.

1465 März 15

26

Die Nachlaßverwalter Johann Brameys befriedigen die Kamener Kirche für eine Schuld des Verstorbenen.

Wii Johannes Kappenberch, prester unde pastor in der tiit to Brechten unde to Lunen, unde Johan Steynkulle, borger to Lunen, hantgetruwen zelgen heren Johans Brameys, deme Got gnade, bekennen . . . , so als zelge her Johan Bramey vurs. sunthe Severin, patronen der kerken to Camene, schuldich was, so hebn wii Johanne van Velmede, Johanne Vorwercke unde Diderich Dorenberge, vormundere sunte Severyns unde der kerken vurs., unde to behoff der vurs. kerken van sodanen schulden heren Brameys vurs. ene myt sulven breffe overgedan inde hantgerecket sodanen oppenen, besegelden breff, den her Bramey van Everde van Velmede hadde op den Wunne inholdene sesteyn ryntsche guldene, gelix de sulve breff dat myt alle(n) rechten inholt unde utwisende ys, unde wii hebt den vurs. vormunderen und eren nakomellingen vormunderen vurs. des selven vurgerorden breffs vulmech(tich)^a gemaket . . . overmittz dussen breffe, so dat se dar nu vortmer na dussen dage . . . dar mede don unde latten mogen . . . , gelix wii dar vor datum dusses breffs mede mochten gedan heben. *Sie verzichten auf alle Rechte aus dieser Verschreibung.* So hebbe ich Johannes Cappenberch vor my unde vor Johanne Steynkule . . . mynen segell an dussen breff gehangen, unde des vurs. segels ich Johan Steynkule vurs. hir to mede gebruke. Hir mede sint schedeslude unde dedingeslude gewest here Johan Dolliges, pastor to Camen, her Johan Gyse, pastor to Herne, her Johan Barenbroick, her Herman Gotzkuse, pastor to Hilbecke, unde Hinrich de Krane, rentmester. Datum a. d. M^oCCCC^o sexagesimo quinto op friidach na deme sundage Reminiscere etc.

Or. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel ab.

Regest: Rogge, *Die von Velmede* S. 78 Nr. 82.

^a tich fehlt!

Pastor Johannes Buyck verkauft sein Haus am Kirchhof in Kamen an Johann Dregehase zugunsten des Katharinen-Altars.

Johannes Buyck, pastor them Hamme und belent myt sunte Thomas altar in der kercken to Camen, *verkauft mit Willen* her Johan Roden, pastors to Camen, und Rechardes van Boynen, rechten leenheren des vorscr. altars, *für eine Summe Geldes*, di an renthe und gulde to behoiff und beteringe des vorscr. altars angelacht ist, her Johanne Dregehasen *für sunte Katherinen altar in derselben Kirche das echterste huys myt dem schoppen und myt so vele hoves*, alse . . . sudert und nordert myt thunen utgewist und gedeylt ist, so alse dat bynnen Camen gelegen is bii dem kerchove *zwischen seinem und der bagynen husen*. Den Zaun auf der Südseite hat der Verkäufer, den auf der Nordseite der Käufer zu unterhalten. Das Haus zahlt der Stadt 20 Pfennig to schotgelde und 4 Pfennig to wortgelde; der Verkäufer hat von seinem Hause jährlich dem Pastor von Kurl 2 Schillinge und der Kirche in Kamen $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs zu entrichten. Alle stadesdeynst und stadtrecht, alse beyde wonynge plegen to done, sollen die Besitzer künfftig zu gleichen Teilen tragen. Es siegeln der Aussteller, der Pastor Johannes Rode (mit dem großen Siegel der Kirche) und Rechart van Boynen. Dedingslude: her Johan Gyse, pastor to Herne; Herman Bryman; Wylhelm Barchoff. Gegeven in den jarn uns heren 1468 op sunte Gertrudes dach der hilgen juncfrowen.

Or. Pergt. Kath. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Ausstellers, der Pfarrkirche zu Kamen u. des Richard v. Bönen. – Abschr. v. 1789 Altertumsverein Paderborn Cod. 148 S. 18.

1470 September 11

28

Herzog Johann I. von Kleve genehmigt die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Kamen durch Johann (von) Dodinghusen¹.

Wii Johan etc. doen kundt allen luden, want uns her Johan Doedinckhusen, preister to Kamen, to kennen gegeben hefft, dat hii eyn nyhe altair bynnen unser kerken to Camen heb doen maken ind wiien in die ere der hilligen dreevoldicheit ind sent Mathiis ind Bartholomei apostolen, sent Anthonii, sent Gertruden ind sent Dorothee as patronen desselven altairs ind dat hii to synne heb, datselve altair von syne(m) guede to berenthen ind so stichten mit so vele renthen, dair hii ind wie nae oen dat altair besitten wurd, redelicke competencie van hebben moegen, uns biddende, dat wii die stichtinge ind fundacie des vurg. altairs ind die gift ind belenynge dairvan, as hernae beschreven volght, consentieren ind believeen wolden, so vele des in uns is ind uns ind unsen nakomelingen greven ther Marke dat antreffen mach. Ind so wii dan bii unsen tiiden

ind sunderlingen in unsen kerken gods dienst gerne vermeirret segen, dairomb so bekennen wii vur uns, unse erven ind nakomelinge, dat wii ther eren gods ind selicheit der selen ind omb des vurs. hern Johans van Doedinckhusen bede will unsen consent, believeen ind volbort gegeven heben ind geven avermitz desen brieve, as dat her Johan vurs. dat vurs. altair begiftigen ind berenthen mach in behoiff redelicker competencie siinselfs, so hii dar vur id yerst selven heben ind besitten will ind synre naevulgere, die nae oen dat selve altair krygen ind besitten werden then ewigen dagen. Ind datselve altair sall altiit eyn van den vier pastoren unser kerken to Camen in der tiit ind namentlick die aldeste neist den aldsten belenen, nu hern Johan vurs. vur id yerste ind vort nae oen, so ducke dat ledich wurd, eynen van hern Johans vurs. neisten bloide, die des begerden, ind in gebreck des eynen ingeseten borchmans off burgers soen van Camen, die dar geleirt ind bequeme toe ind oick so alt sii, off hii nyet preister en were, dat hii dan bynnen den neisten jair nae der belenyng preister werden moege ind sall. Ind wen dat altair also na hern Johan vurs. beleent wurd, die sall to voren, as oen die belenyng geschuyt, in tegenwordicheit des pastoirs ind then mynsten twyer off dryer andere pastoren off preistere der vurs. kerken then hilligen sweren up dat hillige evangelium inde misboick, dat hii dat altair selven bynnen Camen bewonen, besitten ind nae gelegenheit der fundacien verdienen sall, ind off hii des nyet en bewoende off den dienst gods deraff nae begriip der fundacie nyet endede, so sall oen die leenhere vurg. daromb maenen ind eysschen, so duck des noit geburde, ind off hii dat dan baven ind nae der maeninghe noch versuymden langher dan vier weken, so sall die versumende rector desselven altairs, so duck dat geschege, van allen rechten ind besete des altairs mit alle siinen renthen ind tobehoere genslicken onrechtight ind vervallen wesen, ind die andre aldste pastoir neist oen solde dan dat recht hebn allet, wo vurs. steyt. Ind is oick vurwerde, dat die rector des altairs vurs. in der tiit sich nyet onderwynden sall unser kercken vurs. ind der vier pastoren dairin wesende oers rechten noch ennige oerre upkome off offers noch anders yet vurnemen in hinder der moderkerken ind oerre rechten; dan hii sall den pastoren thamelicke reverencie bewiisen ind mede to choir gaen ind gods dienst helpen halden, as dat behoerlick ind tiidich is, beheltlick oick hiir inne mit sunderlinghen onderscheide, so wii wail geneyght weren, dat unse kerke vurs. her-namails in eyn collegium van deken ind canoniken gewandelt mucht werden, off dat to werk wurde gaen ind die renthen ind guede des altairs vurs. dan to vollenst eynre canonix provende geordiniert ind geincorporiert wurden, dat die rectoir des altairs dan wesende dairto gevulgich siin ind mede eyn canonick aldaer werden sale, ind allet sonder argelist. Ind dis in oirkonde heben wii Johan hertough van Cleve vurs. unse segel an desen breiff doen hanghen. Gegeven in

den jair uns heren MCCCCLXX des dinstdages nae unser lieber vrouwen dach
nativitatis.

Zeitgenöss. Registereintrag Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten Nr. 1378 Bl. 53.
Regest: Dösseler, Jb. Wf. Kg. 44 S. 66.

¹ Antonius-Altar; vgl. oben S. 14.

1472 Februar 28

29

*Herzog Johann I. von Kleve genehmigt die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche
zu Kamen durch Ludeke Akenschocke¹.*

Wy Johan van gaides [gnaden]^a hertoech van Cleve und greve van der Marck
doen kunt allen luden und sonderlick den rectoren der vier quartten in onser
kirchen tho Camen, dat und also Lüdecken Ackenschait^b, onse richter tho Camen,
to kennen gegeben heft, wo dat syn moeder gerne eyn altar off vicarie tho
berenten und tho stifften in onser kercken tho Camen vurg. ons^b biddende^b, dat
wy onsen consent dair to geven und Lüdecken vurg. und syne erven manß-
geborte die giffit darvan geven wolden, so bekennen wyr vur onse erven und
nakömlinge, dat wie die stiftunge und berentinge des altars offt vicarien
vurg., so vöele in ons ist und onß dat antrefft, believet und consentert hebben,
believen und consentiren avermitß desen brieff in dem, aß dat bequemlicken
und by^b mede believe der vurg. rectoren onser kercken vurg. und [sonder]^b
hinder off achterdeel derselven onser kercken gescheyt und thogeyt, und wy
hebben ock believet und consentiret, dat die vurg. Lüdecken und syne echte,
rechte erven manßgeborte, die van oen in der rechte linie neder wart kommen,
die giffit und praesentacie deß vurg. altars off vicarie hebben und doen sullen
mogen. Meer offt geviel, dat dar geyne echte manßgeborte in der rechten linien
neder wart tho en wære, so soll die giffit und praesentatie in onß, onse erven
und nakomlinge stain und dair blieven, one aller sonderlicke argelist, und
dieses tho urkunde [der wairheit]^b hebben wy onsen segel an desen brieff doin
hangen. Gegeben in dat jahr onser herren duysent vierhondert twe und seventich
op de friedach^c na den sontag Reminiscere.

*Abschr. 18. Jhdt. Ev. Pfarrarchiv, Akten (A.) – Zeitgenöss. Registereintrag Hauptstaats-
archiv Düsseldorf, Kleve-Mark Akten Nr. 1378 Bl. 56 (B).*

Regest: Dösseler, Jb. Wf. Kg. 44 S. 66.

¹ Drei-Könige-Altar; vgl. S. 13.

^a Ergänzt.

^b So B.

^c B: maendach.

1475 März 11

30

Zeugnis über die Priesterweihe des Johann Linde.

Nos Henricus dei et apostolice sedis gracia episcopus Venecomponensis¹, sacre
theologie professor, reverendissimi in Christo patris ac domini domini Roperti

sancte ecclesie Coloniensis archiepiscopi per civitatem et diocesim Coloniensem in pontificalibus vicarius generalis, presentibus protestamur, quod anno domini millesimo quadringentesimo LXXV sabbato, quo in ecclesia dei cantatur ‚Sicientes‘², Johanni Lynde de Camen diacono³ sacrum presbiteratus ordinem Berke in ecclesia parrochiali spiritus sancti gracia nobis cooperante contulimus, dantes eidem presentes litteras nostro sigillo munitas in testimonium super eo anno die et loco predictis.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Abhäng. Siegel ab.

¹ Henricus de Rubenach, Weihbischof 1457–93 (Conr. Eubel, *Hierarchia catholica* II, 2. Aufl. Münster 1914, S. 264). Der Bischofssitz, auf den er ebenso wie seine Vorgänger geweiht war, soll in Armenien zu suchen sein. (Der Name ist in Graesse-Benedikt-Plechl, *Orbis latinus* III, Braunschweig 1972, nicht auffindbar.)

² Sonnabend nach Lätare.

³ Da die Urkunde im Archiv von Haus Reck überliefert ist, dürfte Johannes Linde als Vikar des Liebfrauenaltars zu gelten haben.

1478 September 27

31

Johannes Dregehase tauscht mit dem Susterhaus in Kamen ein Haus.

Ich Johannes Dregehase prester, eyrste anmaker und stichter sunte Katharinen altars in der kerken to Camen gelegen, bekenne . . . , dat ich um vermeringe wyllen gotlikes deynstes und myt medewetten und willen her Johan Roden, pastors to Camen, mynes leenheren, hebbe gewesselt . . . myt Katherinen van der Marke, Elseken Vorwerkes und den susteren bynnen Camen myt husen und hebbe en gegeben . . . to behoiff eres conventes myn hus, hoff und alinge gesete bynnen Camen gelegen op dey oestiit nest der suster huse, so als ich dat dem pastor then Hamme affgekoft hebbe na uitwiisinge des breyves, den hey my dar op gegeven hevet, den ich den susteren vorscr. hebbe overgelanget . . .¹; hiir vor so hevet Katherine und dey sustere vorscr. my wedergegeven ere hus und hoff bii dem kerckhove, so alse sey dat Johan Kopen affgekoft hebit. Der *Aussteller* und Johannes Rode *siegeln*. *Zeugen*: her Godert Bruggeman, Hinrich Diickman. Gegeven . . . 1478 op dach Cosme et Damiani etc.

Or. Pergt. Kath. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Johannes Dregehase und des Johannes Rode – Abschr. v. 1789 Altertumsverein Paderborn Cod. 148 S. 26.

Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 104 Nr. 73.

¹ Nr. 27.

1482 Nov. 18

32

Meßstiftung des Arnd von der Heyde.

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Wii Arnd van der Heyde unde Johanna van Hovelle, myn echte husfrowe, don kunt . . . , dat wii . . . to love

des almechtigen godes unde Marien der hemelschen koninckinnen, syner werdiger unde hilger, gebeneder leyver moder, unsses titliken gudes eyndeyl, unss de almechtige got vorlent hefft, vorwandellen unde keren in dat ewige gud um heil unde salicheyt unsser beyder seylen unde vart unsser alderen seylen tzo beyden siiden, gegeven heben unde geven erffliken unde eweliken unde dat in macht dusses breffs eynden offenen besegelden breff, unde in deme sulven breffe de erbare unde veste Hinreck Knyppynck, nu tor tiit droste ton Hamme, my Johanna van der Heyde vurs. off holder des sulven besegelden princepals breffs . . . vorkofft hevet itlikes jars unde alle jar op sunthe Merten . . . in dem wyntere sess guldene geldes, myt teyn schillingen gudes geldes, als ton Hamme genge unde geve ys, unde dusse vurs. sess guldene vorkofft unde gewist alle jar wal to betallene, tzo hevene unde tzo borne uthe siiden twen erven unde guden gelegen in deme kerspelle van Apellerbecke unde der guden tobehoringen . . . in deme gerichte van Unna, genompt sint de Pellinckhoff unde Baddenborch . . . , unde den sulven besegelden breff wii elude vurs. den veyr pastoren der kerken . . . sunthe Severyns kerken, unsses patronen, to Camen . . . hebn overgedan unde en de hantgereket . . . , unde van dussen vurs. sess guldene renthen dar sullen de vurs. pastoren unde ere nakomellingen alle jar van boren op sunthe Mertin . . . to ewegen tyden viif gulden, eyne itliken gulden to betallen myt teyn schillingen . . . , unde hiir van so sullen alle saterdage de pastor, des de vromisse ys, eyne hochtiitlike messe syngen van unsser lever vrowen . . . op sunthe Stephens altar halden unde singen . . . myt „Gloria in excelsis“, „Credo“ unde sequentien, „Ave preclara“ off „Verbum bonum“ bewyltiides unde wanner „Sanctus“ ut ys gesungen, unde sal man spellen in organis „Ave verum corpus“¹ unde de scholemester myt den scholeren dar op antworten, unde off op den saterdach eynde hillich dach queme, so sall de prester, des de vromisse, als dan van unsser leyver vrowen op dem vurs. altar messe lessen, unde hiir van so sal itlix pastor des yars heben op sunthe Mertin . . . eyne halve marck unde de organist eynde halve marck, de blesser twelleff penninge unde de scholemester . . . negen schillinge, unde hey sall myt al synen scholleren to koer gan, unde itlix coster . . . twe schillinge, unde wanner de messe uyt yss, sal de scholemester myt den scholleren singen den leveliken sanck „Salve regina“², unde de prester, de dey misse gesungen hevet, de sal vor deme sulven altar op de vurs. anthefone singen de collecta dar op behorende, unde den sesten gulden den sal . . . boren de vicarius sunthe Agathen altars in deme hospitale, unde dar van sal de vicarius don op sunthe Mertin den gemeynen armen luden eynde spinde, so wontlix yss, op dat de armen vor uns unde unse alderen unde vronde unde mage, dar wii des vorbege(rend) synt, den almechtegen got . . . vor uns biidden, off sunthe Severyns vormundere de sullen den guldene des jars boren unde don de spynde, unde wat dar overlopet, sal sunthe Severyn behalden ton gelochte. Vart so sullen de veyr pastoren unde de

negen vicar(ien) unde de scholemester myt den scholleren vor dey halve marck, de an den viiff guldene overlopen, vor unsse seyllen, wan ich na deme wyllen godes vorsterve, alle jar . . . vigelen unde seylmisse halden unde amenderen(!)³ unde der halven marck dar van sal alsdan heben itlix pastor des jars sess penninge, itlix vicarius veyr penninge, de scholemester veyr penninge ind ton lechten veyr penninge ind itlix coster twe penninge. Ind oft eyn ander memorie op den sulven dach queme, so sal man dusse memorie des nesten dages dar na halden . . . Unde wan disse vurs, sess gulden renthe van . . . Hinr(eck) Knypping vurs. oft van synen erven . . . weder utgekofft werden, so sal man de hundert guldene to teyn schillingen betallen na raide der vurs. pastoren unde der borgermester inde raides . . . to Camen weder an wiisse renthe leggen, op dat dusse misse alle saterdage inde memorie inde spynde . . . to ewegen dagen geschen . . . , unde off diit . . . tosamen off eyn deyls nicht gehalden worden, . . . so sullen de pastoren unde de burgermester inde rayt . . . dusse vurs. renthe alle jar boren unde leggen de op eyne andere bequeme stede, op dat dusse vurs. memorie, misse unde spynde to ewegen dagen gescheyn. Unde op dat alle vurs. punthe . . . unverbroken gehalden werden, so hebben wii elude vurs. myt wetten unde wyllen der erberen Hermann Alffs inde Cort Weggenars, burgermester, unde des semptliken raydes . . . dussen breff van worden tzo worden in der stat boick to Camen don scriiven . . . Arnd van der Heyde *siegelt für sich, seine Ehefrau und seine Erben. Auf seine Bitte hängen Bürgermeister und Rat der Stadt Kamen deren Sekretsiegel an.* Datum anno domini M^{mo}CCCC^{mo} unde tweundetachtendich op den nesten mandach na sunthe Cunibertus dage des hilgen biisschoppes.

Rücks.: (16. Jhdt.) Onser lieven vrowen misse.

Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel 1) ab, 2) der Stadt Kamen, Sekret.

¹ Ave praeclara maris stella, Hymnus (Ulysse Chevalier, Repertorium hymnologicum I, Louvain 1892, S. 120 Nr. 2045); Verbum bonum et suave personemus (ebd. II, 1897, S. 724 Nr. 21343); Ave verum corpus Christi, qui in cruce pependisti (ebd. I S. 128 Nr. 2174) oder Ave verum corpus natum ex Maria virgine (Dreves II S. 218 f.)

² Salve regina misericordiae, Marianische Antiphon des Hermann von Reichenau (Guido M. Dreves, Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung I, Leipzig 1909, S. 156).

³ statt attenderen?

1484 März 29

33

Johann von der Recke verkauft der Pfarrkirche in Kamen eine Rente aus dem Schultenhof in Bergkamen.

Ick Johan van der Recke, selgen Godertz sone van der Recke, bekenne . . . vor my unde vor Neyssen, myn elike husfrowen, unde vor unsse erven, . . . dat wii heben vorkofft . . . erfflich unde ummer . . . vor eyne summen geldes, de uns to unssen wyllen deger unde al wal betalt ys, Johan van Velmede unde Herman Weggenar

inde Hinrech Knypper, vormundere . . . sunthe Severyns, patronen der kerken to Camene, unde eren nakomelingen to behoff sunthe Severyns oft dem holdere dusses breyffs myt der vormundere wyllen drey gude zware goldene ryntsche guldene geldes . . . oft ere gewerde dar vor gelike gud an andern guden groven silvern geldes genge inde geve in deme lande van der Marke, . . . alle jar to rechter renthe . . . to betallen op sunthe Mertyns dach . . . uyt dey twey deyl unsses erffs inde gudes genant ys des schulten hoff to Bergkamen, so de myt aller slachter nut gelegen ys an holte unde an velde, an torve, an twiie, an water ind an weyde . . . , so dat myt der tobehoregen gelegen ys in dem gerichte unde kerspelle van Camene, unde myt den tobehoregen luden unde ere kynder, de . . . den vors. hoff tellen unde bouwen unde hyr na giffet dusses breffs to ewegen dagen den vors. hoff . . . teyllen unde bouwen werden, unde wii elude heben . . . dusse . . . erfrenthe vart vorkofft uyt unssen andern erven unde guden unde tobehorigen luden, wu unde war de genompt unde gelegen synt . . . *Die Eheleute versprechen Währschaft zu leisten und die Rente alljährlich am Martinstage in der Stadt Kamen zu zahlen* op unsse eygen kost, schaden unde eventur. *Sie räumen bei Nichterfüllung das Recht ein, sich durch Pfändung für Verlust und Schaden zu befriedigen*, alle argelist, borchmann recht, borgerrecht unde beholpingen aller privelegen, ffriiheyte oft nyevunde, de wii gedencken myt aller excepcionen off vynden mochten . . . , hyrin vorwyllkort. Worde ock dusser breyff nat eder holde oft jenich leste(!) mal krece an scrijft off an gedicht eder an segellen, dat eyne sal em an syner macht nicht hynderen . . . Alle dusse vors. punte de loven unde sekeren wii elude . . . in guden sekeren truwen bii unsser ere in eyde stat war, stede, vast unde unverbrotten to holden . . . *Es siegeln Johan van der Recke für sich, seine Frau und ihre Erben und auf ihre Bitte Arnd van der Heyde, borchman to Camen. Dyt so vurg.* ys mede kundich den erwerdegen heren Godert Brugmann, prester; Corde Wegener, Nolken Gruter, borgermester; Herman Alffs, Riibbertus Hertoug(en) inde Johann Danckmare deme vogede in der tiit. Datum anno domini M^cCCCC^{mo} octuagesimo quarto op mandach na deme hilgen sundage Letare Jherusalem etc.

Rücks.: (15. Jhdt.) *Item Johan van der Recke tor Horst 3 gold. gulde geld. off er gewert uth dem gude und hove tho Berkamen.* – (18. Jhdt.) *Rentbrieff auff den Schultenhoff zu Berg Camen.*

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Siegel 1) des Johann v. d. Recke, 2) ab.

Regest: Rogge, *Die von Velmede* S. 219 f. Nr. 92.

1484 Mai 25

33 a

Der Kamener Pastor Adolf Arndes (Arnoldi) verzichtet auf seine Quart.¹

. . . Anno millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto indictione secunda die vero Martis vicesima quinta mensis Maii hora quasi quarta post prandium . . . in

mei notarii publici infrascripti testiumque infrascriptorum . . . presencia person-
aliter constitutus honorabilis et discretus vir dominus Adolphus Arnoldi pastor
unius quarte parrochialis ecclesie in Kamene Coloniensis diocesis libera et
spontanea voluntate maturoque consilio prehabito . . . pure et simpliciter dictam
suam quartam dicte ecclesie in et ad manus illastrissimi principis Johannis ducis
Clivensis et comitis Markensis resignavit . . . Acta sunt hec in ecclesia Hammonensi
. . . presentibus ibidem discretis viris ac dominis domino Hermanno Gockelen
pastore in Marka et domino Gerhardo Huicksloe vicario Hammonensi testibus . . .
*Signet und Unterfertigung des Notars Georgius van der Mollen, clericus Coloniensis
diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius.*

Or. Pergt. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Urkunden Nr. 2555.

¹ *Arndes begegnet 1479 als vierter unter den rectores et pastores der Kamener Pfarrkirche
(Kath. Pfarrarchiv). Vgl. S. 26 Anm. 113.*

1488 Februar 3

34

*Herzog Johann II. von Kleve genehmigt die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche
zu Kamen durch Gottfried Saggel¹.*

Johan, hertough etc. Wy doin kont ind bekennen, dat wy ther eren gaitz ind durch
vlytliche bede an ons vur her Gaedert Tzagell, vicarius in dem dome to Münster,
geschie, die wt unser stat Camen geboren is, consentiert ind beliefft hebn, con-
sentieren ind believe avermitz desen brieff, dat die vurs. her Gaedert eyn altair
sall moigen doin, bouwen ind macken up seynen cost in unser kerspels kercken to
Camen, by also dat up datselve altair geynreley erve off guet off renthe ge-
mackt, fundiert off mortificiert sall werden, dair wy enich toeseggen off gerech-
ticheyt to hedn van dienst, leenware, renthe off gulde, buten unsen, unser erven
off nakommelingen sunderlingen orloff ind believe, ind allet sonder argelist.
Oirkondt unss segels hyr beneden gedrukt. Gegeven in den jaren onss heren
M^oCCCCCLXXXVIII up sint Blasius dach.

*Zeitgenöss. Registereintrag Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten Nr. 1378 Bl.
92 Rs.*

Regest: Dösseler, Jb. Wf. Kg. 44 S. 66 f.

¹ *Allerheiligen-Altar; vgl. Nr. 37.*

1489 März 31

35

*Albert Sever verkauft dem Kamener Pastor Dietrich von Drechen sein Haus in
Kamen.*

*Vor Johan van Lyborch gnant Akenschoke, Richter zu Kamen, verkaufen Albert
Sever, seine Ehefrau Grete Gallen und deren Mutter Elseke Gallen myt samenden*

handen eyndrechtliken *für eine voll gezahlte Summe Geldes dem erwerdigen heren Dideryke van Drechen, Pastor zu Kamen, und seinen Erben* off helder diis breiffs myt synen willen ere huys und hoff und alinge gesete, so dat myt syner tobeho-rynge gelegen is bynnen Camen neest her Johan Lynden hove und der van Cappenberge huys und by der wedeme, . . . vrie, ledich und loys und vor eyn vrie wibbolt eigen, unbetynset van eynigen pechten, uithgescheiden op halff stadrecht und op drey schillinck geltz, seligen Gert Volbertz kyndere dair jairlix uthebbn, und op viif pennynge, dey dey erven saligen Engelbertz van Galen dair jairlix uthebn. *Der Richter siegelt auf Bitten beider Parteien.* Stantgenoten: dey erwerdige her Johan Doynwalt, pastor; her Johan Screve; Nolke Gruter, burgermeister to Camen; Gert Smets, Lambert Schroder. Datum a. d. millesimo quadringentesimo octuagesimo nono op dynsdach na deme sondage Letare Hierusalem.

Rücks.: (16. Jhdt.) *Littera de domo domini Theodorici Dreggens.*
Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel ab.

1489 Mai 13

36

Johann Loer verkauft dem Vikar des Katharinen-Altars in der Kamener Kirche seinen Garten.

Wir Johann de Lore und meine Ehefrau Kattrüne verkaufen vor Johann van Liborch genant Akenschocke, Richter zu Kamen, dem erwerdigen hern Johann Copen, prester, derzeit vicarius sunthe Kattriinen altars in der St. Severinskirche zu Kamen und seinen Nachfolgern zu Behuf dieses Altars ihren Garten suden uyt vor Camene . . . in der gronen strathe bii der pastoren garden, nicht belastet mit Pacht oder Rente außer einer jährlich an den Herrn (heren) von Kleve und Grafen von der Mark zu entrichtenden Abgabe von fünf Hühnern to schultrecht. Rück-kauf des Gartens für 14 Mark am nächsten St.-Gertrudis-Tag übers Jahr oder binnen 8 Tagen danach wird zugelassen. Johan de Lore und der Richter siegeln. Standgenoten: Bernd van Colen, Johan Jacobs, Riibbertus Hertoige, Arnd van Holkynckhussen, vrone des gericht. Datum a. d. M.CCCC octuagesimo nono ipso die Servicii episcopi.

Rücks.: (16. Jhdt.) *Dus breif up den fornste garden in der gronen straten.* – (18. Jhdt.) *Ad vicariam Catherinae.*

Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Beide angeh. Siegel ab.

1490 November 24

37

Stiftung eines Altarbenefiziums in der Kamener Kirche durch Gottfried Saggel.¹

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen. Officialis curiae Arnsbergensis^a in opido Werle praesidens Coloniensis diocesis ordinaria auctoritate iudex

constitutus . . . salutem in domino . . . Notum facimus per praesentes, quod . . . pro parte honorabilis viri domini Godfridi^b Saggele de Camen, vicarii ecclesiae Monasteriensis, nobis fuit . . . supplicatum, quatenus, cum ipse ad laudem et honorem omnipotentis dei sanctaeque et individuae trinitatis ac beatissimae suae genetricis virginis Mariae et omnium sanctorum suorum suiue ipsius et suorum progenitorum, amicorum et benefactorum atque omnium fidelium defunctorum . . . animarum salutem dotem altaris in parrochiali ecclesia in Camen dictae Coloniensis diocesis de licentia et consensu illustris principis et domini domini Johannis ducis Clivensis ac comitis de Marca, patroni laici, et rectoris eiusdem ecclesiae in Camen per ipsum noviter erecti bonis haereditariis et redditibus perpetuis infra scriptis augmentare desideraret et ad huiusmodi altare redditus, domum ac bona infra scripta in titulum perpetui beneficii assignare et deputare intenderet, prout assignaret et deputeret, nos dotationem seu dotis augmentationem . . . approbare et confirmare dictaque bona . . . dicto altari applicare, annectere, eximere^c, mortificare, ecclesiasticaeque libertati adscribere et altari praedicto pro illius perpetuo rectore et vicario in dotem et pro dote applicare atque praedictum altare cum reservatione iuris patronatus . . . in perpetuum beneficium ecclesiasticum erigere et creare auctoritate nostra ordinaria nobis in hac parte commissa dignaremur. Nos itaque officialis iudex antedictus . . . citari mandavimus et fecimus peremptorie coram nobis omnes et singulos utriusque sexus homines suae de praemissis . . . interesse putantes et praetendentes ad certos diem et horam . . . ad videndum et audiendum . . . praemissa fieri et ea, quae de iure necessaria fuerunt vel ad dicendum et allegandum causam coram nobis rationabilem, quare praemissa de iure fieri non deberent. Qua quidem citatione per divinorum rectorem in Camen legitime executam et coram nobis una cum eius executione reproducta . . . nonnullis literis super redditibus et bonis . . . inferius specificatis pro parte dicti domini Godfridi coram nobis in iudicio exhibitis et productis . . . ad expeditionem foundationis huiusmodi altaris procedendum et nonnulla salubria in futurum per fundatorem et rectorem praedicti altaris servanda . . . statuendum duximus. Inprimis statuimus,^d volumus et ordinamus, quod praefatus dominus Godfridus Saggele fundator . . . erit primus huiusmodi beneficii rector et possessor et ad nulla onera seu debita ratione beneficii facienda arctabitur seu astringetur nisi quae ex mera voluntate et motu^e proprio facere voluerit, nec ipse in eodem beneficio residentiam faciet personalem, quodque post mortem . . . ipsius domini Godfridi fundatoris unus de filiis sororis, qui ad hoc magis habilis^f fuerit, per seniores proconsules opidi Camen seniori pastori in Camen ad huiusmodi beneficium obtinendum praesentabitur, qui tunc dominus pastor praefatum suum nepotem . . . praesentatum ad dictum beneficium, etiamsi in minore actate fuerit constitutus, investire et ad possessionem illius instituere habebit. Quo defuncto

consanguinei ipsius domini Godfridi fundatoris proximiores, sive ex parte patris aut matris ipsius fuerint, tres praesentationes sive nominationes continue . . . habebunt, ita tamen, quod si filius sororis ipsius fundatoris morte praeventus ad huiusmodi beneficium non fuerit institutus seu praesentatus, quod tunc in locum ipsius immediate post eius obitum Johannes Hertoge, filius Egberti Hertoge, . . . per proximorem consanguineum ipsius fundatoris . . . praesentabitur et instituetur, quodque post illius obitum proximior ille^g in linea consanguineitatis alium de progenie ipsius fundatoris eidem fundatori proximorem in opido Camen seu extra illud natum et genitum actu presbyterum vel, qui infra primum^h annum a die praesentationis et institutionis in sacerdotem promoveri valeat, nominare habebit, quem nominatum senior proconsul . . . seniori pastori . . . praesentabit. Qui sic praesentatus, si se in sacerdotem infra primum^h annum ordinari . . . non fecerit, ex tunc iure sibi per talem praesentationem et institutionem quaesito omnino careat et alter de progenie huiusmodi habilis ac promoveri valens ad huiusmodi beneficium . . . nominabitur, praesentabitur et instituetur, Quibus tribus nominationibus et praesentationibus . . . habitis . . . , proconsules et consules in Camen futuris perpetuis temporibus personam idoneam, si quae fuerit de progenie ipsius fundatoris, alioquin clericum seu presbyterum non beneficiatum ex incolis seu opidanis in Camen praesentabunt^b et praesentare habebunt. Quodque idem rector beneficii . . . nullum aliud ecclesiasticum obtinebit beneficium et residentiam in dicto beneficio faciet personalem, quam si non fecerit, fructibus et redditibus illius careat ex toto, qui tunc, satisfacto penitusⁱ officianti(!) huiusmodi altaris de laboribus suis, ad dictamen senioris pastoris in meliorationem fructuum et reddituum praedicti altaris per seniores pastorem et proconsulem^k . . . convertentur. Dictus etiam rector beneficii seu altaris . . . beneficium absque speciali licentia nominatoris^l, praesentatoris et institutoris non permutabit. Praedictus etiam rector omni hebdomada arduo^m impedimento cessante ac alias dum ad id habilis fuerit, tresⁿ leget missas, quarum unam leget pro fundatoris, parentum et benefactorum eiusdem ac omnium fidelium defunctorum animarum salute, reliquas duas . . . secundum devotionem eiusdem ac cursum temporum et feriarum horis tamen et congruis temporibus ac pastoribus ecclesiae . . . minus praeiudicialibus leget; . . . idem rector . . . diebus, quibus non celebraverit, una die vigiliis defunctorum et altera die . . . ad legendum quindecim gradus erit obligatus. Praedictus etiam rector . . . pastoribus . . . fidelis tempore divinorem religione, indutus in cantando et legendo erit chori socius^o et sub obedientia senioris pastoris vivet illique^p et caeteris pastoribus . . . in licitis et honestis obediet nec se de regimine aliquo in ecclesia . . . citra ipsorum^p licentiam seu mandatum intromittat; et denarios votivales et oblationes, quae ad altare praedictum offeruntur, pastoribus . . . fideliter praesentabit, eisdem tradat et assignet sine dolo

et fraude et pro praemissis omnibus . . . observandis ac implendis. Quilibet rector eiusdem altaris tempore institutionis ipsius seniori pastori ad sancta dei evangelia corporale praestabit iuramentum. Idem etiam rector . . . post ipsius obitum annum gratiae in dicto beneficio non habebit, sed praesentatus . . . fructus et redditus illius adstatim colliget et percipiet ac onera illius adimplebit et per se vel alium, donec habilis et idoneus fuerit, faciet . . . *Der Official bestätigt unter Zustimmung des Herzogs Johann von Kleve, Grafen von der Mark, und der Pastoren diese Bestimmungen* bonaque praetacta et . . . specificata iam donata et collata ac in posterum . . . per Christi fideles temporis successu donanda et conferenda . . . altari praedicto pro illius perpetuo rectore . . . pro dote et in dotem applicamus eaque mortificamus, eximimus et ecclesiasticae libertati asseribimus . . . necnon idem altare in perpetuum beneficium ecclesiasticum erigimus, constituimus et creamus . . . , adiicientes etiam, quod si successu temporis aliqua bona donatorum praetactorum redimi seu reemi contigerit . . . , quod cum pecunia ex tali reemptione proveniente statim et in continenti . . . alii certi redditus perpetui per rectorem eiusdem altaris cum consilio et assensu tam patroni quam pastorum^r . . . debent comparari. *Der Official besiegelt* praesentes nostras literas desuper nostro de mandato per discretum Johannem Decker notarium publicum et . . . nostri consistorii scribam communem infra scriptum confectas et subscriptas sigillo officialatus maiori oblongo dictae curiae Arnsbergensis^a. Datum et actum in parochiali ecclesia opidi Werlensis sub anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo, indictione nona, secundum usum, stylum ac consuetudinem scribendi civitatis et dyocesis Coloniensis, die Mercurii vicesima quarta mensis Novembris, hora primarum sive audiendarum causarum dictae nostrae^s curiae consueta, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini . . . Innocentii . . . papae octavi anno septimo, praesentibus ibidem providis viris Henrico Odynchusen, fiscali, Johanne Roeder^t et Johanne Gesecke, causarum procuratoribus praefatae nostrae curiae iuratis, testibus . . . vocatis . . . atque rogatis. Tenor autem specificationis . . . bonorum et reddituum scedulae . . . in vulgari conscriptae est talis: Item en erva to Suetkamen in dem kerspell van Kamen geheyten Hovemanns^u erva, anders genant Wilmynek. Item Reckart van Boynen III florenos Renenses ut Mennen gude to Derne in dem kerspell van Kamen. Item VI florenos Engelbert van Galen ut XX schepel landes vor der westenporten op dem Kalthove. Item Johan Lengermann VII florenos Renenses uit synem huse under den bagen to Munster in sunt Lambertus kerspell tusschen Wylbrant Plönyes und jungen^v Johann Oessenbrughe husen. Item Dyrick Godeskuse I florenum uit III schepel landes gelegen uit der westenporten an den Dystellmersche. Item IIIII florenos Renenses de statt van Munster uit dem gruthuess, dey sall eyn syn levendage boeren, weme ich de geve in dem testament; wan dey dan verstervet, so solt dey

to der vicarie. Item dey statt van Werne eynen halven florenum Renensem. Item Rybbertus Hertoge eyn florenum Renensem uit Helmigs kotten to Derne in dem kerspell to Kamen. Item eyn garden tuschen der wuneporten und seligen Dyrick Godeskusen. Item eyn huess geheyten dat alde begynehuss by herr Gerlagen van Bögge huse und Danckemer. Item eyn kamp uit der möllenporten an den Unnaschen wege und an dem Schumperneyle. Item drey schepel landes norden uit geheyten den Bülsecop boven dem Heymlinckhove, und ys eyn stuecke. Item verdehalff schepel landes suden uit an dem berbome und schuett over den grone wegh, dey van Suetkamen geyt to Herne. Item eyn kleyne wyesch by Hylssinck und Johan van Velmede wyesch myt eynen visscheware. Item tweundtwintych schepel landes achter Frylinchusen suden uit und synt elven stücke by Cort Wegeners lande. Item eynen kamp oysten uit gelegen an der gosestrate geheyten Struses kamp. Item negen schepel landes suden uit achter Vrylinchusen und schutt up dey Herlber(!)^W landwer. Item drey schepel suden uit in dem Horsthove und lecht langes der strate. Item derdehalff schepel landes oesten ute gelegen in dem Collen und synt veer stücke. Item twe^X schepel landes suden uit by den schemen an den Schurnper(!)^Y wege. Item vyff schepel landes norden uit, der twe^X schepel licht up Heymlinckhove und drey tuschen der westrate(!) und Berkamen und schut an dey heyde. Item einen florenum Renensem Johan Oystermann to Werne uit synen gude Graskampes, geheyten dat broick, in dem kerspell van Werne in der buersschop Mothenhein(!) und uit seynen husse und hove. Ego Johannes Decker de Smalenberch^Z, clericus Coloniensis dyocesis, publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius, praefataeque curiae Arnsbergensis^a . . . scriba communis curiae . . . omnibus . . . aliis et singulis praemissis . . . interfui eaque sic fieri vidi et audiui, idcirco de mandato . . . domini officialis . . . praesentes literas per me in notam receptas exinde confeci, scripsi, subscripsi et in hanc publicam formam redegei signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli maioris oblongi . . . curiae Arnsbergensis^a signavi rogatus et requisitus.

Abschr. v. 1763 nach vorgelegtem Original, beglaubigt von Joh. Peter Stute, Registrator des Märk. Justiz- u. Appellations-Kollegiums in Soest. Papier. Ev. Pfarrarchiv (A).; Abschr. v. 1955 nach Abschr. 18. Jhdt. in Besitz von H. Hitschler in Krefeld. Staatsarchiv Münster (B). — Abschr. 17. Jhdt. Papier. Ev. Pfarrarchiv, Akten (C); Teilabschr. 17. Jhdt. ebd. (D); dgl. 17. Jhdt. von Notar Joh. Knaust ebd. (E).

Der gekürzte Drucktext legt A zugrunde, mit dem B im ganzen übereinstimmt. Bessere Lesungen anderer Überlieferung sind übernommen. Auf eine Verzeichnung sämtlicher Varianten wurde verzichtet. Die Abweichungen der Abschrift D erscheinen verdächtig.

¹ Allerheiligen-Altar.

^a A: Arnsburgensis

^b A: Gotfridi (so stets)

^c A: ex nunc

^d A: statuere

^e A: motu

^f A: abilis (so stets)

^g A: ille fehlt

^h C: proximum

ⁱ A: primitus

^k E: proconsulem fehlt

^l C, D, E: nominatorum, praesentatorum, institutorum

^m A: legitimo (nachträglich in Lücke eingefügt); D: una hebdomada biduo

ⁿ D: quinquies ^o E: servus ^p A: sibique ^q E: extra temporalium
^r A: pastoris ^s A: nostrae fehlt ^t C: Weder ^u A: Honemanns
^v A: Jürgen – Nach freundl. Auskunft des Herrn Dr. Kirchhoff handelt es sich um eine Hälfte des Grundstücks Prinzipalmarkt 35.
^w B: Herwer; zu vermuten ist Herner. ^x A: Elbe ^y Z: Schürumper
^z A: Schmalenbach, B: Smalenberg

Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 114 ff. Nr. 111 (nach nicht mehr auffindbarer Abschr. im Kath. Pfarrarchiv) (Z).

1493 Mai 27

38

Dietrich Vrie stiftet eine Memorie in der Pfarrkirche.

Wir Diderich Vriie, coster in der tiit to Camene, und meine Ehefrau Katriin verkaufen für eine Summe Geldes den ehrwürdigen Pastoren der Kirche zu Kamen to behoff eyner memorien inhalt des memorienboickes eine jährlich zu Pfingsten zahlbare Rente uyt twe scheppelsede landes, synt drey stucke, gelegen bii unssen hove to Ffriilinchussen bii Hinrich Knyppers ackar(!). Wir und unsere Erben können die Rente alljährlich an St. Johannis baptista oder 8 Tage danach für 5 Mark zurückkaufen. Ribbertus Hertoge, secretarius inde notarius der stat Camene, siegelt auf Bitten der Aussteller. Zeugen: Herman ton Vanen, deinar(!) der suster up der Vloto; Johann Burmann, in des Hanen hoff wonnen. Datum a. d. M.CCCC. nonagesimo tertio op mandach in der hilgen hochtiit to pinxsten etc.

Rücks.: (16. Jhdt.) Derick Frige II schepelse landes – (andre Hand) synt drey stucke by Friilinchuse.

Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Ribbert Hertoge.

1493 Juli 17

39

Johann Osthof verkauft ein Stück Land an die Drei-Könige-Vikarie in der Kamener Kirche.

Vor Johann Akenschocke, Richter zu Kamen, verkaufen Johann Oisthoff und seine Ehefrau Greyte für eine voll gezahlte Summe Geldes hern Bertolde van Bonstede, vicar(ius) des altairs der hilgen drey konynge in der Kirche zu Kamen, und seinen Nachfolgern zu Behuf dieses Altars ein Stück von ihrem Hof op dey westsiit neest^a hove horende op sunte Kathrynen altair ... vrii, ledich ind lois ind vur eyn vrii wybolt eigen, ... allet, dat dussen breiff und syne inheltnysse an schryfften und an pergamente velschen mochte, genstliken hiir ynne uthgesproken. Der Richter siegelt auf Bitten beider Parteien. Stantgenoten: dey ersamen Hinrich Akenschocke, Bürgermeister zu Kamen; Diderich Viisscher, Bürger zu Kamen;

Arnt van Holkynckhusen, *geschworener Frone des Gerichts*. Datum a. d. millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio ipso die Allexii confessoris.

Rücks.: (15. Jhdt.) Item eyn breyff, dar ik Bertoldus van Bonstede anders genant Goltsmet ynne gekofft hebe eyn deyl hoves to dem huse, dat selige her Johan van Werne gaff to der viccerie, unde de summen des geldes hebe ik genomen van myne(m) egene gude unde reyden gelde. – (18. Jhdt.) Erbbrief eines stückes hofs angekauft.

Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel des Johann Akenschocke, stark beschädigt.

^a Or.: doppelt geschrieben; der Name des Nachbarn fehlt.

1499 Februar 7

40

Engelbert Vincke von Overberge schenkt der Pfarrkirche in Kamen das Withaus-Gut zu Rottum.

Wii Gerd Visscher unde Cord Weggenar(!), borgermestere, unde Diderich Greffel, Johan Eycken, Luke Bruggeman, Rechart Buxstrop, Johan Buxstrop, Johan Droge, Hinrich Bodde, Hinrich Eycken unde Hinrich Boethe, borgermestere unde rayt ... der stat Camen, doyt kunt ... , dat in der rechten warheyt vor onsse gegenwardicheyt op de raytcammer unde vor den stoel onsses sittenden raydes, dar wii semptliken to rayde vorgaddert waren, erschennen unde gekomen synt de vromen unde ersamen elude myt namen Engelbert Vyncke van Overberch unde Heylke, sin echte husfrowe, unde Johannes van deme Berge, des vurs. Engelbert Vyncken steyff sone unde der vurs. Heylken echt sone unde selgen Kerstyns sone van deme Berghe, unde gaven ... semptliken unde eyndrecht myt sameden handen unde dat myt eren guden vorbedachten mode unde dat um sallicheyt erer driier vurs. seyllen unde erer aller alderen seyllen unde dat na erer aller doet ... deme hochgeloveden hillgen bysschop sunthe Severyns kerken, onsses patronen, erfflix unde to ewigen dagen to sirayt unde tymmer der vurs. onsses patronen kerken bynnen Camen eyn stücke erffs unde gud genompt dat Wythuss gud, so dat gelegen ys myt syner allingen alden unde nyen tobehoringen in holt, in velde, an torve unde an twiie, an water unde an weyde in deme gericht unde kerspelle van Camen, ... friig, ledich unde loys unde unbeswert van jenegen pechten, uytgescheden kerckrecht, tendrecht unde burrecht. *Der Rat siegelt auf Bitten der Eheleute und ihres Sohnes mit dem städtischen Sekretsiegel.* Datum a. d. millesimo quadringentesimo nonagesimo nono des nesten dages na sinthe Dorotheen dage der hillegen junckffern unde mertellerschen. Dusse gyffte ys mede kundich Gerd Smede, de myt deme vurs. Engelbert Vyncken in der tyt tzosamen(!) sunthe Severyns thosamen vormundere synt. Unde behalt sunthe Severyn sodanener jarlixs renthe, uyt dussen vurs. Wythuss gude vor data dusses breyffs inhalt syner

besegelden breyffe dar uyt hevet, unverkortet unde de breffe to blyven in erer macht de gensliken to blyven. Datum ut supra.

Rücks.: (16. Jhdt.) Eynen breeff van saligen Engelbert Vynken und Heyleken, syner echten huysfrowen, und hern Johann, eren son, gegeven op dat gudt tho Rothem genant dat Wyt-huss gudt tho behoiff sunte Severyn. – (18. Jhdt.) Kauffbreeff von ein Gut Wythhußguth gen(an)t im Gericht und Kirspell Camen gelegen.

Or. Pergt. Staatsarchiv Münster, Haus Reck. Angeh. Sekret-Siegel der Stadt Kamen, beschädigt.

Regest: Zuhorn, Gesch. d. Klosters Camen S. 119 Nr. 125.

1499 Juni 21

41

Die Stadt Kamen verkauft den Kamener Pastoren eine Geldrente aus ihren gesamten Einkünften, die für ein privates Seelgedächtnis bestimmt war.

Wii Gerd Viisscher unde Cord Wegenar(!), borgermester in der tyt tzo Camene, Johan Buxstrop, Hinrich Boedde, Reckart Buxstrop, Diderich Greffell, Hinrick Boethe, Johan Eycke, Luke Omken genant Bruggeman, Johan Eycke, Johan Droge unde Evert Smet, raytlude tzo Camen, unde vart wii gemeynen borgere tzo Camen doet semptliken kunt unde bekennen in dussen breyffe . . . , dat wii um gemeyne nut unde to behoff onsser stat Camen myt onssen guden vorbedachten mode unde myt gantser eyndracht um eyne summen geldes, de uns tho onssen wyllen al wal betalt ys unde vart in onsse kentlike nut gekomen unde vart gesant in dat lant van Cleve onssen borgeren, de in deynste onsses genedegen heren in der Geldersschen vede in deme lande van Cleve tzo Genep lagen, unde vorkopen in dussen breyffe . . . eyns staden, vasten erffkopes den erwerdegen unde vursichtegen heren Hermann Cnope(!)^a, heren Dideriche van Drechene, heren Gerde van Werne unde heren Johann Helde, onssen leven pastoren sunthe Severyns kerken, onsses hilgen patronen, unde eren nakomelingen pastoren der vurs. kerken oft deme heldere dusses breyffs myt eren wyllen viiff marck gudes geldes . . . Dusse vurs. renthe Johan van Werne unde Drude, syn husfrowe selger gedacht, in eyne ewige gedechtnisse gemaket unde ffundert heben vor sich unde vor alle ere geslechte dagelikes unde alle dage onsser leyver vrowen loeff „Salve regina“ off „Regina celi“ myt „Maria, mater gratie“¹, och myt der collecten unde „Ave Maria“ unde dat na verlope der tiit bequeme oft andere anthephone myt andechtiger devotien to halden gegeven haben. Unde wii . . . hebn . . . dusse vurg. rente . . . vorkofft van aller onsser stat pacht, renten, vorvalle unde opkome en . . . tzo betallen unde de levern bynnen de stat Camen op de wedeme in dat huys oft hoff off war sey unss . . . de wiisen to betallen eyndretlichen eyne myle wegges van Camen . . . alle yar . . . op de hilligen hochtiit passchen . . . Wert sake, dat wii . . . dusse vurs. betallinge nicht eyndeden unde daran vursumelich wurden, so mogen de vurs.

pastoren . . . eynen uyt dem rayde to Camen eysschen in lestinge myt eyne(m) knechte unde myt twey perden to Unna oft to Dortmunde . . . in eyne gemeyne herberge to komen unde dar nicht uyt tho scheden, de vurs. rente myt allen schaden unde koest, de eyne sii wal betalt. *Sie behalten sich vor, die Rente mit 58 Rhein. Gulden und 12 Mark einzulösen.* Wan dusser vurs. wederkop geschut, so sullen wii burgermestere unde rayt . . . na rade der pastoren und des raydes vurs. summen geldes weder an leggen an gude, wysse renthe, op dat duss(en) vurs. memorie to ewegen dagen . . . gehalten werden. *Bürgermeister, Rat und gemeine Bürger siegeln mit unser statz segel.* Datum a. d. millesimo quadryngentesimo nonagesimo nono in profesto decem myllium martirum.

Rücks.: (16. Jhdt.) van dem Salve.

Orig. Pergt. Ev. Pfarrarchiv. Angeh. Siegel ab.

^a Sein Name war Crop.

¹ Marianische Antiphonen: *Salve regina misericordiae; Regina coeli laetare; Maria mater gratiae, mater misericordiae.* Vgl. Ludwig Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik*, 2. Aufl., Bd. 2, Freiburg 1941, S. 553 f.; Chevalier, *Repertorium hymnologicum* II S. 78 Nr. 11113/14.

1602 April 30

42

Bericht der Kamener Pfarrer an den Kamener Richter Johannes Bodde

Ehrenandachtpar, grossgünstiger her richter, insunders guder freundt. Nachdem E. achtp. gunst im namen und von wegen unsers g(näd.) f(ürsten) und h(ern), auch aus befel unseres grossgepietenden hern drosten von uns dero vicarien alhie binnen Camen glegenheit und bedienung einen bericht gesunnen, warauf wir unseres wissens underdanigst gehorsamlich nit verhalten mugen, das negst den bieten hohen und primaltaren zu den pastoratzen gehorig noch elf vicarien in der pfarkirchen fundirt, und von dem chor angezellet ist die

1. Stephani. Der wurdiger her probst auf dem Cappenberg collator, hat allezeit ein zeitlicher pastor binnen der stadt Ahlen, jetz her Walraben, wir aber wissen in der kirchen zu Camen von keiner bedienung, (wird aber bericht getan, daß die bedienung von den Mönchen zu Hamm beschehen solle).

2. Mariae virginis. Senior pastor in Camen collator, der dieselbe hern Wilhelmo Schulen conferirt, welicher der nacher pastorum von unserm g. f. und hern im-petirt, residirt in persona und helfet den gottsdenst verrichten.

3. Cathrinae. Senior pastor collator hat dieselbe einem studioso Petro Erthman conferirt, der nun habilis und up erfurderen sulbsten residirn kan und woll.

4. Omnium sanctorum. Ein erbar rat binnen Camen collator. Her Johan Weggener vicarius, residirt sulbsten.

5. Jodoci. Dieser vicarien wie auch der elften, Matthiae, sein die edeln und ehrnvesten Recken zur Kemnade collatorn. Nachdem aber die fructus und jarlich inkunst vorg. bieder beneficien so geringe, das zwee prestere sich da nit van erhaldden konden, hat der collator vor etzlichen jaren dieselben einen, auf das er zu besser leben mochte, gegeben, jetz vicarius Hermannus Quade, ist ein studiosus binnen Rom in Italien, wissen aber in der kirchen zu Camen wegen der vacarii(!) von keiner bedienung.

6. Anthonii. Ein erbar rat zu Camen collator, jetz Lambertus Veirorth, organista, vicarius, residirt und helfet zum teil die psalmodi im chor verwalten, zum teil auch das chor auf geburliche zeit mit dem orglen verlichten.

7. Trium regum. Die edeln und ehrnvesten Akenschocken collatorn, haben vor vielen jaren hern Henrico Vorman conferirt, der danacher von unserm g. f. und h. das pastorat zu Drechen impetrirt, daselbst bedinet er den gottsdenst und nit zu Camen.

8. Thomae. Sein die edelen van Boenen collatorn, habens hiebevorn Johanni Bönen, einem naturlichen, giben, der es mit willen des collatoris seinem bruder Theodoro Boenen resignirt, und weil derselbe noch nit residirn kan, hat er mit den pastorbibus zu Camen, den dogh die ganzen onera der kirchischen denste bienach allein upligger, willen gemachet, jedogh up ratification der furstlichen hochw. heren raete und lenger nicht. (Soll nun einer Hermannus Schulthe, pastor zur Horst, mit dieser vicarei providirt sein.)

9. Nicolai. Sein die Wenthe zu Delwigh collatorn, jetzt Philippus Bruckmann, filius et studiosus Tremoniensis, vicarius, wissen in der kirchen zu Camen von keiner bedienung.

10. Johannis. Wissen nit eigentlich, wer collator; vicarius hern Joachim Buxtorf, dero rechten doctoris, sone Gerlacus studiosus, ist mit bedienung wie mit der vorigen. Von der 11. und lesten ist bericht gedan bie der 5. Im Hospital alhie zu Camen sein zwee altaria, derer einer ein erbar rat zu Camen vergifftere, und hat dasselbe M. Jodocus von Achen, schoeldener und cantor im chor, residirt in persona.

Des andern sein die von Aldenbochem zur Heiden collatorn, die es etwan hern Engelberto Kotter conferirt, welcher darnacher von unserm g. f. und h. das pastorat in Herne impetrirt, daselbst residirt er auch, wissen also zu Camen von seiner bedienung nicht.

Signatum 30 ten Aprilis anno etc. 602. E. achtp. gunst allezeit denstwillige Jacob. Weinck und Wilhelmus Schule, mysteriorum Dei apud Camenses dispensatores.

Ausfertigung von der Hand des J. Weink; eigenhändig unterschrieben. Zusätze gleicher Hand am Rand in Klammern. Staatsarchiv Münster, Kleve-Märk. Regierung, Landessachen Nr. 126 b Bl. 12 f.

Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreiches zu Münster

Von Dietrich Kluge, Münster

1. Münster – das neue Zion

Im Laufe des Februar 1534 vollzog sich unter dem Zusammenwirken der wachsenden Bedrohung von außen und der apokalyptischen Erwartungen im Innern¹ die allmähliche Verwandlung der friedlichen Täufergemeinde in Münster in eine wehrhafte und schließlich gewalttätige Kommune². Die Bürgerschaft zerfiel in zwei feindliche Parteien, die sich gegenseitig beargwöhnten und am 28./29. Januar und erneut am 9./10. Februar auch bewaffnet gegenüberstanden³. Nur die gemeinsame Furcht vor einem Eingreifen des Bischofs verhinderte ein Blutvergießen; beide Male konnte der Bürgerkrieg durch die Zusicherung der Glaubensfreiheit für alle Parteien abgewendet werden⁴. Zahlreiche Bürger wanderten freiwillig aus⁵. Währenddessen hielt der Zuzug auswärtiger Täufer unvermindert an: Jan Mathys verkündete von Deventer aus, der Herr habe Münster zum neuen Jerusalem, der Stadt der Heiligen, erkoren; alle Brüder sollten dorthin ziehen, um dem göttlichen Strafgericht über die Welt zu entgehen⁶. Jan van Leiden, Roth-

¹ Vgl. die Aussage des Kloß vom 29. Januar 1535: „das sie die Meinung gewesen, dewill diss die lezte Zeiten sein, so sulle irst das Evangelium zu predigen frey sein, und wer das nit wult annehmen, das man den sult straffen“ (Niesert, Münsterische Urkundensammlung 1, 1826, = US. S. 111). „In somma sie jre entlige meynung gewesen, Dweill das Reich des Bapst wider Got sie, solchs Reich des Bapst, und alles was darnach hangt, mit allen den jhenen, so jnen nit anhangen wulden, entlich zu vertilgen und doit zu slagen“ (aaO. S. 123).

² Kirchhoff, Gab es eine friedliche Täufergemeinde in Münster? Jahrbuch 1962/63, S. 14-19.

³ Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“, WZ 51 (1893), S. 97-106; Kerksenbrock, Anabaptistici furoris . . . narratio (MGQ 5/6), S. 477 ff., 487 ff.

⁴ Vgl. die Erklärungen von Bürgermeister und Rat im Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“ aaO. S. 99 und 106.

⁵ Kerksenbrock, S. 502 ff.

⁶ Kloß spricht in seiner Aussage vom 29. Januar 1535 von der „Sage, das Got ein niwe Reich wulte uffrichten. Item der Prophet hette gesagt, Gott hette die Stat Munster sunderlich darzu erwelt, und sie sulle Sion oder nuwe Jherusalem heissen, als geschrieben stehit: in Sion erit salvatio“ (Niesert, US. S. 115). Vgl. auch das Geständnis Jakobs von Osnabrück, er habe den Leuten verkündet, „die Welt solle zwischen dit und Paschen grausam gestraft werden, also das der zehend Mensch nit soll über blyven, dan allein bynnen Munster solte frid und Sicherheit sein, das sie die Stat des Hern und nuwe Hierusalem, da solle de Herr die Syne erhalten, und alle genuch haben“ (Niesert, US. S. 157).

mann u. a. versandten entsprechende Einladungsbriefe in zahlreiche Orte Niederdeutschlands und der Niederlande⁷.

In der Ratswahl am 23. Februar 1534 siegten die Wiedertäufer. Am darauffolgenden Tage wurden Knipperdolling und Kibbenbrock zu Bürgermeistern gewählt⁸. Um diese Zeit muß auch der Täuferprophet Jan Mathys selbst in Münster eingetroffen sein. Es wird berichtet, er habe vor der Bürgermeisterwahl vor dem Rathaus zu den Bürgern gesprochen und sie aufgefordert, „dat men der overicheit (sc. dem Rate) solde horsam syn und solde nicht fruchten pauwest, kayser, fforsten, bischoppe noch jenigen forsten dusser werldt; und de sick nicht wolden laten doepen in den bloide Christi, solde men tor stadt uth yagen etc.“⁹. Diese Drohung wurde am 27. Februar 1534 in die Tat umgesetzt¹⁰. Jan Mathys hatte ursprünglich sogar gefordert, in wörtlicher Anwendung von Ezechiel 9 alle „Gottlosen“ in der Stadt zu töten¹¹; jedoch gelang es Knipperdolling und Jan van Leiden, ihn von diesem Vorhaben abzubringen und ihn zu überzeugen, daß es besser sei, die Gottlosen aus der Stadt zu weisen¹². Nunmehr wurde verkündet: „dat ein ider solle sick dopen laten, dan Got wille de stede reinigen, und wy sick nicht wolde bekeren und allen Gots willen wolden doin, de sollen sick uthmaken, wente Got wille se straffen“¹³.

Obwohl sich die Täufer auf diese Weise gewaltsam in den Alleinbesitz der Stadt gesetzt hatten, bestand unter ihnen auch weiterhin keine Einigkeit in der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gläubigen Gewalt anwenden dürften. Jan van Leiden betonte noch im Verhör vom 20. Januar 1536, „der Johan Mathis sei der, die anfencklich den gebruch des swertz und gewalt widder die obricheit have ingefort und gefurdert, aber er der koningh nit, er have oich ghein ufroir gelert“¹⁴. Man mag dies als den durchsichtigen Versuch ansehen, die Schuld auf einen Toten abzuschieben; daß jedoch in der Frage der Gewaltanwendung keine einheitliche Meinung herrschte,

⁷ Kerksenbrock, S. 508 ff.; Kirchhoff, Die Täufer im Münsterland, WZ 113 (1963), S. 21. f., 27 ff. Auch Jan Mathys wurde eingeladen; vgl. die Aussage Knipperdollings vom 21. Januar 1536 (MGQ 2, S. 410).

⁸ Kerksenbrock, S. 519 f.; Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“, aaO. S. 106.

⁹ Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“, aaO. S. 106.

¹⁰ Kerksenbrock, S. 534 ff.; Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“, aaO. S. 107.

¹¹ Vgl. die Aussage Krechtings vom 20. Januar 1536 (MGQ 2, S. 405), Jan Mathys habe gesagt, „wer das signum Tau nit have, uber den sol die strafte und tzorn des Vaders kommen“ (Ezech. 9, 4 ff.); und die Aussage Knipperdollings vom darauffolgenden Tage (MGQ 2, S. 408), Mathys habe in seinem Hause gerufen: „Morde, slagh doit“ (Ezech. 9, 6).

¹² Kerksenbrock, S. 532 f.; vgl. die Aussage Knipperdollings vom 21. Januar 1536, MGQ 2, S. 408.

¹³ Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 274; vgl. auch S. 272.

¹⁴ MGQ 2, S. 399.

zeigt auch die überlieferte Disputation zwischen Rothmann und Krechting, ob es gestattet sei, Söldner anzuwerben¹⁵. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, „sie moechten sich wol weren, aber nit wrechen“¹⁶ – ein Standpunkt, der später in Rothmanns „Bericht van der wrake“¹⁷ ausdrücklich aufgegeben wurde.

Bis zur Einführung der Ältestenverfassung im Mai 1534 bestand die alte Ratsverfassung zunächst fort. Die städtischen Beamten wurden durch Rat und Bürgermeister ernannt¹⁸. Staat und Kirche blieben offiziell getrennt, ebenso infolgedessen die Gemeindezucht der Täufer und die städtische Strafgerichtsbarkeit. Jedoch scheint es in dieser chaotischen Übergangszeit, in der Rat und Bürgermeister vor allem mit militärischen Verteidigungsmaßnahmen beschäftigt waren, zu manchen Übergriffen der Täuferpropheten gekommen zu sein, die sich eine vom Rat unabhängige Autorität anmaßten. Kerksenbrock berichtet von Jan Mathys: „Habebat enim lictores aliosque satellites non paucos, quibus nemo resistere audebat“¹⁹. Daß Jan Mathys ein eigenes Richteramt beanspruchte und daß ein ordentliches Gerichtsverfahren nicht mehr gewährleistet war, zeigt der Fall des Schmiedes Hubert Rüscher, der es gewagt hatte, sich offen gegen die Autorität des Jan Mathys aufzulehnen. Dieser berief eine Bürgerversammlung auf den Domhof und verkündete: „er wer des dodes werdich, er moiste sterven, er hedde Got verlornt, und et wer so Godes wil, Got en wol nicht unreines in die stat hebben, und al, wat in sunden is, moet uthgeradet sein, Got wil ein hilligh volck hebben“²⁰. Der frühere Bürgermeister Tilbeck, der frühere Oldermann Redeker und andere protestierten gegen dieses Verfahren, da es rechtlich nicht zugelassen sei, daß jemand gleichzeitig als Ankläger und Richter auftrete. Vergeblich forderten sie, Rüscher solle vor ein öffentliches Gericht gestellt und nach altem Herkommen verurteilt werden. Jan Mathys suchte Rüscher eigenhändig mit einer Hellebarde und einem Gewehr hinzurichten. Rüscher

¹⁵ Aussage Jans van Leiden vom 25. Juli 1535 (MGQ 2, S. 373 f. = Niesert, US. S. 180 f.) und vom 20. Januar 1536 (MGQ 2, S. 401).

¹⁶ MGQ 2, S. 401.

¹⁷ Schriften der Münsterischen Täufer und ihrer Gegner I, 1970 (= weiterhin Schriften), S. 285 ff., insbesondere S. 297.

¹⁸ „Hebben die beide burgermeisters, Knipperdollinck und Kibbenbroick, und alle die raet, die die wederdoepers gekoren hedden, stades diener verordnet, und haben gesat seess weldemeisters und ander stades dieners, so viel als sie der behoveden“ (Gresbeck, Augenzeugenberichte, MGQ 2, S. 21).

¹⁹ S. 560.

²⁰ Gresbeck, MGQ 2, S. 28. Kerksenbrock legt ihm unter Anspielung auf 1. Petr. 4, 17 folgende Worte in den Mund: „Quare extinguendus et eradicandus hic est e numero piorum atque ex Israel tollendus. Scriptum est enim: tempus est, ut iudicium a domo Dei incipiat“ (S. 560).

starb bald darauf an seinen Verletzungen als erstes Opfer dieser Gewaltjustiz²¹.

Die Forderung, die Reinheit der Gemeinde mit dem Schwert herzustellen, wurde seitdem immer häufiger erhoben. Nachdem Jan Mathys am 5. April 1534 im Kampfe gefallen war, predigte Jan van Leiden als sein Nachfolger im Prophetenamt: „al dat unrechtigheit und al, dat noch in sunden iss, dat moet uthgeradet sein, wante dat vorbelde is reide, und gy siet ingetreden in die apostolische kercke, und gy siet hillich. Hilligh iss der herr und gy siet sein volck“²². Nach dieser Predigt liefen einige Männer mit bloßen Schwertern durch die Straßen und riefen: „der Vader het innen dat schwert gegeven, dat sie solden die ungerechtigkheit straffen, wer sick nicht bekeren en wolde, dat Got na sie nit wachten en durfte“²³.

Anfang Mai 1534 wurde auf Vorschlag Jans van Leiden die alte Ratsverfassung abgeschafft und nach biblischem Vorbild die Ältestenverfassung eingeführt²⁴. Die Trennung von Staat und Kirche wurde aufgehoben: Münster war fortan eine Theokratie; die oberste Autorität in allen weltlichen wie geistlichen Fragen einschließlich der Gerichtsbarkeit lag bei den 12 Ältesten, welche die Stämme des neuen Israel repräsentierten²⁵. Daneben bestand freilich das Prophetenamt Jans van Leiden fort. Bernhard Rothmann führte die Ältesten in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt ein, und Jan van Leiden überreichte einem jeden ein Schwert mit den Worten: „Nimm hin das Recht des Schwertes, das dir von Gott durch mich übertragen wird, und brauche es nach dem Befehle Gottes!“²⁶. Die Ältesten selbst führten das Schwert aber wohl nur symbolisch; zum Scharfrichter wurde Knipperdolling bestellt²⁷.

Die Ältesten erließen alsbald mehrere Satzungen zur Ordnung des weltlichen wie geistlichen Lebens in der Stadt und ließen sie drucken, darunter eine „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Mün-

²¹ Vgl. die in Einzelheiten abweichende Darstellung bei Kerksenbrock, S. 559-561, und Gresbeck, MGQ 2, S. 28-30.

²² Gresbeck, MGQ 2, S. 41.

²³ AaO. S. 41.

²⁴ Kerksenbrock, S. 575 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 35 ff.; vgl. auch die Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 275.

²⁵ „Hos duodecim tribuum Israeliticorum seniores appellavit, penes quos omnium rerum tam publicarum quam privatarum, tam sacrarum quam politicarum iudicium, imo ius gladii summaque imperii potestas esse debebat“ (Kerksenbrock, S. 576). „So hebbden die propheten gekoren die twelf eldesten, glick als die kinder von Israel gedain. So wolden sie ock. Wante sie sachten, Monster wer nige Israel und sie weren Israeliten“ (Gresbeck, MGQ 2, S. 36).

²⁶ Kerksenbrock, S. 576 f.

²⁷ Kerksenbrock, S. 573 f.; vgl. auch die Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 133 f.

ster“²⁸ und ein Strafgesetz²⁹. Angesichts der bereits früher³⁰ geschilderten Grundsätze der täuferischen Gemeindezucht ist es keineswegs selbstverständlich, sondern eher verwunderlich, daß man in einer Täufergemeinschaft, wie sie in Münster seit dem März 1534 bestand, überhaupt ein Strafgesetz für erforderlich hielt und sich nicht auf die Ausübung des Bannes beschränkte, der in Münster mit der Stadtverweisung hätte verbunden werden können. Diese Ungereintheit war den münsterischen Täufern offenbar durchaus bewußt. In der Einleitung des Strafgesetzes wird zu diesem Problem ausgeführt: „Obgleich wir alle in dieser heiligen Gemeinde Münster, in deren Herzen Gesetz und Wille des Allerhöchsten durch den Finger Gottes eingeschrieben ist, ihn in Gedanken, Worten und Werken billig so erfüllen sollten, daß es von jetzt an nicht nötig wäre, das Gesetz des Herrn, unseres Gottes, uns schriftlich vor Augen zu stellen und zum Vorbild zu machen, so werden wir zwölf Älteste des Volkes trotzdem, da Gott der Allmächtige seinem Volke gnädig eine neue Obrigkeit verliehen hat, damit die Unbußfertigen ihre Freveltaten mit keinem Vorwande entschuldigen können und den Schwächeren und Nachlässigen, die etwa unter uns sind, ein Dienst geleistet wird, das, was die Schrift mit vielen Worten überall zu unserer Belehrung überliefert, damit der unglückliche Mensch in jedem guten Werke vollkommener werde, zum Schutze des neuen Staates gleichsam in einer Tabelle kurz zusammenfassen und jedem einzelnen vor Augen stellen, damit er sieht, was er zu tun und zu lassen hat. Den Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten und Ungehorsamen³¹. So wird auch die Obrigkeit, die das Schwert führt, zum Schrecken der Bösen und zum Schutze der Guten von Gott eingesetzt. Wer also von Gesetzen und der Furcht vor ihnen frei sein will, der muß Gott vor Augen haben und alle seine Gebote halten, wie unten aus der heiligen Schrift kurz angemerkt ist . . .“³². Das Strafgesetz sollte also vor allem der Abschreckung der Unbußfertigen und Festigung der Wankelmütigen dienen. Angesichts der großen Zahl der Zwangsgetauften und Mitläufer waren die Täufer

²⁸ In lateinischer Übersetzung bei Kerssenbrock, S. 582 ff.: „*Ordinatio politici regiminis in civitate Monasteriensi a 12 senioribus recens introducta*“; ein Teil des deutschen Originaltextes ist in der „Ordnung der Widerteuffer zu Münster“ enthalten (abgedruckt in der WZ 17 (1856), S. 240 ff.).

²⁹ Nur bekannt durch Kerssenbrocks lateinische Übersetzung, S. 577 ff.: „*Duodecim seniorum edictum publicum*“. Aus entsprechenden Hinweisen in anderen Quellen wissen wir, daß das Strafgesetz gedruckt vorgelegen hat; vgl. Detmer in der WZ 51 (1893), S. 112, und bei Kerssenbrock, S. 577, Anm. 2.

³⁰ Kluge, Die Vorbereitung der Täuferherrschaft in Münster, Jb. 68 (1975), S. 23 ff.

³¹ 1. Tim. 1, 9.

³² Rückübersetzung aus Kerssenbrocks lateinischer Fassung nach Löffler, Wiedertäufer 1923, S. 80.

offenbar selbst nicht überzeugt, daß alle Einwohner des neuen Jerusalem wahrhaft Wiedergeborene seien, „in deren Herzen Gesetz und Wille des Allerhöchsten durch den Finger Gottes eingeschrieben ist“.

Das neue Strafrecht war im übrigen höchst drakonischer Natur: Es kannte als einzige Strafe nur die Todesstrafe. Im einzelnen wurden unter Anführung zahlreicher Bibelstellen folgende Vergehen mit dem Tode bedroht: Gotteslästerung, Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit, den Eltern, dem Ehemann oder Dienstherrn, Ehebruch, Hurerei und Unzucht jeder Art, Geiz und Raffsucht, Diebstahl, Betrug und Übervorteilung, Lügen und Verleumdungen, schändliche Reden und müßige Worte, Streit, Zank, Jähzorn und Mißgunst, Murren und Erregung von Aufruhr im Volke Gottes. Diese Liste ist nicht vollständig: Körperverletzungs- und Tötungsdelikte werden nicht ausdrücklich genannt, müssen aber wohl unter „Streit, Zank, Jähzorn und Mißgunst“ subsumiert werden, zumal 1. Joh. 3, 15 zitiert wird: „Wer seinen Bruder haßt, der ist ein Totschläger“³³. Trunksucht scheint durch ein besonderes Mandat unter Todesstrafe verboten worden zu sein. Kerksenbrock nennt sie an anderer Stelle als Beispiel todeswürdiger Sünden³⁴, und auch Gresbeck erwähnt ein solches Verbot: „Wante die propheten, predicanten und oversten in der stat, die hebben so scharpeliich verboden, dat niemantz so koen en wer in der stat, der sick sol vol drincken, up dat sie al bei iren sinnen solden bliven, so dat sie sick nummer druncken en druennen und weren altiet nuchtern“³⁵. Unerlaubte Entfernung aus der Stadt wurde als Zeichen des Abfalls vom Glauben ebenfalls mit dem Tode bestraft. Klopriß sagte in seiner Vernehmung vom 29. Januar 1535: „Wan jemantz nach der Widertauff were ussgefallen, und wider darin komen, den hette man gericht“³⁶. Im übrigen wurden die Lücken des Strafgesetzes ausgefüllt durch die Generalklauseln der „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Münster“: „Alles was Göttlich geschriff zu thunn und zu lassen gebotten hatt, soll yeder Israheliter bey unser straff halten“³⁷. „Unnder den warhafftigen und ungeferbten Israheliten und Christen, soll kein offenbar laster oder boßheit bekandt seinn, auch nichts wider das Göttlich wortt und warheit gelitten werden, So aber schendtlich Buben erfunden werden,

³³ Art. 12 des Strafgesetzes. In Kerksenbrocks Übersetzung (S. 581) wird als Fundort dieses Bibelwortes „1. Joan. 4“ angegeben; diesem Irrtum liegt wohl eine Verwechslung mit 1. Joh. 4, 20 zugrunde.

³⁴ „Ebrietas et alia post susceptum baptismata peccata enormia iudicio prophetarum extremo supplicio per Knipperdollingum ensigerum puniuntur“ (S. 631).

³⁵ MGQ 2, S. 50.

³⁶ Niesert, US. S. 118.

³⁷ Ordnung der Widerteuffer zu Münster, WZ 17 (1856), S. 243; Kerksenbrock, S. 582.

die sollen durch Bernhart Knoppdollinck³⁸ als ein schwerdttrager nach der bevelhennde Oberkeit gestrafft werden“³⁹.

Kerssenbrock schickte seiner Übersetzung des Strafgesetzes die ironische Bemerkung voraus: „Hanc gladii et scindendi licentiam non segniter sibi usurpant, ut postea dicitur“⁴⁰. Es trifft allerdings zu, daß schon unter der Ältestenverfassung von der Todesstrafe häufig Gebrauch gemacht wurde; jedoch darf man nicht übersehen, daß den meisten Übeltätern die Möglichkeit offenstand, die Todesstrafe durch eine öffentliche Buße abzuwenden. Dies ergibt sich schon aus dem Schluß des Strafgesetzes⁴¹ und wird von Kerssenbrock an anderer Stelle auch offen zugegeben: „Si quis enorme aliquod flagitium mentiando, decipiendo aliove quovis modo commiserit et illud coram universo populo professus fuerit Patremque invocaverit, pius et bonus christianus habetur“⁴². Das eigenartige Verfahren einer integrierten Gemeindezucht und Strafgerichtsbarkeit, das sich aus diesen Grundsätzen entwickelte, ist nirgends zusammenhängend dargestellt, läßt sich jedoch aus verstreuten Angaben in den zeitgenössischen Quellen erschließen.

Zunächst ist zwischen handhafter und nichthandhafter Tat zu unterscheiden⁴³. Wurde der Täter nämlich bei einem offenbaren Vergehen ertappt, so sollte Knipperdolling die Todesstrafe auf der Stelle vollziehen⁴⁴; man wird wohl ergänzen dürfen: es sei denn, er ließ den Täter nach seinem Ermessen zur öffentlichen Buße vor versammelter Gemeinde zu. Zu dieser Ergänzung berechtigt die Formel „nach gelegenheit der begangenn thatten“⁴⁵: Da das Strafgesetz als einzige Strafart die Todesstrafe kannte, kann sich diese Formel nur auf die Frage beziehen, ob der Täter zur öffentlichen Buße zugelassen wurde oder nicht. Bei nichthandhafter Tat dagegen sollte Knipperdolling Anklage

³⁸ = Knipperdolling.

³⁹ Ordnung der Widerteuffer zu Münster, aaO. S. 244; Kerssenbrock, S. 583.

⁴⁰ S. 577.

⁴¹ „Wer sich nun mit diesen und ähnlichen, der heilsamen und gesunden Lehre Jesu Christi entgegengesetzten Sünden befleckt, soll, wenn er nicht wahre Buße tut, dem Gesetze unterworfen und mit Bann und Schwert durch die von Gott gesetzte Obrigkeit aus dem Volke Gottes ausgerottet werden“ (Kerssenbrock, S. 581; Rückübersetzung nach Löffler, Wiedertäufer, S. 83).

⁴² Kerssenbrock, S. 631.

⁴³ „Handhaft“ war nach älterem deutschem Recht eine Tat dann, wenn sie durch ertappen oder ergreifen des Täters einer Anzahl von Personen, meist den auf das „Gerüft“ des Verletzten oder eines anderen herbeigeeilten Familienangehörigen oder Nachbarn, offenkundig geworden war. Als Handhafttäter galt auch, wer von den Verfolgern auf der Flucht gestellt wurde; jedoch mußten in diesem Falle Gerüft, Verfolgung und Ergreifung des Täters unmittelbar auf die Tat folgen. Vgl. hierzu den Art. „Handhafte Tat“ im HRG I, Sp. 1965 ff.

⁴⁴ Art. 8 Satz 1 der „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Münster“ (Kerssenbrock, S. 583; vgl. auch WZ 17 (1856), S. 244).

⁴⁵ WZ 17 (1856), S. 244; Kerssenbrock übersetzt: „ratione commissi delicti“ (S. 583).

vor dem Kollegium der 12 Ältesten erheben, das für die gesamte Gerichtsbarkeit zuständig war⁴⁶.

Jeweils 6 der 12 Ältesten traten täglich von 7 bis 9 oder 10 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags als Gericht in der Ratskammer am Markte zusammen; um Klagen der Bürger oder Anklagen Knipperdollings entgegenzunehmen⁴⁷. Vor ihnen auf der Tafel lag die Bibel oder das Alte Testament: „So wolden sie alle na der schrift richten, und wolden so hillich sein“⁴⁸. In einzelnen Fällen wurde zur Überführung der Angeklagten die Folter angewandt⁴⁹. Als Gerichtsschreiber fungierte Heinrich Krechting⁵⁰; alle Urteile wurden in ein Gerichtsbuch eingetragen⁵¹, das leider verlorengegangen zu sein scheint. Jan van Leiden „als treuer Diener des Allerhöchsten und der hochheiligen Obrigkeit“ nahm an den Beratungen teil und hatte alle Beschlüsse und Urteile der Ältesten in der Volksversammlung zu verkünden⁵². Gegen die Entscheidung der Ältesten gab es kein Rechtsmittel: „die Straiff geschege nach Gotz recht, und davon muesse niemantz appelliren“⁵³.

Wenn die Ältesten den Angeklagten schuldig sprachen, so hatte er an sich sein Leben verwirkt. Jedoch wurde ihm in der Regel gestattet, in der Volksversammlung auf dem Domhof Buße zu tun und um Gnade zu bitten⁵⁴. Nachdem dort die Entscheidung der Ältesten verkündet worden war, fiel der Verurteilte auf die Knie und bat den himmlischen Vater um Vergebung und Gnade. In Wahrheit lag die Entscheidung über Leben und Tod nunmehr in der Hand des Propheten Jan van Leiden, der den göttlichen Willen interpretierte und verkündete, ob die „Gnaden tür“ offen oder verschlossen sei⁵⁵. Wurde die Gnade versagt, so hatte

⁴⁶ Art. 8 Satz 2 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 583; WZ 17 (1856), S. 244).

⁴⁷ Art. 6 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 582; WZ 17 (1856), S. 243); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36, und die Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 275.

⁴⁸ Gresbeck, MGQ 2, S. 36.

⁴⁹ Kerssenbrock, S. 624; vgl. das Bekenntnis Knipperdollings vom 25. Juli 1535, er habe „ock etzliche mit schruven up den benen gepyniget“ (Niesert, US. S. 188).

⁵⁰ Art. 18 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 584; WZ 17 (1856), S. 245); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36.

⁵¹ Aussage Knipperdollings vom 25. Juli 1535 (MGQ 2, S. 377 = Niesert, US. S. 188).

⁵² Art. 7 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 582; WZ 17 (1856), S. 243 f.); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36, und das Zitat aus Ramert, „Wu idt bynnen Munster is to gegangen“, WZ 51 (1893), S. 111.

⁵³ Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 134.

⁵⁴ Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 133: „Item welcher in Munster straffbar befonden, den hait man irstlich vur die Eldesten, und folgends vur die Gemeind gestalt“. Diese Aussage wird bestätigt durch Gresbeck, MGQ 2, S. 59, welcher einen Fall, in dem nicht so verfahren wurde, ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet.

⁵⁵ Vgl. Gresbeck, MGQ 2, S. 38.

offiziell Knipperdolling als Scharfrichter das Urteil zu vollstrecken⁵⁶; es kam jedoch auch vor, das andere die Todesstrafe vollzogen. Die Soldaten, welche die Ältesten am 30. Juni 1534 wegen Trunkenheit zum Tode verurteilt hatten, wurden nach Kerssenbrocks Zeugnis an einer Linde auf dem Domhof von den Umstehenden mit Büchsen totgeschossen: „Nec deerant iaculatores in necem miserorum parati. Nam cum propheta cruento isti spectaculo astans acceptissimum hunc Patri coelesti diceret, cuius prima manu flagitia e medio Israelis tollantur, certatim tiliae alligatos sphaerulis bombardicis perforant“⁵⁷. Ähnliches berichtet Gresbeck von der Hinrichtung der Verurteilten nach dem Aufstand Heinrich Mollenheckes Anfang August 1534: „Wer lusten hadde, einen doit tho schlain, der mochte einen nemmen und schlain den doit“⁵⁸.

Wenn jedoch der Prophet Jan van Leiden einem Verurteilten die Vergebung des himmlischen Vaters für sein Vergehen erwirkt hatte, so wurde dieser begnadigt und lediglich für einige Zeit bei Wasser und Brot gefangengehalten⁵⁹. Die Prädikanten erhielten Listen mit den Namen dieser Gefangenen⁶⁰. Sie suchten sie im Gefängnis auf und erklärten ihnen, „wie dat sie tegen Godes willen hedden gedain, und solden Got danken und loven, dat sie Got hedde tho gnaden genomen“⁶¹. Vor der Entlassung wurde den Begnadigten auferlegt, ein jeder solle in einer Gemeindeversammlung seines Stadtviertels, „wan man eine predicate dede fur die brueders und susters“, öffentlich Abbitte leisten: „ofte sie hedden tegen Godes willen gedain ofte tegen den ehestaet und ofte dair einige brueders und susters weren, der sie tegen gedain hedden ofte gesacht hedden, dat tegen Goddes wille were, dat sie innen dat vergeven wolden“⁶². Befolgten die Begnadigten diese Auflage, so wurden sie wieder in die Gemeinde aufgenommen. „Do sint sie wiedder tho-fridden gewest, und sint ire broeders geworden“⁶³.

Neben dem geschilderten Strafrecht bestand die gewöhnliche Abendmahlszucht fort, deren Notwendigkeit Rothmann im Herbst 1533 im

⁵⁶ Kerssenbrock, S. 573, 583, 631; Ordnung der Widerteuffer zu Münster, WZ 17 (1856), S. 248; vgl. auch Knipperdollings Geständnis vom 25. Juli 1535, „dat hy oirer ongeverlich XI ader XII mitter hant selfs gekoipt heb“ (MGQ 2, S. 378 = Niesert, US. S. 188).

⁵⁷ Kerssenbrock, S. 613.

⁵⁸ MGQ 2, S. 77; Kerssenbrock, der allerdings nicht Augenzeuge war, überliefert lediglich, Jan van Leiden habe „animi et exercitii causa“ einige der Verurteilten hingerichtet (S. 625).

⁵⁹ Kerssenbrock, S. 631.

⁶⁰ Gresbeck, MGQ 2, S. 79.

⁶¹ Gresbeck, MGQ 2, S. 78.

⁶² Gresbeck, MGQ 2, S. 78.

⁶³ Gresbeck, MGQ 2, S. 79; vgl. auch Kerssenbrock, S. 631.

„Bekentnis von beiden Sakramenten“ betont hatte⁶⁴. Der Abendmahlsritus, der in Münster unter der Ältestenverfassung gebraucht wurde, ist uns durch Heinrich Gresbeck überliefert⁶⁵, in kürzerer Form auch durch Rothmann in seiner Schrift von der „Restitution“⁶⁶. Das Abendmahl wurde nach Stadtvierteln getrennt in den Versammlungshäusern vor den Stadttoren gehalten. In der vorangehenden Predigt gab der Prädikant den Termin bekannt und ermahnte das Volk, „dat sick ein ieder reinigde von sunden, die tho der taiffelen des hern gain wolden, und dat die von sick legen alle unreinigkeit und alle afgotterei, und, oft dair noch wei were, der noch gelt, silver of golt, hedde, dat sie dat noch up brechten, und wer wat tho doin mit den anderen hedden, dat sie sick under einander verdraigen und beden sick umb vergifnisse“⁶⁷. Zu der angesetzten Stunde versammelte sich die Gemeinde, „ein yder myt undersochten herten, up dat wy werdichlicken hen tho gaen mögen, mit waren geloven den doith des Heren tho verkündigen, unde in rechter leiffde tegen einandderen, dat broith myt ein anderen tho brecken“⁶⁸.

Obgleich Rothmann in der Auseinandersetzung mit den Marburger Theologen über seine Kirchenordnung erklärt hatte, es sei „papistisch unnd von unnoden“, „das men die, so zum tisch des heren gehen willen, zu allen malenn verhorenn unnd examinerenn solle“⁶⁹, scheint ein solches Glaubensexamen unter der Ältestenverfassung üblich gewesen zu sein. Die Prädikanten gingen an der Tafel entlang und fragten einen jeden, „iungh und alt“, „ob sie ock gelofden, dat sulch aventmael ein recht aventmael were, glich als dat Christus ingesat hedde“; „ob sie dan ock umb Goddes willen wolden leiden alle dat iene, dat in overqueme, it wer fuer oder wasser oder dat schwert“⁷⁰? Einzelne Abendmahlsgäste, die den Prädikanten verdächtig vorkamen, wurden auch gefragt, „wat oer gelove wer und waran dat sie (er) geloeft“⁷¹. Fiel dieses Examen nicht zur Zufriedenheit der Prädikanten aus, so wurde der Betreffende vom Abendmahl ausgeschlossen. Gresbeck erzählt von einer alten Frau, die offenherzig zugab, daß sie Maria und die Heiligen verehere und noch Heiligenbilder in ihrem Hause hätte. Darauf erklärten die Prädikanten: „hort, lieven brueders und susters, diese duvelinne heft noch hilligen und afgot in irem haus, sie en is nit werdigh, dat sie sol gain tho der

⁶⁴ Schriften, S. 193 f.; vgl. Kluge, Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster (1533) Jb. 67, 1974, S. 226 f.

⁶⁵ MGQ 2, S. 42–44.

⁶⁶ Schriften, S. 258.

⁶⁷ Gresbeck, MGQ 2, S. 42.

⁶⁸ Schriften, S. 258.

⁶⁹ Schriften, S. 138.

⁷⁰ Gresbeck, MGQ 2, S. 42.

⁷¹ Gresbeck, MGQ 2, S. 42 f.

taiffelen des hern und dat aventmail mit unss holden“⁷². Die Annahme liegt nahe, daß solche und ähnliche Vorfälle die Prädikanten veranlaßten, trotz Rothmanns grundsätzlicher Ablehnung an diesem Glaubensexamen vor dem Abendmahl festzuhalten.

Diese strenge Glaubens- und Sittenordnung erstickte nicht nur jede Opposition innerhalb der Stadt, sondern erzeugte auch ein tägliches Leben von puritanischem Ernst und zumindest äußerlicher Heiligkeit. Die münsterischen Täufer waren stolz auf die in der Stadt herrschende Sittenreinheit. In ihren Flugblättern, mit denen sie die Landsknechte des Belagerungsheeres zum Überlaufen aufforderten, rühmten sie sich, daß bei ihnen keine Übeltat ungestraft bleibe⁷³, und ermahnten die Landsknechte, ebenfalls alle unchristlichen Sitten abzulegen, Trunksucht, Hurerei, Götzendienst und Gotteslästerung zu meiden⁷⁴. In ähnlicher Weise lobt Rothmann das Leben der Täufergemeinde in seiner Schrift „Bekentones des globens und lebens der gemein Christe zu Monster“ vom Sommer 1534: „Hirumb wirt mit alem meglichen fleis durch Gotes gnod also uf gesehen, dos, wi Paulos saget, als der kristen leben sol sein gestalt, io kein sunde und bosheit gegen Gotes gepot und wilen under uns geschehen und geduldet werde. Geschit es aber, dos imantz in sonden vil, dorna di sond is, wirt er na der schrift derhalben gestroft und gerichtet“⁷⁵. Knipperdolling äußerte noch im Verhör vom 25. Juli 1535 die Überzeugung, „dat die grote gehoirsam und faer niet durch die straef, dan durch dat heftich prediken und kraght des wort Goitz erwassen und ingefuert sy“⁷⁶. Mag man auch die Wahrheit dieser Aussage bezweifeln, so bezeugt sie doch, daß die Einführung des drakonischen Strafrechts durch entsprechende Predigten Rothmanns und der anderen Prädikanten begleitet und unterstützt wurde.

Der Ruf der Sittenreinheit blieb der Täufergemeinde nicht lange erhalten. Die Gegner außerhalb der Stadt bemühten sich eifrig, diesen Ruf zu zerstören. Schon in dem Flugblatt vom Mai 1534 ist die Rede von Freveltaten und ungeheuren Sünden, die den Täufern von ihren Gegnern angedichtet wurden⁷⁷. Aus einem weiteren Flugblatt erfahren wir die Art dieser Vorwürfe: Unter den Belagerern wurde das Gerücht verbreitet, daß in Münster der Vater mit der Tochter, die Mutter mit dem Sohne, der Bruder mit der Schwester geschlechtlich verkehre⁷⁸. Übereinstimmend klagt Rothmann in der Schrift „Bekentones des globens

⁷² Gresbeck, MGQ 2, S. 43.

⁷³ Kerksenbrock, S. 587 = Schriften, S. 408.

⁷⁴ Kerksenbrock, S. 615.

⁷⁵ Schriften, S. 203.

⁷⁶ MGQ 2, S. 377 = Niesert, US. S. 188.

⁷⁷ Kerksenbrock, S. 587 = Schriften, S. 408.

⁷⁸ Kerksenbrock, S. 615.

und lebens“: „Wir heren, das man uns auch vil ander pess stucken ach zumisst, das wir salten Platonisch oder Nickelamchs weise der frawen gemein haben under einander, mit vil undugenden stucken, als ob wir kein underscheid der perschonen plutzvorwantschaft solden halden“⁷⁹. Rothmann bezeichnet alle diese Gerüchte als „erstuncken und erlogen“ und verweist auf Bibelstellen, die solche geschlechtlichen Vergehen untersagen. Zur Entkräftung des Vorwurfs der Frauengemeinschaft verteidigt er die Ehe als „eins mans und weips vorgaderung und vorpflichtong in dem Hern“⁸⁰.

Alle diese Beteuerungen wurden hinfällig, alle erdichteten Vorwürfe über Unsittlichkeiten der Täufergemeinde gewannen umgekehrt an Glaubwürdigkeit, als im Juli 1534 auf Betreiben Jans van Leiden und gegen den inhaltenden Widerstand der Prädikanten und der Mehrheit der Bürger die Polygamie eingeführt wurde⁸¹. Dieses Ereignis hat Neugier wie Abscheu der Zeitgenossen und späteren Betrachter stets in besonderem Maße hervorgerufen. Es scheint festzustehen, daß die eigentliche Triebkraft für die Einführung der Polygamie nicht irgendwelche religiösen Anschauungen, sondern höchst private Wünsche und Begierden des Propheten Jan van Leiden waren⁸². Wenn die Prädikanten auch nicht verhindern konnten oder wollten, daß die Mehrre unter Berufung auf alttestamentliche Vorbilder zum Gesetz erhoben und auch den Widerstrebenden aufgezwungen wurde, so gaben sie ihre bisherigen strengen und grundsätzlich sexualitätsfeindlichen sittlichen Anschauungen keineswegs auf. Sie traten vielmehr den alsbald einreißenden abstoßenden Zuständen⁸³ entgegen und lehrten übereinstimmend, die Ehe diene nicht zur Befriedigung geschlechtlicher Begierden, sondern zur Erfüllung des göttlichen Gebotes „Seid fruchtbar und mehret euch“! (Gen. 1, 28).

Charakteristisch für diesen Standpunkt der Prädikanten ist Vinnes Aussage vom Oktober 1534: „Got allmechtich heft ime Paradiess de hillige ehe ingesat und man und frowe dartho geschapen, dat se sollen wassen und sich vormannichfoldigen. So is dat de rechte vorstant der hilligen ehe, darumb man und wief sich in de ehe versamblen sollen und datsulvige woirt Gots tho vullenbringen. Wat anders darinne gesucht wert, is wedder de insettinge Godes, und is idel horerei und averspel vor

⁷⁹ Schriften, S. 205.

⁸⁰ Schriften, S. 204.

⁸¹ Zur Polygamie in Münster vgl. insbes. Kerksenbrock, S. 618 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 59 ff.; Detmer, Über die Auffassung von der Ehe und die Durchführung der Vielweiberei in Münster während der Täuferherrschaft; Sachsse, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), S. 309 ff.

⁸² Vgl. außer der in Anm. 81 angegebenen Literatur auch die übereinstimmenden Aussagen von Klopriß (Niesert, US. S. 122 und 135) und Knipperdolling (Niesert, US. S. 191).

⁸³ Vgl. vor allem die Darstellung Gresbecks, MGQ 2, S. 63 ff.

Got, nemptlick wanner fleissches lust, gelt und gut, schonheit der personen gesucht werden. Und dewiel de hillige ehe als vorgesacht tho wassen und to vormeren van Got is ingesat, is van anbegin nicht vorboden, sunder thogelaten, mehe ehefrouwen, na Gots insettunge, nicht na egen luste, tho hebben; als dat klair is in dem hilligen patriarchen Abraham, Jacob, David und anderen patriarchen...“⁸⁴

Die Einlassung des Klopiß zur Ehefrage vom 29. Januar 1535 entbehrt nicht der Komik: Er habe „zu der irsten huissfrawe Wendell noch ein gnomen, gnant Griet, und er wolte lieber zu Rome sein gangen, dan die genommen, und die Griet sy desmails noch maget gewesen, aber er hab bie der nit über 2 Nacht geschlaiffen. So socht er auch darin kein fleische, und das matrimonium sulle frey sein, und also frey, das es deme fleische gantz abgestalt sy, wie geschrieben stehet: Crescite et multiplicamini, und wie Abraham und David solchs gebrucht haben“⁸⁵.

Ähnlich lehrt auch Rothmann unter Berufung auf Gen. 1, 27 f. im Kapitel „Van den rechten unde christliken Ehestande“ seiner Schrift von der „Restitution“, daß allein diejenigen „recht ehelick vor Godt“ seien, die „den naturliken zegen, dar mede se van Godt begavet syn, nicht na fleißches lust, noch up ienige ander maneer, vorgeves unde untuchtlick gebruken, sunder allein dat se kynderkens werven ... De anderen överst, de Gades fruchten nicht en hebben, achten ock up syn wort nicht und soecken nicht den seggen yn der Ehe mer den lust unde willen des fleissches und der halven, offte se schone ehelick genömet werden, ysset doch vor Godt geine Ehe dan ein ydel ehebreckerye und horerie, de Godt richten woerd“⁸⁶.

2. Das münsterische Königreich

In der ersten Septemberhälfte 1534 ließ sich Jan van Leiden als neuer David⁸⁷ durch den Propheten Johann Dusentschur zum König des neuen Zion und des ganzen Erdkreises salben⁸⁸. Drei Tage lang lehrten der Prophet Dusentschur und die Prädikanten das Volk unter Berufung auf Jer. 23, 1 ff.; Ezech. 37, 21 ff.; Matth. 13, 41 ff.; Apok. 14, 1 ff. und

⁸⁴ MGQ 2, S. 278; vgl. auch die Aussage des ehemaligen Kaplans Johannes Beckmann, Niesert, US. S. 36: „eyn yder moge so velle Huesfrouwen nemen, als onne gelevet, doch dat dem yennen, so sulx na dem Flesche gebrucken wyllen, datselve nicht werde vergunt“.

⁸⁵ Niesert, US. S. 134.

⁸⁶ Schriften, S. 259.

⁸⁷ Zu der Idee, Gott habe in Münster den Thron Davids wiedererrichtet, vgl. vor allem Rothmanns Ausführungen im Traktat „Van verborgenheit der schrift“, Schriften, S. 366 ff.

⁸⁸ Kerssenbrock, S. 633-639; Gresbeck, MGQ 2, S. 82 f. Zur Datierung dieses Ereignisses Detmer bei Kerssenbrock, S. 633 f., Anm. 3.

ähnliche Bibelstellen, Gott habe in Erfüllung der biblischen Verheißungen Jan van Leiden zum König über sein Volk berufen und mit der Vernichtung der Gottlosen beauftrag⁸⁹.

Welche Erwartungen die Täufer mit der Errichtung der Königsherrschaft Jans van Leiden verbanden, lehrt vor allem Rothmann in seiner Schrift von der „Restitution“, die im Oktober 1534 gedruckt wurde und als Grundlage für die Täufermission in der Welt dienen sollte⁹⁰: „De heer, unse gerechte moth gericht und gerechticheit up erden doen, de mundt der Godtlosen moth up erden verstoppet werden, alle bößheit und allent, wat de hemelsche vader nicht geplantet hefft, moth uthgeradet unnde henwech gedan werden. Eth moth ein schaepstal unde ein herde werden. Ein Köninck, de aver se allen gebeide, alle creaturen moethen gefryet werden. Ynn summa: Gades volck, welck averblyfft, dat unbefleckt und rein in aller gehorsammicheit wesen sall, moth de erden ynnemen unde Christo dem Könninge aver de gantze erde tho deinste staen. Dit wördt alle by dusser tydt gescheen, unde dat up erden, darup de gerechticheit alß dan wonen sal“⁹¹. Charakteristisch ist auch die Aussage des Prädikanten Johann Klopriß im Verhör vom 29. Januar 1535: „die Lere were, das jr Kunig sulte ein Konnig sein uber die gantze Welt, und alle die so jren Glauben nit wulden annemen, vertilligen. . . Also sallen auch zu Munster hundert dhusent und xxxxiij m zusammen komen, und in die gantze Werelt ussgain die zu bezwingen. Apocal. c. XIV. . . Item wan die hondert Dusent und xxxxiij m zusammen weren, als dan sulten sie die gantze Werelt innemen, und die so jnen nit wulden anhangen mit dem schwerde straffen“⁹².

Goeters' Urteil, das Täuferreich von Münster sei wegen der alles beherrschenden Stellung von Prophetie und Apokalyptik unter dem Gesichtspunkt der Kirchenordnung nicht mehr zu erfassen⁹³, gilt in vollem Maße erst für diese letzte Phase der Täuferherrschaft. Es bleibt noch zu untersuchen, welche Folgen die neue monarchische Verfassung und die endzeitlichen Erwartungen für die täuferische Sittenzucht und Strafgerichtsbarkeit in Münster hatten.

⁸⁹ Keressenbrock, S. 638; vgl. Vinnes Aussage vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 277 f.

⁹⁰ Schriften, S. 208 f.

⁹¹ Schriften, S. 273; vgl. auch S. 276 ff.

⁹² Niesert, US. S. 115 f.; zu den Absichten der führenden Wiedertäufer für den Fall eines Sieges über das Belagerungsheer vgl. die nicht ganz übereinstimmenden Aussagen Jans van Leiden (MGQ 2, S. 375 f. = Niesert, US. S. 184 f.), Knipperdollings (MGQ 2, S. 378 = Niesert, US. S. 188 f.) und Bernd Krechtings (MGQ 2, S. 380 = Niesert, US. S. 193).

⁹³ WZ 113 (1963), S. 131; zu den apokalyptischen Erwartungen im münsterischen Königreich vgl. bes. Stupperich, Jahrbuch 1960/61, S. 32 ff.; Reichel, Die Vorstellungen der Münsterschen Wiedertäufer, S. 7 ff.; Sachsse, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), S. 312 ff.

Gleichzeitig mit der Einsetzung des Königs wurde die Ältestenverfassung abgeschafft; alle bisherigen Amtsträger verloren ihre Ämter⁹⁴. Der Prophet Dusentschur forderte von den zwölf Ältesten das als Symbol der Gerichtsbarkeit empfangene Schwert zurück und überreichte ein solches Schwert dem designierten Könige mit den Worten: „Empfange das Schwert der Gerechtigkeit und alle Gewalt mit ihm, mit dem du alle Völker der Erde unterwerfen und das du so gebrauchen wirst, daß du Christo, wenn er zum Gericht wiederkehrt, Rechenschaft geben kannst“⁹⁵. Der König war seitdem anstelle der Ältesten alleiniger Inhaber der Gerichtsgewalt in der Stadt⁹⁶. Offenbar wurden auch die Satzungen der Ältesten aufgehoben; einzige Rechtsquellen waren vorläufig die Bibel und der Wille des Königs⁹⁷.

Dreimal wöchentlich hielt der König auf dem Marktplatz öffentlich Gericht. In pomphaftem Aufzuge ritt er zu der Gerichtsstätte gegenüber der Stadtwaage, begleitet von seinem gesamten Hofstaate⁹⁸. Vor ihm gingen zwei Knaben, von denen der eine die Bibel, der andere ein bloßes Schwert als Zeichen der kirchlichen und weltlichen Gewalt trug⁹⁹; hinter ihm Knipperdolling als weltlicher Statthalter und Rothmann als (geistlicher) „Worthalter“. An der Gerichtsstätte ließ sich der König auf einem erhöhten Thronessel nieder, die beiden Knaben mit Bibel und Schwert zu seinen Seiten, und berief die streitenden Parteien zu sich. Alle Klagen wurden vor den Ohren der versammelten Menge vorgetragen. Kerssenbrock empört sich: „Ibi (bone Deus!) causae turpissimae et castis auribus indignissimae turpissimo iudici decidendae offeruntur, de incestu, de fornicatione, de adulterio, de impotentia coniugali, de coniugum divortio, de matrimonii distractione, de reliquis rebus foedissimis. Maxima autem controversia fuit inter coniuges de negato sibi utrinque debito coniugali querentes“¹⁰⁰.

Kerssenbrock behauptet zwar, Jan van Leiden sei der einzige Richter gewesen¹⁰¹; andere Zeugnisse deuten jedoch darauf hin, daß die vier

⁹⁴ Gresbeck, MGQ 2, S. 83 f.

⁹⁵ Kerssenbrock, S. 635 f.; auf diesen symbolischen Vorgang bezieht sich wohl auch die Aussage des Klopriß, „de Kunig foirte allein das Schwert“ (Niesert, US. S. 112).

⁹⁶ Vinne sagte im Oktober 1534 aus, Jan van Leiden sei „thom Konninge von Got erwellet, de gerechticheit eim ideren tho ministreren“ (MGQ 2, S. 272).

⁹⁷ Vgl. Vinnes Aussage, sie hätten „im gebruke allein Gots recht und nicht ander gesatte rechte“ (MGQ 2, S. 276).

⁹⁸ Kerssenbrock, S. 662 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 90 ff.

⁹⁹ Kerssenbrock, S. 664; ausführlich beschreibt auch Gresbeck, MGQ 2, S. 91 f., die Bedeutung dieser Symbole und den Sinn, den der König damit verband, daß er die Knaben ihre Plätze tauschen ließ.

¹⁰⁰ Kerssenbrock, S. 665. Ähnliche Klagen wurden freilich auch anderwärts laut, wo das Ehegericht öffentlich tagte; vgl. Musäus in der (sog.) Soester Kirchenordnung von 1575, Jacobson, US. S. 27.

¹⁰¹ Kerssenbrock, S. 662: „se iudicem solum constituit“.

Räte des Königs¹⁰² ihn bei der Urteilsfindung unterstützten oder auch an seiner Stelle Recht sprachen. Klopriß sagt aus, „des Königs Amt sie nichtz anders, dan naich deme Worte Gotz der Gerechtigkeit furzustehen, und vier Rethe hab man jme zugeordnet“¹⁰³. Damit stimmt das Bekenntnis Bernd Krechtungs überein, eines der königlichen Räte, er sei „einer van den VI richtern bynnen Munster gewest, jderman rechts to vorlegen“¹⁰⁴. Die Richter des Königs werden erwähnt in Art. 2 des sog. Artikelbriefs Jans van Leiden vom 2. Januar 1535¹⁰⁵. Für eine stellvertretende Rechtsprechung der königlichen Räte spricht schließlich die Tatsache, daß der König es nach Kerksenbrocks Zeugnis nachträglich für erforderlich hielt, Christian Kerkerinck als „consiliarium sequester“ zum fünften Rat zu ernennen, um Stimmengleichheit bei Abstimmungen auszuschließen¹⁰⁶.

Ähnliche Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Person des Scharfrichters. Gresbeck behauptet, der König habe das Amt des Scharfrichters nicht besetzt, sondern zusammen mit Knipperdolling selbst ausgeübt; jedoch wird die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung schon durch den polemischen Zusatz in Frage gestellt: „Wer wolde in der stat Monster, mochte dat ampt brucken“¹⁰⁷. Richtig ist allerdings, daß in der königlichen Hofordnung¹⁰⁸ das Amt des Scharfrichters nicht vorkommt und daß der König nach der übereinstimmenden Aussage vieler zeitgenössischer Quellen zahlreiche Hinrichtungen mit eigener Hand vollzogen hat¹⁰⁹. Knipperdolling übte das Amt des Scharfrichters unter der Königsverfassung nicht mehr aus; er war vielmehr zum königlichen Statthalter aufgerückt¹¹⁰. Sein Nachfolger als Scharfrichter wurde ein Mann namens Niland¹¹¹. Das schließt freilich nicht aus, daß auch Knipperdolling einzelne Todesurteile vollstreckt hat. Beispielsweise berichtet Kerksenbrock, Knipperdolling habe bei der Hinrichtung der „Dreierschen“, seiner ehemaligen Geliebten, dem Scharfrichter, weil

¹⁰² Ihre Namen finden sich u. a. in der Hofordnung, WZ 16 (1855), S. 358, und bei Kerksenbrock, S. 647.

¹⁰³ Niesert, US. S. 133.

¹⁰⁴ Niesert, US. S. 193 = MGQ 2, S. 280. Die Zahl „VI“ in dieser Aussage beruht entweder auf einem Schreibfehler oder auf einer Verwechslung mit den Ältesten, die unter der Ältestenverfassung jeweils zu sechst Recht sprachen.

¹⁰⁵ Schriften, S. 444; s. u. S. 19 f.

¹⁰⁶ Kerksenbrock, S. 647 und 664.

¹⁰⁷ MGQ 2, S. 83.

¹⁰⁸ Abgedruckt WZ 16 (1855), S. 358 ff.

¹⁰⁹ Er selbst gestand im Verhör vom 25. Juli 1535, er habe „VII ader VIII mit sins selfs hant gekoept“ (MGQ 2, S. 374 = Niesert, US. S. 181); das ist aber wohl eine bewußte Untertreibung.

¹¹⁰ Hofordnung, WZ 16 (1855), S. 358; Kerksenbrock, S. 646; Gresbeck, MGQ 2, S. 83.

¹¹¹ Kerksenbrock, S. 649, 664.

dieser ihm zu langsam zu sein schien, das Schwert aus der Hand gerissen und dessen Amt selbst versehen¹¹².

Unter der Königsherrschaft Jans van Leiden wurde nunmehr Melchior Hofmanns Lehre von den bewußten Sünden wider den Heiligen Geist, für welche weder in dieser noch in jener Welt Vergebung zu erlangen sei¹¹³, nachweislich rezipiert und verkündet. Im 11. Kapitel seiner Schrift von der „Restitution“¹¹⁴ unterscheidet Rothmann zwischen Sünden, „de durch kranckheit unverhoetz gescheen“, und solchen, „de uth vorachtinge motwillens unde wettens gescheen“. Letztere nennt er auch „sunden thom dode“ oder „in den hilligen geist“ und belegt unter Anführung der auch bei Hofmann genannten Bibelstellen, daß sie „noch hyr noch hirnamals“ vergeben werden könnten. Schließlich ermahnt er seine Leser: „Hirumme so wake ein yder up mit flyte unde nemme gades war, und so völe he van godt erkentnisse erlanget, late he sick getruwe vinden, wante we Gades willen weedt unde vorachtet tho doen, wert vörgerörter sunde nicht unschuldich synn“¹¹⁵. Die praktische Folgerung für das münsterische Wiedertäuferreich zieht er an anderer Stelle derselben Schrift: „Dem na al wat moitwillich unrecht ys by uns ock yn der alderryngesten overtredinge, hefft gein deel yn dem Rike, und mach by uns nicht duren. Dat vorterende vuer ys angegaen, dat by uns unde aver de gantzen werlt alle Godtlose wesen unde alle ungerechticheit vorslinden sal“¹¹⁶.

Die Rezeption dieser Lehren mußte – in Verbindung mit den apokalyptischen Anschauungen der Wiedertäufer – äußerst verhängnisvolle Folgen für die Bevölkerung der Stadt haben: Wer in Zukunft eine bewußte Sünde beging oder absichtlich gegen ein Gebot des Königs verstieß, offenbarte sich gleichzeitig als einer der Gottlosen, zu deren Vernichtung sich der König verpflichtet wußte. Schon am 23. September 1534 verkündete der Prophet Johann Dusentschur in einer Predigt vor der versammelten Bürgerschaft: „Alle, die in Zukunft noch gegen die erkannte Wahrheit hartnäckig sündigen, werden weder in diesem noch in jenem Leben Gnade finden, sondern sofort dem Urteil des Königs übergeben werden, der sie dem Scharfrichter ausliefern wird, damit solche aus der Mitte Israels ausgerottet werden und ihr Gedächtnis ewiger Vergessenheit anheimfalle“¹¹⁷. Das Recht, in der Volksversammlung Buße zu tun und um Gnade zu bitten, das bisher jedem Delin-

¹¹² Kerssenbrock, S. 785.

¹¹³ Bibliotheca Reformatoria Neerlandica V, S. 162 ff.; vgl. Kluge, Die Vorbereitung der Täuferherrschaft in Münster, Jb. 68, 1975, S. 27.

¹¹⁴ „Van der Sunde unde moetwylliger Sunde“, Schriften, S. 254 f.

¹¹⁵ Schriften, S. 255.

¹¹⁶ Schriften, S. 278.

¹¹⁷ Kerssenbrock, S. 687.

quenten offenstand, wurde damit offiziell abgeschafft. Die Zahl der vollstreckten Todesurteile stieg infolgedessen sofort sprunghaft an¹¹⁸. Es kam allerdings auch weiterhin vor, daß der König nach seinem Gutdünken einzelne Verurteilte begnadigte: Barbara Butendick wurde am 23. Februar 1535 begnadigt, nachdem sie im Gefängnis ein Kind geboren hatte¹¹⁹. Der Zimmermann Eberhard Kribbe, der durch eine Majestätsbeleidigung das Leben verwirkt hatte, erlangte wegen seiner außerordentlichen Kunstfertigkeit Straferlaß¹²⁰. Für fahrlässige und andere leichte Vergehen, die nach den neuen Grundsätzen nicht mit der Todesstrafe bedroht waren, wurde eine neuartige Schandstrafe eingeführt: Der Sünder mußte einige Stunden lang auf dem Marktplatz ein bloßes Schwert in der Hand halten, anschließend seinen Fehler bekennen und Abbitte tun¹²¹.

Mit dem „ursprünglichen freikirchlichen und biblizistisch-kongregationalistischen Gemeinde- und Gottesdienstideal des Täuferiums“¹²² hatte diese Praxis nur noch wenig oder gar nichts gemein. Das Strafrecht, das bisher trotz seiner drakonischen Strenge in einem einigermaßen geordneten Verfahren geübt worden war, entartete nun zu offenem Terror¹²³. Selbst die Abendmahlszucht wurde schließlich mit dem Schwert ausgeübt. Am 13. Oktober 1534 veranstaltete der König auf dem Domhof, jetzt „Berg Zion“ genannt, ein großes Abendmahl für die ganze Stadt, das freilich durch seine Verbindung mit einer Heeresschau, einem Turnier und einem gemeinsamen Festessen eher einem Volksfest als einem Abendmahl glich¹²⁴. Als der König unter den Abendmahlsgästen einen der gefangenen Landsknechte erblickte, dessen Gesicht ihm unbekannt war¹²⁵, fragte er ihn wie üblich nach seinem Glauben. Der Landsknecht, offenbar leicht angeheitert, ant-

¹¹⁸ Vgl. die Beispiele bei Kerksenbrock, S. 687 ff., 732 ff., 784 ff., 820 ff. Vinne sagte im Oktober 1534: „Mit der straiFFE, de wert seher hart gehalden in halstarckem gemoit, und de sust lange gestraffet, hebben moiterigge in der stat gemaket“ (MGQ 2, S. 276). Demnach scheint die Anwendung der neuen Grundsätze auf (freilich erfolglosen) Widerstand gestoßen zu sein.

¹¹⁹ Kerksenbrock, S. 689.

¹²⁰ Kerksenbrock, S. 689.

¹²¹ Kerksenbrock, S. 733 und 786.

¹²² Goeters, Die ev. Kirchenordnungen Westfalens, WZ 113 (1963), S. 131.

¹²³ Stupperichs Urteil, in der Stadt seien Untaten vor sich gegangen, „wie sie die deutsche Geschichte sonst nicht kennt“ (Jahrbuch 1960/61, S. 42), ist gleichwohl unhaltbar. Schon die Behandlung der Täufer in den meisten deutschen Territorien ist durchaus mit den Untaten der münsterischen Wiedertäufer vergleichbar, von anderen Untaten in der gleichzeitigen und späteren deutschen Geschichte zu schweigen.

¹²⁴ Kerksenbrock, S. 697 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 103 ff.

¹²⁵ So Kerksenbrock, S. 702; nach anderer Darstellung hatte ihn der König selbst aus dem Gefängnis herbeiholen lassen (Gresbeck, MGQ 2, S. 113 f.; Aussage Wernher Scheiffarts vom 11. Dezember 1534, MGQ 2, S. 295; vgl. auch Kerksenbrock, S. 732).

wortete jedoch, „dass er von keinem Glauben wisse, dan von Drincken und frauwen“¹²⁶. Darauf geriet der König in Wut und schlug ihm auf der Stelle den Kopf ab¹²⁷.

Als letztes gesetzgeberisches Dokument der Wiedertäuferherrschaft erschien am 2. Januar 1535 der sog. Artikelbrief Jans van Leiden¹²⁸, eine unsystematische Sammlung von Geboten und Verboten, welche sowohl zur Verkündung der täuferischen Grundsätze innerhalb der Stadt als auch zu deren Verbreitung nach außen hin dienen sollte¹²⁹. Das darin enthaltene materielle Strafrecht ist äußerst unvollständig und richtet sich als „Kriegsartikel“¹³⁰ vor allem an diejenigen, die „under dem pannir der gerechticheit“ kämpfen¹³¹. Einige Laster, die unter Soldaten häufig vorkommen, werden besonders hervorgehoben: Niemand soll sich „vulsupen, beestlichen, untuchtich, untidich, eigensoikich spellen, daruth tzanck und hadder erwasset: ock gin horessche, ebrekeresche untucht, dat erfaren, werth ungestrafft gestadet werden“¹³². Art. 8 bedroht Meuterei mit der Todesstrafe. Art. 9 und 10 regeln das Verfahren, wenn jemand bei einer Schlägerei innerhalb oder außerhalb des Lagers zu Tode kommt. Art. 23 stellt klar, daß das in der Stadt geltende Strafrecht auch auf solche „Heiden“ Anwendung findet, welche gegen das Gesetz Gottes verstoßen haben und in der Stadt Zuflucht suchen; Kerksenbrock fügt als Begründung hinzu: „ne christianorum consociatio flagitiosorum sit asylum“¹³³.

Bemerkenswerter als das materielle Strafrecht sind die verstreuten Verfahrensvorschriften, welche offenbar außerhalb der Stadt den Eindruck erwecken sollten, daß die Strafrechtspflege rechtmäßig und in einem geordneten Verfahren vollzogen werde. Wer gegen die Artikel verstößt, soll nicht bestraft werden, „bes idt selbe vur dem heren, dem

¹²⁶ Aussage des Klopriß, Niesert, US. S. 125. Nach Wernher Scheiffarts Aussage hat der Landsknecht geantwortet: „Wat er Gotz wort sy? he vornemme anders nicht, dan et sy overspil und horey tho driven“ (MGQ 2, S. 295).

¹²⁷ Kerksenbrock, S. 703 und 732; Gresbeck, MGQ 2, S. 114; Scheiffart, MGQ 2, S. 295; Klopriß, Niesert, US. S. 125.

¹²⁸ Abgedruckt in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 444–447, und bei Kerksenbrock, S. 764, Anm. 1–769, Anm. 4. Eine hochdeutsche Bearbeitung hat Philippi in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 10 (1889), S. 146 ff. veröffentlicht. Kerksenbrocks lateinische Übersetzung (S. 763–770) enthält einige Artikel, die in den deutschen Fassungen fehlen, ebenso die bei Niesert, US. S. 424 ff., wiederabgedruckte lateinische Übersetzung Heresbachs. Vgl. dazu Schriften, S. 443 f.; Philippi, aaO. S. 146 f.; und Detmer bei Kerksenbrock, S. 763 f., Anm. 1.

¹²⁹ Schriften S. 443.

¹³⁰ Philippi, aaO. S. 154; vgl. auch die bei Kerksenbrock, S. 527 f., abgedruckten Kriegsartikel des Bischofs Franz von Waldeck und die Anmerkungen Detmers dazu.

¹³¹ Art. 7.

¹³² Art. 7.

¹³³ S. 769.

gerechten, und koenninge oder sinen verordenten gehoert und gerichtet worden und de saecke entlicken na rechte beslootten werde“¹³⁴. Art. 11 bedroht nach dem Vorbild von Deuteron. 19, 19 und in Übereinstimmung mit Art. 68 und 107 der Carolina falsche Anschuldigung mit der Talionsstrafe. „De konninck, sine richtere und alle regenten sollen ane ansehent der personen und einigerlei profitz jdermennichlich recht doen und alle sache na Gotz worth, dat sy yn stedden oft velden, in gerechticheit und billicheit richten und verhandelen und, so eth gefordert wurde, dath swerth, darmedde to richten, gebruken“ (Art. 2).

Ein einziges Rudiment der ursprünglichen täuferischen Gemeindezucht ist in Art. 19 erhalten geblieben: „Nemant uth den broederen sall uth der einer gemeinte in der ander entfangen werden, he bekenne da sick an allen gemeinten unschuldich to sin; wo anders, sall ane genade, so eth befunden wurde, gestraffeth werden“¹³⁵. Diese Vorschrift, welche die Wirksamkeit der Gemeindezucht für den Fall sichern sollte, daß ein Bruder von einer Gemeinde in die andere wechselte, war für die münsterischen Täufer angesichts der Belagerung von nur mehr theoretischer Bedeutung. Sie ist jedoch vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie in ähnlichen Vorschriften der späteren reformierten Kirchenordnungen eine Entsprechung findet¹³⁶.

3. Das westfälische Täuferium nach dem Fall Münsters

In der Nacht vom 24. zum 25. Juni 1535 wurde Münster durch die Truppen des Belagerungsheeres erobert¹³⁷. Das münsterische Wiedertäuferreich fand so ein gewaltsames und blutiges Ende; jedoch bedeutete dieses Ereignis, wie die Forschungen von Jochmus¹³⁸, Keller¹³⁹ und vor allem Kirchhoff¹⁴⁰ gezeigt haben, entgegen landläufiger Auffassung weder das Ende des westfälischen Täuferiums überhaupt,

¹³⁴ Art. 24.

¹³⁵ Kerksenbrocks Übersetzung gibt den Sinn dieses Artikels wohl zutreffend wieder: „Nemo christianorum ex una societate seu communitate in aliam recipietur, nisi se innocentem et nullo crimine contaminatum docuerit; si vero aliter deprehensum fuerit, sine ulla poenae remissione punietur“ (S. 768).

¹³⁶ Vgl. etwa Synode zu Emden 1571, Art. 43 ff. (Ausgabe Goeters, S. 44 ff.); Ref. Kleve-Märkische KO 1662, Art. 107 und 123 (Snethlage, S. 111 f.); Ref. Jülich-Bergische KO 1671, Art. 122 (Niesel, S. 321); Generalsynode 1740, Generalsynodaltbuch I 2, S. 218.

¹³⁷ Kerksenbrock, S. 833 ff.

¹³⁸ Geschichte der Kirchen-Reformation in Münster und ihres Untergangs durch die Wiedertäufer, S. 231 ff.

¹³⁹ Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreichs, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 429 ff.; ders., Zur Geschichte der Wiedertäufer, Zeitschrift für Kirchengeschichte 5 (1882), S. 13 ff.

¹⁴⁰ Die Täufer im Münsterland, WZ 113 (1963), S. 1 ff. (41 ff.).

noch die sofortige Vernichtung des Täufern münsterischer Prägung. Ein neuer Mittelpunkt des münsterischen Täufern entstand im benachbarten Oldenburg¹⁴¹. Auf dem Territorium der mit Bischof Franz von Waldeck verfeindeten Grafen von Oldenburg hatten einige führenden Wiedertäufer Zuflucht gefunden, die bei der Eroberung der Stadt entkommen waren, unter ihnen Heinrich Krechting, der ehemalige Kanzler Jans van Leiden, und wahrscheinlich auch Bernhard Rothmann¹⁴².

Daß die Sitten und Lebensregeln der münsterischen Täufer, wie sie anfangs in den sog. Münsterischen Artikeln und später in den Verordnungen der Ältesten niedergelegt worden waren, außerhalb Münsters noch eine Zeitlang wirksam blieben, können wir andeutungsweise den Nachrichten über die Täufer in Neuenkirchen im münsterischen Amt Rheine-Bevergern aus dem Jahre 1537¹⁴³ sowie dem Protokoll der peinlichen Befragung des Soester Wiedertäufers Johann Hasenvoet vom 1./2. Februar 1538¹⁴⁴ entnehmen. In Neuenkirchen wurden die „christligen broder und suster“ – wie vorher in Münster – in ein Register eingetragen¹⁴⁵. Johann Hasenvoet sagte aus, die „bundtgenoten“ erkannten sich an ihrem Gruß: „wan ße sich sunst unversehens ankommen . . . , sprecken se: gotz fredde sy mit juv, antworth: oick mit dinem geiste etc. Item wan ße van emantz anders begrotet, de nicht van oeren secten sin, dem anthwern se nicht“¹⁴⁶. Den Neuenkirchener Täufern wurde nachgesagt, „wanner enn eyner bieigent, de nicht van eren secten is, unnd enn guden dach oft guden morgen enbeydet, den antworten se ‚Gotloze‘, jm schyne wo se sachten ‚Godt lone dy‘“¹⁴⁷. Unter den dortigen Täufern lebte auch eine Frau, die bei der Eroberung Münsters begnadigt worden und mit einem Kinde in ihre Heimat zurückgekehrt war. Sie wollte selbst Vater und Mutter nicht kennen, „derhalven dat se nicht an eren orden treden wylt“¹⁴⁸. Wem es gleichwohl gelang, mit Täufern in ein Gespräch zu kommen, der geriet sogleich in den Verdacht, selbst ein Täufer zu sein, wie es Gert Beckmann in Neuenkirchen widerfuhr¹⁴⁹. Sein Bruder Johann wiederum war verdächtigt worden, weil er nicht mehr ins Wirtshaus

¹⁴¹ Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 445 ff.; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 43 ff.

¹⁴² Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 43.

¹⁴³ StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502 und 507/508; vgl. auch Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 460 f., und Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 53–55.

¹⁴⁴ Kirchhoff, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 42 ff. (44 ff.).

¹⁴⁵ StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502.

¹⁴⁶ Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 45 f.

¹⁴⁷ StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502.

¹⁴⁸ Ebd., Bd. 9 d, Nr. 501/502.

¹⁴⁹ Ebd., Bd. 9 d, Nr. 507/508.

ging, nachdem einige Täufer ihn überzeugt hatten, daß das Trinken eine große Sünde sei. „So sachte nhu de gemeyne man, de nicht mede to beer gengen, dat weren wedderdoper¹⁵⁰“.

Im Jahre 1539 erschien als ein letztes literarisches Zeugnis des münsterischen Täuferturns ein Büchlein mit dem Titel: „Eyn korte und herlige bekenthnisse des gelovens und der ewigen warheit etc. Geschieht voer die oevericheit in den Stiff Munster, doer ein vergadderonge offte gemeynte Christi nu in den Jar xxxix, und is geschreven doer einen yongen streider Christi van xx Jar, die et niet tot Loven, tot Collen offte Paryß geleert, dan doer den hiligen geist dartho verweckt und gedreven, tot pryß Gots und troist, so noch iemant die warheit te betugen geeschet worde“¹⁵¹. Einige Hinweise auf den Inhalt dieses Buches finden sich in einem theologischen Gutachten, das im Jahre 1565 im Auftrag des münsterischen Bischofs angefertigt wurde, nachdem das Buch neben einigen anderen verdächtigen Schriften bei dem Zinngießer Claes Loening von Wüllen in Dülmen gefunden worden war¹⁵². Als Begründung der strengen Separation der Täufer von ihrer Umwelt referiert der Gutachter aus dem genannten Buche: „dat se darum de alte algemeyne kercken gots verlaten, dat ire overicheit und regenten (wie se thom hefftigsten upschlaen) met laster und sunden beladen syn. Darengagen se nu vermeynen, dat ere vergadderunge und de rechte kercke ein sollich folck syn soll, welchs den sunden gantz affgestorven, perfect, und uth got geborn und als simpel kinderken (welchs se dickmal repeteren) ein gantz geistlich, in der leffte, nigge hillich folck syn soll etc.“¹⁵³.

Dieser Begründung hält der Gutachter entgegen, daß die Trennung von Weizen und Unkraut, Schafen und Böcken erst am Jüngsten Tage erfolgen werde: „Nu hefft es Christus selbst gesprochen, dat im rich der hemmelen (dat ist in ecclesia adhuc militante), so lange de up erden duret, nicht alleine gude, dan oich boese syn, weyte und unkruth, schaffe und bocke etc. Wer nu vermeint, dat he ein gut schafflin Christi und ein reyn weytenkornlin sy: der dancke und fruchte dan-noch got. He late aver got, den hern und erkenner aller herthen, richten,

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Dieses Buch galt schon Ende des 19. Jahrhunderts als verschollen; vgl. Keller, West-deutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 467. Eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert, welche sich früher in der Stadtbibliothek Hamburg befand (vgl. Hillerbrand, Bibliographie des Täuferturns, 1962, S. 28, Nr. 573), ist offenbar im 2. Weltkrieg vernichtet worden, so daß mit dem endgültigen Verlust des Buches zu rechnen ist.

¹⁵² „Einfoltich bedencken ader bericht, was in etligen boecheren, thom deel geprentet, thom deel oich geschreven (so by dem Tynnengeiter tho Dulmen, Claes von Wullen, oich synem son mogen befunden syn), sunderlings angemerckt ist“; StA Münster, FML 518/19, Bd. 10 d, Bl. 478 ff. (liegt bei Bl. 457–459).

¹⁵³ StA Münster, aaO. Bl. 482 R.

we boese, unkruth ader verdoemlich sy ader nicht. Wer felt, der felt synem hern. Und wanner wir alle vor dem tribunal ader richtstoil Christi staen und erschienen sollen und moeten, alßdan werth ein ieder, hoiges ader nederigs standes, redde und anthwurth geven moeten, wie he sich in syner vocation und ambe gehalten. Dar werth ein ieder syn borde dragen, und werth der underthan darum nicht verdoempt werden, off syn ordentlicher pastor ader overicheit gebrechlich ge-
weßen. Ein ieder aver leve, als he gern woll selich syn“¹⁵⁴.

Das Ende des in geschlossenen Gemeinden organisierten münsterischen Täufertums fällt ungefähr in das Jahr 1540¹⁵⁵. Einzelne Täufer überlebten zwar die harte Verfolgung durch die staatlichen Behörden, jedoch schlossen sie sich in der Folgezeit anderen Richtungen des Täufertums an oder verließen dieses ganz, wie Heinrich Krechting, der um 1545 zur reformierten Kirche übertrat¹⁵⁶. Das nach 1540 fortbestehende westfälische Täufertum gliederte sich in verschiedene Richtungen, welche nach ihren jeweiligen Oberhäuptern gewöhnlich als Joristen, Batenburger und Mennoniten bezeichnet werden¹⁵⁷.

Die radikalste der genannten Richtungen, die „mordersche secte“ der Batenburger, benannt nach dem im Februar 1538 hingerichteten Jan van Batenburg, erlangte zunächst auch die größte Bedeutung, und zwar nicht wegen der Zahl ihrer Mitglieder, sondern wegen ihrer schreckenenerregenden Gewalttätigkeit, welche sich nicht nur gegen Außenstehende, sondern auch gegen andere Täufer richtete¹⁵⁸. Batenburg hatte seine Anhänger ermuntert, an allen, die von der münsterischen Partei abgefallen waren, Rache zu nehmen, sie in ihren Betten bei Nachtzeit zu ermorden, in ihren Häusern zu verbrennen oder vor denselben aufzuhängen¹⁵⁹. In der Soester Täufergemeinde, die nach ihren Glaubenssätzen als münsterisch bezeichnet werden muß, aber zur Zeit der Verhaftung Johann Hasenvoets bereits unter den Einfluß Batenburgs geraten war¹⁶⁰, mußten alle Bundesgenossen „loven und swern, dat se uith gheiner gewalde, pyne, schreck eder anxt etc. jenigen bundtgenoten melden eder beclappen sullen, und off solchs geschege, dat de ewich verdoemet sulle sin, und densulvigen mogen alle bundtgenoten mit eigener handt van leven umbrengen, angesehen

¹⁵⁴ StA Münster, aaO. Bl. 482 R/483.

¹⁵⁵ Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 82.

¹⁵⁶ Kirchhoff, aaO. S. 82.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu Kirchhoff, aaO. S. 43 ff.

¹⁵⁸ Zu den Batenburgern vgl. u. a. Jochmus, Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster, S. 231 ff.; Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 451 ff.; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 47, 58–60, 83–89.

¹⁵⁹ Jochmus, aaO. S. 233.

¹⁶⁰ Kirchhoff, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 42; ders., WZ 113 (1963), S. 59.

ein verdompter under dem christlichen folcke up erden nicht tho liden sy etc.“¹⁶¹.

Wer von den Batenburgern in den Bann getan wurde, mußte fortan um sein Leben fürchten. Der Dülmener Täufer Johann von Synsen, der von den Batenburgern ausgeschossen war, weil er „nicht heft myt confrateren willen kerckenbrecken und ander boesliche handele“, sagte im Verhör im September 1538, er werde von den wenigen Überlebenden der „gemeine“ deswegen nicht begrüßt¹⁶². Nicht immer ging jedoch eine solche Weigerung so glimpflich aus. Gerd Eilkemann, der am 30. April 1544 in Münster verbrannt wurde, erklärte im Verhör, „dewyle de Geystlyken, als Papen, Monnyke, Nunnen etc. ze umme dat leven brechten und verfolgeden, szo gedechten ze oick desolven wedderumme, myt stellen, moirden und bernen to verdelligen und umme to brengen. Und welcke hyr inne ungehorsam und suemich gewest, worden van emme gestraeffet, und gedoedet, wanner ze sulchs vernommen“¹⁶³. Außerdem gestand er, er habe zusammen mit fünf anderen „eynen Man und eyne Vrouwe vam Leven thor Doit gebracht . . . , myt dem Swerde enn de Koppe affgehouden, umb dat ze erer Secten nicht anhengich, noch darin bewilligen wolden“¹⁶⁴.

Die ursprünglichen religiösen Lehren des Täufertums fanden sich bei den Batenburgern nur noch in äußerster Verwässerung¹⁶⁵. Obwohl sie die Wiedertaufe nicht übten, galten sie allgemein als „Wiedertäufer“ und brachten durch ihr Verhalten die gesamte Täuferbewegung in Verruf; die Worte „Mordbrenner“ und „Wiedertäufer“ wurden eine Zeitlang als Synonyme gebraucht¹⁶⁶. Erst als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Räuberbanden der Batenburger vernichtet worden waren, konnten Menno Simons und seine Freunde das westfälische Täufertum auf seinen ursprünglichen Weg zurückführen und damit sein Überleben sichern¹⁶⁷.

Menno Simons hatte die Anhänger des Jan Mathys und später die münsterischen Täufer von Anfang an bekämpft und lehnte jede Gemeinschaft mit ihnen ab¹⁶⁸: „Munster heb ik van myns leevensdagen niet gezien, in hune Gemeenschap niet geweest; verhoop ook door

¹⁶¹ Geständnis Johann Hasenvoets, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 46.

¹⁶² StA Münster, FML 518/19, Bd. 10 a, Nr. 45 R.

¹⁶³ Niesert, US. S. 308.

¹⁶⁴ Niesert, US. S. 299.

¹⁶⁵ Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 452; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 82 und 88.

¹⁶⁶ Keller, aaO. S. 453.

¹⁶⁷ Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 47, 89 f.; Goeters, WZ 113 (1963), S. 132.

¹⁶⁸ Vgl. die bei v. Reiswitz/Wadzeck, Glaubensbekenntniß der Mennoniten, S. 4 f. und 166 ff. abgedruckten Auszüge aus seinen Schriften (mit hochdeutscher Übersetzung); s. auch Jochmus, Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster, S. 251 f.

des Heeren Genade, met zoodanigen (zoo daar noch eenigen zyn mogten) noch te eeten, noch te drincken, gelyk my de Schrift leert; het zy Zaake, dat zy hunnen Gruwel van harten bekennen, rechtshapene en oprechte Vruchten der Boete doen, en de Waarheid en het Evangelium op eene rechte Wyze nakoomen“¹⁶⁹.

Der Grundsatz der völligen Absonderung der wahren Gläubigen von der Welt und den Gottlosen behielt auch unter den Mennoniten seine Gültigkeit. In gleichem Maße, wie es ihnen gelang, feste und organisierte Gemeinden zu bilden, gewannen Fragen der Kirchenzucht an Bedeutung. Von Anfang an waren die Mennoniten darauf bedacht, ihre Bruderschaft von offenkundigen Sündern reinzuhalten; jedoch zeigte es sich bald, wie schwierig es war, dies Ziel im täglichen Leben durchzusetzen: Wer verdiente den Ausschluß aus der Gemeinde? Durfte man mit einem Ausgeschlossenen weiter verkehren? Mußten auch Verheiratete sich von ihrem gebannten Ehegatten trennen? Unter welchen Voraussetzungen durfte oder mußte ein Gebannter wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden? Über diese und weitere Streitfragen, über die strengere oder mildere Ausübung des Bannes entstanden schon früh, etwa seit 1540, unter den Mennoniten sehr verschiedene Ansichten, welche allmählich zu heftigen Streitigkeiten und seit 1555, noch zu Lebzeiten Menno (gest. 1561), zu förmlicher Spaltung in mehrere Richtungen führten¹⁷⁰.

Obgleich das rheinisch-westfälische Täuferium durch diese Spaltungen, durch die ständigen staatlichen Verfolgungen und vor allem durch Auswanderung fortwährend geschwächt wurde, ist es doch niemals völlig verschwunden, sondern es blieb eine selbständige reformatorische Kraft, welche auch die Entstehung der evangelischen Kirchenzucht beeinflußt hat. Die strenge und wirksame Kirchenzucht der „Taufgesinnten“ wirkte im Kontrast zu der nachlässigen oder ganz fehlenden Kirchenzucht der evangelischen Gemeinden als Vorbild und Vorwurf und wurde immer wieder als Grund für einen Übertritt genannt.

Ein Beispiel für diese Wirkung der täuferischen Gemeindezucht findet sich in dem Kampf um die Einführung der Kirchenzucht in der reformierten Gemeinde zu Duisburg. Dort war zwar 1591 mit Bewilligung des Rates ein Presbyterium zur Ausübung der Kirchenzucht eingesetzt worden, jedoch war diese nach wenigen Jahren wieder eingeschlafen¹⁷¹. Schon 1598 beschwerte sich die heimliche reformierte Gemeinde zu Köln, daß Gemeindeglieder, welche in Köln vom Abend-

¹⁶⁹ V. Reischwitz/Wadzeck, aaO. S. 171.

¹⁷⁰ Goebel, Geschichte des christlichen Lebens I², S. 206 ff.

¹⁷¹ Goebel, Geschichte des christlichen Lebens II, S. 74 f.

mahl ausgeschlossen worden seien, in der (öffentlichen) Gemeinde in Duisburg zugelassen würden¹⁷². 1601 drangen die Prediger vergeblich beim Rate der Stadt auf Wiedereinrichtung der Kirchenzucht. Noch 1611 klagten sie auf der Versammlung der Duisburger Klasse, „daß in ihren Gemeinden die Übung der Kirchendisziplin eine Zeitlang hinterwegen geblieben, weil die Obrigkeit daselbst in dieser Meinung sei: es könne solche Kirchenzucht genugsam allein von ihnen, den Kirchendienern, ausgeübt werden“. Darauf beschloß die Klasse, „daß die Kirchendiener noch einmal bei ihrer Obrigkeit um eine ordentliche Kirchendisziplin anhalten sollten“¹⁷³. In ihrer Eingabe an den Duisburger Rat verwiesen die reformierten Prediger ausdrücklich auf das Vorbild der Täufer und die durch mangelnde Kirchenzucht verursachten separatistischen Bestrebungen: „Gleichwie vor Zeiten der Donatisten Zahl sich hat gemehrt, da die christliche Disciplin nicht mit gebürlichem Ernst und Fleiß ist geübt worden, also nimmt heutiges Tages die Sekte der Wiedertäufer um gleicher Ursache willen gewaltiglich zu, sintemalen vielen Einfältigen durch Unterlassung oder nachlässige Übung der Kirchenzucht die Lehre des Evangelii, in unseren Kirchen schallend, wird verdächtig gemacht“¹⁷⁴.

¹⁷² Goebel, aaO. II, S. 73.

¹⁷³ Goebel, aaO. II, S. 75.

¹⁷⁴ Goebel, aaO. I², S. 205. Eine kontinuierliche Ausübung der Kirchenzucht konnte in Duisburg erst ab 1635 durchgesetzt werden; vgl. Goebel, aaO. II, S. 75, 78 f.; Duisburger Konsistorialakten I (1635–1660) und II (1660–1689).

Querschnitte der Osnabrücker Kirchengeschichte

Eine quellenkundliche Wegweisung auch für das Amt Reckenberg,
die Grafschaft Rietberg sowie die Herrschaft Rheda

Von Franz Flaskamp, Wiedenbrück

Die Frühe des Bistums Osnabrück mit seinen ursprünglichen Gaudien zu Osnabrück, Wiedenbrück, Melle, Dissen und Bramsche¹ ist zwar recht dürftig², dessen Entwicklung aber mit der Zeit immer reichlicher bezeugt. Doch wurde schon im mittelalterlichen Werden das Licht der Urkunden³ beeinträchtigt durch Fälschungen, deren Irreführung lange nachwirkte⁴. Was vor dem Hochmittelalter in Annalen⁵, Translationen⁶, Nekrologien⁷ oder sonstwie schriftlich verankert wurde, überdauerte nur bescheiden die Jahrhunderte, es sei denn, daß jüngere Federn⁸ auch dieser Auskünfte ansichtig und habhaft wurden.

Es entspricht den gängigen Bedingtheiten der Überlieferung, daß man die Namenreihe der Osnabrücker Bischöfe⁹ lückenlos kennt, die

¹ Osnabrücker Urkundenbuch III 201 (1258).

² Albert Hauck. Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter (3. Aufl.) II, Leipzig 1912; Erich Müller. Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen. Hildesheim 1938; dazu Karl Brandi. Karls des Großen Sächsenkriege: Niedersächsisches Jahrbuch 10 (1933) S. 29–52 (nun auch: Ausgewählte Aufsätze, Oldenburg 1938, S. 232–254).

³ Osnabrücker, Westfälisches, Bielefelder, Herforder, Oldenburgisches, Ostfriesisches, Hoyaer Urkundenbuch; eigens Franz Jostes. Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes. Münster 1899.

⁴ Karl Brandi. Die Fälschungen von Osnabrück: Westdeutsche Zeitschrift 19 (1900) S. 120–170; Friedrich Philippi, Bemerkungen zu den unechten Urkunden Karls des Großen für Osnabrück. Osnabrücker Mitteilungen 27 (1902) S. 245–266; Michael Tangl. Die Osnabrücker Fälschungen. Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) S. 186–326; ders. Zum Osnabrücker Zehntstreit. Historische Aufsätze (Festschrift für Karl Zeumer), Weimar 1910, S. 637–650; auch Wilhelm Levison. Osnabrücker Mitteilungen 34 (1909) S. 418–426.

⁵ Osnabrücker Geschichtsquellen I (1891) S. 1 f.

⁶ Klemens Honselmann. Reliquientranslationen nach Sachsen. Das erste Jahrtausend (2. Aufl.) I, Düsseldorf 1963, S. 159–193.

⁷ Dietrich Meyer. Calendarium et necrologium vetustissimum ecclesiae cathedralis Osnabrugensis. Osnabrücker Mitteilungen 4 (1855) S. 1–23; Franz Flaskamp. Der älteste Nekrolog von Herzebrock. Ebd. 68 (1959) S. 267–273; ders. Nekrolog und Memorialbuch der Benediktinerinnen-Abtei Herzebrock. Wiedenbrück 1954.

⁸ Osnabrücker Geschichtsquellen I/III (1891/95).

⁹ Johann Eitel Sandhoff. Antistitum Osnabrugensis ecclesiae res gestae, 2 Bde. Münster 1785; Wilhelm Pelster. Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909, S. 77–89; Friedrich Philippi. Die älteste Osnabrücker Bischofsreihe. Osnabrücker Mitteilungen 15 (1890) S. 217–231; Joseph Prinz. Zur Chronologie der Bischöfe von Osnabrück im 13. Jahrhundert. Ebd. 56 (1936) S. 108–115; Bruno Krusch. Die Wahlen protestantischer Bischöfe von Osnabrück vor dem

Namen der Stifts- und Pfarrgeistlichen¹⁰ bis zum Hochmittelalter abwärts aber nur teilweise, dann sogar mehr überraschend als selbstverständlich. Auch von den weiteren Pfarrgründungen¹¹ ist wenig Sicheres zu erfahren, soweit nicht deren verbliebene Patrocinien¹² Zeugnis geben. Unsicher sind auch die Anfänge der frühen Klöster¹³ verbürgt, durchsichtiger die erst späteren Stiftsgründungen¹⁴ bekundet.

Vom Hochmittelalter abwärts darf im allgemeinen damit gerechnet werden, daß belangvolles kirchliches Geschehen im Osnabrücker Diözesanbereich sich nicht mehr für die Erinnerung bis auf Spuren verflüchtigt oder gar völlig verloren habe. Gleichwohl werden Gesamt-schauen zum jeweiligen Entwicklungsstande, Querschnitte, die alles zeitig Vorhandene an kirchlichen Personen und Dingen ausweisen sollten, erst den Tagen der Gegenreformation verdankt. Wenigstens ist ein früheres ähnliches Bemühen, wenn überhaupt für notwendig erachtet und versucht, nicht durch überkommene Schriften verbürgt.

Diese neuen Ermittlungen bezogen sich zunächst im Sinne des landesherrlichen Reformationsrechts¹⁵ auf das Osnabrücker Hochstift,

Westfälischen Frieden. Ebd. 33 (1908) S. 217–274, dazu Lorenz Leineweber. Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung. Westfälische Zeitschrift 66 (1908) II S. 77–158 und 67 (1909) II S. 115–200; Hermann Hoberg. Der Heilige Stuhl und die Wahl der protestantischen Fürstbischöfe von Osnabrück nach dem Westfälischen Frieden. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 33 (1944) S. 322–336; außerdem Johann Caspar Möller. Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück. Lingen 1887, dazu Adolf Tibus. Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. 1862 (wegen mancher doppelter Verwendung).

¹⁰ Ferdinand Kränke. Die Osnabrücker Domherren des Mittelalters. Münster 1939; auch Johannes Rhotert. Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels. Osnabrück 1920. Indessen sind sonstige Stiftsgeistliche, erst recht einfache Pfarrgeistliche vor dem Hochmittelalter selten bezeugt.

¹¹ Joseph Prinz. Das Territorium des Bistums Osnabrück. (2. Aufl.), Göttingen 1973; Paul Berlage. Handbuch des Bistums Osnabrück. 1968.

¹² Hans Walter Krumwiede. Die Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Göttingen 1960, auch Heinrich Kampschulte. Die Westfälischen Kirchenpatrozinien. Paderborn 1867.

¹³ Hermann Hoogeweg. Verzeichnis der Stifte und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover 1908; Ludwig Schmitz-Kallenberg. Monasticon Westfaliae. Münster 1909; neu: Maria Lammers. Geschichte des Klosters Marienstätte in Osnabrück. Osnabrücker Mitteilungen 45 (1922) S. 57–127; Thomas Beckmann. Das ehemalige Augustiner-Eremitenkloster zu Osnabrück. Osnabrück 1970.

¹⁴ August Ludwig Meyer. Bischof Detmar und seine Gründung, das Stift St. Johann. Osnabrück 1911; über Wiedenbrück (1259) Osnabrücker Urkundenbuch II, 429, und III, 201, 214, dazu Florenz Karl Joseph Harsewinkel. Ordo ac series clericorum Wiedenbruggensium (1798). Gedruckt Münster 1933; über Bramsche (1276) Osnabrücker Urkundenbuch III, 556 ff.

¹⁵ Burkhard von Bonin. Die Praktische Bedeutung des jus reformandi. Stuttgart 1902 – Neudruck Amsterdam 1961.

den Bereich fürstlicher Macht, nach dem Westfälischen Frieden indessen auf den katholischen Diözesanbereich, zu dem bis 1668 auch das landesherrlich münsterische Niederstift¹⁶ gehörte.

1. Die Umfrage des Johannes von Hoya.

Dem reformationsgünstigen Osnabrücker Fürstbischof Franz von Waldeck war 1553 zufolge einer mittlerweile aufgekommenen tridentinischen Mehrheit im Osnabrücker Domkapitel der katholische Fürstbischof Johannes von Hoya¹⁷ gefolgt. Er hatte ein Hochstift übernommen, das 1543 in der Reformation des Hermann Bonnus¹⁸ geschlossen lutherisch geworden und über das Interim hinweg lutherisch geblieben war¹⁹, von der Eigenstellung und Eigenhaltung einiger Stifte und Klöster abgesehen. Er war zwar gegenreformatorisch beflissen, hat sich auch später als Bischof von Münster²⁰ sowie als Bischof von Paderborn²¹ beachtlich entsprechend verwertet²², ist aber zu Osnabrück nicht über Ansätze²³ hinausgekommen. Die räumliche und zeitliche Lage brachte es mit sich, daß er die Tatsachen beachtete, ohne viel ändern zu können.

Schon zu Eingang seiner Regierung bemühte er sich um eine grobe Übersicht, ließ von den einzelnen Amtsverwaltungen über die regionalen Kirchspiele, das Besetzungsrecht der geistlichen Stellen, deren zeitige Inhaber, sei es amtierende, sei es nominelle Pfarrer, hier auch über deren Stellvertreter, dazu über die Schutzbögte der Pfarrkirchen sowie die ortsansässigen Adeligen berichten²⁴. Vermöge dieser Aus-

¹⁶ Ämter Meppen, Kloppenburg, Vechta; vgl. unten Anm. 75 und 87.

¹⁷ Wilhelm Kohl. *Westfälische Lebensbilder* 10 (1970) S. 1–18.

¹⁸ Franz Flaskamp. Hermann Bonnus. Gütersloh 1951.

¹⁹ Hugo Hoyer. Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück. *Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte* 32/33 (1928) S. 76–200; Heide Stratenwerth. Die Einführung der Reformation in der Stadt Osnabrück. Wiesbaden 1971; Franz Flaskamp. *Reformationsgeschichte der Stadt Wiedenbrück*. Osnabrücker Mitteilungen 79 (1972) S. 55–78.

²⁰ Seit 1566; vgl. Heinrich Börsting. *Geschichte des Bistums Münster*. Bielefeld 1951, S. 94 ff.; Wilhelm Eberhard Schwarz. Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya (1566/68). *Westfälische Zeitschrift* 69 (1911) S. 14–71.

²¹ Seit 1568; vgl. Leineweber. *Westfälische Zeitschrift* 67. (1909) II S. 115–150.

²² Wilhelm Eberhard Schwarz. Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johans von Hoya (1571/73). Münster 1913; Johannes Bauermann. Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1573. *Studia Westfalica* (Festschrift für Alois Schröer), Münster 1973, S. 1–52, dazu ders. Das Bürener Bekenntnis von 1575/76. *Jahrbuch f. Westfälische Kirchengeschichte* 66 (1973) S. 9–67, und ders. Das Wewelsburger Bekenntnis von 1575. *Ebd.* 68 (1975) S. 51–68.

²³ Johannes Brogberer u. a. *Acta synodalia Osnabrugensis ecclesiae*. Köln 1653, S. 183–192.

²⁴ Franz Flaskamp. Ein Zwischenbericht der Osnabrücker Reformationsgeschichte. *Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte* 58 (1960) S. 113–134.

künfte, gewiß Amt für Amt eingezogen, wenn auch nur der Iburger Bericht verblieben ist²⁵, mochte er im großen und ganzen ein zutreffendes Bild von der kirchlichen Verfassung seines Osnabrücker Hochstiftes gewinnen und ausmachen können, mit welchen Personen hier und dort zu rechnen war.

Hätte er im Osnabrückschen nennenswert sich gegenreformatorisch einsetzen wollen, so wäre es gewiß ein schwieriges Unterfangen gewesen und das vielleicht gegen vielen Unwillen Erreichte in den folgenden fünfzig Jahren, wo lutherische Fürstbischöfe²⁶ regierten, wieder verfallen.

2. *Die Kirchenschau des Albert Lucenius.*

Während der weiten Spanne lutherischer Diözesanhoheit zu Osnabrück änderte sich aber die kirchliche Nachbarschaft: die Hochstifte Köln und Münster wurden unter den Kurfürsten/Fürstbischöfen Ernst von Bayern und Ferdinand von Bayern²⁷, das Hochstift Paderborn wurde unter dem Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg²⁸, die Rietberger Lande wurden unter dem Grafen Johannes²⁹ tridentinisch umgeschaltet. Die Gegenreformation hatte sich also im westfälischen Raum stark durchgesetzt, als der Kölner Dompropst Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen³⁰ 1623 zum Osnabrücker Fürstbischof berufen wurde. Dieser leitete dann auch schon mit der Osnabrücker Synode vom 4. März 1625³¹ die Gegenreformation ein, besonders aber mit der Bestellung des Kölner Chorherren Albert Lucenius³² zum Generalvikar und dessen Pfarrei für Pfarrei, von bereits bekannten Stadt-Osnabrücker Kirchenwesen abgesehen, durchgeführter Kirchenvisitation³³.

²⁵ Justus Friedrich August Lodtmann. *Acta Osnabrugensia* II. Osnabrück 1782, S. 57–60 zu verdanken.

²⁶ Oben Anm. 9.

²⁷ Conrad Albrecht Ley. *Kölnische Kirchengeschichte*. Essen 1917, S. 421–432; Börsting, *Bistum Münster*, S. 96–108.

²⁸ Klemens Honselmann. Der Kampf um Paderborn (1604) und die Geschichtsschreibung. *Westfälische Zeitschrift* 118 (1968) S. 229–338.

²⁹ Franz Flaskamp. Zur Kirchengeschichte der Grafschaft Rietberg. *Jahrbuch f. Westfälische Kirchengeschichte* 55/56 (1962/63) S. 22–68.

³⁰ Hermann Forst. Cardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Bischof von Osnabrück. *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern* 27 (1893/94) S. 116–131.

³¹ Brogberer. *Acta synodalia*. S. 193–204.

³² Franz Flaskamp. *Funde und Forschungen I*. Münster 1955, S. 80–84.

³³ Max Bär. Das Protokoll des Albert Lucenius. *Osnabrücker Mitteilungen* 25 (1900) S. 230–282; Franz Flaskamp. Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiaconat Wiedenbrück. 1952.

Diese persönliche Besichtigung, am 27. November 1624 in Iburg begonnen, am 17. Mai 1625 in Bramsche abgeschlossen, hielt sich zwar grundsätzlich im Rahmen des Osnabrücker Hochstifts, griff aber im Süden und im Norden beiläufig über dessen Grenzen hinaus. Lucenius besuchte nämlich auch die älteste Wiedenbrücker Tochterpfarre Neu- kirchen im Rietbergischen³⁴, die Klosterpfarreien Herzebrock und Clarholz in der Herrschaft Rheda³⁵, die Landpfarreien Neuenkirchen bei Vörden und Damme im strittigen münsterisch-osnabrückischen Grenzraum³⁶. Umgekehrt aber entging keine Pfründe innerhalb der Osnabrücker Landeshoheit seinem Augenmerk, seinem Überlegen und Planen; die wenigen Pfarrgeistlichen mit lutherischer Vorbereitung und lutherischer Ordination³⁷ wurden ebenso beachtet wie die viel zahlreicheren mit katholischer Vergangenheit, freilich alsdann gleich- falls lutherischer Praxis.

Lucenius war vielseitig interessiert. Vom zuständigen Archidiakon beraten, unterrichtete er sich über die Geistlichen, eigens hinsichtlich ihrer Vorbildung, ihres Zölibats, ihres geistlichen Konkubinats, ihrer förm- lichen Ehe, über die Küster, Organisten, Provisoren (der Kirchenkasse, der kirchlichen Wohlfahrtspflege, der etwaigen Bruderschaften), über die örtlichen Lehrpersonen, über den ansässigen Adel, über Patronats- rechte und suchte das fremde Urteil durch persönliche Begegnung zu ergänzen. Er fragte nach den Fähigkeiten, nach der Amtsführung, besah die Kirchen und deren Ausstattung, ließ sich auch das Pfarrhaus zeigen³⁸, brachte seine Beobachtungen knapp zu Papier und fertigte danach umfassende Reinschriften, dies alles jedoch unterschiedlich vollständig nach Zeit und Gelegenheit, Behuf und Bedarf.

Indessen war er weniger statistisch, um so mehr kirchenpolitisch beflissen. Er trachtete keineswegs allein danach, als bestellte Amts- person eine Bestandsaufnahme zu erzielen, sondern dachte an die Zu- kunft, suchte auszumitteln, ob und wie weit der persönliche und sach- liche Befund für die künftige tridentinische Entwicklung des Osnabrücker Hochstifts zu verwenden sei. Er wußte, daß dieses Hochstift bis zum Lebensende des Fürstbischofs Philipp Sigismund von Braun- schweig-Wolfenbüttel (19. März 1623) geschlossen lutherisch gewesen war, von der Sonderstellung einiger Klöster und Stifte abgesehen, daß die Pfarrgeistlichen so lange nach der Kirchenordnung des Bon-

³⁴ Wegen der gefährdeten Osnabrücker Diözesanhoheit,.

³⁵ Ignorierte aber vollauf das seit 1587 kalvinistische Rheda.

³⁶ Carl Ludwig Niemann. Über die eigentümlichen Grenzverhältnisse in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen. Osnabrücker Mitteilungen 12 (1882) S. 358–367.

³⁷ Es waren dies die Pfarrer von Essen, Barkhausen, Lintorf, zu Herford, Oldenburg, Minden ordiniert, hier auch der katholisch vorbereitete Pfarrer von Buer.

³⁸ So am 11. Januar 1625 beim Pfarrer Gerhard Giesecker zu Schleddehausen; über ihn vgl. Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte 54 (1956) S. 47–62.

nus³⁹ oder der Kirchenordnung Philipp Sigismunds⁴⁰ sich gerichtet, keineswegs das Missale Romanum⁴¹ samt dem Rituale Romanum⁴², auch nicht eine tridentinische Agende⁴³ beachtet hatten⁴⁴. Dieses offenbare Einst ließ er aber ziemlich unberührt; denn dort konnte er nicht in seinem Sinne landen.

Aber den erwünschten Ankerplatz fand er in der katholischen Vorbildung und katholischen Weihé – wenn auch späteren lutherischen Praxis – der weitaus meisten damals Osnabrücker Geistlichen. Es erwies sich zu dieser Stunde als Schicksal auf der einen, als Gunst auf der anderen Seite, daß die lutherische Kirche im Hochstift Osnabrück über die Tage des Bonnus hinaus, also in mehr als 80 Jahren, ihren geistlichen Bedarf ganz überwiegend aus katholischer Entwicklung bezogen hatte. Was in dieser Mehrheit sich als brauchbar und dem Zuspruch empfänglich erwies, wurde vom Visitor bearbeitet und, vor ein Entweder = oder gestellt, auch zumeist zum Einlenken bewogen. Zwar fiel diese Entscheidung zugunsten einer fortan tridentinischen Verwertung erst nach dem später eingespielten „Normaljahr“ (1. Januar 1624), hat aber trotzdem bei Abwicklung der Osnabrücker Gegenreformation (1650)⁴⁵ zu der umstrittenen Gliederung des Osnabrücker Kirchenwesens im ungefähren Verhältnis 3:2 zwischen Katholiken und Lutheranern geführt. Die Minderheit, die dem Visitor nicht gefügig gewesen war, nachher auch ausgemerzt wurde, hatte sich also nicht auf die wenigen von Haus her lutherischen Geistlichen beschränkt.

Vermöge dieser Kirchenschau und ihrer Folgerungen also gewann die Gegenreformation unverhofften Boden im Hochstift Osnabrück: auf deren Entscheidungen griff die endgültige Ordnung von 1650 zurück.

³⁹ Emil Sehling. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts VII 2. Tübingen 1963, S. 222–226.

⁴⁰ Kirchenordnung, wie es mit christlicher Lehr und Ceremonienverrichtung der heyligen hochwerdigen Sacramenten und andern Kirchensachen im Stift Verden hinfort durch Gottes Gnad und Beystandt ordentlich gehalten werden soll; wurde 1606 durch Grote in Lemgo gedruckt.

⁴¹ Missale Romanum ex decreto Concilii Tridentini. 1570 und erneut 1604 in Rom erschienen.

⁴² War 1615 zu Rom und Brixen gedruckt.

⁴³ Im Westen damals die wiederholt (noch 1591 zu Münster) erschienene Kölner Agende verbreitet, eine eigene Agenda seu Rituale Osnabrugense wurde erst 1653 zu Köln gedruckt; vgl. Rudolf Schulze. Die Osnabrücker Agende. Münsterisches Pastoralblatt 1920. S. 118–121 und S. 137–141.

⁴⁴ Das Missale Romanum ist allerdings einmal erwähnt, und zwar bei dem besonders anstelligen Pfarrer zu Schleddehausen (oben Anm. 38), doch mit einem mehr Nein als Ja: „Missale Romanum, quo interdum uti sese dicebat privatim“.

⁴⁵ Johannes Freckmann. Die Capitulatio perpetua. Osnabrücker Mitteilungen 31 (1906) S. 129–204; Erich Fink. Die Drucke der Capitulatio perpetua. Ebd. 41 (1924) S. 1–48.

Wieweit dabei der Visitationsbericht selbst als Zeugnis eine Rolle gespielt haben mag, ist nicht recht ersichtlich. Seinen kirchengeschichtlichen Belang würdigte aber bereits 1660/61 der junge Geistliche Jodokus Borchert aus Stromberg⁴⁶: er fertigte als Osnabrücker Konsistorialsekretär eine Abschrift⁴⁷. Aus der Originalhandschrift des Osnabrücker Domarchivs⁴⁸ schöpfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Wiedenbrücker Stiftsdechant Florenz Karl Joseph Harsewinkel⁴⁹ für seine Lebensskizzen der Stiftsgeistlichen⁵⁰ und gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Vechtaer Anstaltspfarrer Karl Willoh⁵¹ für seine oldenburgische Kirchengeschichte⁵². Gleichzeitig aber begann August Wilhelm Wöbking, evangelischer Pfarrer zu Bramsche⁵³, die Borchertsche Abschrift zu veröffentlichen und danach die Bedingtheiten der Osnabrücker Gegenreformation aufzuzeigen⁵⁴. Damit erregte er allerdings katholisches Mißvergnügen⁵⁵. Er wurde auch, wie man wenigstens meinte, überzeugend widerlegt, indem Max Bär den vollen Luceniusbericht nach der Originalhandschrift bereitstellte⁵⁶ und daraus sich ergab, daß die 1624/25 umgeschalteten Geistlichen allesamt katholisch gebildete und katholisch geweihte Priester gewesen waren. Was aber nichts an der Tatsache änderte, worauf es hier allein ankam, in der Urteilsbildung allein hätte ankommen sollen, daß sie als Geistliche im lutherischen Hochstift Osnabrück so gut wie allesamt bis 1624/25 lutherisch praktiziert hatten.

⁴⁶ Über diesen späteren Wiedenbrücker Stiftsherrn s. Harsewinkel, *Orda ac series*, S. 23 f.

⁴⁷ Staatsarchiv Osnabrück, Msc. 108, mit Ausweis: „Hoc compendium archivi ecclesiastici Osnabrugensis collegi anno 1660. et 1661., quando consistorii ecclesiastici seu ordinariatus secretariatum administravi; sic testor Jodocus Borchert hac manu propria.“

⁴⁸ *Visitationes parochiarum per dioecesin Osnabrugensem anno 1624. et 1625. sub reverendissimo et illustrissimo cardinale Zollerano.*

⁴⁹ *Westfälische Lebensbilder* 3 (1934) S. 373–379.

⁵⁰ Harsewinkel. *Ordo ac series*, S. 15: „In relatione enim visitationum Alberti Lucenii, vicarii in spiritualibus generalis, de 1625., aperte sequentia praestant formalia ...; vide hanc relationem visitationum in archivo ecclesiae cathedralis Osnabrugensis.“

⁵¹ Geb. 29. November 1846 Friesoythe (Oldenburg), gest. 6. Juni 1915 Vechta, hier seit 1878 bedienstet.

⁵² *Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg* I, Köln 1898, S. 154 ff. (betr. Damme) und II, ebd. 1899, S. 214 f. (betr. Neuenkirchen); vgl. oben Anm. 36.

⁵³ Geb. 27. Juli 1861 Bückeburg, gestr. 15. September 1918 Bücken, war 1888 bis 1902 Pfarrer zu Bramsche.

⁵⁴ *Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624: Osnabrücker Mitteilungen* 23 (1898) S. 134–201.

⁵⁵ Er mußte mit dem 2. Teil seiner Schrift zum Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte 9 (1904) S. 73–167 ausweichen.

⁵⁶ Oben Anm. 33.

3. Die begrenzte Visitation des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg.

Die vom Fürstbischof Eitel Friedrich eingeleitete, vom Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg⁵⁷ 1628 mit der Dienstenthebung der nicht anpassungsfähigen oder nicht anpassungswilligen Geistlichen⁵⁸ abgeschlossene Gegenreformation wurde mit dem Schwedeneinbruch (1633) zunichte, wenigstens im Osnabrücker Kernlande: in den Ämtern Iburg, Grönenberg, Wittlage, Vörden wurden 1634 die katholischen Geistlichen entlassen und Geistliche aus lutherischer Vorbildung eingesetzt⁵⁹. Nur die abgelegenen Ämter Fürstenau und Reckenberg blieben von schwedischer Besatzung und kirchlicher Behelligung einsteilen unberührt.

Der Fürstbischof selber samt seinem Weihbischof Kaspar Münster und dem Generalvikar Albert Lucenius war den Schweden entwichen⁶⁰. Er weilte fortan zumeist in Köln, seit Spätherbst 1644 zu den Friedensverhandlungen in Münster, zwischendurch aber vom 8. April bis zum 24. November 1644 auf dem Amthause Reckenberg zu Wiedenbrück⁶¹. Diese Gelegenheit nutzte er zu einer Visitation in den beiden besatzungsfrei gebliebenen Ämtern⁶² sowie, bereits über die eigenen Lande hinausgreifend, im Niederstift Münster und in der Grafschaft Rietberg⁶³.

Erhalten ist nur der volle Bericht über die Visitation zu Gütersloh⁶⁴ samt einer Reihe von Anweisungen⁶⁵, die sich aus den gewonnenen Erfahrungen ergeben hatten. Danach zu urteilen wurde wesentlich nach den Personalien der Geistlichen und der Küster, Lehrer, ihrer kirchlichen Haltung und dienstlichen Bewährung, gefragt und danach die zukünftige Entwicklung erwogen. Gütersloh bildete freilich einen Sonderfall in dieser Ermittlung, indem das zugleich vom katholischen Osnabrücker Fürstbischof und vom Rhedaer reformierten Tecklen-

⁵⁷ Bernhard Anton Goldschmidt. Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm von Wartenberg. Osnabrück 1866.

⁵⁸ Ebd. S. 37 ff.: die damals verstoßenen Leute waren die Treuhänder des über die Gegenreformation hinaus verbliebenen Hochstift-Osnabrücker Luthertums.

⁵⁹ Franz Flaskamp. Reformation und Gegenreformation im Hochstift Osnabrück. Westfälische Forschungen 11 (1958) S. 68–74; besonders Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte 57 (1959) S. 89–111.

⁶⁰ Goldschmidt. Lebensgeschichte. S. 100 ff.

⁶¹ Franz Flaskamp. Die Chronik des Ratsherren Andreas Kothe. Gütersloh 1962. S. 19 f.

⁶² Goldschmidt. Lebensgeschichte. S. 118–122.

⁶³ In der Großen Visitation am 14. Juli 1651 bei Vernehmung des Pfarrers Bernhard Korte von Mastholte (Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte 70. 1972. S. 88: „Ab ultima visitatione, quae fuit anno 1644“) bezeugt.

⁶⁴ Franz Flaskamp. Die ältesten Seelenstandslisten des Kirchenspiels Gütersloh. Rietberg 1946, S. 4 ff.

⁶⁵ Joseph Köchling. Geschichte der höheren Schule. Wiedenbrück 1937. S. 24 f.

burger Grafenhouse abhängige Kirchspiel⁶⁶ vorerst keine Beruhigung erhoffen ließ.

4. *Verhöre des Osnabrücker Konsistoriums.*

Gemäß der Normaljahrordnung des Westfälischen Friedens waren gerade im Hochstift Osnabrück⁶⁷ die vertretenen konfessionellen Parteien, die katholische ebenso wie die lutherische, gehalten, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche durch überzeugenden Erweis des tatsächlichen Besitzstandes vom 1. Januar 1624⁶⁸ zu erhärten. Beide Gruppen haben daraufhin ermittelt, die katholische Partei allerdings weniger besorgt. Sie ließ als lutherisch gelten, was Lucenius 1624/25 so befunden, besser, so ausgewertet hatte, und beschränkte sich im übrigen auf eine Zergliederung der lutherischen Ansprüche.

Die lutherische Partei, vom Osnabrücker schwedischen Konsistorium⁶⁹ beraten, war viel eifriger bemüht. Sie ließ in den umstrittenen Kirchspielen, beispielsweise zu Wiedenbrück⁷⁰, ältere Leute durch einen Notar anhand eines Fragebogens über die Kirchen- und Schulverhältnisse zur Normaljahrfrist vernehmen. Man wählte Leute aus, die einstens dem Luthertum günstig gewesen sein sollten; das ist verständlich. Bei alledem gewähren die überkommenen Protokolle⁷¹ nicht den Eindruck falscher Zeugnisse, wenn auch einiges Halb-und-halb unverkennbar, doch aus dem zeitlichen Abstand von 25 Jahren zu begreifen ist⁷². Die wesentliche Schwäche dieses Beweisverfahrens lag in der recht eigenartigen kirchlichen Entwicklung im Hochstift Osnabrück: daß hier am 9. April 1623 eine katholische Landeshoheit eingesetzt hatte und nun keiner der befragten Zeugen eindeutig und

⁶⁶ Johannes Richter. Die Evangelische Gemeinde Gütersloh. 1928.

⁶⁷ Wo Reformation und Gegenreformation nahe am terminus quo, dem 1. Januar 1624, einander gefolgt waren.

⁶⁸ Johann Gottfried von Meiern. Acta pacis Westphalicae publica VI. Hannover 1736, S. 140 f. – Acta pacis Caesareo-Suecicum V 3.

⁶⁹ Gegründet 1645; Denkschrift. Von der Einrichtung des landesfürstlichen Consistorii im Hochstift Osnabrück. Ebd. 1802.

⁷⁰ Franz Flaskamp. Das Wiedenbrücker Verhör. Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 45 (1952/53) S. 151–192.

⁷¹ Außer Wiedenbrück auch Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 100 Abschnitt 367 Nr. 11 – Verhöre vom Sommer 1648 über Bippen, Borgloh, Bramsche, Buer, Dissen, Engter, Glandorf, Hilter, Holte, Merzen, Neuenkirchen bei Melle, Quakenbrück, Schwagsdorf, Uffeln, Voltlage; ebd. Nr. 26 über Bersenbrück, Damme, Oesede, Wallenhorst; dazu ebd. Nr. 12 und Nr. 28.

⁷² Zum Verständnis diene ein Vergleich aus der nahen Vergangenheit. Im Beamtenstand gab es seit 1933 viele „entschiedene“ Hitlerleute, die besonders seit 1939 keine abweichende Meinung gelten ließen oder „dulden konnten“, indessen seit dem Zusammenbruch von Stalingrad (2. Februar 1943) langsam und ständig mehr behutsam wurden, sich „menschlich“ erwiesen. Wer aber vermochte nach 25 Jahren (1969) noch zu sagen, welche Haltung der einzelne etwa genau am 1. Juli 1944 eingenommen?

unanfechtbar erklären konnte, alles das, was er zu Protokoll gab, sei auch die noch am 1. Januar 1624 geübte Praxis gewesen.

Aus heutiger historischer Sicht ist nicht zu bezweifeln, daß in allen oder doch nahezu allen berührten Fällen die bezeugte lutherische Praxis über den 1. Januar 1624 hinaus, nämlich bis zur nahenden oder sogar bis zur getätigten Lucenius-Visitation, bestanden hatte. Indessen wurde im Widerstreit der Vermögens-Interessen nicht nach der geschichtlichen Wahrheit gefragt, sondern das Listenspiel juristisch-einwandfreien „Beweisens“ oder „Versagens“ als Schlüssel verwertet.

Der Volmarsche „Durchschlag“⁷³ bedeutete einen Vergleich, kam den Katholiken spürbar entgegen, entschädigte die Lutheraner durch die gewährte Wechselfolge katholischer und lutherischer Fürstbischöfe⁷⁴, wurde von beiden Seiten als Notbehelf empfunden. Er war so wenig ein billiger Vergleich, wie die ganze Entwicklung landesherrlicher Kirchenpolitik auf Billigkeit gehalten hatte.

5. Die Große Osnabrücker Visitation.

Nach der vollzogenen Osnabrücker Gegenreformation wurde natürlich nur noch das katholische Kirchenwesen von Zeit zu Zeit auf so breiter Front geprüft, aber jetzt im verbliebenen Diözesanbereich, also über die Grenzen des Hochstiftes Osnabrück hinaus auch in der Grafschaft Rietberg, in der Herrschaft Rheda sowie im münsterischen Niederstift⁷⁵. Die „Große Visitation“⁷⁶ eröffnete diese Reihe. Sie begann nach sorgfältiger Vorbereitung am 10. Juli 1651 zu Wiedenbrück und endete am 15. August 1652 in Cappeln. Mit einem Stabe theologisch und kirchenrechtlich erfahrener Hofgeistlichen besuchte der Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg nacheinander alle Kirchspiele der 9 Dekanate Wiedenbrück⁷⁷, Grönenberg, Vörden-Hunteburg, Emsland, Kloppenburg, Iburg, Osnabrück, Fürstenau, Vechta und suchte sich Ort für Ort über Pfarrkirchen, Kapellen, Stifte und

⁷³ Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 100 Abschnitt 367 Mr. 13: Acten betr. den Volmarschen Durchschlag ... und daraus entstandene Beschwerden.

⁷⁴ Oben Anm. 9; im einzelnen Heinrich Schwenke. Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs im Stift Osnabrück. Ernst Augusta I. – Diss. Münster 1932; Leo Körholz. Die Wahl Friedrichs von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stifters während der Minderjährigkeit – Diss. Münster 1908.

⁷⁵ Das im Rahmen der landesherrlichen Kirchenpolitik 1618–1622 von Münster aus (vgl. Bistumsarchiv Münster, H. 28) visitiert worden war; auch Werner Schwegmann. Die Visitationen im Niederstift Münster 1613–1631. Diss. Münster 1950 (Maschinoskript), dazu oben Anm. 16, unten Anm. 87.

⁷⁶ Staatsarchiv Osnabrück, Asc. 87, S. 1–450, doch schlecht gebunden: S. 90 fortgesetzt. S. 388–390 und S. 408–442, S. 94 fortgesetzt S. 493–507.

⁷⁷ Franz Flaskamp. Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächsische Kirchengeschichte 70 (1972) S. 51–105 und 71 (1973) S. 1–42.

Klöster, Weltgeistliche und Ordensleute, Küster, Organisten, Provvisoren, Lehrpersonen, kirchliche Bauten, kirchliches Vermögen und kirchliche Einkünfte, Kirchengestaltung, Gottesdienst und kirchliches Leben samt allem sonstigen kirchlichen Belang zu unterrichten, danach den fernerer Bedarf auszumachen.

Das umfangreiche Protokoll dieser „Großen Visitation“ blieb der kirchengeschichtlichen Aufmerksamkeit zwar nicht unbekannt, blieb auch nicht ungenutzt⁷⁸, wäre aber einer viel bewußteren Beachtung würdig. Es spiegelt tatsächlich mit ungewöhnlicher Deutlichkeit eine Epoche regionaler Kirchengeschichte.

6. Die Visitation Johannes Bischopnicks.

Die folgende Diözesan-Visitation wurde dem Osnabrücker Official Johannes Bischopnick⁷⁹ anvertraut. Sie⁸⁰ begann am 5. August 1653 in Wellingholzhausen, berührte dann gleichfalls alle kirchlichen Stätten, von den Dekanaten Vörden und Wiedenbrück⁸¹ abgesehen, und endete am 7. Mai 1655 in Dinklage.

Es war keine so planmäßige Umschau, die der Official zusammen mit den zuständigen Dechanten und einem jungen Kleriker nach Zeit und Gelegenheit erledigte, zu Pferde, um in bemessener Frist möglichst viel zu erreichen. Aber es war doch mehr als eine flüchtige Nachschau, was er zu Papier brachte, vielmehr eine Fülle neuer und selbständiger Beobachtungen, die seinem Protokoll einen eigenen Quellenwert zu vergönnen vermögen. Um so mehr ist die bisherige volle Vernachlässigung zu bedauern.

7. Visitation der Dechanten.

Den mittlerweile für alle Diözesanbereiche bestellten Dechanten⁸² hat man wohl die fernerer Visitationen überlassen wollen. So hat beispielsweise Engelbert Mösele, Pfarrer zu Haselünne, im Sommer 1657 die Pfarreien seines Dekanates Emsland besucht. Sein verbliebener

⁷⁸ Ebd. S. 64 f.

⁷⁹ Möller. Weihbischöfe von Osnabrück. S. 153–160.

⁸⁰ Staatsarchiv Osnabrück, Msc. 87, S. 451–490 und S. 514–536 (Doppel S. 538–583) und S. 584–592 und S. 593–601; S. 538 die Fußnote: „Visitatio per officialem Osnabrugensem facta in diversis locis anno 1653. interea, dum Illustrissimus Ratisbonae in comitiis imperialibus moraretur.“

⁸¹ Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 100 Abschnitt 367 Nr. 12, S. 160: „Deest solus districtus decanatus Vordensis et Widenbrugensis, de quibus dominus Doctor Mathiae respondit, quia eius protocollum non vidi“; dieser Bericht des Johannis-Stiftherren Dr. theol. Bernhard Matthiae von Kamp ist, wie schon damals vermißt, noch heute verschollen.

⁸² Brogberer. Acta synodalia. S. 42 f., 213, 311 f.

Bericht⁸³, doch wohl Zeugnis einer damals auch in sonstigen Dekanaten getätigten Umschau, ist bemerkenswert für die Geschichte der Kirchspiele Haren, Heede, Rhede, Aschendorf, Dörpen, Steinbild, Sögel, Lorup, Werlte, die sämtlich an Bekundungen ihrer Vergangenheit nicht reich sind.

8. Statusberichte aus der Regierung des Fürstbischofs Karl von Lothringen.

Ob der Visitationsdienst der Dechanten nicht fortgesetzt wurde, man nicht ein laufendes Berichten beansprucht hat? Vielleicht ließ das Osnabrücker Generalvikariat das gängige Einvernehmen mit den Dechanten genügen, nachdem die tridentinische Ordnung sich sozusagen überall eingespielt hatte.

Doch wurde unter dem neuen katholischen Fürstbischof Karl von Lothringen⁸⁴ 1705 durch die Hand der Dechanten von jedem Pfarrer ein Statusbericht eingezogen, der Auskunft über Geschichte und Gegenwart des örtlichen Kirchenwesens mit allen bezüglichen Einzelheiten in schier erschöpfender Vollständigkeit gewähren sollte, auch wirklich zu bieten vermag⁸⁵.

Aber hier empfindet man besonders störend eine ungewöhnliche Lücke der Aufmerksamkeit: daß diese gesammelten Statusberichte⁸⁶ weder als Ganzes veröffentlicht noch aus ortsgeschichtlicher Umsicht zu ihrem Teil beachtet wurden, daß die gebrechliche Handschrift lagernd vergeht, ohne überhaupt einigermaßen genutzt zu sein. Und das, obwohl doch alle katholischen Kirchspiele des Hochstifts Osnabrück, der Grafschaft Rietberg, der Herrschaft Rheda⁸⁷ hier ein Bild ihres Entwicklungsstandes zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu finden vermögen, wie es sonst nirgends aus älteren Tagen überkommen ist.

Diese 8 Querschnitte eröffnen der einzelörtlichen osnabrückischen Kirchengeschichte Möglichkeiten, wie sie wenigen anderen Landesteilen vergönnt sein dürften. Zwar sind nicht in allen Berichten sämtliche Kirchspiele vertreten, die gewährten Auskünfte auch unterschiedlich ergiebig. Bei alledem: jede Kirchengemeinde würde hier brauchbare

⁸³ Staatsarchiv Osnabrück, Msc. 87, S. 602–608, aber nur Bruchstück; Mörseler starb am 12. Januar 1661 zu Haselünne.

⁸⁴ Friedrich Keinemann. Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698). Osnabrücker Mitteilungen '74 (1967) S. 191–197.

⁸⁵ Als Beispiel vgl. Johannes Philipp de Prato, *Inventarium ecclesiae ad Sanctum Vitum*, gedruckt Münster 1946.

⁸⁶ Domarchiv Osnabrück. *Visitatio dioeceseos Osnabrugensis de anno 1705* (alte Reinschrift der gesammelten Berichte), ganz umfangreiches Buch.

⁸⁷ Nicht mehr des Niederstifts Münster, das 1668 auch kirchlich münsterisch geworden war; vgl. Alois Schröer. Der Erwerb der kirchlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster durch Christoph Bernhard von Galen. Westfalen 51 (1973) S. 254–260.

Bausteine zu ihrer neuzeitlichen Geschichte finden können, eigens auch die Landpfarreien, deren Vergangenheit im allgemeinen dürftig quellenmäßig verbürgt ist. Hätten doch die Verfasser der überraschend vielen „Heimatbücher“ des Osnabrücker Landes von diesen Handreichungen zu einer Urteilsbildung auf sicherem Grunde gewußt! Dem osnabrückischen Exklave an der oberen Ems, d. h. dem Amt Reckenberg, der Grafschaft Rietberg und der Herrschaft Rheda, aber sollten diese Querschnitte eigens zu überlegen geben, wieweit jeweils die starke andersgeartete Nachbarschaft als einwirkende und färbende Kraft neben der maßgeblichen Osnabrücker Wegweisung zu verspüren sei. Einen Anhalt bietet bereits das Hochmittelalter: auf der abgesprengten Osnabrücker Insel „Reckenberg“, in St. Vit, hat der Corveyer Vituskult unbeschadet des Osnabrück-Corveyer Zehntstreits Fuß gefaßt.

gestattet werden. Man ist es wenig gewohnt, daß sich ein noch viele Quellen finden werden, die uns die wertvollsten Aufschlüsse verschaffen. Um weiterzukommen, haben wir daher nur die Möglichkeit, das vorhandene Material näher zu betrachten, unser eigene Fragestellungen zu bearbeiten und auf diese Weise der Aufgabe zu genügen.

Wir dürfen uns nicht wundern, daß gerade der Westkreis der Niederlande gehört, die hinsichtlich der historischen Überlieferung am wenigsten sind. Jahrhundertlang ist diese Land Schauplatz großer und kleiner Auseinandersetzungen und Kämpfe gewesen. Seine stärkere Nachbarn stritten, haben die kleinen Territorien an der Weser sich nicht wehren können und sind häufig überfallen und zerstört worden. Dabei sind auch die Archive der Weststädte im Vergleich zu entsprechenden anderen dürftig. Das meiste Material für ihre Geschichte haben ihnen noch die größeren Nachbarn, die am Geschehen im Westkreis beteiligt waren.

Die kirchlichen Vorgänge, die in den Punkten an der mittleren Weser auf die Reformation zurückzuführen sind, hängen aufs engste mit den politischen Verhältnissen zusammen. Ob Münster oder Minden diese Stadt zeigen bei aller Deutlichkeit, welche Faktoren bei der Durchföhrung der Reformation maßgebend beteiligt waren und welcher Kräfte es bedurfte, um zu einem Ergebnis zu kommen. Die alte Frage, ob die Reformation eine Bewegung von oben oder von unten gewesen, d. h. ob sie von der Obrigkeit oder von den Bürgern ausgegangen sei, ist für die westfälischen Städte meist im letzteren Sinne zu beantworten. Abgesehen von einigen kleinen Grafschaften, die nicht ins Gewicht fallen, wurde die Reformation hier nur im Gegensatz gegen die Obrigkeit erfochten. Dafür sind Minden und Münster ausreichende Beispiele.

Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser

Von Robert Stupperich, Münster

Von der Reformationszeit wird gesagt, daß sie die am meisten und am besten bearbeitete Epoche der deutschen Geschichte sei. Wenn es auch an dem ist, so bleibt doch festzustellen, daß viele Vorgänge in der Reformationsbewegung, vor allem diejenigen in einzelnen Territorien und Städten, noch immer nicht genügend geklärt sind. Diese Tatsache hängt teils damit zusammen, daß die entsprechenden Quellen nicht mehr vorhanden sind, die uns allein nähere Auskunft geben könnten, teils aber auch damit, daß häufig die Zusammenhänge nicht genauer beachtet worden sind. Nun ist es wenig wahrscheinlich, daß wie noch viele Quellen finden werden, die uns für verloren gegangene entschädigen. Um weiterzukommen, haben wir daher nur die Möglichkeit, das vorhandene Material näher zu beleuchten, unter neuen Fragestellungen zu bearbeiten und auf diese Weise neue Aspekte zu gewinnen.

Wir dürfen uns nicht wundern, daß gerade das Wesertal zu den Gebieten gehört, die hinsichtlich der historischen Überlieferung schlecht dran sind. Jahrhundertlang ist dieses Land Schauplatz großer und kleiner Auseinandersetzungen und Kämpfe gewesen. Wenn stärkere Nachbarn stritten, haben die kleinen Territorien an der Weser sich nicht wehren können und sind häufig überrannt und zerstört worden. Daher sind auch die Archive der Weserstädte im Vergleich zu entsprechenden anderen dürftig. Das meiste Material für ihre Geschichte bieten immer noch die größeren Nachbarn, die am Geschehen im Wesertal beteiligt waren.

I.

Die kirchlichen Vorgänge, die in den Städten an der mittleren Weser auf die Reformation zutrieben, hängen aufs engste mit den politischen Verhältnissen zusammen. Ob Höxter oder Minden, diese Städte zeigen mit aller Deutlichkeit, welche Faktoren bei der Durchführung der Reformation maßgebend beteiligt waren und welcher Kräfte es bedurfte, um zu einem Ergebnis zu kommen. Die alte Frage, ob die Reformation eine Bewegung von oben oder von unten gewesen, d. h. ob sie von der Obrigkeit oder von den Bürgern ausgegangen sei, ist für die westfälischen Städte meist im letzteren Sinne zu beantworten. Abgesehen von einigen kleinen Grafschaften, die nicht ins Gewicht fallen, konnte die Reformation hier nur im Gegensatz gegen die Obrigkeit erreicht werden. Dafür sind Minden und Höxter eindruckliche Beispiele.

Beide lagen sie in einem geistlichen Territorium – das ist das Gemeinsame – die rechtlichen Verhältnisse waren allerdings auch hier wieder verschieden. Auf sie muß geachtet werden, auch wenn sie immer nur von sekundärer Bedeutung sind. Die entscheidende Frage bleibt hier wie überall die nach den Motiven.

Werfen wir zunächst einen Blick auf Minden, wo die reformatorische Bewegung sich schon in den 20er Jahren abzuzeichnen begann¹. Woher kamen die bestimmenden Einflüsse? Nicht vom Patriziat. Der von Patriziern besetzte Rat ist bis zu den 1525 einsetzenden sozialen Kämpfen in den Städten Westfalens durchweg konservativ, mit der alten Kirche wirtschaftlich und rechtlich eng verbunden. In den 20er Jahren geschieht es selten, daß ein Ratsherr sich zum Evangelium bekennt, zu der Bewegung, die von Handwerkern und kleinen Leuten getragen wird. Wie kommen aber gerade diese mit der reformatorischen Bewegung in Berührung? Sind da nicht die Prediger die Vermittler? Diese Frage ist mit Ja und Nein zu beantworten. Gerade Minden zeigt, daß der zurückhaltende tieffromme Albert Niese wohl kaum den Stein ins Rollen gebracht hat. Erst aus späterer Sicht, als nach den ersten Anfängen gefragt wurde, konnte sich dieses Bild ergeben. Bei dem Benediktiner Heinrich Traphage konnte das schon eher der Fall sein. Bei ihm wie erst recht bei Nikolaus Krage stellt sich die Frage, ob nicht etwas wie Demagogie dabei im Spiel war. Die Mindener haben schon selbst das Geschehen in diesem Lichte gesehen. Sie haben daher Krage trotz der guten Dienste, die er ihnen geleistet hatte, aus der Stadt verwiesen, und als er sich bei den Fischern vor der Stadt Eingang verschaffte, ihn wieder nach Hoya abgeschoben, woher sie ihn gerufen hatten. Ein theologisch urteilsfähiger Mann ist bei solchen Entscheidungen immer notwendig, er braucht aber kein Prediger zu sein. Vielfach sind es in den Anfangszeiten der Reformation auch Laien, die auf Grund der Rechtsverhältnisse die Möglichkeit erhalten, Hilfestellung zu leisten.

In Höxter geht es anders zu als in Minden, zumal die politischen Verhältnisse sich anders gestaltet haben. Im Verlauf des Mittelalters hatte sich die Stadt von der villa regia zum bedeutenden Handelszentrum entwickelt. Ihre Bemühungen um die Reichsstandschaft waren zwar ebenso vergeblich geblieben wie bei Soest und Herford, aber als Mittelpunkt des Corveyer Ländchens mußte Höxter Beachtung beanspruchen. An der Wende zum 16. Jh. besaß die Stadt 3000 Einwohner, während die Reichsstadt Dortmund auch nur 5000 hatte. Ihren Aufstieg verdankte die Stadt ihrer günstigen Lage an den wichtigsten Straßen. Früh schon bemühten sich um sie die Herzöge von Braunschweig ebenso

¹ M. Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden. (Jahrbuch 43, 1951, S. 31 ff.).

wie die Hessen². Als die Braunschweiger, seit 1265 Schutzherren der Stadt begehrlicher wurden, schloß Abt Rupert von Corvey 1331 einen Vertrag mit Hessen, der den Landgrafen einige Vorteile einräumte. Als aber die Welfen die Grafschaften Eberstein und Homberg erwarben und das Corveyer Ländchen von Norden und Osten umklammerten, suchten die Äbte wieder stärkeren Rückhalt an Hessen. Am 2. 6. 1434 wurde der Vertrag von 1331 durch ein Erbschutzbündnis ersetzt³. Wie eng diese Verbindung war, geht aus der Tatsache hervor, daß jeder neue Landgraf das Bündnis bestätigte und andererseits jedem neuen Abt erst gehuldigt wurde, wenn er den hessischen Erbschutz anerkannte. Höxter war an diesem Schutzvertrag beteiligt. Die Bestätigung des Stifts darüber liegt im Stadtarchiv; sie war vor Abschluß des Vertrages am 29. 5. 1434 ausgestellt⁴. Die Stadt gewann dadurch ein großes Maß von Unabhängigkeit. Geriet sie in Streit mit dem Abt, so blieb der Landgraf neutral, auch hatte der Abt sich in Stadtangelegenheiten nicht einzumischen. Diese Rechtslage mußte der Stadt zugute kommen, als nach fast 100 Jahren kirchliche Neuerungen einsetzten.

Hessen hatte im Reformationszeitalter seine Interessen an der Weser stark betont. Landgraf Philipp, der hellste Kopf unter den deutschen Fürsten dieser Epoche, hatte weserabwärts in den Grafschaften Hoya und Diepholz Stützpunkte erworben, hatte seinen Einfluß in den Kapiteln der westfälischen Bistümer geltend gemacht und manchen westfälischen Städten in ihren kirchlichen Bestrebungen Unterstützung gewährt. Landgraf Philipp hatte noch die Hoffnung, den ihm von seiner Jugend her befreundeten Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel für die evangelische Auffassung zu gewinnen, obwohl er es ahnen konnte, daß der Kampf um Westfalen zwischen ihnen noch bevorstand. Als dem Landgrafen berichtet wurde, Heinrich hätte in Augsburg auf dem Reichstag 1530 geäußert, er wollte „nu gut evangelisch sein“ und „nit mher lavieren“, da schrieb er ihm einen langen seelsorgerlichen Brief⁵. Darin heißt es: „Lieber Heinz! Ich bitt dich, du wollst dein vertrauen und hoffnung ganz und allein auf Got setzen und auf kein heiligen oder dein werkh.“ Dann führt er näher aus, worauf es nach evangelischem Verständnis im Leben ankomme und welche Folgerungen in der gegebenen Lage daraus zu ziehen seien. Heinrich sollte mehrfach überlesen, was er ihm geschrieben habe.

² A. Benkert. Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Höxter. (Jahrbuch 32, 1931, S. 15–54).

³ O. Klohn. Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse (823–1434). Diss. Münster 1913, S. 98 ff.

⁴ Stadtarchiv Höxter: Urkunden – Kirchl. Angelegenheiten Nr. 141.

⁵ R. Stupperich. Herzog Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen. WZ 112, 1962, S. 65 ff.

Der Brief schließt mit den Worten: „Und gib mir antwort, was dein meynung ist, ob du wollst sein ein papist oder ein christ“. Wäre es zu einer bleibenden Gemeinsamkeit zwischen Hessen und Braunschweig gekommen und hätten die jahrhundertealten Spannungen und Gegensätze aufgehört, so wäre dieser Ausgleich der Reformation zugute gekommen und ihr um Jahrzehnte früher ein Weg durch das Wesertal gebahnt. Das sollte aber nicht eintreten. Landgraf Philipp sah sich bald von seinem alten Freunde getäuscht, der sich auf die kaiserliche Seite schlug. In den Jahren 1530 – 1532 wurde bei den westfälischen Bischofswahlen der braunschweigische Einfluß verdrängt. Nun kam es allein auf Hessen an.

II.

Haben sich uns die Positionen der beiden Schutzmächte der Reichsabtei Corvey deutlicher abgezeichnet, so gilt es nun, nach der tatsächlichen Lage zu fragen, die sich auf Corveyer Territorium links- und auf braunschweig-calenbergischer und schauburgischer Seite rechts der Weser entwickelte.

Bisher hat jeder, der die Reformationsgeschichte Höxters zu schildern unternahm, mit der Klage über die unersetzlichen Verluste in der urkundlichen Überlieferung begonnen. Der hier erhalten gebliebene Urkundenbestand ist tatsächlich sehr gering. Auf dieser schmalen Grundlage kann man eigentlich keine Reformationsgeschichte schreiben. Die Überlieferung ist, wie Löffler behauptet⁶, nicht nur durch Kriegsverluste, sondern durch andersartige spätere Eingriffe dezimiert worden, eine Erscheinung, die übrigens auch in anderen Städten Westfalens eingetreten ist. Daher müssen wir auf den Bericht Hermann Hamelmanns⁷, des kirchlichen Berichterstatters in der zweiten Hälfte des 16. Jhs., zurückgreifen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Einschätzung seiner Arbeit zu seinen Gunsten gewandelt. Hamelmann, der 1554 Prediger in Lemgo war, erweist sich trotz der örtlichen Nähe zum Wesergebiet nicht ausreichend informiert. Immerhin bemühte er sich, die Nachrichten, die ihm sein Freund Martin Hoitbrand zutrug, zu einem einheitlichen Bilde zu verarbeiten. Es ist ihm vorgeworfen worden, daß er zu summarisch die Vorgänge darstellte und daher im einzelnen ungenau sei. Bekanntlich sind ihm auch Fehler unterlaufen. Das passiert auch anderen. Da Hamelmann in vielen kontrollierbaren Fällen zuverlässige Nachrichten übermittelt, sollten auch seine Mitteilungen, die durch andere Quellen nicht zu belegen sind, zum mindesten einen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn nicht der Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen.

⁶ Kl. Löffler. Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter. WZ 70, 1912, S. 252 ff.

⁷ Hamelmann-Löffler. Reformationsgeschichte Westfalens. Münster 1913.

Hamelmann vertritt die Ansicht, daß die Reformationsbewegung an der Weser erst nach dem Augsburger Reichstag von 1530 in Gang gekommen sei. Diese Auffassung deckt sich etwa mit der Lage, in der der oben zitierte Brief des Landgrafen an Herzog Heinrich entstanden ist. Fraglos werden einzelne Bürger von Höxter, die teilweise weitgereiste Kaufleute waren, die kirchlichen Verhältnisse an anderen Orten schon früher kennengelernt, evangelische Predigten dort gehört und reformatorisches Schrifttum gelesen haben, d. h. manches von der Reformationsbewegung gewußt oder gar in sich aufgenommen haben. Hamelmann meint, daß vor allem das Augsburger Bekenntnis, das seit 1531 im Druck vorlag, den Bewohnern des Wesertals es nahelegte, trotz aller politischen Gegensätze das Leben ihrer Städte nach evangelischen Grundsätzen zu gestalten. Was sie in benachbarten Gebieten beobachteten, hielten sie auch für sich für wünschenswert. Tatsächlich vollzieht sich diese Bewegung auf der linken Weserseite um diese Zeit in zunehmendem Maße. Wie in Minden, so reicht möglicherweise auch in Höxter die Vorgeschichte noch weiter zurück. Wenn, wie wir gleich hören werden, sich die Mehrzahl der Bürger 1533 vor dem Abt von Corvey, Franz von Ketteler, und vor dem Magistrat zur Reformation bekennt, dann ist anzunehmen, daß diese Überzeugung und dieser Wille nicht in kürzester Frist entstanden sind. Regeln gibt es freilich für das Aufkommen solcher Entscheidungen, von denen Wohl und Wehe einer Stadt abhängen, nicht. Vergleiche mit anderen Städten nützen dafür auch nicht. Sie erklären nicht, warum die Entwicklung hier und dort anders verläuft. Eine einheitliche Erklärung, wie es zu solchem Vorgehen kam, gibt es nicht. Es braucht nicht immer die *viva vox evangelii*, die öffentliche Predigt gewesen zu sein – in Höxter gab es sie nicht wie anderwärts – Hamelmann, der dieses Problem gesehen hat, meinte gerade im Hinblick auf Höxter, daß die Bürger vielfach durch das gedruckte Wort eher als durch das gepredigte Wort beeindruckt und für die Reformation gewonnen worden sind. Tatsächlich hatten die Bürger von Höxter, abgesehen von den Fernfahrern, nicht oft die Möglichkeit, eine weite Reise zu machen, um eine evangelische Predigt zu hören. Selbst die Entfernungen nach Minden, Herford, Lemgo auf der einen oder Göttingen und Einbeck auf der anderen Weserseite waren für damalige Verhältnisse erheblich weit, von den großen Hansestädten ganz zu schweigen. Auch scheute man sich vielfach vor kirchlichen Neuerungen, die oft mit sozialen Forderungen auf gleiche Stufe gestellt und vielfach wie in Bremen oder Lübeck tatsächlich verbunden wurden. Hier gab es Verflechtungen, die von den einen gefördert, von anderen verhindert wurden, ohne daß noch eine völlige Klarheit über sie bestand.

Anstöße zu einer Volksbewegung sind oft auch von einem einzelnen ausgegangen. Viele haben Verbindung zu den Reformatoren in Witten-

berg gesucht. In Herford hat der Fraterherr Jakob Montanus die Beziehung zu seinem Landsmann Melanchthon hergestellt, andere haben Beziehungen zu Bughagen gesucht, Oemecken in Soest und Minden, aber ebenso auch die Lemgoer Prediger haben Urbanus Rhegius in Lüneburg als Förderer gehabt. In Höxter hat offensichtlich niemand Verbindung mit einem der namhaften Reformatoren gehabt oder einen derartigen Kontakt herstellen können. Da unsere Quellen darüber nichts Bestimmtes aussagen, mag wenigstens eine Vermutung geäußert werden. Justus Kahlwagen, der später als Sprecher der Evangelischen in Höxter die Initiative ergreift, ist vermutlich nicht von ungefähr gerade nach Einbeck gereist, als es darum ging, einen evangelischen Prediger für Höxter zu gewinnen. Wir hören zwar nicht, daß er den früheren Augustiner-Prior aus Herford, Gottschalk Kropp⁸, der nun Superintendent in Einbeck war, kannte. Eine Verbindung aus früheren Zeiten ist aber auch nicht auszuschließen. Kahlwagen hätte sich ja auch in Göttingen oder Braunschweig Rat holen können. Weitere Hilfe als die Vermittlung von Predigern hat Gottschalk Kropp freilich nicht geleistet. Er ist nicht so aktiv geworden wie Urbanus Rhegius in Minden. Für Höxter war es ein Nachteil, daß die Stadt keinen theologischen Berater erhielt, mit dessen Hilfe sie weiter rechnen konnte. Hamelmanns Bericht über den Durchbruch der Reformation in Höxter klingt so, als wenn dieses Ereignis durch einen Zufall herbeigeführt wäre. Es ist ihm anscheinend klar, daß es in der Stadt trotz des Vorhandenseins einer selbstbewußten und dazu wirtschaftlich starken Bürgerschaft niemand gab, der von sich aus einen Reformationsplan entwickelt hätte. Als aber Ereignisse eintraten, die die Verwirklichung eines im Grunde lange gehegten Wunsches nahelegten, da reagierte die Bürgerschaft spontan. Da aber Hamelmann keinen eigenen Entschluß der Bürger vorfindet, in der Richtung auf die kirchliche Reformation zu wirken, gilt ihm gerade wegen des Fehlens menschlicher Faktoren das Eintreten dieses Ereignisses als eine von Gott gewollte und von ihm verursachte Wendung. *Accidit divinitus* – es geschah von Gott her – schreibt er⁹. Nach seiner Überzeugung tritt in diesem Geschehen Gottes Wille in Erscheinung. Nach Hamelmann liegt auch ein tiefer Sinn darin, daß Höxter und das Corveyer Land länger als andere auf das Evangelium warten mußten.

In Höxter, wo, wie wir gesehen haben, auf verschiedene politische Faktoren Rücksicht genommen werden mußte, bedeutete es ein Wagnis, die Reformationsbewegung in Gang zu bringen, wenn man keine Rückendeckung besaß. Von sich aus bemühte sich daher auch niemand darum. Mag sein, daß die Errungenschaften des „heißen“ Jahres 1532.

⁸ R. Stupperich. Glaube und Politik. Jahrbuch 45/46. 1952/53. S. 97 ff.

⁹ Hamelmann-Löffler aaO. S. 350.

in dem es zum Abschluß des Nürnberger Religionsfriedens kam, mitgewirkt haben, mit mehr Mut aufzutreten. Für eine norddeutsche Stadt ging es auch nicht darum, zwei kirchliche Parteien nebeneinander bestehen zu lassen, wie es in Oberdeutschland schon häufig der Fall war. Hier stand man auf dem Standpunkt, der in Westfalen bis zum Ende des 18. Jhs. gegolten hat, daß in einer Stadt ein einheitlicher Glaube bestehen sollte. Im Territorium ging es um das Verhältnis zur andersgläubigen Obrigkeit.

Eine Verhandlung, die im Grunde Höxter selbst nichts anging, brachte der Stadt Klarheit in ihren kirchlichen Verhältnissen. Es handelt sich um den Fürstentag, der vom 6. – 10. Januar 1533 in Höxter gehalten wurde. Landgraf Philipp hatte eingeladen. Es sollte die Aussöhnung zwischen Graf Jost von Hoya und Franz von Halle erreicht werden, denn Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes sollten in Frieden miteinander leben¹⁰. Die Tagung wird aber noch anderen Fragen gegolten haben. Auch der münstersche Syndicus Dr. Johann von der Wyck war nach Höxter geeilt¹¹, um die schwierige Lage seiner Stadt darzulegen und um hessische Hilfe zu bitten. Der Zusammenkunft wohnten auch Herzog Ernst von Lüneburg, 21 Grafen und 80 Herren vom Adel bei. Landgraf Philipp ließ die Rechte, die er im Weserlande besaß, nicht ungenützt. Seinen Einfluß wußte er nach allen Seiten hin politisch und kirchenpolitisch geltend zu machen. Die Lage war für ihn günstig. So wie Franz von Waldeck als Bischof bzw. Administrator von drei westfälischen Bistümern ihm nachgab, so mußte hier der Abt von Corvey ihm gefügig sein.

Für Höxter waren die Nebenumstände dieses Fürstentages wichtiger. Den Anstoß zu weiteren kirchenpolitischen Verhandlungen gaben die Predigten, die der Hofprediger des Landgrafen täglich hielt und zu denen die Bürger der Stadt Zutritt hatten. Hamelmann nennt diesen Prediger Konrad von Schwaben. Küch bestritt diese Angabe und meinte, daß es damals keinen schwäbischen Theologen in der Umgebung des Landgrafen gegeben habe¹². Vielmehr wäre Adam Krafft aus Fulda der Prediger des Landgrafen gewesen. Dafür daß er beim Fürstentag anwesend gewesen war, gibt es aber keinen Beleg, wohl aber, daß es der Kasseler Prediger Konrad Öttinger war, der allerdings weiter nicht hervorgetreten ist. Auf die Bürger muß seine Predigt starken Eindruck gemacht haben, denn nach Hamelmanns Bericht versammelten sich danach die Bürger zu privater Besprechung. Dabei beschlossen sie, an den Prediger heranzutreten und ihn zu um Rat zu fragen, wie sie zu

¹⁰ Löffler, WZ 70, 1912, S. 265 ff.

¹¹ R. Stupperich, Dr. Johann von der Wyck. WZ 123, 1973, S. 9 ff.

¹² Küch. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp. Bd. 2, Leipzig 1910, S. 619 und Hamelmann-Löffler S. 351.

einem evangelischen Kirchenwesen kommen könnten. Öttinger scheint der konkreten Frage ausgewichen zu sein. Er empfahl ihnen, darum zu beten. Das Gebet sei die erste Notwendigkeit vor wichtigen Entscheidungen, und Gott werde ein aufrichtiges Gebet nicht unerhört lassen, sie seines Wortes würdigen und Arbeiter in seine Ernte senden. Dann sollten die Bürger sich an den Rat als ihre gottgegebene Obrigkeit wenden. Dabei würden sie erfahren, wie der Magistrat darüber dächte und wie er selbst zur Reformationsbewegung stände.

Nach Hamelmanns Bericht war die Verhandlung mit dem Rat für die Bürger nicht ermutigend. Dieser verspürte offensichtlich Angst und drückte sich. Hamelmann gebraucht das Wort *tergiversari*. Der Bürgermeister Veltmann sprach im Namen des Rates aus, daß er auf den Abt und die Stiftskanoniker Rücksicht nehmen mußte. Veltmann erklärte sich aber bereit, nach Kassel zu reisen und zu ermitteln, wie die Lage dort beurteilt werde. Die Bürgerschaft scheint damit zufrieden gewesen zu sein. Während seines kurzen Aufenthaltes in Höxter hatte der Landgraf über diese Gespräche offenbar nichts gehört und von sich aus auch nichts veranlassen können. Als er nun nachträglich davon hörte, daß die Sache „in den langen Kasten gelegt“ sei, schickte er eine Gesandtschaft unter Hermann von Malsburg nach Höxter, verlangte vom Rat Auskunft und forderte geradezu die baldige Berufung evangelischer Prediger. Der Rat wich abermals aus, wandte ein, daß er außer vom Abt auch von den Braunschweiger Herzögen abhinge und keine einseitige Entscheidung treffen könnte. Bis zum künftigen Konzil sollte in der Stadt nichts geändert werden.

Der Landgraf fand sich mit dieser Auskunft nicht ab¹³. Hamelmann berichtet so ausführlich über die folgenden Verhandlungen, als ob er von einem Teilnehmer unterrichtet worden wäre. Zuerst wandte sich der Landgraf selbst an den Bürgermeister Veltmann, erhielt aber dieselbe Antwort wie seine Gesandtschaft. Dann soll ein persönliches Gespräch in Höxter zwischen ihnen stattgefunden haben, bei dem Philipp dem Bürgermeister vorhielt, daß er selbst die Reformation in Höxter verhindern wollte. Das letzte Wort des Fürsten lautete: Wenn er höre, daß dem geringsten Bürger wegen seines Glaubens Beeinträchtigungen erwüchsen, würde er eingreifen und jedem Mutwillen zu wehren wissen. Er verlange, daß in Höxter die evangelische Predigt zugelassen würde und in den Kirchen nach der Norm des Augsburger Bekenntnisses gehandelt würde. Der Rat zögerte noch und versuchte, einige Bürgervertreter auf seine Seite zu ziehen, um die Position der evangelischen Partei zu schwächen. Dieser Versuch gelang. Mit den Zünften kam der Rat überein, daß eine Bürgerversammlung einberufen und den

¹³ Hamelmann-Löffler, S. 352.

Bürgern geraten werden sollte, jeden Versuch, die neue Lehre in Höxter einzuführen, zu unterlassen. Nach Hamelmann hat eine derartige Bürgerversammlung vor dem Rathaus tatsächlich stattgefunden. Bevor aber der Rat seine Ratschläge in Gegenwart des Abtes von Corvey machen konnte, erscholl der Ruf aus der Menge: Wer das Evangelium wolle, möge es mit erhobener Hand bezeugen. Die Mehrzahl der Bürger stimmte dafür und wollte die Vorschläge der Stadtväter gar nicht erst hören. Aus Furcht vor einem Aufstand mußte die Obrigkeit die Zusage machen, daß sie evangelische Prediger nach Höxter berufen werde.

Die Ereignisse können diesen Verlauf gehabt haben, wie ihn Hamelmann schildert. Doch muß einschränkend gesagt werden, daß bei ihm häufig die Chronologie nicht ganz stimmt. Folgen wir dem Bericht Hamelmanns, so ergibt sich, daß nicht die Stadt die künftigen evangelischen Prediger berief, sondern die Bürgerinitiative¹⁴. Auf ihren Beschluß hin wird in Einbeck die Übereinkunft mit Johann Winigestedt oder Winnistede erfolgt sein, der dann „der erste Evangelist“ Höxters werden und hier fünf Jahre lang wirken sollte. Winnistede, der dann in seine Halberstädter Heimat zurückging, hat sich auch literarisch betätigt und sich immer als tapferer Mann gezeigt. Die Bürger Roland Kohlwagen und J. Brackelmann holten ihn aus Einbeck ab. Ob sie im Solling angehalten wurden, erfahren wir nicht, jedenfalls mieden sie die waldreiche Gegend, als sie zu Ostern den zweiten Prediger, Franz von Widdenen, aus Einbeck holten. Dieser sollte Prediger an der Petrikirche werden, doch gab es da so viel Ärger mit den Stiftsherren, daß der neue Prediger schon nach drei Monaten fortging. Um diese Zeit kam es dort auch zum Bildersturm. Das Motiv ist nicht ersichtlich. Möglicherweise entlud sich auf diese Weise der Ärger an den Verteidigern des Alten. Wie die Stiftsherrn noch nach 15 Jahren aufrechneten, entstand ihnen damals ein Schaden von 8 000 Reichsthalern. Infolge dieser Irrungen ist auf hessische Veranlassung am 9. Juli 1533 ein Vertrag zwischen dem Abt und den Verordneten des Erbschutzherrn geschlossen worden¹⁵. Dieser Vertrag ist als Kirchenordnung bezeichnet worden. Es braucht daher gar nicht angenommen zu werden, daß es außerdem eine besondere von Winnistede verfaßte Kirchenordnung gegeben hat, die verloren gegangen sei. In diesem Vertrag wird festgestellt, daß die Bürger von Höxter sich zu einer der drei Pfarrkirchen Kiliani, Nicolai und Petri, halten können. Mit dem Stift sollte die Stadt bis zum Konzil „gericht, geschlicht und ver-

¹⁴ R. Stupperich. Johannes Winnistede „der erste Evangelist von Höxter“. (Jahrbuch 44/45, 1952/53, S. 364 ff.)

¹⁵ G. Franz. Urkundliche Quellen z. hess. Reformationsgeschichte. Bd. 2, Marburg 1954, S. 178 ff. und Löffler, WZ 70, 1912, S. 265.

einigt“ sein. Eine Simultankirche wurde die Petrikirche nicht. Sie wurde evangelische Pfarrkirche. Die Stifthsheern durften auf dem Chor nur horas et preces halten, aber keine Messe. Dazu sollten sie nach Corvey gehen.

In der Stadt blieben nur noch die Minoriten, aber auch sie zogen sich 1542 zurück, nachdem sie ihr Eigentum an die Stadt verkauft hatten. Katholische Neigungen waren bald nur noch in geringem Maße vorhanden.

Der genannte Vertrag vom 9. Juli 1533 legt fest, was man nach dem Verständnis der Zeit als Reformation ansah. Die Predicanten an den beiden Pfarrkirchen Kiliani und Nicolai sollten das Evangelium predigen, „in der religion ordenungen ufrichten“ und die „Sacramenta ministriren“. Dabei sollte jeglicher Zwang ausgeschlossen sein. Mit Nachdruck wird betont: „Und soll den burgern uf eins jden gewissen frei sein“. Wie schon vorher ausgemacht, sollte auch das Petristift einen Prediger anstellen, der morgens um 7 Uhr einen Predigt-Gottesdienst halten sollte, der durch den Gesang deutscher Psalmen eingeleitet werden sollte. Dieses Amt wurde auch gleich besetzt, nachdem der Kandidat eine Probepredigt vor dem Abt und den hessischen Gesandten gehalten hatte. Es wurde ihm aber gleich mitgeteilt, daß wenn seine Predigten nicht genügen sollten und „er es nicht besserte“, ein anderer berufen würde. Es wird im Vertrag nicht gesagt, wem die Beurteilung des Predigers zustehe. Offenbar rechnet man mit der „mündigen Gemeinde“. Es werden auch keine bestimmten Voraussetzungen genannt. Der Prediger sollte nur „ein gelerter frommer Mann“ sein. Entlohnt sollte er so werden, wie es bisher üblich war.

Die Verträge des Jahres 1533 haben aber in Höxter keinen Dauerzustand heraufführen können. Bald zeigten sich Unstimmigkeiten. Es ergaben sich immer wieder Differenzen mit dem Petristift, vor allem bei der Besetzung der Prediger- und Lehrerstellen. Die wichtigste Frage war dabei die der Entlohnung. Höxter bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Wir hören von Bugenhagen, daß er überall, selbst in den großen Hansestädten darum kämpfen mußte, daß ein evangelischer Pfarrer anders gestellt sein mußte als ein Bettelmönch. Als die hessischen Räte nach zwei Jahren den Streit um die Bezahlung in Höxter schlichteten, forderten sie für den Stiftsprediger 25 Gulden, für den Schulmeister und Opfermann jährlich vier Gulden¹⁶. Wohl sollte das Stift seine Privilegien behalten und die Stifthsheern weiter in der Stadt wohnen lassen, wenn aber ein Stifthsheer ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollte, hörte die Steuerfreiheit für ihn auf.

¹⁶ Stadtarchiv Höxter. Urk. Kirchl. Ang. Nr. 126.

In welchem Maße man in Hörter evangelisch war, geht übrigens aus einer Nachricht des Jahres 1540 hervor¹⁷. Als ein Bürger aus Bremen und zwei aus Hörter heimlich im Minoritenkloster einer Messe beiwohnten, wurden sie gefangen gesetzt. Ihre Handlungsweise wurde gleich politisch gewertet. Konfession galt schon als politisches Bekenntnis. Die drei Männer wurden verdächtigt, von den Braunschweigern oder ihren Amtsleuten in Holzminden oder in Fürstenberg veranlaßt zu sein, in Hörter einen Umsturz herbeizuführen. Erwies es sich, daß „der handel nicht ans halsgericht gehörte“, sondern als bürgerliche Angelegenheit aufgefaßt werden konnte, dann konnte sie vor dem Rat verhandelt werden. Anderenfalls war ein Schiedsgericht notwendig, in dem der Abt von Corvey ebenso wie der Landgraf von Hessen vertreten waren. Diese Haltung wurde allgemein bis zum Schmalkaldischen Kriege und bis zum „Interim“ eingenommen¹⁸.

Dann kam der Rückschlag. Hörter mußte dem Kaiser 6000 fl. Buße zahlen, weil man den Landgrafen im Schmalkaldischen Kriege unterstützt hatte. Die Stadt mußte das Interim annehmen, d. h. die reformatorische Ordnung sogleich aufgeben. Der Prediger Mollner und zahlreiche Bürger verließen die Heimat um des Glaubens willen und gingen ins Elend, nach Helmarshausen oder nach Göttingen. Die Kilianikirche wurde für zwei Jahre geschlossen. Cotius und Polhene, die nach dem Fortgang der lutherischen Prediger das Interim anzunehmen bereit waren, wurden von der Gemeinde abgelehnt. Die Interimszeit dauerte auch nicht lange. Bald fand sich ein Schullehrer ein, der wieder lutherische Lieder sang, und bald war es wieder so, als wenn es nie ein Interim gegeben hätte. Hätte es diese Episode des kirchenpolitischen Druckes nicht gegeben, dann hätten auch die Bürger ihren Glauben nicht so zäh verteidigt. Als der Passauer Vertrag geschlossen wurde, war Hörter wieder lutherisch. Da Glaube und Politik in unserem Zeitalter nicht getrennt werden können, wird auch die berühmte Mägdeschlacht von Hörter¹⁹, die seit 1554 stattgefunden haben soll nicht nach der einen oder anderen Seite ausgedeutet werden können. Sie war beides, und sie war Spiel und Ernst zugleich. Und das Corveyer Land blieb hinter anderen nicht zurück.

III.

Trotz mancher Rückschläge breitete sich die Reformation in deutschen Landen langsam aber stetig aus. Sie knüpft an bestimmte Voraussetzungen im geistigen wie politischen Leben an. Obwohl die kaiser-

¹⁷ G. Franz aaO. 2, S. 335.

¹⁸ H. F. Jacobsen. Geschichte der Quellen d. ev. Kirchenrechts der Prov. Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844, S. 538.

¹⁹ Vgl. G. Schumacher. Geschichte der ev. Gemeinde Hörter. Hörter, 1933.

lichen Ausgleichsbestrebungen, die auf dem Regensburger Religionsgespräch 1541 verwirklicht werden sollten, weder in Rom noch in Wittenberg angenommen wurden, hatte der Abschied des Regensburger Reichstages sehr stark in Richtung auf die gemäßigte Reformation gewirkt. Für den Erzbischof Hermann von Wied war er der Anlaß, mit der sog. Kölner Reformation zu beginnen²⁰, für den Bischof Franz von Waldeck die Reformation in Osnabrück in die Wege zu leiten²¹. Unter hessischem Einfluß war die Visitation in der Grafschaft Lippe von sich gegangen, und im Wesertal legte die Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Calenberg nach dem Tode Herzog Erichs I. die Hand an dieses Werk.

Sicher waren dieses nicht die ersten reformatorischen Ansätze an der mittleren Weser. In einigen Städten des Braunschweigischen Gebietes hatte die Reformation schon in den 20er Jahren Wurzeln geschlagen²². Es braucht nur an Göttingen und Einbeck, an Hannover und Hameln erinnert zu werden.

Nun ging aber zum ersten Mal ein neuer Zug vom Hof in Hanoversch-Münden aus. Die aus Berlin stammende Herzogin Elisabeth, die ihrer um ihres Glaubens willen 1528 aus Berlin geflüchteten Mutter eng verbunden war, berief Antonius Corvinus²³, der ihr schon früher als heimlicher Hofprediger gedient hatte, und ließ sich durch diesen aus Warburg gebürtigen, praktisch veranlagten Westfalen eine Kirchenordnung für das von ihr regierte Land aufstellen. Nun erst setzte die Reformation auch in den Landgebieten ein.

Als das braunschweigische Gebiet zum Spannungsfeld politisch-kirchlicher Gegensätze zu werden drohte, suchte Herzog Ernst von Lüneburg als Vermittler den Frieden zu wahren. Wie wir es in Hörter sahen, unterstützte er die evangelische Bevölkerung auch in geistlichen Territorien. Er sah es nicht ungern, daß sein Superintendent Urbanus Rhegius in diesem Sinne tätig wurde. Dieser schrieb 1533 nach Hannover: „Das Kreuz, das ist der Christen Leiter oder Treppen, die wir alle müssen steigen. Es kostet Schweiß, aber der uns führet und trägt, ist getreu, wahrhaftig und mächtig genug, uns zu erhalten. Nur fröhlich hinan!“²⁴ Mit seiner Hilfe konnte in Hannover die Reformation durchgesetzt und die Kirchenordnung beschlossen werden. In der Präambel hieß es: „Wir verlassen die Kirche nicht, da sei unser lieber Gott vor, wir verwerfen auch nicht alles, was wir in der Kirche gefunden haben, sondern allein, was wider das heilig Evangelium ist“.

²⁰ M. Köhn. M. Bucers Entwurf einer Reformation d. Erzstiftes Köln. Witten 1966, S. 39 ff.

²¹ F. Fischer. Die Reformationsversuche Franz von Waldecks. Hildesheim 1907.

²² E. Jacobs. Heinrich Winkel. (SVRG 53, 1896, S. 12 f.).

²³ P. Tschackert. Ant. Corvinus. Leben und Schriften. Hannover/Leipzig, 1900.

²⁴ Sehling, Ev. Kirchenordnungen Bd. 6, 2, S. 997.

„Wir haben mit der Reformation lange verzogen in der Hoffnung, man würde auf so vielen Reichstagen einträchtiglich beschließen, wie man recht lehren und leben soll, aber unsere Hoffnung ist vergeblich. Wenn wir auf der Bischöfe Beschluß und Reformation warten wollen, so müssen wir in Irrtum bis an den jüngsten Tag bleiben. Nein! Wollen die Hirten nicht weiden, sondern Wölfe werden, so müssen und mögen auch die Schafe im Namen ihres Erzhirten Jesu Christi sich hüten und wachen, daß sie nicht dem Wolf in [den] Rachen kommen²⁵.“

Das ist dieselbe Stimme, die 1538 in Minden erscholl²⁶, denn dort-hin hatte Gerd Oemecken den berühmten Dr. Rhegius gerufen, als die Domherren die Stadt beim Reichskammergericht verklagt hatten und der Stadt Minden die Reichsacht angedroht wurde. Seine Predigt über die falschen Propheten weckte im Lande großen Eindruck. Sie ist in Braunschweig und in Wittenberg gedruckt worden. Nach dem Tode des Urbanus Rhegius (1541) schrieb Luther über ihn: „Er ist in Wahrheit ein Bischof der benachbarten Lande gewesen, in denen er das Evangelium Christi lauter ausbreitete, Gottesdienst und Sitte besserte, die Raserei der Schwärmer unterdrückte, viele fromme Lehrer und Hirten der Kirche mit seiner Lehre, seinen Ratschlägen und seinem Ansehen regierte“²⁷.

Nach seinem Tode nahm sein Freund Antonius Corvinus sein Erbe auf und griff ins reformatorische Geschehen in Calenberg ein. Die Herzogin Elisabeth hatte ihn dazu gerufen. Die Kirchenordnungen von Calenberg und Hildesheim stammen beide von ihm. Als erprobtem Manne fiel es ihm nicht schwer, das Wesentliche der evangelischen Verkündigung in knapper Form zum Ausdruck zu bringen. In Calenberg tat er es im Auftrag der Regentin, für Hildesheim auf Bitten der Bürgerschaft, für Wolfenbüttel im Auftrage der Okkupationsmächte, des Schmalkaldischen Bundes²⁸.

So schnell wie diese Arbeit aufgebaut war, schien sie auch wieder einzustürzen. Sie war zu kurzfristig, um dauerhaft zu sein. Nach dem Schmalkaldischen Kriege wurden Braunschweig-Wolfenbüttel ebenso wie Calenberg wieder katholisch²⁹. Freilich gab Herzog Erich II. nach 1553 die reformatorische Ordnung wieder frei, doch zur Entfaltung ist sie zu seiner Zeit nicht mehr gelangt. Es bedurfte noch einer Zeit des Reifens.

²⁵ Ebd. S. 999.

²⁶ G. Uhlhorn. Urbanus Rhegius. Leben u. ausgew. Schriften. Elberfeld 1861, S. 306.

²⁷ WA 53, 399: vere fuit Episcopus vicinarum regionum.

²⁸ Sehling Bd. 6, 1, S. 12 ff.

²⁹ F. Koldewey. Heinz von Wolfenbüttel. (SVRG 2, 1883, S. 8 ff.)

Das Territorium auf der rechten Weserseite, das sich als letztes der Reformation anschloß, ist die Grafschaft Schaumburg³⁰. Jahrzehntelang hatte sie sich aus den Kämpfen herausgehalten. Erst in den 50er Jahren kam auch hier die reformatorische Bewegung in Gang. Hamelmann berichtet zwar, daß es in Oldendorf schon früher einen evangelischen Prediger gegeben habe. Da aber niemand im Lande die Initiative ergriff, schaltete sich endlich der Schwiegervater des Grafen Otto, Herzog Franz von Br.-Lüneburg ein. Er schickte seinen Hofprediger Jakob Dammann nach Stadthagen. Die Wirksamkeit dieses Mannes soll den Grafen Otto von Schaumburg so beeindruckt haben, daß er aus eigenem Antrieb das Werk fortsetzte. Nun wurde auch Rinteln erfaßt. Die Visitation erfolgte 1563 und sicherte den Ertrag dieses Wirkens. Aber erst nachdem Herzog Julius das braunschweigische Erbe angetreten hatte, war tatsächlich die ganze mittlere Weser kirchlich gesehen fast ein einheitliches Gebiet. Auf der rechten Weserseite hat sich die Reformation seitdem sogar besser gehalten als auf dem linken Ufer, wo sie von den Stiften her immer wieder Gegenwirkungen erfuhr. Aber wenn die westfälische Weserseite äußerlich der Gegenreformation auch nicht immer Stand halten konnte, durch die Notzeiten hindurch hat sich in Stadt und Land der reformatorische Glaube doch bewährt und beständig gehalten.

³⁰ O. Bernstorff. Der Weg zur Reformation im Schaumburger Lande. Stadthagen 1959, S. 7 f.

(29. Mai 1434)

Wy Wedekind prior, Diderick provest und dat ghemaine Capitel des frigen stichtes to Corvei bekenet vor uns und al unse nakomen in dussen offenen breve, so wy uns vor [eynet] hebt myt unß gnedigen heren van Hessen na inholde des breves dar over gegeben, den unse frunde de van Hoxer mede var segelt hebt unde wad se dar ynnegheredet, vorsegelt und dar to ghedan hebt, dat hebben wy se gheheten und dat alles van unß hetens wegen unde myt unß fulborde und willn ghedan umme nut unde not willn unser, unses stichtes und orer. Und wy en wilt nach en schalt na dusser tijd neynen Abt to unser Ebedie late und den horsam don, he en rede uns dat erst, dat he den van Hoxer in deme breve, den uns eyn islich Abt to gevende plecht, scholen se omme huldunge don vor der vorscrive off he ansage to oren borghern krige, wad de rad van Hoxer omme uppe de ansage vor recht segen by den eyden, de se eynem Abde und unsem stichte to doynde pleget, dat ore alde woynheit, frygheit, horkome und recht sy, dat he se und ore borgere darby late wille, nenerleye wys dar ynnere verkoirtende unde des wil wy yo by on bleven und on des bystan, sunder ienigerleye behelp geistlich edder wertlick, und redet on dyt by unser ere und erwerdicheit, stede und faste to holdende sunder argelyst unde hebn des to kunschaff unser Capitels ingesegel an dussen breff ghehangen.

Datum Anno domini M^oCCCC^o tricesimo quarto
sabbato post festum Corporis Christi.

Vertrag Anno 1536 aufgerichtet zwischen
den H. Capitularen von St. Petri und der Stadt Huxar.

Als sich irrung und gebrechen erhalten haben zwischen den Ersamen und weisen Burgermeister und Rath zu Hoxer an einem und Dechand, Capittel, Canonicken und Vicarien zu Sanct Peters kirchen daselbst am andernteil von wegen nachgemelter sachen erhalten, also haben wir nachbenante Herman von der Malspurg Marschalck, Johan Feigh von Lichtenaw Cantzler zu Hessen, Burckhart von Cramm amtman zu Drendelnburgk und Doctor Johan Fischer als Rethe und gesandten des Durchleuchtigen Hochgebornnen fursten und hern hern Philipsen Landt-graven zu Hessen, Graven zu Catzennelnpogen etc., unsers gnedigen hern als des Erbschirmhern und fursten, solich irrung und geprechen

nach der lenge gehort und dieselbigen nachvolgender gestalt hingelegt und vertragen: nemlich als die hern zu Sanct Peters kirchen zu den von Hoxer umb zwen Gartten vor dem Petersthore gelegen, item umb einen hoff uff der Rudwich, daruff itzt drei heußer gebowet sein, dergleichen umb ein pfarhaus, so die von Hoxer verkaufft haben sollen, gclagt unnd Restitution gebeten haben, wo dan die hern des gemelten Stiffts die von Hoxer obgemelter sachen halben sprache nit erlassen wollen, so mogen sie dieselbigen von Hoxer deshalben vor dem hochwirdigen fursten unserm gnedigen hern von Corvei oder aber unserm gnedigen hern von Hessen mit recht ansprechen, sollen sie inen gerecht werden und was erkandt wirdet, demselbigen volge thun. Ferner belangend die freiheit, das die gemelten hern von sanct Peter bei den von Hoxer frei sitzen wollen, welche freiheit die von Hoxer in kurtz hiebevur in crafft eins pfandbrieffs gelost haben wollen, auch die beiwonung in der Statt Hoxer und ire gutter berurend. Derwegen ist zwischen beiden theiln abgeredt und verwilliget, das die von Hoxer die genanten herrn und ir redlich, erbar, unverdacht gesynde in irer Statt frey und felig wonen lassen sollen und wollen nicht anders dan als ire eigen burger und verwanten auch mit allem vleiss und ernst dran sein, das inen von iren burgern und inwonern kein verdrus, hoen, spozz oder schmech geschee, sonder wer zu inen zusprechen hat, das derselbig solichs mit recht an gepurlichen orten suche. Und ob sie daruber ymands schmechete oder ihnen einichen verdrus thette, denselben sollen die von Hoxer nach geburnus ernnstlich straffen. Es sollen auch die von Hoxer sie bei allen und yden iren herbrachten zinsen, gulten und guttern, liegend und farend, bleiben lassen, hanthaben schutzen und schirmen und ine auch die vor sich selbst volgen und reichen lassen ane geverde. Und wa ymands von iren burgern ader inwonern ader den jhenen, der sie mechtig sein mochten, were, der inen zins und gulte zu geben uffhalten wurde, zu den sollen ine die von Hoxer rechts verhefffen inmassen wie andern iren burgern ane alle geverde. Und nachdem sie sich bisher umb einen pfandtbrieff, den die von Hoxer in vorzeiten gemelter Stat freiheit halben gegeben, geirret, haben wir zuunderhaltung guts, frids und einikeit abgeredt, das die von Hoxer die ußelegten hundert und dreißig gulden widder zu sich nemen und den herrn widder einen andern brieff lautend in allermaß wie der nhest gelautet hat, geben und das datum uf heudt stellen sollen. Doch also und des weither das sich die von Hoxer in slichem briefe verschreiben sollen, die hern von Sanct Peter in zehen jarn den nhesten nicht abzulosen von solicher freiheit und daruff, so sollen auch die hern die freiheit irer guter in allermaß, wie sie die bisher gehabt haben, behalten und inmaßen wie vor der gebrauchen, geniessen und auch dabei getreulich gelassen werden. Wer aber der herrn, einer

oder mher, der sich burgerlicher narung als brawens, handtirens und dergleichen gebrauchen wollt, der solt sich davon halten wie ein ander burger, doch unverletztlich obgemelter freiheit der kirchenguter. Und wiewol die gemelten hern von Sanct Peter sich vielfeltiglich haben vernemen lassen, das inen nicht geburen wolle, von der kirchen Sanct Petri oder andern kirchen abzustehen noch einiche gerechtigkeit zu ubergeben ader auch die ceremonien und gesenge darin zu volbringen, in etwas verendern zu lassen, so haben wir als die gesandten Rethen unsers gnedigen hern von Hessen ane ire verwilligung inen doch im besten und umb merers frids und einikeit willen den bescheit geben, das sie bis uf ein frei, christlich Concilium, in teutscher Nation zuhalten, gedulden sollen, das die von Hoxer die Pfarr und Schule in und bei gemelter kirchen Sancti Petri mit Predigern, Pfarhern, Schulmeistern und andern versehen mogen, nach irem besten verstentnus und gewissen, auch darin christliche ceremonien reichen lassen. Dartzu sollen ine auch die funff und zwantzig gulden, von hern Reinberti zu der predicatur gegeben, volgen; und sollen schulmeister und opfferman ierlichs vier gulden us der presentz haben. Mal sal aber den genanten hern von Sanct Peter in die Sacristei und Liberi einen freien zugangk und die zu beschliessen zu lassen ane verhinderung. Und sollen auch die kelche, monstranzen und andere der kirchen kleinodia durch sie die hern der kirchen zu gut verwart und keins wegs verruckt werdenn. Und so sie die wochen drei oder viermhal ire horas ader ander gebet in gemelter kirchen under sich sprechen und lesen wolten, das sol inen also doch ane offentlich gesenge außer weichwasser ader dergleichen gewilliget werden, doch auch ane verhinderung der ordentlichen predigt ane alle geverde und sollen auch schlussel zum chore und kirchen haben, damit sie zu irer zeit darin kommen mogen wie obgemelt. Es sollen sich auch die prediger der Statt zu Hoxer in iren reddten messig und erlich halten, damit sie niemands schmeen oder lestern, sonder das wort gots lauter und rein predigen und wan das uberfarn wurde, durch einen Erbarn Rat g . . . lich . . . en gescheen, ader wa das nicht sein kont, durch unsern gnedigen hern von Hessen damit sie von allen theilen beieinander soviel meer friedlich und eindrechtig leben mogen.

Zwingt sie dan ye die Herrn von sanct Peter ir gewissen, zu Corvei Messe zu halten, daselbst zu singen ader zu lesen, darumb sollen sie von den Burgern ader inwonern der Stat Hoxer auch nit geargwilligt ader beschwert werden in keine weis. Und damit sollen sie von beiden theilen solich geprechen wie obgemelt vertragen sein und pleiben ane alle geverde.

Zu Urkunt haben wir gemelten Herman von der Malspurgk marschlk, Johann Feigh Cantzler und Doctor Johan Fischer unser yder

sein rinckpitschafft, wilcher ich Burckhart von Cramme mith hievan mitgebracht an disen Receß gehenckt.

Geben und gescheen am Freitage nach Exaltations crucis im Jarn nach Christi gepurt funfftzehennhundert dreissig unnd sechs.

Karl Ludwig Kunsemüller und außerkirchliche Gruppen im Kreis Lübbecke¹

Von Wilhelm Rahe, Münster

Karl Ludwig Kunsemüller, neben Johann Heinrich Volkening der bedeutendste Prediger und Seelsorger der Erweckung in Minden-Ravensberg in deren erster Epoche, wurde am 11. Januar 1804 in Enger (Kr. Herford) als Sohn eines Rektors geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Herford studierte er in Halle und Berlin Theologie. Für seine theologische Bildung und sein Glaubensleben verdankte er viel dem Kirchenhistoriker August Neander², einem Schüler Schleiermachers. Neander war Vertreter der zur Erweckung gehörenden Pectoraltheologie („pectus est, quod facit theologum“: das Herz macht den Theologen). Folglich konnte er weder mit dem Supranaturalismus noch mit der Neuorthodoxie eines Hengstenberg zusammengehen. Sein besonderes Verdienst ist die Darstellung der Kirchengeschichte als Geschichte des christlichen Lebens. Nachdem Kunsemüller sein erstes theologisches Examen in Berlin mit sehr gutem Erfolg bestanden hatte, wurde er von der zweiten theologischen Prüfung dispensiert, vor Erreichen des kanonischen Alters am 4. Mai 1828 ordiniert und als Pfarrer in Hüllhorst (Kr. Lübbecke³) eingeführt. Weil er sich theologisch und kirchlich von seinen Amtsbrüdern unterschied und von manchen als Gegner der Union angesehen wurde, war er vielen von ihnen unbequem.

Er war aber einer der ersten und engsten Freunde Volkenings⁴, in dessen Elternhaus in Hille (Kr. Minden) an Sonntagnachmittagen

¹ Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Acta der beiden Pfarrstellen in Oldendorf 1821–1854; Acta betr. Beschwerden über ev. Geistliche 1842–1844; Ludwig Koechling: Ein Bericht des Präses Jacobi über das Konventikelwesen im Kreise Lübbecke. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg (Jb. 33, 1932, S. 25–47; 34, 1933, S. 19–38); Zeugen und Zeugnisse aus dem christlich-kirchlichen Leben von Minden-Ravensberg, 2. Heft, Bethel bei Bielefeld 1897, S. 36–63.

² August Neander (1789–1850) lehrte seit 1813 in Berlin. Er gehört zu den führenden Kirchenhistorikern des 19. Jahrhunderts. „Den pragmatischen Darstellungen des Rationalismus setzte Neander eine romantisch-dialektische Auffassung der Kirchengeschichte entgegen. Danach ist das Thema der Kirchengeschichte die dialektisch verstandene Auseinandersetzung zwischen dem Geist Christi und dem Geist der Welt.“ RGG³ IV, Sp. 1388 f.

³ Lübbecke wurde erst 1832 Kreisstadt. 1816–1831 war Rahden Sitz der Kreisverwaltung. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. III: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1970, S. 481–482; 619–620.

⁴ Dietrich August Rische: Johann Heinrich Volkening. Ein christliches Lebens- und Zeitbild aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, Gütersloh 1919; EKL III, Sp. 1679; RGG³ VI, Sp. 1441.

schon außerkirchliche Versammlungen gehalten wurden. Volkening war in der Hüllhorst benachbarten Gemeinde Schnathorst 1822–1827 Pfarrer gewesen; von hier ging er nach Gütersloh. Schon 1832 verließ Kunsemüller Hüllhorst, um nach Pr. Oldendorf überzusiedeln. Sein Nachfolger in Hüllhorst, Theodor Gieseler⁵, ein Bruder des Kirchenhistorikers Karl Gieseler in Bonn und Göttingen, wirkte dort 52 Jahre lang.

Dietrich August Rische, Volkenings Schwiegersohn, der auch Kunsemüller eng verbunden war, kannte die beiden Freunde Volkening und Kunsemüller genau und charakterisierte sie u. a. folgendermaßen: „Schon in ihrer äußeren Erscheinung waren beide höchst ungleich. Volkening war eine schlanke, imponierende Gestalt von ungewöhnlicher Größe und von stets gerader, fast steifer Haltung ...; dagegen Kunsemüller eine kleine, gedrungene Figur, beweglich, doch sicheren Ganges ... Kunsemüller besaß eine gewandte Feder, die er vielen Hunderten in und außer seiner Gemeinde zugute geführt hat in Verteidigungs- oder Bittschriften bei den höheren Behörden. Er war ‚ein Mann von der Feder‘, Volkening ‚ein Mann vom Leder‘, der die freie Rede völlig in seiner Gewalt hatte, während Kunsemüller selten fließend sprach, oft anstieß, wenn er auch sonst interessant von seinen Erlebnissen erzählen konnte. Mit bewundernswürdigem Fleiße hat Kunsemüller besonders vor seiner Verheiratung bis tief in die Nacht hinein ein Tagebuch über seine seelsorgerlichen Besuche geführt mit genauer Nachschrift der einzelnen dabei geführten Gespräche von irgendwelcher Bedeutung ...⁶ Kunsemüller blickte meist guten Mutes und freudiger Hoffnung in die Zukunft. Volkening sah immer dunkel in sie hinein, so daß er selbst nach den großen Siegen von 1870 nur die kommenden Gerichte Gottes sah, weil unser Volk im großen ganzen die Zeit seiner Heimsuchung so wenig erkannte. Seine Freude und Freudigkeit war meist nur eine augenblickliche, wenn er vor den großen Scharen stand, die sich um ihn sammelten, und das Wort mit Begierde aufnehmen sah“⁷.

Als dritten im Bunde könnte man Carl Friedrich August Weibezahn⁸ (1804–1844) nennen. Er vermittelte die Bekanntschaft zwischen

⁵ „In dieser langen Zeit dürfte das durch Kunsemüller Begonnene sicher eingeschlafen sein, wenn nicht auch Gieseler und seine Frau tätige Nächstenliebe geübt hätten.“ Lotte Sauermann: Theodor Gieseler (1805–1888). Ein Beitrag zur Geschichte des Rationalismus und des ev. Pfarrhauses in Minden-Ravensberg (Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 46. 1974. S. 80); dies.: Theodor Gieseler als religiöser Schriftsteller (Jb. 68. 1975. S. 143–162).

⁶ Ausschnitte aus Kunsemüllers Tagebüchern sind in „Zeugen und Zeugnisse“, S. 39–49, veröffentlicht.

⁷ Rische: Volkening, S. 166–169.

Volkening und Kunsemüller, war 1830 Frühprediger an St. Katharinen in Osnabrück und 1842 dort Konsistorialrat.

Im Unterschied zu diesen drei jüngeren Pfarrern war der damalige Superintendent des Kirchenkreises Lübbecke und Pfarrer in Blasheim, Müller⁹, vom Geist der Aufklärung bestimmt. Doch während er später ein erbitterter Gegner Kunsemüllers wurde, befürwortete er anfänglich in einem Schreiben an die Regierung in Minden vom 11. Mai 1832 die Berufung Kunsemüllers nach Pr. Oldendorf:

„Pastor Baumann¹⁰ ist erster Pfarrer zu Oldendorf. Bei seinem Abgange nach Dielingen dürfte der zweite Pfarrer Wex¹¹ in die erste Stelle aufrücken. Beide Pfarrer haben gleiches Einkommen, jeder an 550 rtl. jährlich. Standpunkt und Bedürfnis der Oldendorfer Gemeinde sind Hochlößlicher Regierung wohlbekannt. Ebenso die Prediger, unter welchen für Oldendorf gewählt werden kann. Daß unter diesen der Pastor Kunsemüller zu Hüllhorst, welcher behufs Meldung von mir Zeugnis begehrt und auf diese Vorstellung verwiesen ist, obenan stehe, wage ich zu hoffen und gehorsamt zu bitten, unter Anziehung und Wiederholung des br. man.-Worts¹² vom 3. Januar zum Gesuch des p. Kunsemüller, betreffend die Pfarre zu Dielingen. Mir ist in der Tat kein anderer Prediger oder Kandidat bekannt, welcher auf gleiche Weise die für Oldendorf nötigen (in der Conduitenliste und im zitierten br. man.-Wort entwickelten) Eigenschaften besäße. Kunsemüller ist ein echt christlicher Prediger nach Wort und Leben, Pietist im edlen Sinne und frei von den höchst verderblichen Auswüchsen des Mystizismus und Pharisäismus. Sollte ein anderer Ähnliches von sich rühmen, so mache ich gehorsamt bemerklich, daß mancher, der das Herz voll geistlicher Umtriebe und voll Neigung zu bewegten Auswüchsen hat, zur Zeit noch unbescholten dasteht, weil sein Dichten bis dahin nicht hat aufkommen können,

⁸ Walter Schäfer: Carl Friedrich August Weibezahn, der Osnabrücker Erweckungsprediger, Osnabrück 1955.

⁹ August Müller (1793–1852) 1826–1852 Pfarrer in Blasheim (Kr. Lübbecke) und 1829–1842 Superintendent des Kirchenkreises Lübbecke. In seinem Bericht über die Gemeinde Blasheim charakterisiert ihn Jacobi folgendermaßen: „Kalt, etwas feierlich vornehm, gemessen, sehr peinlich, mißtraulich und zur Intrigue geneigt – kann dieser Mann nie ein Mann des Volkes sein. Es ist schwer zu sagen, welches eigentlich seine christliche Überzeugung und seine theologische Denkweise ist. . . . In großen Zügen wandern nun die Blasheimer sonntags nach Oldendorf oder Gehlenbeck zur Kirche und nehmen die dortigen Pfarrer für geistliche Beratung in Anspruch. Dieses nun kann der Müller reizbar, wie er ist, am wenigsten ertragen. Er eifert gegen die ‚Läufer‘ von der Kanzel und bei jeder Gelegenheit und ist nun mit einem großen Teil seiner Gemeinde. . . . so gänzlich zerfallen, daß er jetzt noch um so mehr ganz außerstande ist, die große religiöse Bewegung in ihr zu würdigen, zu leiten und vor den naheliegenden, sehr bedenklichen Abwegen, auf die sie zu geraten droht, zu bewahren. . . . Bis zur Selbstanklage hat er es noch nicht gebracht.“ Koechling: Ein Bericht des Präses Jacobi (Jb. 33, 1932, S. 41–43).

¹⁰ Christoph Baumann (1780–1862) 1821–1832 Pfarrer in Pr. Oldendorf, 1832–1862 in Dielingen (Kr. Lübbecke).

¹¹ Eduard Wex (1798–1847) Pfarrer in Pr. Oldendorf 1828–1843, in Borgholzhausen (Kr. Halle) 1843–1847.

¹² brevi manu = kurzerhand.

während es unter empfänglichen Verhältnissen, wie zu Oldendorf, bald ausbrechen würde.“

Nicht zuletzt aufgrund dieser Empfehlung erhält Kunsemüller, von schwerer Krankheit genesen, die zweite Pfarrstelle in Oldendorf und bedankt sich dafür am 12. September 1832 bei der Regierung in Minden:

„Eine Hochlöbliche Regierung wolle geneigtest die gehorsamste Danksagung annehmen, zu welcher die geneigte Verleihung der zweiten Pfarrstelle zu Oldendorf mich verpflichtet. Mich nicht enthaltend, meinen innigsten Dank für die Gewährung meines untertänigen Gesuches darzubringen, erkenne ich zugleich, wie ich dem Vertrauen, mit welchem ich durch diese Berufung beehrt worden, nicht sowohl durch den Ausdruck dankbarer Gefühle zu entsprechen vermag als durch unermüdete treue Wahrnehmung des Amtes, dazu ich berufen, und durch freudige völlige Hingebung meines Lebens an den Dienst des Herrn und muß dazu umso ernster mich verpflichtet erachten, je größer das Arbeitsfeld ist, in welches ich trete, je sorgfältigerer Pflege dasselbe bedarf und je mehr ich mein aus gefahrvoller Krankheit errettetes Leben als nicht mir, sondern dem Herrn, der mirs wiedergegeben, gehörend zu betrachten habe. So beteuere ich denn, daß ich nicht mir will leben, sondern dem, der mich geliebet hat, und erbauen die Gemeinde, die mir anvertraut worden, auf daß mein Leben Zeugnis gebe, wie ich, unablässig strebend nach dem Wohlgefallen meines Gottes und der Zufriedenheit der mir vorgesetzten verehrten Behörden, aufrichtig dankbar ehre die geneigte mir verliehene Berufung“¹³.

In der Gemeinde Pr. Oldendorf, zu der außer der Stadt die Bauernschaften Engerhausen, Getmold, Harlinghausen, Offelten und Teile von Lashorst und Schröttinghausen gehörten, verbrachte Kunsemüller 1832–1850 den wichtigsten Abschnitt seiner pfarramtlichen Tätigkeit. Einer seiner Vorgänger war Gottlieb Erdsiek¹⁴, ein Freund Friedrich August Weihes¹⁵. Zusammen mit den Pfarrern Arnold Wilhelm Möller¹⁶, Lübbecke, und Wilhelm Redeker¹⁷, Gehlenbeck, setzte sich Kunsemüller tatkräftig für die Äußere Mission ein. Auch gehörte er zu den

¹³ Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Acta der beiden Pfarrstellen in Oldendorf 1821–1854.

¹⁴ Gottlieb Erdsiek (1741–1821) von 1775 bis zu seinem Tod Pfarrer in Pr. Oldendorf. Seine Predigten wurden nach seinem Tod gesammelt und in einer Postille herausgegeben, Bielefeld 1828.

¹⁵ Friedrich August Weihe (1721–1771) 1751–1771 Pfarrer in Gohfeld bei Minden. Er machte in Minden-Ravensberg dem Halleschen Pietismus Bahn. Ludwig Tiesmeyer: Friedrich August Weihe, eine Prophetengestalt aus dem achtzehnten Jahrhundert. Gütersloh 1921.

¹⁶ Arnold Wilhelm Möller 1828–1864 Pfarrer in Lübbecke und zeitweise Assessor der Westfälischen Provinzialsynode. Er verfaßte u. a. mehrere Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835.

¹⁷ Wilhelm Redeker 1828–1859 Pfarrer in Gehlenbeck.

Herausgebern des Evangelischen Monatsblatts für Westfalen¹⁸, das zuerst 1845 erschien, gemeinsam mit den Pastoren Karl Stockmeyer¹⁹, Meinberg, und Gottlieb Schroeder²⁰, Bünde. In Oldendorf schloß er die Ehe mit der ihm gleichgesinnten Minna Lindemann, der Tochter eines Amtsvogts aus Bissendorf (Hann.).

Die Situation, die Kunsemüller in Oldendorf vorfand, war schwierig. Viele Gemeindeglieder hielten nichts von den Predigten der Pfarrer, sondern sahen in ihnen „Aufklärungstheologen“, welche die ihnen aufgetragene biblische Botschaft nach ihrem Ermessen umformten und verkürzten. „Der größte Teil der Oldendorfer Gemeinde, ihre frömmsten, besten und angesehensten Glieder an der Spitze“, besuchten, „um nicht, wie sie meinten, aus dem lutherischen Bekenntnis herausgedrängt zu werden“, die Gottesdienste „sehr spärlich“²¹ und blieben den Abendmahlsfeiern fern, da sie zu den Pfarrern kein Vertrauen hatten. Auch waren sie mit der Union, der Agende und der unierten Spendeformel beim Abendmahl nicht einverstanden. Kunsemüller gelang es jedoch, das Vertrauen dieser lebendigen außerkirchlichen Gruppen zu gewinnen, indem er ihre Mitglieder in den Häusern besuchte und sie zu Besprechungen in sein Pfarrhaus einlud. Ein Zeitgenosse berichtet: „Mit unermüdlicher Geduld wurden alle Bedenken gegen die neue Agende durchgesprochen und gelang es, die Vorurteile und den Eigensinn zu überwinden“²².

Bei den Zusammenkünften der einzelnen außerkirchlichen Gruppen, die jeweils 20 bis 100 Teilnehmer umfaßten, wagte sich manchmal ein Gemeindeglied als Stundenhalter hervor, das durch seinen Separatismus Anstoß erregte, so der Neubauer Uhlmann, Rödinghausen (Kr. Herford). Andere dagegen erwarben sich großes Vertrauen, vor allem der Erbpächter Meyer vom Balkenkamp²³ in Börninghausen, der anfänglich Uhlmann nahestand, sich aber dann mit anderen Gemeindegliedern ganz und gar von ihm lossagte. Er besaß eine außerordentliche Kenntnis der Hl. Schrift und der Predigten Luthers und wußte sich Kunsemüller eng verbunden.

Doch das Konsistorium in Münster stand den außerkirchlichen Gruppen anfänglich mißtrauisch, ja feindlich gegenüber. Es vertrat

¹⁸ Wilhelm Gröne: Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845–1877 (Jb. 65, 1972, S. 123–173).

¹⁹ Stockmeyer (1798–1857) 1830–1857 Pfarrer in Meinberg, 1857 Superintendent der Klasse Varenholz in Bega.

²⁰ Gottlieb Schroeder (1804–1871) 1835–1871 Pfarrer in Bünde, 1864–1871 Superintendent des Kirchenkreises Herford.

²¹ Koechling: Bericht des Präses Jacobi (Jb. 33, 1932, S. 45 f.).

²² Zeugen und Zeugnisse, S. 60.

²³ Ebd. S. 54 ff.

die Meinung, „daß man einem Konventikelwesen dieser Art von seiten der Polizei nicht passiv zusehen dürfe“. In Berlin aber war man damals weitherziger als in Münster. Der Kultusminister Eichhorn²⁴ war mit einem polizeilichen Vorgehen nicht einverstanden. So wurde Bernhard Jacobi²⁵, Oberpfarrer in Petershagen (Kr. Minden), der gerade zum Präses der westfälischen Provinzialsynode gewählt worden war, 1842 von Eichhorn mit der Aufgabe betraut, das Konventikelwesen im Kr. Lübbecke näher zu untersuchen. Weder aus dem Bericht des Konsistoriums noch aus den früheren Verhandlungen gehe hervor, „daß diese Angelegenheit bisher vom kirchlichen Standpunkt aus mit der eindringenden Gründlichkeit und Sorgfalt, welche sie erfordere, behandelt worden sei“. Jacobi beschränkte sich bei seiner Visitation, wie er in seinem Bericht vom 23. März 1842 schrieb, auf vier Gemeinden: Alswede, Blasheim, Gehlenbeck und Oldendorf, „in welchen das Konventikelwesen gegenwärtig zu einer gewissen Höhe und Ausbildung gelangt ist, während die Gemeinden Dielingen, Levern, Lübbecke, Rahden und Wehden von demselben bisher ganz unberührt geblieben sind und in den Gemeinden Börninghausen, Holzhausen, Hüllhorst und Schnathorst sich zwar Spuren davon zeigen, die aber als Anfänge und auch insofern geringere Beachtung verdienen, als die daselbst vorkommenden derartigen Erscheinungen denjenigen in den zuerst genannten vier Gemeinden durchaus konform sind“²⁶.

An Kunsemüller, den er seit Jahren kannte, hob er lobend hervor: Es ist das „nicht genug anzuerkennende Verdienst des Pfarrers Kunsemüller, dessen angestregten, weisen und liebevoll ausdauernden Bemühungen es in außerordentlich kurzer Zeit gelang, die ganze Gemeinde wieder um die Kanzel und um den Altar zu versammeln, die Bedenken, welche sie gegen den Gebrauch der Agende hatte, ihr völlig zu benehmen und Ruhe und Ordnung dahin zurückzuführen, wo der kirchliche Friede ganz in ähnlicher Weise, wie um dieselbe Zeit in

²⁴ Johann Albrecht Friedrich Eichhorn (1779–1856) wurde 1840 von Friedrich Wilhelm IV. als Nachfolger Altensteins zum preußischen Kultusminister berufen. Den außerkirchlichen Gruppen im Kr. Lübbecke stand er verständnisvoll gegenüber, wie z. B. sein Schreiben an den Hilfsprediger August Florenz Müller in Gehlenbeck vom 3. 1. 1843 zeigt. Landeskirchl. Archiv Bielefeld. Acta betr. Beschwerden über ev. Geistliche 1842–1844. Im übrigen vgl. RGG³ II. Sp. 345.

²⁵ Bernhard Jacobi (1801–1843), Sohn des Arztes Max Jacobi und seiner Frau Anna, einer Tochter von Matthias Claudius, studierte vor allem bei Schleiermacher und Nitzsch. Zunächst Divisionspfarrer in Köln, wo er Cornelia Nicolovius heiratete, deren Vater eine einflußreiche Position im preußischen Kultusministerium innehatte, 1830–1842 Oberpfarrer in Petershagen (Weser). Zusammen mit Pfarrer Arnold Wilhelm Möller in Lübbecke gab er den „Kirchenfreund für das nördliche Deutschland“ heraus. Ludwig Koechling: Bernhard Jacobi, Präses der Westfälischen Provinzialsynode. Ein Lebensbild (Jb. 35, 1934, S. 41–62; 36, 1935, S. 1–46).

²⁶ Koechling: Bericht des Präses Jacobi (Jb. 33, 1932, S. 27–30).

einigen der östlichen Provinzen des Staates, bedroht war. Was die Oldendorfer Gemeinde von Anfang an mit so großem Vertrauen zu ihrem neuen Pfarrer erfüllte, war die gleich am Tage seiner Antrittspredigt ihr gewordene Gewißheit, daß ihr von demselben das lautere Evangelium nach dem Bekenntnisse der Kirche, der ganze Rat Gottes zur Seligkeit unverfälscht und unverkümmert werde gepredigt werden. Hat irgendwo ein Pfarrer in zehnjährigem Zeitraum Großes mit und in der Gemeinde ausgerichtet, so gebührt dem Pfarrer Kunsemüller das Lob. Vieles hat dazu seine liebenswürdige Persönlichkeit, sein ernstes, entschiedenes, aber freundliches, kindliches, sanftes Wesen beigetragen. Er hat volles Herz zu der Gemeinde, die Gemeinde hat volles Herz zu ihm.

So ist es denn seinem von Jahr zu Jahr wachsenden Einflusse gelungen, die daselbst von alters her bestehenden außerkirchlichen religiösen Zusammenkünfte nicht nur von allen Auswüchsen zu befreien und frei zu erhalten, sondern sie so umzugestalten, so eigentümlich neu zu beleben, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt ohne Zweifel zu den reinsten und lieblichsten Erscheinungen auf dem Gebiete des christlichen Lebens gezählt werden dürfen. Er kennt alle Teilnehmer an denselben genau, steht mit den Häuption derselben in beständiger Verbindung, beachtet jedes Vorkommnis, gibt Rat, warnt, weist zurecht, straft – mit einer seelsorgerlichen Virtuosität, die um so auffallender ist, da der Pfarrer Kunsemüller keineswegs eine hervorragende, außerordentlich oder eigentümlich begabte Individualität ist, keineswegs zu den imponierenden herrschenden Naturen gehört, sondern sich im ganzen als ein ziemlich unscheinbarer Mann darstellt und als Theologe, wenn auch nicht von oberflächlichen Kenntnissen, doch gar nicht von besonderer wissenschaftlicher Bildung, auch sonst von etwas engem Gesichtskreise ist, nicht frei von allerlei Einseitigkeit und Befangenheit, nur ausgezeichnet an Liebe, Einfalt und Treue.

Neben ihm steht, fast ohne allen Einfluß auf die Gemeinde, der Pfarrer Wex, ein wohlunterrichteter, lebenserfahrener, ausnehmend weltkluger und gewandter Mann, dessen etwaige Gaben für das Pfarramt aber durch die des Kollegen gänzlich in Schatten gestellt sind. Der Pfarrer Wex, der, wo er öffentlich aufgetreten ist, sich immer als einen Gegner des sogenannten Pietismus und, wenn er auch nicht Rationalist sein will, als einen Wortführer mancher Tendenzen des Rationalismus markiert hat, ist klug genug, der Wirksamkeit des p. Kunsemüller in der Gemeinde nicht direkt in den Weg zu treten²⁷.

²⁷ Ebd. (Jb. 33, 1932, S. 45–47).

Wie schon aus dieser Charakteristik hervorgeht, stand Jacobi Kunsemüller nicht unkritisch gegenüber: „Es mag sein, daß der Pfarrer Kunsemüller zu Oldendorf und die beiden Geistlichen zu Gehlenbeck sich ... nicht immer in den Schranken der kollegialischen Rücksichtnahme und der pastoralen Klugheit und Vorsicht gehalten haben. Wesentliches ist ihnen aber auch hierin nicht zur Last zu legen, und eigentliche Parochialrechte ihrer geistlichen Nachbarn haben sie nie gekränkt“²⁸.

Außer diesem Bericht sind noch Berichte Kunsemüllers über außerkirchliche Gruppen in der Gemeinde Oldendorf erhalten. Von diesen werden die beiden ersten Quartalsberichte von 1843 sowie der erste von 1844 veröffentlicht, während die mittleren vom 18. Juli und 18. November 1843 hier nicht aufgeführt werden, weil sie den erstgenannten inhaltlich weitgehend entsprechen. Leider sind diese Berichte, besonders der vom 18. Januar 1843, im damals üblichen Kanzleideutsch abgefaßt, das dem heutigen Leser den Zugang zum Inhalt erschwert.

Bald jedoch wurden vierteljährliche Berichte entbehrlich und seit 1845 von den Behörden nur noch einmal im Jahr angefordert. Als Folge der Revolution von 1848 fielen polizeiliche Zensur und Beschränkungen für außerkirchliche Gruppen fort. Längst gehörten Mitglieder dieser Kreise zu den treuesten und zuverlässigsten Stützen des neuwachenden Gemeindelebens.

Später war Kunsemüller vorübergehend, 1850–1852, einer der Pfarrer der lutherischen Gemeinde Elberfeld. Hier gewann er die Freundschaft der bekannten Lutheraner Sander²⁹, Jaspis³⁰ und Feldner³¹. Doch scheint er sich im Wuppertal nicht wohlgefühlt zu haben, vielmehr zog es ihn in das heimatliche Minden-Ravensberg zurück. Hier wurde er Pfarrer in Wehden (Kr. Lübbecke) und von 1871 bis zu seinem Tod am 21. Mai 1879 zugleich Superintendent dieses Kirchenkreises.

²⁸ Ebd. (Jb. 34, 1933, S. 21).

²⁹ Immanuel Friedrich Sander (1797–1859) zunächst Sonnabendprediger an der Universitätskirche in Leipzig, 1822 Pastor in Barmen-Wichlinghausen, 1838 Pfarrer der lutherischen Gemeinde Elberfeld, 1854 Stadtpfarrer, Superintendent und Direktor des Predigerseminars in Wittenberg. Vgl. O. Dibelius: Das ev. Predigerseminar zu Wittenberg (1817–1917), Berlin 1917, S. 166–170.

³⁰ Albert Sigismund Jaspis (1809–1885) 1845–1855 Pfarrer der lutherischen Gemeinde Elberfeld, 1855–1885 Generalsuperintendent in Stettin. RE³ 8, S. 608–611.

³¹ Friedrich Wilhelm Paul Ludwig Feldner (1805–1890) 1847–1858 Pfarrer der lutherischen Gemeinde Elberfeld. Mit Gleichgesinnten gründete er die Ev. Gesellschaft, die Sendboten mit Bibeln und Schriften in entkirchlichte Gegenden schickte.

1. Kunsemüllers Bericht an das Konsistorium zu Münster vom 18. Januar 1843

„... Einem Königlichen Hochwürdigem Konsistorium berichte ich in gehorsamster Erledigung des hochverehrlichen Erlasses vom 14. September prioris, betreffend außerkirchliche Versammlungen im Kirchspiel Oldendorf: Mit Dank ist es von mir und der Gemeinde erkannt, daß die außerkirchlichen Versammlungen durch den Herrn Provinzial-Synodal-Präses Dr. Jacobi auch vom kirchlichen Standpunkt aus persönlich genau untersucht und durch den hohen Erlaß vom 14. September pr. eine kirchliche, seelsorgerlich teilnehmende Behandlung derselben angeordnet werden. Es gereicht mir und dem Presbyterium zur Genugtuung gegen mancherlei Verkennung und Mißdeutung, daß der hohe Erlaß die Unterscheidung zwischen außerkirchlichen Versammlungen, die aus kirchlich-christlichem Sinne hervorgegangen und sich als Äußerungen desselben herausstellen, und zwischen verkehrtem Konventikelwesens so bestimmt hervorhebt und in den getroffenen Anordnungen die genügendste Anerkennung meiner in Gemeinschaft mit dem Presbyterium bisher beachteten Behandlung und geübten Aufsicht derselben enthalten ist. Es findet dies Verfahren auch seine Rechtfertigung darin, daß von den angegebenen Verkehrtheiten verderblichen Konventikelwesens die hiesigen außerkirchlichen Versammlungen ganz frei sind und dieselben, wie sie hier bestehen, in keiner Weise zu Besorgnissen veranlassen.

Ich halte mich ebensowohl durch den aufgegebenen Bericht verpflichtet, dies weiter darzustellen, als ich mich zur Verwahrung gegen die Deutung des gleichzeitig in bezug auf die neue Superintendentenwahl ergangenen maßgebenden Erlasses vom 16. Sept. pr., die demselben gegeben worden, als sei darin eine Einwirkung auf die außerkirchlichen Versammlungen, wie sie hier beachtet, geradezu mißbilligt werden, verbunden erachte, mein amtliches Verhalten in dieser Angelegenheit mit diesem ersten Berichte offen darzulegen.

Zuvor erlaube ich mir, die Entstehung der außerkirchlichen Versammlungen in früherer Zeit und den Hergang ihrer späteren Gestaltung kurz anzugeben.

Erbauliche Versammlungen haben von altersher im Ravensbergischen und Mindenschen bestanden, in der Diözese Lübbecke am längsten in den Gemeinden Oldendorf und Blasheim. Sie gingen hervor aus den Erweckungen eines neuen geistlichen Lebens in derselben Weise wie zu Speners Zeit. Diese Zeit begann mit dem Pastor August Weihe zu Gohfeld, gestorben 1771. Gleichzeitig mit und später nach ihm wirkten in demselben Geiste Rauschenbusch³² und Schuß³³ zu Bünde, Scherr³⁴ zu Bielefeld, Hartog³⁵ zu Herford, Kottmeier³⁶ zu Minden,

³² Hilmar Ernst Rauschenbusch (1745–1815) Pfarrer in Bünde 1771–1790, in Elberfeld 1790–1815. Johann Wilhelm Jacob Leipoldt: H. E. Rauschenbuschs Leben, Barmen 1840; Albert Sigismund Jaspis: Hilmar Rauschenbusch, der unvergleichliche Pastor (Zeugen und Zeugnisse I, Bethel 1931, S. 58–71).

³³ Johann Gottfried Schuß (1751–1809) 1776–1809 Pfarrer in Bünde.

³⁴ Christoph Scherr (1741–1804) 1769–1774 Pfarrer in Lippstadt, 1774 in Bielefeld. Sein Sohn und Nachfolger, zugleich Superintendent des weiträumigen Kirchenkreises Bielefeld, stand Volkening ablehnend gegenüber.

Schlüter³⁷ zu Gütersloh, Hambach³⁸, Goepel, Jellinghaus³⁹, Wehrkamp⁴⁰ und mehrere Gleichgesinnte, zuletzt aus der früheren Zeit Erdsiek zu Oldendorf von 1775 bis 1821.

Diese Vereine blieben der Kirche eng verbunden, keine separatistische Richtung zum Konventikelwesen konnte aufkommen, solange sie unter geistlicher Aufsicht und Pflege blieben. Die Verfolgung und Bedrückung derselben, die sie später eine lange Zeit hindurch erfahren, zusammenhängend mit der dogmatischen Stellung der in der Zeit des aufkommenden und herrschenden Rationalismus erzeugten Geistlichen trieben diese Vereine zur engeren Verbindung untereinander, gaben ihnen eine Stellung den Geistlichen gegenüber und brachten in der Abschießung der Vereine unter sich und in der Verwerfung derselben und ihres dem Glauben der Kirche entsprechenden Bekenntnisses durch die Geistlichen Mißtrauen auf gegen die Diener der Kirche, Festhalten an den Versammlungen, Ansehen und Geltung der Leiter derselben, Überschätzung der Teilnahme daran, Verschließung gegen Einwirkung der Geistlichen auf dieselben. Es ist dies ein natürlicher Hergang. Doch blieben sie bei dem allen noch der Kirche verbunden.

Als aber zu ihrer Unterdrückung die polizeiliche Gewalt aufgerufen und mit aller Strenge – bis zu Geld- und Gefängnisstrafen – geübt wurde, die Kirche und ihre Diener dieselben entweder nicht beachteten oder in gleichem Sinne ohne Unterschied als durchweg verwerflich behandelten und nun unter diesen Verhältnissen die Einführung der neuen Agende und die Unionsversuche kamen und gleichzeitig die alten Katechismen durch neue verdrängt werden sollten, da entstanden um das Jahr 1828 wirkliche Konventikel, die sich von der Gemeinschaft an der Predigt und dem Abendmahl entfernten. Ein Konventikel dieser Art entstand zu Rödinghausen unter Leitung eines Neubauern Uhlmann⁴¹. Er übte weiten und herrschenden Einfluß, insbesondere auf die Gemeinden Börninghausen und Oldendorf, namentlich besuchte er zu bestimmten Zeiten mehrere Versammlungen in diesen Gemeinden, führte in denselben das Wort. In großer Menge wurden auch die von ihm an seinem Orte gehaltenen Versammlungen besucht und in dem Agenden- und Unionsstreit die Ansicht gel-

³⁵ Gottreich Ehrenhold Hartog (1738–1816) 1769–1814 Pfarrer der Jakobigemeinde in Herford. Friedrich Niemann: Pastor Gottreich Ehrenhold Hartog, ein Zeuge des Evangeliums in dürrer Zeit, Herford 1911. Hartog war mit Friedrich August Weihe in Gohfeld befreundet. Ludwig Tiesmeyer: Friedrich August Weihe. S. 107 f.

³⁶ Dietrich Henrich Kottmeier (1732–1795) 1772–1795 Pfarrer an St. Simeonis in Minden.

³⁷ Christian Ludwig Schlüter (1740–1826) 1769–1826 Pfarrer in Gütersloh. Von F. A. Weihe beeinflusst, hat er Volkenings Wirken in Gütersloh den Boden bereitet. H. Richter und H. Goldstein (Hrsg.): Die evangelische Gemeinde Gütersloh in Vergangenheit und Gegenwart. Gütersloh 1928, S. 165.

³⁸ Anton Gottfried Hambach (1736–1819) Pfarrer in Exter bei Herford 1769–1777. Walter und Wilhelm Gröne: Kirche in Exter 1666–1966. Bielefeld 1966, S. 74 ff.

³⁹ Johann Henrich Jellinghaus stand Friedrich August Weihe in Gohfeld nahe, 1758–1772 Pfarrer in Minden.

⁴⁰ Karl Friedrich Wehrkamp (1741–1802) 1772–1776 Pfarrer in Löhne, 1776–1802 in Werther. Er war ebenfalls von Weihe beeinflusst, bei dem er Hauslehrer gewesen war.

⁴¹ Mit seinen Anhängern gründete Uhlmann eine kleine altlutherische (Breslauer) Gemeinde in Rödinghausen (Kr. Herford). Zeugen und Zeugnisse, S. 57.

tend gemacht: „Das Bekenntnis der lutherischen Kirche wird von den Predigern verworfen, die Kirche selbst ist für beseitigt erklärt, man gibt ihr un-lutherische Gebräuche, Agenden, Konfirmation, Taufen und Abendmahl, wir sind noch die rechte lutherische Kirche.“ Zu welchen Bedenken die kirchlichen Zustände der Zeit Veranlassung gaben, liegt dem Hochwürdigen Konsistorium in den Akten vor.

Wie derzeit der Zustand der Gemeinde Oldendorf insbesondere und welche Übelstände ich bei Übernahme meines hiesigen Pfarramts im Jahre 1832 in-betreff der außerkirchlichen Versammlungen und des damit zusammenhängenden Katechismus-, Agenden- und Unionsstreits vorgefunden und wie dieselben völlig beseitigt, beziehe ich mich gehorsamst auf die Akten über Oldendorf vor meiner hiesigen Anstellung aus den Jahren 1828–1831, namentlich eine Verfügung vom 18. Juni 1831 und auf meine Eingabe vom 8. Dezember 1836.

Überzeugt, wie es im Wesen der Sache liege und durch die Erfahrung in dieser Überzeugung befestigt, daß derartige Vereine nicht gemacht, sondern bei christlichen Erweckungen allermeist entstehend und aus dem Bedürfnis der Gemeinschaft hervorgegangen, sollen sie der Kirche dienen und vor Ausartungen bewahrt werden, auch geistlich behandelt und von den Dienern der Kirche in seelsorgerliche Pflege und Aufsicht genommen werden müssen, stellte ich an die Synode in den Jahren 1835 und 1836 den Antrag, daß 1. die Synode sich darüber ausspreche, wie diese erbaulichen Vereine, so wie sie jetzt bestehen, dem Zwecke der Kirche in Förderung kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes dienen, und 2. dieselben der Beaufsichtigung und seelsorgerlichen Pflege der Pfarrer und Presbyterien empfehle, damit Ordnung bewahrt und Ausartung verhütet werde. Den ganzen Antrag lege ich gehorsamst bei.

Die Annahme dieses Antrags, demgemäß von mir die erbaulichen Versammlungen behandelt werden und welcher später in dem verehrlichen Erlaß vom 14. September pr. seine volle Rechtfertigung gefunden, wurde von dem Herrn Superintendenten Müller dadurch verhindert, daß er gegen denselben eine hier nicht anwendbare Verfügung des Hochwürdigen Konsistoriums an den Superintendenten Smend zu Lengerich vom September 1832 geltend machte, „daß Erbauungsversammlungen nur in der Kirche, nur vom Pfarrer gehalten und die Teilnahme daran auf die Gemeindeglieder beschränkt werden solle“, mithin alle außerkirchlichen und nicht vom Pfarrer geleiteten erbaulichen Versammlungen verboten seien.

So wenig nun jene Verfügung, die gegen Versammlungen im Tecklenburgischen im Jahre 1832 von 500 und mehreren Mitgliedern gerichtet ist, denen bei so großer Anzahl die Kirche zur Erbauung angewiesen wird und nur für vorkommende Fälle allen Superintendenten mitgeteilt war, hier Anwendung haben konnte, und so deutlich und bestimmt daraus, daß die spätere Kabinetts-Order vom Jahre 1834, welche alle außerkirchliche gemeinsame Erbauung verbietet, in hiesiger Provinz nicht publiziert ist, hervorgeht, daß die hier bestehenden Versammlungen nicht verboten, wurde jedoch diese Verfügung fortwährend durch den Herrn Superintendenten Müller wiederholt den Geistlichen als Verbot vorgehalten und eingeschärft und jede andere als zerstörende Einwirkung auf die Versammlungen selbst, jede seelsorgerliche Aufsicht durch persönliche Gegenwart in denselben als Begünstigung von Konventikelwesen und Über-

tretung hoher Ministerialverfügungen aufs härteste verwiesen und untersagt, ohne weder eine Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichen Andachtsübungen, die als Äußerungen eines regen kirchlich christlichen Lebens sich herausstellen, und zwischen ungehörigem Konventikelwesen zu gestatten, noch auch Rücksicht darauf nehmend, daß eben nur durch seelsorgerliche Einwirkung die Versammlungen wie zu aller kirchlichen Ordnung zurückgeführt so auch nur gegen fremden Einfluß und vor Ausartungen verwahrt werden konnten, was, wie so deutlich in früheren Erfahrungen vor Augen lag, ein bloßes Verbot nicht vermochte.

So erging an mich ein Schreiben des Herrn Superintendenten Müller vom 3. November 1836: ‚berichten mußte ich, was Sie selbst bei Behandlung des fraglichen Gegenstandes in Oldendorf gegen mich eingestanden, Ihre ungescheute Billigung der außerkirchlichen Versammlungen, Ihre bisweilige Teilnahme daran – selbst Auftreten in denselben, Ihr Wunsch und Streben, auch in der Stadt Oldendorf dergleichen hervorzurufen und daß der Kollege mitwirken möge, Ihr seltsamer Antrag an die Kreissynode. Und das trotz allen Gesetzen wider beregtes⁴² Unwesen, namentlich dem Ministerialdekret vom September 1832‘. Dem wurde ‚die gemessenste Untersagung einer ferneren Teilnahme an außerkirchlichen Versammlungen oder Konventikeln und deren Förderung als kecke Übertretung der bekannten ministeriellen Bestimmungen‘ hinzugefügt.

Wenn gegen derartige Vorwürfe, die mich nötigten, den Beistand des Hochwürdigen Konsistoriums anzurufen, mir die Anerkennung meiner amtlichen Wirksamkeit nicht versagt wurde, ist nun eben durch den verehrlichen Erlaß vom 14. September pr. ein solches Verhalten als das richtige bezeichnet, wenn den Pfarrern empfohlen wird, ‚die Versammlungen bisweilen selbst in seelsorgerlich teilnehmender Absicht zu besuchen, auch wohl die Leitung der Erbauungsstunden zu übernehmen, von falschem Religionseifer aufgeregte Leiter zu entfernen und regelmäßige vom Pfarrer selbst geleitete Bibelstunden einzurichten‘.

Auch diese Bibelstunden werden von mir schon seit dem Jahre 1836 gehalten, wie ich darüber, da sie von meinem Kollegen, Herrn Pastor Wex, und Herrn Superintendent Müller als neu entstandene Konventikel zur Anzeige gebracht, dem Hochwürdigen Konsistorium am 15. März 1838 berichtet und als sie mir später durch ein Schreiben des Superintendenten Müller vom 17. April 1841 untersagt worden, in einer Eingabe vom 6. Juli 1841 ausführlich sowohl über die Einrichtung als über die Zweckmäßigkeit derselben geäußert.

Ein Hochwürdiges Konsistorium wolle aus obiger Darstellung hochgeneigtest entnehmen, wie ganz den Bestimmungen des verehrlichen Erlasses vom 14. Sept. pr. entsprechend die hiesigen außerkirchlichen Versammlungen schon bisher von mir behandelt worden und auch die empfohlenen Bibelstunden schon länger bestehen.

Welchen Erfolg dies gehabt und wie von den in dem verehrlichen Erlaß bemerklich hervorgehobenen Ungehörigkeiten ‚verkehrten, für das kirchliche und bürgerliche Leben gleich nachteiligen Parteigeistes, Überspanntheit, un-

⁴² Beregen = sich regen, rühren. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm I, Leipzig 1854, Sp. 1495.

christlicher Unduldsamkeit und Spaltungen in den Gemeinden, neben anderem irrigen und verkehrten Wesen, welches Ausartungen zu Konventikeln drohe', die hiesigen außerkirchlichen Versammlungen ganz frei sind, darüber erlaube ich mir eine Erklärung des Presbyteriums vom 26. Juli 1837, aus dem Protokollbuch der Verhandlungen derselben entnommen, hier wörtlich anzuführen: 'Das Presbyterium war einstimmig der Überzeugung, daß diese erbaulichen Vereine, wie sie hier bestehen, nämlich, daß in denselben gesungen, gebetet und eine Predigt vorgelesen wird, dieselben nicht außer den Polizeistunden, im Sommer noch bei Tage gehalten werden, die Teilnehmer fleißig Kirche und Abendmahl besuchen, also diese Vereine ganz und durchaus kirchlich sind und heilsam einwirken, insbesondere auch die Hausandachten befördern, ganz in der Ordnung sind, und hielt dabei für nützlich, daß die Mitglieder des Presbyteriums, welche sämtlich bekannt sind mit diesen Vereinen, zum größeren Teil selbst daran teilnehmen oder sie leiten in ihren Häusern, sich in beständiger Bekanntschaft erhielten mit diesen Vereinen, damit alle Unordnung und Ausartung, welche entstehen könnten ohne Aufsicht, fernblieben und ferngehalten würden'.

Diese Ordnung wurde fortwährend erhalten, wie sich das Presbyterium unter dem 23. Juli 1841 darüber dahin ausgesprochen, 'daß es über die erbaulichen außerkirchlichen Versammlungen nur wiederholen könne, was in der Versammlung des Presbyteriums vom 26. Juli 1837 darüber ausgesprochen und im Protokollbuch eingetragen sei, daß sie nämlich, wie dort weiter angegeben, in aller Ordnung fortbestehen'.

In diesem Zustande wurden die Versammlungen bei der Untersuchung des Herrn Provinzial-Synodal-Präses Dr. Jacobi im Jahre 1842 befunden, so daß 'nachteilige und Ärgernis gebende Auswüchse' hier nicht mehr zu beseitigen waren, sondern dieselben hier so bestanden haben und bestehen, wie der verehrliche Erlaß deren Einrichtung und seelsorgerliche Aufsicht und Pflege als angemessen anerkennt und empfiehlt.

Wenn sich so in hiesiger Gemeinde eine seelsorgerlich teilnehmende Aufsicht und Pflege als die richtige Behandlung erwiesen hat, sowohl um Verkehrtheiten zu entfernen und entfernt zu halten als auch den großen und gesegneten Erweckungen eines neuen geistlichen Lebens, aus denen die Versammlungen hervorgegangen und sich in den letzten Jahren so zahlreich vermehrt, die rechte Richtung zu geben, daß sie der Kirche nicht bloß verbunden bleiben, sondern auch dienen und ein Salz der Gemeinde werden, so hat sich's dagegen bei den Vorgängen in anderen Gemeinden hiesiger Diözese ebenso deutlich herausgestellt, wie nachteilig und bedenklich das gegenteilige Verfahren, in Verkenennung des sich regenden geistlichen Lebens entweder dasselbe ganz unbeachtet zu lassen und zu verwahrlosen oder Verbote und polizeiliche Maßregeln statt geistlicher Behandlung eintreten zu lassen. Mit den augenscheinlichsten Beweisen läßt es sich dartun, daß, wie in früheren Jahren, worüber ich oben berichtet, so auch in letzter Zeit, wo in der Diözese sich das in dem verehrlichen Erlaß vom 14. September pr. als verkehrtes, Ausartung zu wirklichen Konventikeln drohende bemerkte Wesen findet, dies hängt zusammen mit der Stellung zu dem neu erwachten christlichen Leben überhaupt und insbesondere mit der dieser Stellung entsprechenden gewaltsamen Unterdrückung bezweckender Behandlung desselben.

Zu diesem Behuf wurde von dem Herrn Superintendenten Müller das strengste polizeiliche Verfahren veranlaßt. Die Versammlungen wurden unter die schärfste polizeiliche Kontrolle gestellt, Publikanden gegen das Konventikelunwesen, mit welchem Namen alle Versammlungen ohne Unterschied belegt wurden, sonntags vor den Kirchthüren verlesen, die Teilnehmer daran – unter ihnen die achtbarsten und auch bürgerlich angesehensten Einwohner – so öffentlich der Verachtung preisgegeben, Polizeidiener und Gendarmen in die Versammlungen geschickt, die Versammlungen auseinanderzutreiben, und Geldstrafen angesetzt. Und was dies Verfahren als um so drückender bezeichnete, war dies, daß die also Bestraften sich bei der orts- und landrätlichen Behörde darauf berufen konnten und bewiesen, daß man sie keiner bürgerlichen Vergehen beschuldigen könne, auch nicht beschuldigte und ebensowenig in Rücksicht des kirchlichen Lebens ein Vorwurf sie traf. Wohin eine solche Behandlung führt, ist am offenkundigsten hervorgetreten in der Gemeinde Blasheim unter den Augen und den unangenehmsten eigenen Erfahrungen des Herrn Superintendenten Müller, von demselben herbeigeführt. Und wenn in hiesiger Gemeinde, welche dieselbe polizeiliche Behandlung erfahren hat, ähnliche Vorgänge verhütet werden und das christliche Leben in der rechten Richtung erhalten ist, so geht daraus um so deutlicher hervor, wie notwendig und heilbringend eine seelsorgerliche Behandlung, wie sie nun in dem verehrlichen Erlaß vom 14. September pr. angeordnet. –

Diesem füge ich noch den Bericht hinzu über die besonders hervorgehobenen Punkte, worauf das Einwirken gerichtet werden solle.

ad 1. Die Zahl der Teilnehmer ist bisher in den meisten Zusammenkünften größer gewesen als 20–25 Personen. Da die Teilnahme eine ganz freiwillige ist, jeder kommen und wegbleiben kann, so ist die Zahl der Teilnehmer abwechselnd größer oder geringer und sind auch wohl nur 20 Personen gegenwärtig. Eine so feste Einrichtung zu treffen, daß bestimmte Personen sich zu einer bestimmten Versammlung halten, hat das gegen sich, daß alsdann die frei gesuchte gemeinschaftliche Erbauung leicht zu einem Gesetz und Werk wird, was bisher sorgfältig verhütet worden. In jeder Ortschaft der Gemeinde besteht eine Versammlung, und würde es keine Schwierigkeiten haben, durch Einrichtung mehrerer Versammlungen die Anzahl der Teilnehmer an jeder einzelnen zu beschränken, wo dies erforderlich.

ad 2. Die Trennung der Geschlechter in den Versammlungen ist bisher hier schon beachtet.

ad 3. Nichtkonfirmierte Kinder nehmen selten teil an den Versammlungen, und wenn es geschieht, nur in Begleitung der Eltern.

ad 4. In den Wochentagen wird in jeder Ortschaft nur eine Versammlung gehalten, die sich auf die Dauer von einer Abendstunde beschränkt und nicht über die Polizeistunde hinaus ausgedehnt wird.

ad 5. Die Einrichtung der Versammlungen ist in dem anliegenden Antrage an die Synode des Jahres 1836 und in vorstehender Erklärung des Presbyteriums angegeben, freie Vorträge werden nicht gehalten, die Gebete aber immer frei, doch habe ich niemals gefunden, daß sie zu lang und bloße Wortmacherei waren, oft voll Geist und Salbung, so wie auch langweilige Unterredungen vermieden werden und in der Regel sämtliche Teilnehmer sogleich nach beendigter Erbauung sich entfernen.

ad 6. Die Leiter und vornehmsten Mitglieder der Versammlungen sind sämtlich Mitglieder des Presbyteriums und der Repräsentation, haben mit mir immer in einem offenen, vertrauensvollen, seelsorgerlichen Verhältnis gestanden und sind gläubige, erfahrene und nüchterne Männer, von denen ich gern bezeuge, daß eben durch ihre Leitung und Mitwirkung in Aufsicht die Versammlungen in solcher Ordnung bestehen und dem Eindringen von Ungehörigkeiten durch fremden Einfluß gewehrt ist. Gegen die bürgerliche Ordnung, Anstand und gute Sitte ist daher auch nichts vorgekommen.

Die Teilnahme an den Versammlungen beschränkt sich regelmäßig auf Mitglieder des hiesigen Kirchspiels, und nur bei gelegentlicher Veranlassung verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Besuche ist auch wohl einmal ein Verwandter oder Bekannter einer anderen Parochie gegenwärtig.

Wie oben berichtet, übte früher unter den angegebenen Verhältnissen der sich noch jetzt von der Gemeinschaft an Predigt und Abendmahl fernhaltende Uhlmann im Kirchspiel Rödinghausen mit seinen Anhängern durch Leitung und Teilnahme auf mehrere Versammlungen unterschiedenen Einfluß. Doch ist derselbe schon seit 1833 durch ein entschiedenes, sich von ihm lossagendes Anschreiben von hier ferngehalten und auch mit allen späteren Versuchen, den früheren Einfluß wieder zu gewinnen – er steht vereinzelt mit sehr wenigen Anhängern seiner nächsten Umgebung – abgewiesen, was eben nur durch seelsorgerliche Einwirkung auf die Versammlungen und die einsichtige Mitwirkung der Leiter derselben möglich geworden.

In meiner persönlichen Aufsicht über die erbaulichen Versammlungen bin ich wie bisher fortgefahren, habe dieselben zuzeiten besucht, ein geeignetes Wort dabei geredet, auch wohl am Schluß ein Gebet gesprochen, doch die Leitung derselben niemals übernommen, sondern sie in der üblichen Weise halten lassen.

Meine seit dem Jahre 1836 eingerichteten Bibelstunden bestehen fort, werden fleißig besucht und erweisen sich insbesondere auch dadurch segensreich, daß seitdem die Bibel selbst viel fleißiger in den Häusern gebraucht und bei den täglichen Hausandachten gelesen wird, so daß im vorigen Jahre von mir durch das Presbyterium gegen 300 Bibeln mit größerem und deutlicherem Druck als die hier häufig vorhandenen in der Gemeinde verbreitet werden eben des häufigen und leichteren Gebrauchs wegen, obwohl nur vier Häuser angetroffen wurden, in denen keine vollständige Bibel vorhanden war.

Meinem Berichte füge ich den gehorsamsten Antrag hinzu: daß ein Hochwürdiges Konsistorium genehmigen wolle, mit einer Genehmigung und Anerkennung der dem verehrlichen Erlaß vom 14. September pr. entsprechenden bisherigen seelsorgerlichen Einwirkung auf die außerkirchlichen Versammlungen und deren geordnete Einrichtung und Leitung und der von mir eingerichteten Bibelstunden auf die gehorsamste Berichterstattung mich gütigst zu bescheiden. . . “

2. Antrag des Pastors Kunsemüller an die Synode des Jahres 1836

„Betreffend die im Synodalkreise bestehenden erbaulichen Vereine wird der von der Synode des vorigen Jahres zur weiteren Verhandlung aufgenommene Antrag dahin erneuert, daß die Synode

1. sich darüber ausspreche, wie diese erbaulichen Vereine, so wie sie jetzt bestehen, dem Zwecke der Kirche in Förderung kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes dienen und

2. dieselben der Beaufsichtigung und seelsorgerlichen Pflege der Pfarrer und Presbyterien empfehle, damit Ordnung bewahrt und Ausartung verhütet werde. Es gründet sich dieser Antrag darauf:

1. daß diese Vereine der Art bestehen, daß in denselben ein geistliches Lied gesungen, gebetet, eine Predigt aus älteren oder neueren dem Worte Gottes und der Lehre der Kirche gemäßen Postillen, wie Luther, Spener, Francke, Schubert, v. Bogatzky, Hofacker, vorgelesen, dann die Versammlung mit Gebet und Gesang beschlossen wird und solche Erbauung dem Worte Gottes gemäß ist. Kol.3,16; Eph.5,18 u. 19.

2. daß solcherweise diese Vereine als Förderungsmittel christlichen und kirchlichen Lebens anzusehen und als Vorbereitung zur Einführung einer heilsamen Kirchenzucht von Bedeutung sind, indem die Teilhaber an denselben sich selbst einer strengen kirchlichen Ordnung unterziehen in der Teilnahme am Gottesdienste und an der Feier des heiligen Abendmahls, in Heiligung des Feiertags, Enthaltung von dem Fleisches- und Weltsinn, der sich in dem gewöhnlichen Wirtshausleben beim Spielen, Tanz und Trinken und bei sonstigen Gelegenheiten, auf Jahrmärkten oder in den auf dem Lande besonders gebräuchlichen und verderblichen Spinnereien, Tauf-, Hochzeits- und Leichenschmausereien ausspricht und das Bestehen solcher Vereine im Interesse der Kirche liegt.

3. daß gleichfalls so bestehende, der Kirche eng verbundene, gehörig geleitete erbauliche Vereine auch allem Separatismus und Konventikelwesen kräftig entgegenwirken.

4. daß Ausartungen zu Konventikeln, in denen Abweichung von der Lehre des Wortes Gottes und der Kirche und Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls befördert wird, allermeist nur da entstehen, wo solche erbauliche Vereine entweder von den Dienern der Kirche ganz unbeachtet bleiben oder selbst als unchristlich und ungehörig gestört, als der Kirche abtrünnig bezeichnet und denselben im allgemeinen Ungehörigkeiten aufgebürdet werden, die sich in denselben nicht finden, somit der erste Anstoß zur Entfremdung von der Kirche gegeben wird und daher eine weise seelsorgerliche Einwirkung notwendig ist, wenn nicht auf die Wächter der Kirche selbst die Schuld möglicher Verirrungen und Ausartungen zurückfallen soll.

5. daß es auch den Teilnehmern und Freunden solcher erbaulichen Vereine als eine Verfolgung der Gottseligkeit erscheinen könne, wenn dieselben als solche verboten und unterdrückt werden sollten, solange sie in vorhin bezeichneter Ordnung gehalten werden, während allerlei sonstige nicht erbauliche Zusammenkünfte und Vereine zu weltlichen Freuden gestattet sind“⁴³.

3. Bericht vom 18. Mai 1843

„... Einem Königlichen Hochwürdigen Konsistorium berichte ich gehorsamst in Gemäßheit des verehrlichen Erlasses vom 14. September v. Js. betreffend außerkirchliche erbauliche Versammlungen im Kirchspiel Oldendorf:

⁴³ Die Mehrheit der Kreissynode lehnte den bereits 1835 gestellten Antrag ab. Auf Kunsemüllers Seite standen nur die Pfarrer Möller, Lübbecke, und Redeker. Gehlenbeck.

1. über die Versammlungen, daß dieselben in der Ordnung, Leitung und Aufsicht, wie unter dem 18. Januar c. im ersten Quartalsbericht dargestellt, fortwährend gehalten werden und das Presbyterium mit Dank erkennt, daß solchen für das kirchliche und christliche Leben segensreichen Versammlungen die Anerkennung der Behörde geworden. Von Übelständen, auf welche in dem verehrlichen Erlasse hingewiesen, ist hier nichts wahrgenommen.

2. über die hier seit 1836 von mir eingerichteten Bibelstunden, daß dieselben wie bisher gehalten und fleißig besucht werden.

Zugleich erlaube ich mir, den am Schluß des ersten Quartalsberichts gestellten Antrag, worauf ich noch nicht beschieden bin, gehorsamst hier zu wiederholen . . .“

4. Bericht vom 10. Januar 1844

„ . . . Einem Königlichen Hochwürdigen Konsistorium berichte ich in gehorsamster Erledigung des hochverehrlichen Erlasses vom 14. September 1842, betreffend die erbaulichen Versammlungen mit Beziehung auf meinen ersten Bericht vom 18. Januar pr. und die folgenden, daß dieselben hier in aller Ordnung, wie dargestellt, fortbestehen und sich segensreich erweisen.

Ich erlaube mir, nachdem dieser Erlaß im hiesigen Kreise nun über ein Jahr zur Norm in der geistlichen Behandlung der erbaulichen Zusammenkünfte gegeben, als Resultat meiner Beobachtung über den Erfolg gehorsamst davon im allgemeinen zu berichten:

1. Es hat sich die darin bezeichnete Behandlung der erbaulichen Zusammenkünfte als die richtige und durchaus heilsame bewährt.

2. Ebenso bestimmt hat sich's erwiesen, daß die in dem Erlaß berührten Übelstände, zu welchen die Zusammenkünfte bei ungeeigneter Behandlung ausarten können –, nachteiliger Parteigeist, Überspanntheit, unchristliche Unduldsamkeit sind genannt' –, wo Elemente zu derartigen Übelständen früher bemerkt worden, dies zum Teil und allermeist von der früheren polizeilichen Behandlung in Verbindung mit der persönlichen Stellung unserer Geistlichen zu dem neu erwachten christlichen Leben und deren Verfahren und unbedachtem Eifern gegen dieselben überhaupt und namentlich gegen die Pflege dieses Lebens in den Zusammenkünften verschuldet und hervorgerufen ist, wie ich in meinem ersten Berichte vom 18. Januar 43 darauf hinzuweisen mich verbunden gehalten.

Es hat sich dies offenkundig in der Gemeinde Blasheim erwiesen, wo bei dem früheren Verfahren ein bedauerlicher Zwiespalt teils in die Gemeinde kam, der selbst zu pöbelhaften Äußerungen, falschen Anklagen und Tätlichkeiten führte – es wurden in einer Nacht in mehreren Häusern der Teilnehmer an den Zusammenkünften die Fenster eingeworfen –, teils Zwiespalt mit dem Geistlichen aufkam und zu vielfältigen Beschwerden, mißfälligen Äußerungen, harten Urteilen veranlaßte bis dahin, daß, wie bekannt, der dortige Pfarrer sechs Mitglieder seiner Gemeinde gerichtlich zu belangen sich veranlaßt fand. Seit dem verehrlichen Erlasse ist es daselbst wenigstens ruhig geworden, und hat man von derartigen Vorgängen nicht weiter gehört.

3. Zur allgemeinen Charakterisierung des Geistes dieser Zusammenkünfte dient es, daß dieselben sich fortwährend rein kirchlich halten in der Lehre wie in der Gemeinschaft am Gottesdienst und an den Sakramenten und von den Mitgliedern untereinander darauf gehalten wird, daß der Wandel dem Bekenntnis

entspreche. In diesem Sinne ist ein bekannter Wortführer zu Blasheim, der schon bei der Untersuchung durch den Oberpfarrer Jacobi Besorgnisse erweckte und später in seiner Unlauterkeit erkennbar wurde, sofort von der Gemeinschaft ausgeschlossen. So auch äußert sich christlicher Sinn für Wohltätigkeit, Bibel und Missionssache – besonders bei den reichlichen Gaben in der Kollekte für Jerusalem bemerkbar, auch in der Mäßigkeitssache, so daß an mehreren Orten die Mitglieder der Zusammenkünfte, ohne gerade einen Mäßigkeitsverein zu bilden, allem Genuß des Branntweins für sich und ihre Häuser entsagen, wie auch auf eine kirchliche Sonntagsordnung streng gehalten wird.

4. Als bemerkbar gewordenen heilsamen Erfolg dieses Erlasses erlaube ich mir noch anzuführen, daß, während bei der früheren Behandlung der Zusammenkünfte mit dem Gefühl des Unterdrücktwerdens ein Geist der Unzufriedenheit darüber und des Mißtrauens eindringen wollte, worunter jedweder und irgend begabter Mensch, der Lust hat, sich zum Häuptling aufzuwerfen, bald Eingang finden kann, – seitdem das Vertrauen zu den kirchlichen Behörden sich wieder geltend macht, was ich in dieser unserer Zeit der Zerrissenheit und des Widerspruchs für einen besonderen Gewinn erachte“⁴⁴.

⁴⁴ Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Acta betr. Beschwerden über ev. Geistliche 1842–1844. Ähnlich aufschlußreiche Berichte wie Kunsemüller verfaßte Redeker über Versammlungen außerkirchlicher Gruppen in Gehlenbeck. Ebd.

Superintendent Konrad Beckhaus, sein Wirken in Höxter und seine Bedeutung

Von Wolfgang Petri, Herford

Nach der Französischen Revolution von 1789 und der folgenden Fremdherrschaft Napoleons I. – im Königreich Westfalen durch seinen Bruder Jérôme vertreten – wandelte sich das politische Gesicht Deutschlands durch die Erhebung von 1813–1815. Vor allem im Westen geschah durch die Eingliederung der säkularisierten großen und kleinen geistlichen Fürstentümer, zu denen Paderborn und Corvey gehörten, ein tiefer Einschnitt in das seit Jahrhunderten Bestehende. Preußen fielen große Gebiete zu, die bisher geschlossen katholisch gewesen waren. Ein Widerstand dieser Gebiete gegenüber dem evangelischen Preußen war zu erwarten.

Die Erwartungen der Freiwilligen von 1813 wurden enttäuscht. Die versprochene Verfassung und vor allem das eine Deutsche Reich blieben aus. Im Bund mit Rußland machte sich in Preußen die Reaktion breit. Burschenschaftler – Jüngst, Clemen, Suffrian u. a. – kamen auf die Festung. Manche von ihnen wurden nachher Vorkämpfer der deutschen Einheit und gute Preußen (Hoffmann von Fallersleben). Die Revolution von 1848 erreichte ihr Ziel nicht.

Auch auf kirchlichem Gebiet brachte das Jahrhundert große Veränderungen. Aus dem nur langsam weichenden Rationalismus erwuchs zunächst die weithin begrüßte Union in Preußen und andern Ländern. Doch schon bald kam die Besinnung auf das Bekenntnis der Väter, z. T. gleichlaufend mit den Erweckungsbewegungen. Man wechselte die alten rationalistischen Gesangbücher gegen solche mit den ursprünglichen Worten und Weisen der Reformation aus. Als Beispiel sei hier das Minden-Ravensbergische von 1852 genannt. Auch die rationalistischen Katechismen wurden beiseite gelegt.

Innerhalb des überwiegend evangelischen Preußen brachen in der ersten und der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schwere Konflikte mit der katholischen Kirche auf. Das wirkte sich als besonders hart für die kleinen evangelischen Diasporagemeinden in katholischen Gebieten aus.

Die Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen wahrten innerhalb der Union ihre Eigenart und besonderen Rechte gegenüber Zentralisierungsbestrebungen der Regierung und des seit 1850 bestehenden EOK in Berlin. Die Gefahr des Separatismus, die in konfessionellen Kreisen auftauchte, wurde auch mit Hilfe der lutherisch bestimmten Erweckungsbewegung in Westfalen abgewendet. Man blieb in der Volks-

kirche. Trotz mancher gegenteiliger Bemühungen hielt die gewachsene Bindung der Schule an die Kirche an.

In diesen geschichtlichen Rahmen gehört die Gestalt des Höxterschen Pastors und Superintendenten Konrad Beckhaus.

Konrad Ludwig Friedrich Beckhaus wurde am 18. August 1821 im Lingener reformierten Pfarrhaus geboren. Der Vater war dort Superintendent. Die Mutter, ihres Mannes Kusine, wurde bald nach Konrads Geburt von ihrem Manne geschieden und zog mit dem Kinde nach Bielefeld, wo ihr Vater als Arzt tätig war. So wurde Bielefeld des Knaben Jugendheimat. Die Mutter schloß eine zweite Ehe mit dem Gerichtsrat Hüttermann, der dem Knaben ein zweiter Vater wurde. In der Bielefelder reformierten Gemeinde wurde Konrad von Pastor Smidt im Frühjahr 1855 konfirmiert.

Der geweckte Knabe hatte inzwischen schon den größeren Teil des Bielefelder Gymnasiums durchlaufen. Der Stiefvater wollte seine Frühreife hemmen, indem er ihn zweimal die Quarta durchlaufen ließ. Dieses pädagogische Experiment schlug fehl. Mit 16½ Jahren bestand er das Abitur. Mit besonderer Freude hatte er am naturwissenschaftlichen Unterricht des Oberlehrers Volrad Jüngst, eines bedeutenden Botanikers, teilgenommen. Der Lehrer nahm ihn mit auf seine Wege zum Sammeln von Pflanzen und Schmetterlingen. Beckhaus blieb bis an sein Ende ein Forscher und Fachmann auf diesem Gebiete, dessen Arbeit große Anerkennung fand¹.

¹ Die naturwissenschaftlichen Interessen hielten bei Konrad Beckhaus das ganze Leben lang an. In seinem Abiturientenzeugnis hieß es: „Er hat nicht nur in beiden Fächern (Physik und Naturbeschreibung) die gesetzlichen Forderungen vollkommen befriedigt, sondern auch in letzterer mit besonderem Interesse für die Wissenschaft, wie auch die den Prüfungsarbeiten beigelegte freie botanische Arbeit nachweist, recht erhebliche und die gewöhnlichen Schulforderungen übersteigende Kenntnise sich erworben“.

Als Beckhaus am Ende seines Lebens daran ging, sein Buch „Die Flora von Westfalen. Die in der Provinz Westfalen wildwachsenden Gefäß-Pflanzen“, zu schreiben (das posthum von L. A. W. Hasse in Münster 1893 herausgegeben wurde), konnte er in seiner Einleitung sagen: „In den mehr als 50 Jahren, in welchen ich selbst fast in allen Gegenden Westfalens botanisirt und die Forschungen anderer stets aufmerksam verfolgt habe, habe ich manche Beobachtungen über die Flora gesammelt, welche ich der Vergessenheit möchte entrissen haben. Dadurch ist dieses Buch veranlaßt, dem man wird verzeihen müssen, daß es die Arbeit der geringen Muße ist, welche meine Ämter mir ließen“.

Beckhaus gehörte 1872 zu den Mitbegründern der Botanischen Sektion und saß von Anfang an in ihrem Vorstand. Im Jahresbericht der Sektion für das Jahr 1891/92 schreibt F. Westhoff, daß Beckhaus seine karge freie Zeit der Floristik widmete. „Was er hier geleistet hat, übertrifft wohl die Tätigkeit jedes anderen Botanikers (von Westhoff gesperrt). Keiner hat wie er so lange, so allseitig und an so verschiedenen Orten Westfalens gesammelt und geforscht, besonders in den östlichen Teilen der Provinz, dem Gebiet der Weser, dessen botanische Aufklärung hauptsächlich ihm zu danken ist.“

So ist es kein Wunder, daß Beckhaus sich im ersten Semester (S.S. 1838) in Halle zum Studium der Philosophie und der Naturwissenschaften entschloß. Noch herrschte der Rationalismus ungebrochen auf den meisten der Hochschulen. Aber schon im zweiten Semester wechselte Beckhaus sein Fach und ließ sich als Theologe einschreiben. Vor seiner theologischen Prüfung schrieb er rückblickend in seinem Lebenslauf: „Haec disciplina animum non explet tranquillitatis desiderio flagrantem.“ Doch auch als Theologe blieb Konrad weiter Rationalist. Sein Studienweg führte ihn über Berlin, Tübingen, Halle nach Bonn, der Fakultät für die westfälischen evangelischen Theologen. Vor Hengstenberg, dem Lutheraner und orthodoxen Professor, warnte er einen Freund. Er wollte auf keinen Fall „Pietist“ sein.

Und doch tritt auf seinem Studienweg bereits die große Wende in seinem Glaubensleben ein. Er wird Lutheraner. Wann das geschehen ist, berichten seine Biographen nicht. Er selbst sagt später das Wort aus dem Hebräerbrief (9, 27): „Es ist dem Menschen gesetzt, einmal zu sterben, darnach aber das Gericht“, habe seine Seele unruhig gemacht. Beckhaus führt den Wandel auf seine Beschäftigung mit Schleiermachers Glaubenslehre, mit den Predigten von Ludwig Hofacker² und dem Leben von Martin Boos³, zurück, der sich Luthers Rechtfertigungslehre zu eigen gemacht hatte, aber trotz mancher Anfechtungen in der katholischen Kirche geblieben war.

Die beiden theologischen Prüfungen bestand Beckhaus im Frühjahr 1842 und 1844 in Münster. Bei seinem Examen setzte er Professor Bleek⁴ aus Bonn in Erstaunen, als er auf die entsprechende Frage berichtete, er habe das Alte Testament mehrmals in der Ursprache ge-

„... ausgerüstet mit der erforderlichen wissenschaftlichen Durchbildung und geleitet von dem ernststen Streben nach Wahrheit ging er an die Erforschung der Flora seiner Heimat und über 50 Jahre hat er mit unermüdlichem Eifer eine große umfangreiche Sammlung zusammengebracht. Für alle Gebiete der Pflanzenwelt hatte er ein offenes Auge. Nicht allein die Blütenpflanzen waren Gegenstand seiner Aufmerksamkeit, auch der kleinen formenreichen, aber darum auch schwierigen Welt der Moose, Flechten und Pilze schenkte er eingehende Beachtung“.

„... Die Anerkennung seiner Verdienste um die botanische Wissenschaft findet sich auch ausgedrückt in mehreren neuentdeckten Pflanzen, welche von den Autoren nach seinem Namen benannt wurden.“

Beckhaus Sammlungen sind ins Westfälische Landesmuseum für Naturkunde nach Münster gekommen. Sein Direktor, Prof. Dr. L. Franzisket, dem wir die freundlichen Hinweise auf die Jahresberichte der botanischen Sektion verdanken, schreibt dazu (am 23. 2. 1976): „Noch heute ist das Herbarium von Beckhaus dominierend unter den westfälischen Herbarien, die im Landesherbarium unseres Museums aufbewahrt werden“.

² Vgl. R. Kübel Art. Ludwig Hofacker in RE³ 8, 1900, S. 254–257. 211–215.

³ Zu Martin Boos (1762–1825) vgl. Johannes Goßners Biographien, Berlin 1831.

⁴ Vgl. A. Kamphausen. Art. Friedrich Bleek in RE³ 3, 1897, S. 254–257.

lesen. Was sollte der 21jährige nach dem Examen beginnen? Beckhaus' Stiefvater wünschte nicht, daß er Hauslehrer wurde. So nahm dieser eine Stelle als Hilfslehrer am Bielefelder Gymnasium an, bis sich ihm die Tür zum kirchlichen Amt auftat. Superintendent Scheer, Bielefeld, nannte ihn in seinem Bericht „eine Zierde des hiesigen Gymnasiums“ und setzte große Hoffnungen auf ihn.

In Bielefeld erreichte Beckhaus der Ruf nach Höxter⁵. Dort war 1846 durch Aufrücken des bisherigen Inhabers, Christoph Dietrich Schmidt, in die Pfarrstelle der Gemeinde die Stelle des Bürgerschulrektors freigeworden. Bei der nach Beckhaus Bewerbung gehaltenen Probepredigt merkte man seine neuerworbene Glaubensstellung; gegen diese regte sich in Höxter Widerspruch. Dort war, wie gleichzeitig in Lemgo, der Rationalismus noch nicht überwunden. Erweckte Gemeindeglieder und der neue Pastor Schmidt setzten sich trotzdem für seine Wahl ein. So konnte er im Oktober 1846 sein Amt als Rektor antreten. Am 28. März 1847 wurde er auch als Hilfsprediger ordiniert und eingeführt.

Von nun an blieb Beckhaus der Gemeinde Höxter und später auch dem Kirchenkreis Paderborn treu bis an sein Ende. Er prägte bald das Bild der Gemeinde und des Kirchenkreises und überwand alle Widerstände.

Von Anbeginn zeigte Beckhaus einen glühenden Eifer; er wollte die Gemeinde zu einem auf den Glauben gegründeten lebendigen und lohnenden Dienst bringen. Die Ereignisse der fehlgeschlagenen Revolution 1848/49 und Wicherns Ruf auf dem Wittenberger Kirchentag 1848 „Die Liebe gehört mir wie der Glaube“, riefen die jungen Hilfsprediger auf den Plan. Auch in Höxter sollte etwas geschehen. Der erste Schritt war die Gründung eines Evangelischen Vereins für Innere Mission am 26. Dezember 1848. Dieser erhielt durch königliche Kabinettsorder vom 7. Januar 1850 Korporationsrechte, die ihn zum Erwerb von Grundstücken und Ansammlung eines Kapitals ermächtigten. Der Verein sollte „das christliche Leben in der Gemeinde erwecken und fördern auf dem Wege, den ihm Gott zeigen wird, und namentlich durch brüderlichen Zuspruch, Verbreitung geeigneter Schriften und christliche Pflege Armer und Verwahrloster, soweit nötig und möglich, durch geordnete Anstalten“.

Das Echo auf dieses Programm war in der zu Beckhaus' Zeit gutbürgerlichen Kleinstadt erstaunlich groß. Von den noch nicht 2000 evangelischen Gemeindegliedern meldeten sich im ersten Jahr 173 „Wohltäter“ und 37, die sich sofort zur Mitarbeit zur Verfügung stellten.

⁵ Zur Lage der ev.-luth. Gemeinde Höxter im 19. Jahrhundert vgl. Georg Schuhmacher. Geschichte der evangelischen Gemeinde in Höxter. Höxter 1933.

Andere warteten zunächst ab. Es ging Beckhaus um die lebendige Gemeinde. Im ersten Anlauf wurden nicht weniger als 18 Arbeitsgebiete der Inneren Mission in Höxter in Angriff genommen:

1. Kinderbewahrungsanstalt (Kindergarten) mit 6 Pflegerinnen und einer Leiterin aus Kaiserswerth, der mit 54 Kleinkindern begann.
2. Anstalt für Verwahrloste mit Hauseltern und 6 Pflegerinnen zur Arbeitsbeschaffung für arme Frauen. Dafür wurde ein Haus angemietet.
3. Anstalt für heranwachsende Kinder (Waisen oder solche ohne geordnete häusliche Verhältnisse).
4. Evangelische Erziehungsanstalt für Diasporakinder.
5. Armenverein, der praktische Diakonie übt.
6. Krankenverein für Hausbesuche und häusliche Krankenpflege.
7. Bibelleseverein für häusliche Bibelstunden.
8. Verein zur Verbreitung christlicher Volksschriften.
9. Christliche Volksbücherei.
10. Sonntagsverein zur Heilighaltung des Sonntages.
11. Sammelverein für Innere Mission in Deutschland.
12. Zwei Näh- und Flickvereine für Bedürftige.
13. Sparverein.
14. Verein zur Verpachtung billiger Ländereien.
15. Verein zur Pflege der wandernden Handwerker.
16. Zwei Sonntagsschulen für Mädchen und Jungen. (Kindergottesdienst).
17. Christlicher Gesangverein für Handwerker.
18. Enthaltensamkeitsverein

Hier wird eine Fülle von Teilgebieten der Inneren Mission aufgeführt, die meist im Programm schon bekannt, z. T. vorher, z. T. später verwirklicht worden sind. Beckhaus Absicht wird auch hier klar: Er will die Gemeinde mit in den Dienst stellen, da wo es Pastor und Hilfsprediger nicht allein durchführen können.

Von all diesen Werken war und blieb das wichtigste und langlebigste die

Anstalt für Diasporakinder, das St. Petristift.

Der Kirchenkreis Paderborn hatte deren Notwendigkeit erkannt und übertrug die Ausführung dem Evangelischen Verein in Höxter. Die Kirchengemeinde erwarb zu diesem Zweck von der Stadt das Gelände, auf dem die 1810 abgebrochene Petrikirche gestanden hatte, für 500 Taler und überließ es dem Evangelischen Verein zinslos. Am 18. Oktober 1849 erfolgte die Grundsteinlegung; am 19. Juli 1851 konnte das Heim eingeweiht und bezogen werden. Es war anfangs noch mehr Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder, entwickelte sich aber

bald (1853) zur Diasporakonfirmandenanstalt, vorwiegend für den Kirchenkreis Paderborn. Das Haus wuchs bald und mußte immer wieder erweitert und erneuert werden. Es nahm Kinder aus Orten auf, in denen keine evangelischen Schulen oder Gemeinden vorhanden waren und die evangelische Erziehung im Schulbereich unmöglich war. Aus pädagogischen Gründen wurde eine Aufnahme vom 9. Lebensjahr an vorgeschrieben. Anfänglich vom Kandidaten der Theologie Robert Schneider (1851–1852) geleitet, bekam es bald einen hauptamtlichen Inspektor, der Lehrer war und mit seiner Frau das Heim leitete. Unter ihnen seien die Hauseltern Ludwig Schloemann und Frau genannt, deren lange Amtszeit größtenteils mit der Beckhaus zusammenfiel (1864–1903).

Am 27. Mai 1851 starb Pastor Schmidt, der mit dem Presbyterium die Initiativen seines unternehmenden Hilfspredigers unterstützt hatte. Das Vertrauen zu Beckhaus war nun in der Gemeinde so gewachsen, daß sie im Verein mit dem Magistrat ihn zum neuen Pastor bestellte. Seine Einführung geschah am 26. März 1852.

Beckhaus hatte gemerkt, daß der Hilfsprediger mit dem gleichzeitigen Amt der Leitung der Schule und den 20 Unterrichtsstunden wöchentlich überfordert war. Daher wurde zum 1. Februar 1852 das Amt des Rektors von dem des Hilfspredigers gelöst. Dieser stand nun ganz zur Verfügung der Kirchengemeinde. Wie wichtig Beckhaus diese Veränderung war, zeigt, daß er auf 150 Taler seiner Bezüge verzichtete, die dem Hilfsprediger zugute kommen sollten, bis dessen Besoldung anderweitig geregelt war. Erster alleiniger Hilfsprediger wurde Robert Schneider (1852/54–1858), später in Lippspringe. Die Rektorstelle wurde nun mit dem Amt des Vorsängers an St. Kiliani verbunden. Rektor und Hilfsprediger wurden weiter, altem Herkommen gemäß, z. T. aus der städtischen Kämmereikasse besoldet.

Als Pfarrer verheiratete sich Beckhaus in Detmold am 5. August 1852 zum ersten Mal mit Christine Asmus, einer Kaufmannstochter aus Brasilien. Dem Ehepaar wurden 5 Kinder geschenkt. Als die erste Frau 1883 im Alter von 53 Jahren starb, verheiratete sich Beckhaus 1885 in zweiter Ehe mit Clara Orth aus Arolsen, Tochter eines Amtmanns. Sie war 39 Jahre jünger als er und hat ihn um 59 Jahre überlebt. So lebte in Höxter mit ihr noch bis vor kurzer Zeit eine Zeugin des Wirkens ihres Mannes. Die zweite Eheschließung stieß zunächst in manchen Kreisen von Höxter auf Unverständnis und Widerspruch, den Beckhaus schwer ertrug.

Als Beckhaus in die Pfarrstelle berufen wurde, mußte der Bekenntnisstand der Gemeinde geklärt werden. Unter dem Einfluß der Union hatte sich das ursprünglich lutherische Bekenntnis in Richtung auf ein allgemein evangelisches entwickelt. Ein Teil des Presbyteriums

wünschte, daß das Bekenntnis in seiner Berufungsurkunde als evangelisch angegeben würde. Um 1817 zählte die Stadt Höxter nach einem Bericht des damaligen Pastors Sasse (1802–1826) 1472 Lutheraner, 47 Reformierte neben 1030 Katholiken und 68 Israeliten. Die Entwicklung zur Union in dem Sinne, daß es nur noch evangelische Gemeinden geben sollte, war von den für die Kirche noch zuständigen staatlichen Behörden und kirchlichen Ämtern eifrig gefördert worden. In zwei bedeutsamen „Allerhöchsten Erlassen“ vom 6. März 1852 und 12. Juni 1853 hatte König Friedrich Wilhelm IV. darauf hingewiesen, daß die Konsensusunion weder von seinem Vater noch von ihm gewollt sei, und daß die Gemeinden in der Union unter einer Leitung und mit Abendmahlsgemeinschaft verbunden, durchaus ihr lutherisches oder reformiertes Bekenntnis haben dürften. Aufgrund dieser Erlasse wandte sich Beckhaus in einer persönlichen Eingabe am 28. August 1853 an das Konsistorium, dieses möge sich für eine Änderung der Verfassungsurkunde einsetzen, daß es auch in Preußen eindeutig lutherische bzw. reformierte Gemeinden geben dürfte. Er erinnerte daran, daß Höxter seit der Reformation unbestritten eine lutherische Gemeinde gewesen sei; alle Pastoren seien bisher auf die Konkordienformel verpflichtet worden⁶ und es sei auch die Lüneburgische Kirchenordnung von 1569 neben der Unionsagende in Gebrauch. Er fühle sich in seinem Gewissen bedrängt, wenn der Gemeindename nur als evangelisch verstanden werden solle⁷. Er verschweigt nicht die abweichende Ansicht einiger Presbyter, die um des Friedens willen die Bezeichnung evangelisch vorzögen, aber sie besäßen keine Einsicht in die Unterscheidungslehren der Kirchen. Beckhaus bekennt sich dabei eindeutig als ein Freund der Union, wenn sie im Sinne der jüngsten Erlasse des Königs verstanden würde.

In seinen Predigten zeigte Beckhaus, was in ihm lebte. Wer ihn kennenlernen will, muß auf den Prediger hören. Eine große Reihe seiner Predigten und Andachten ist nach seinem Tode veröffentlicht worden. Man merkt, wie fleißig er sich mit dem Text beschäftigt hat – er hat alle Predigten wörtlich niedergeschrieben und verwahrt –. Zugleich tritt in jeder sein seelsorgerisches Anliegen hervor. Er sprach ein klares, schlichtes Deutsch ohne Fremdwörter, und war so jedermann verständ-

⁶ Da Höxter zur Reichsabtei (seit 1792 Bistum) Corvey gehörte, konnte die luth. Gemeinde in der Stadt ihren Bekenntnisstand uneingeschränkt wahren. Während Kurfürst Johann Sigismund nach seinem Übertritt zum Calvinismus für die brandenburgischen Besitzungen die Geltung der Konkordienformel außer Kraft setzte und der Große Kurfürst diese Bestimmung wiederholte, konnte die FC in Höxter in Kraft bleiben. Sie gilt auch in der Gegenwart vgl. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Grundartikel II. 3: „Wo die Konkordienformel bisher galt, gilt sie auch weiter.“

⁷ Vgl. Hugo Rothert. Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte IV. Jb. d. Ver. f. Westf. KG 31. 1930. S. 75.

lich. Beckhaus nötigt eigentlich jedesmal seine Hörer zur Entscheidung des Glaubens, warnt ernst die Gleichgültigen, tröstet die Ratsuchenden und weist mit Freude auf das Heil in Christus hin. Man hat den Eindruck, als stellte er jeden vor das Tor der Ewigkeit. Weil ihm aber jede Gesetzlichkeit fremd ist, lockt er mit dem Eindruck seiner Person, die sich ihres geschenkten Lebens und Bekenntnisses freut, in seine Gottesdienste und Andachten Hörer aus allen Ständen in solcher Zahl, daß die Kirche oft nicht alle fassen konnte. Besonders wichtig waren Beckhaus die Betstunden am Donnerstagabend, in denen er einen Kreis lebendiger Gemeindeglieder aus dem Reichtum der Schrift innerlich förderte. Beckhaus hielt seine Gottesdienste so, daß man ihm die Ehrfurcht vor dem Heiligen anmerkte. Dazu gehörte auch, daß er keine Amtshandlung ohne Talar hielt. Viel Fleiß verwendete Beckhaus auf die Liturgie, um die Gemeinde zur Anbetung zu führen. Er war ein besonderer Kenner der Liturgie, namentlich der reformatorischen. Deshalb berief die Provinzialsynode ihn zum Vorsitzenden ihrer „Liturgischen Kommission“. Eine große Anzahl von „Liturgischen Formularen“ gibt Zeugnis von seiner Arbeit auf diesem Gebiete. Das kam auch seiner Gemeinde Höxter zugute, der er in zahlreichen Haupt- und Nebengottesdiensten den ganzen liturgischen Reichtum lieb machte, der anderswo längst vergessen war.

Zum Gottesdienst gehörte auch der sorgsame Umgang mit den Paramenten und allen kirchlichen Geräten, die zu Taufe und Abendmahl nötig sind. In dem 6. Heft der „Liturgischen Formulare“ gibt er im Anhang eine ausführliche Anweisung zu ihrer Pflege und Gebrauch. Manche seiner zahlreichen Hilfsprediger, auch Pastoren, die ihm in Höxter als Schüler begegnet sind, nahmen ein Stück dieses einstigen Höxterschen Reichtums mit in ihre Gemeinden.

Auch der Kirchengesang war für Beckhaus Herzenssache. Ehe das auch in Höxter lange gebrauchte rationalistische Gesangbuch von Reche abgeschafft wurde, an dessen Stelle das bahnbrechende „Gesangbuch für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg“ (1852)⁸ trat, hat Beckhaus den ihm anvertrauten Kindern die vergessenen Kernlieder der Reformation und des Pietismus diktiert und für den Gottesdienst eingeübt. Dabei waren ihm die Schule und das Petristift eine willkommene Hilfe. Beckhaus war auch Mitbegründer und Vorsitzender der Lutherischen Konferenz von Ravensberg⁹.

Als Seelsorger war Beckhaus kein Freund von Hausbesuchen von Familie zu Familie – er erreichte sie ja in der Kirche –, sondern machte seine Besuche gezielt, wo es gerade nötig war.

⁸ Ebd. S. 67 ff.

⁹ Ebd. S. 35.

Die Bürgerschule, die von der Zeit Jerômes bis etwa 1850 simultan gewesen war und dann in zwei Konfessionsschulen umgewandelt wurde, hatte schon lange die Bürger nicht mehr befriedigt. Sie wünschten eine weiterführende Schule. Daher richteten die beiden Gemeinden um 1840 eine Oberstufe ein, „Selecta“ genannt, in der die Kinder das lernen sollten, was in der Unterstufe eines Gymnasiums gelehrt wurde. Nebenher liefen von der Stadt und der katholischen Gemeinde in den fünfziger Jahren Bemühungen, ein Gymnasium ins Leben zu rufen. Hierbei traten scharfe konfessionelle Spannungen ans Licht. Als die katholische Gemeinde das vom Magistrat geplante Simultangymnasium ablehnte und auf der Gründung eines katholischen bestand, kam es auf Wunsch der Stadtväter 1866 zur Gründung eines evangelischen Progymnasiums, das aus der schon vorhandenen evangelischen Selecta erwachsen sollte. Die neue Anstalt wurde 1867 eröffnet und wurde 1872 Vollgymnasium. Sie trug seit 1868 den seltenen Namen „König-Wilhelm-Gymnasium“.

Zum 1. Leiter der neuen Schule, an deren Zustandekommen Beckhaus erheblichen Anteil hatte, wurde der erst 35jährige Oberlehrer Hermann Petri aus Herford berufen. Ob bei seiner Berufung seine Herkunft aus Lemgo, der lutherischen Stadt in Lippe, deren zwei Nikolai-kirchtürme wie die von St. Kiliani zwischen Stadt und Gemeinde aufgeteilt sind zum Zeichen der alten Mitsprache der Stadt in kirchlichen Dingen, dazu, daß er der lippischen und Ravensberger Erweckung nahe stand, eine Rolle gespielt haben, ist nicht bekannt.

Nachdem das evangelische Gymnasium bestand, das, zumal bei der Zurückhaltung der Katholiken seine Klassen nicht aus der Stadt Höxter allein füllen konnte, ergab sich bald die Notwendigkeit, ein Heim für auswärtige Schüler zu planen. Unter starkem Einsatz von Beckhaus und Petri wurde ein Alumnat der Kirchengemeinde gegründet, das 1879 eröffnet wurde. Vorsitzender des Kuratoriums dieses Hauses wurde der jeweilige Generalsuperintendent von Westfalen. So kam es auch unter die Obhut der Provinzialkirche. Das Haus bedeutete eine Stärkung des Gemeindelebens. Beckhaus, der damals längst Superintendent des Kirchenkreises von Paderborn war, und der Direktor haben sich mit andern darum bemüht, aus ihrem Bekanntenkreise Schüler für das Alumnat zu gewinnen. Daneben bestanden vorübergehend noch einige Privatalumnate, die auch halfen, den evangelischen Charakter des Gymnasiums zu erhalten. Die Kirchengemeinde bestellte für das Alumnat Inspektoren, teils Lehrer des Gymnasiums, teils auswärtige junge Philologen. Durch die Bestellung der ersten Hausmutter, Frau Stremmel aus Bethel, ergab sich auch eine Beziehung zu Pastor F. von Bodelschwingh. Erst in letzter Zeit hat das Alumnat seine Pforten geschlossen, da die Zeit für Alumnatsschüler vorüber war.

Zwischen Direktor Petri, der auch dem Presbyterium, der Kreissynode und gelegentlich der Provinzialsynode angehörte, und Beckhaus entwickelte sich eine gute Zusammenarbeit und herzliche Freundschaft. Beide waren sich darin einig, daß sie, wie viele Männer der Erweckung und der lutherischen Kirche, konservativ und königstreu waren. Beckhaus blieb bis an sein Ende ein überzeugter Preuße; er las auch die Kreuzzeitung. Im König sah er den obersten Bischof der Kirche. König Wilhelm I. ist Beckhaus sicher begegnet, als er 1865 in Corvey zu Besuch, auch nach Höxter kam, das in dem Jahr seiner 50jährigen Zugehörigkeit zu Preußen gedachte. Daß das Gymnasium bis heute den Namen König Wilhelms trägt, ist sicher nach Beckhaus Sinn. Bei dem Jubiläum 1967 bekannte sich die Schule ausdrücklich zu diesem Namen, weil Wilhelm I. der letzte wirkliche König in Deutschland gewesen wäre. Den dem König zuerkannten Bischofsnamen lehnte der Lutheraner Beckhaus für die evangelische Kirche ab. Er war ihm von der Geschichte her, aber vor allem durch seine persönlichen Erlebnisse mit der katholischen Kirche zuwider. „Wir haben keine Kirchenfürsten und wollen keine haben, vor denen die Soldaten präsentieren. Den Bischofstitel, wie er sich in der römischen Kirche entwickelt hat, hat Gott durch die Geschichte gerichtet. Wir wollen ihn verabscheuen“.

Nebenbei war Beckhaus auch Garnisonpfarrer von Höxter. Er hat das II. Bataillon des Infanterieregiments 55, das seit 1860 in Höxter lag, in den drei Kriegen ausziehen und heimkehren sehen. Von 1881 an lag das neuerrichtete Infanterieregiment 131 mit seinem II. Bataillon in Höxter. Es folgte von 1886 bis 1918 das I. Bataillon des Infanterieregiments 55. Wieviel Segen mag von Beckhaus auch auf die Soldaten ausgegangen sein! Es ist das gleiche Regiment, das Friedrich von Bodelschwingh 1866 und 1870 als Feldprediger begleitet hat.

In einer Kirchweihpredigt am Kilianitag, dem 8. Juli 1860, stellte er der Gemeinde die ursprüngliche Gestalt der 1075 geweihten Kirche und ihre Erweiterung zutreffend vor Augen; er bedauerte, daß der schöne Raum durch Einbau von Prieche so entstellt sei. Die Hoffnung, die er damals aussprach, in ihr auch das 800jährige Jubiläum zu feiern, hat sich nicht erfüllt. Den Pastor, der seine Kirche gern schön gehabt hätte, hat es bedrückt, daß sie lange Jahre, auch 1875, in so schlechtem Zustand war, daß sie zu einem Festgottesdienst ungeeignet erschien. Er hat zwar 1880–1882 eine gründliche Instandsetzung nach den Erkenntnissen jener Zeit (Dombaumeister Güldenpfennig, Paderborn) erlebt. Aber Beckhaus hätte gewiß große Freude an der jetzigen Gestalt der Kirche gehabt, die ihre Schönheit zur Geltung bringt.

In dieser Bauzeit besann sich die Gemeinde auf die alte Minoriten-Marien-Kirche, die sie 1850 aus Privatbesitz gekauft hatte. Sie wurde nun notdürftig zum gottesdienstlichen Gebrauch hergerichtet. Der

spätere Superintendent Klingender wurde am 10. April 1881 in ihr ordiniert. Die immer wieder geplante Erneuerung dieser schönen Kirche scheiterte ständig an den fehlenden Mitteln. Erst 60 Jahre nach Beckhaus' Tode wurde sie vorbildlich restauriert und in gottesdienstlichen Gebrauch genommen.

Da man erkannt hatte, welch begnadeter Pastor seit 1846 in Höxter tätig war, wählte die Kreissynode Paderborn den erst 36jährigen Beckhaus zum Superintendenten. Er blieb es, vom allgemeinen Vertrauen getragen und immer wiedergewählt, bis an sein Ende, 33 Jahre lang.

Der Kirchenkreis Paderborn war 1841 aus dem von Bielefeld ausgegliedert. Er war damals der drittgrößte in Westfalen und ist heute der nach der Fläche größte (2532 qkm). Höxter liegt am äußersten Ost- rand, nur durch die Weser vom nahen Braunschweig getrennt. Von dort bis Büren und Fürstenberg ist das in der Luftlinie eine Entfernung von 60 km, bis Warburg 50, bis Paderborn 30 km. In diesem Kirchenkreis gab es nur drei evangelische Gemeinden und eine Filialgemeinde, die seit der Reformation sich gehalten hatten (Höxter, Amelunxen, Bruchhausen, durch ihre isolierte Lage eng verbunden, und Herlinghausen, ein Filial von Ersen, später Warburg). Seit der Zugehörigkeit zu Preußen (1803) waren hier 10 Gemeinden neugegründet, bevor Beckhaus Superintendent wurde (Paderborn, Warburg, Büren, Lichtenau, Brakel, Lipp- springe, Driburg, Beverungen, Fürstenberg, Peckelsheim). In Beckhaus' Superintendenzenzeit fiel die Errichtung oder die Vorbereitung von weiteren fünf Gemeindegründungen (Marienmünster-Nieheim, Lügde, Steinheim, Scherfede-Westheim) und die Erhebung von Herlinghausen zur eigenen Kirchengemeinde. Die Bahnverbindungen waren damals noch in den Anfängen; manche Gemeinden sind heute noch nicht mit der Bahn zu erreichen. Das bedeutete für Beckhaus weite, zeitraubende Wagenfahrten und Fußwege. Dies gilt vor allem auch für die Höxtersche Außendiaspora mit 18 Dörfern, meist im Bergland. Im Kirchenkreis war in 55 Jahren ein weitmaschiges Netz evangelischer Diasporagemeinden entstanden, die es in der katholischen Mehrheit schwer hatten zu leben und sich zu entwickeln. Hier wuchs Beckhaus eine große Aufgabe zu. Von den kleinsten Anfängen, etwa in einer Wohnung oder Schulklasse, über eine eigene Zwergschule bis zum Bau eines Gottesdienstraumes und Pfarrhauses war ein langer mühseliger Weg. Der Gustav-Adolf-Verein, seit den vierziger Jahren der Helfer der Diaspora, nahm sich auch des Kirchenkreises Paderborn an. Die Mühsal der Arbeit und geringe Besoldung ließen manchen Diasporapfarrer in seiner Einsamkeit verzagen. Es war eine besondere Gabe von Beckhaus, die Müden zu stärken und zum Aushalten zu bewegen. Er wurde nun der Seelsorger der weiten Diaspora und hielt sicher auch deshalb in Höxter aus, weil er die Paderborner Diaspora nicht im Stich lassen wollte. Zu seinem Aufgaben-

bereich gehörte auch die Aufsicht über die evangelischen Schulen, deren Lage nicht besser war als die der Gemeinden. Die Arbeitsleistung von Beckhaus ist nur verständlich, wenn man bedenkt, daß er ein Frühaufsteher war. Anfangs war er in Höxter schon um 4 Uhr auf den Beinen, denn der Schriftwechsel mußte doppelt mit der Hand geschrieben werden, Bürokräfte gab es nicht. Aufgrund seiner Diasporaerfahrungen berief ihn die Provinzialsynode zum Vorsitzenden der Kommission für konfessionelle Angelegenheiten.

Seine umfangreiche theologische Bildung war der Anlaß, ihn in die Theologische Prüfungskommission zu berufen, der er ebenfalls lange Jahre angehört hat.

Unter den Hilfspredigern von Beckhaus waren manche, die nachher Superintendenten in Westfalen oder sonst weit bekannt wurden. Genannt seien hier Robert Schneider, der erste Herausgeber des Kirchlichen Jahrbuches, und die Superintendenten Karl Niemöller – Enger, Karl Klingender – Paderborn, Karl Kuhlo – Hüllhorst.

Auf den Synoden erwies sich Beckhaus als Verfechter der Union mit bekennnismäßig profilierten Gemeinden; er trat für das besondere Recht ein, das sich in den Kirchen von Rheinland und Westfalen geschichtlich entwickelt hatte. Er war ein klarer Gegner der Separation der Gläubigen, die auch in Westfalen hier und da aus konfessionellen oder pietistischen Gründen eingetreten war. Er war ein entschlossener Vertreter der Volkskirche, d. h. der Kirche, die im Volk, das der Kirche lieb ist, wie das Salz erhaltend wirkt.

Der auf den ersten Blick so ernst wirkende Mann war auch ein Freund der Fröhlichkeit. Alljährlich veranstaltete er in Höxter am 3. August, dem Geburtstag König Friedrich Wilhelms III., ein Volksfest, das die ganze Gemeinde vereinigte. Die schweren Spannungen mit der katholischen Kirche, die ihm in Höxter und im Kirchenkreis zeitweise große Not bereiteten, suchte er zu überwinden, soweit das mit seiner Überzeugung von dem richtigen Weg der Kirchen der Reformation vereinbar war.

Bei aller Entschiedenheit ertrug Beckhaus auch andere Meinungen, soweit sie aus aufrichtigen Herzen kamen. Seine große Herzensgüte und Demut sollten ebenso wenig vergessen sein, wie seine Lauterkeit und Wahrhaftigkeit. Menschenfurcht war ihm fremd.

Sein Schüler Wilhelm Burgbacher hat dem 1. Predigtband ein Bild des alten Beckhaus beigelegt, unter dem in Beckhaus' Handschrift der Spruch zu lesen ist: „Ich glaube, lieber Herr! Hilf meinem Unglauben“. Sein alter Konfirmand und Biograph meint, daß in diesem Wort am besten die verborgene Kraft seines gesegneten Dienstes zum Ausdruck kommt.

Beckhaus hat seine Gemeinde oft an das Sterbenmüssen erinnert. Nun mußte er selbst in den letzten beiden Jahren seines Lebens durch schwere Anfechtungen hindurch. Zwei Schlaganfälle, nach deren erstem er sich noch einmal erholte, und ein langes Krankenlager machten ihn für sein Ende bereit. In seinen letzten Lebenstagen erfreute ihn noch der erste Abdruck seiner in 50 Jahren geleisteten Arbeit an der Erforschung von Moosen und Flechten in einer „Flora von Westfalen“. Am 13. August 1890 ging er heim. Seine letzten Worte waren: „Mein Herr und mein Heiland“!

Groß war der Kreis derer, die um ihn trauerten und für sein Leben dankten. Sein Grabmal auf dem alten Friedhof am Bollerbach zeigt, was die Gemeinde an ihm gehabt hatte.

Benutzte Quellen und Literatur:

Predigten und Andachten: „Das Evangelium von der Vergebung der Sünden“ (1892), 2. Aufl., Gütersloh 1894. „Suche Jesum und sein Licht“, Gütersloh 1900; „Gerecht und heilig aus Gnaden“, Gütersloh 1930; alle herausgegeben von Wilhelm Burgbacher, Pfarrer in Dorstfeld und Münster.

Liturgische Formulare, bearbeitet von der Liturgischen Kommission der Provinzialsynode von Westfalen, 6. Heft, Lübbecke 1882.

Akten über Höxter und Beckhaus (LKArchiv Bielefeld).

Lebensbilder: W. Burgbacher, im Predigtband „Das Evangelium von der Vergebung der Sünden“.

W. Burgbacher, Konrad Beckhaus in „Westfälische Lebensbilder“, Band 3, 1930, S. 422 ff.

Karl Scheer, Scherfede: Konrad Beckhaus. Der Erweckungsprediger des Paderborner Landes. (Maschinenschrift) o. J. (1941 oder später).
D. Nebe: Evangelische Gemeindegründungen in Westfalen im 19. Jahrhundert. (Jahrbuch des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte von Westfalen. Gütersloh 1903, S. 1 ff.).

J. F. G. Goetess, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert, Westf. Zeitschrift 1963, S. 149.

Georg Schuhmacher: Geschichte der Evangelischen Gemeinde in Höxter von 1533–1933. Höxter 1933.

Friedrich Schloemann: Evangelische Glaubenstreue. Zum 75. Jubelfest des Petristiftes. Konfirmandenanstalt in Höxter 1849–1924. Höxter 1924.

Wolfgang Leesch: Geschichte des höheren Schulwesens in Höxter. in: Omnibus. Nachrichtenblatt ehemaliger Schüler des König-Wilhelm-Gymnasiums Höxter, Nr. 6 und 7, 1952.

Wolfgang Leesch: 75 Jahre Alumnat 1879–1954, in Omnibus 4/5 1954;

Hundert Jahre König-Wilhelm-Gymnasium Höxter 1867–1967. Höxter 1967.

Hundertjahrfeier unseres Gymnasiums am 21., 22. und 23. September, in: Omnibus, Weihnachten 1967.

F. Sagebiel: Die mittelalterlichen Kirchen der Stadt Höxter. 1963.

F. Bratvogel: Der Kreis Höxter. Münster 1952:

Ferdinand von Heuß: Geschichte des Infanterieregiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.

Stuttgart 1910.

Die Landschaft um die Weser in der Dichtung Wilhelm Raabes

Von Werner Schultz, Langenhagen/Hann.

Schiller hat in Zweizeilern mehrere Flüsse besungen und sie teilweise ihr Lob selber aussagen lassen. Was die Weser vorträgt, zitiert Raabe in einem Brief aus seinem letzten Lebensjahr 1910. Er fordert darin einen Bekannten, den Oberbibliothekar Geiger aus Tübingen, auf, den Raabeturm auf dem Hils zu besteigen, und fährt dann fort:

„Sie haben dann alles unter sich, wodurch ich dem guten Schiller sein Distichon aus den ‚Flüssen‘ ‚Die Weser‘.

Leider von mir ist gar nichts zu sagen; auch zu dem kleinsten Epigramme, bedenkt, gab ich der Muse nicht Stoff‘ bescheidenlich richtig zu stellen versucht habe, von Hastenbeck über das Odfeld, Amelungsborn, Corvey und Höxter¹.“

Raabe hat die etwas holprigen Verse Schillers durch eine weit größere Anzahl von Romanen und Erzählungen widerlegt, als er in diesem Brief andeutet.

Das Land um die Weser ist nämlich – wenn auch nur teilweise – Schauplatz in folgenden Werken: Für „*Die Kinder von Finkenrode*“ ist es Holzminden, ebenso für „*Der Junker von Denow*“; „*Der heilige Born*“ spielt in Pyrmont und Holzminden. „*Die Hämelschen Kinder*“ nennen schon im Titel den Schauplatz, ebenso „*Höxter und Corvey*“. Die Geschichte von „*Horacker*“ ist an den Köterberg und nach Holzminden verlegt; „*Alte Nester*“ spielen in der Nähe von Bodenwerder und Holzminden. „*Das Odfeld*“ liegt zwischen Eschershausen und dem Kloster Amelungsborn. „*Hastenbeck*“ ist der Titel von Raabes letztem vollendeten Werk; der Ort liegt in der Nähe von Hameln, die Geschichte spielt aber auch in Boffzen, Fürstenberg und Derental. Schließlich verlegt Raabe den Schauplatz des Fragments „*Altershausen*“ nach Stadtoldendorf, wo er einen Teil seiner Jugend verlebt hat.

Das als erstes genannte Buch „*Die Kinder von Finkenrode*“ ist 1859 erschienen, an dem letzten hat der Dichter 40 Jahre später gearbeitet; so lange hat ihn die Heimatlandschaft immer wieder bewegt. Die Zusammenstellung zeigt weiter, daß für Raabe die weitere Heimatlandschaft Geschichtslandschaft ist; denn von den genannten zehn Werken sind sechs historische Erzählungen. Es wäre jedoch grundfalsch, deshalb Raabe als Heimatdichter zu bezeichnen, zumal die genannten Werke nur knapp ein Zehntel seiner Dichtungen ausmachen. Raabe gehört – und das wußte er genau – nicht in die Reihe von Hebel, Gotthelf, Reuter,

Rosegger und Timm Kröger, weil er nicht wie sie ausschließlich Natur und Menschen einer bestimmten Landschaft zum Gegenstand der Dichtung macht, die außerdem häufig mundartlich gefärbt ist.

Auf die Frage, weshalb die Weserlandschaft doch verhältnismäßig häufig als Schauplatz der Erzählungen verwendet wird, gibt folgender Brief Raabes an seine Mutter Antwort. Er ist datiert „Holzminden, am 7. Juni 1867“. Darin heißt es:

„Gestern Mittag sind wir, unserm Programm gemäß, glücklich hier angekommen und grüßen Euch herzlich aus der alten Heimat.“ Darauf folgt ein Bericht über den bisherigen Verlauf der Reise und den Aufenthalt in Cassel. Dann heißt es weiter: „Am Abend fuhren wir noch nach Karlshafen, wo wir um Mitternacht ankamen, nachdem in Hümme noch einmal die Wagen gewechselt worden und das Kind (Raabes erste Tochter, damals 4 Jahre alt) aus dem Schlaf gerüttelt werden mußte. Mit dem schlafenden Kind auf dem Arme saß dann Bertha (Raabes Frau) in dunkelster Nacht in Karlshafen auf einem Steine, bis unsere Koffer hervorgesucht waren, und mit einem Gefolge von Eisenbahnconducteuren erreichten wir das Wirtshaus. Gestern fuhren wir dann die Weser hinab, und ich kann wohl sagen, daß ich selten in meinem Leben so gerührt und erregt gewesen bin, als bei diesem allmählichen Auftauchen der alten Berge und Ortschaften. Gerade diese Fahrt war lange ein Wunsch von mir, und nun freue ich mich unendlich, daß sie so ohne alle Störung vonstatten ging. Der Blick in die Berge nach der Homburg, dem Kohlenberg und Holzberg war allein den Umweg wert. Nun bleiben wir 14 Tage hier, und ich besuche alle die alten Bekannten, die noch am Leben sind, hier und in Stadtoldendorf².“

Es gibt in Raabes sämtlichen Briefen keinen, der so stark gefühlbetont und überschwenglich ist wie dieser.

Man darf annehmen, daß dieses Erlebnis wesentlich zu dem Entschluß Raabes beigetragen hat, Stuttgart zu verlassen und nach dem Norden zurückzukehren. Wie nachhaltig die Wiederbegegnung mit der Heimat gewesen sein muß, zeigt sich auch in folgendem: Zwölf Jahre nach der Fahrt mit der Familie verwendet Raabe die gleiche Szene dichterisch. Im 2. Buch von „*Alte Nester*“ beginnt das 4. Kapitel mit folgenden Sätzen:

„Wir (d. h. zwei Freunde) fuhren in einen recht heißen Tag hinein, und mir war es wunderbar, gar wunderbar, so auf einmal wieder auf diesen Wassern zu schwimmen, die ich so lange nicht zu Gesicht bekommen hatte.“ Das spricht der Ich-Erzähler Langreuter und fährt fort: „Es ist kein ander Näherkommen, wenn es sich um die langentbehrte Heimaterde handelt, dem zu Schiffe zu vergleichen. Nicht die Fußwanderung und noch weniger der Wagen bieten dies freie, leichte Getragenwerden (...) An einen Schiffsrand gelehnt stehend, einst so vertraute und seit Jahren wie versunkene Bergesgipfel von neuem auftauchen, wachsen und sie immer deutlicher und immer bekannter sich in den Gesichtskreis schieben zu sehen: was geht darüber?!“

Es ist im Rahmen dieser Betrachtung nicht möglich, auf alle ange deuteten Beziehungen zur Weserlandschaft in Raabes Werken einzu- gehen, zumal einige keinen dauernden Bezug zu ihr haben.

Ich schlage deshalb vor, daß wir uns dem Flusse schrittweise nähern. Wir begleiten also zuerst in den „*Kindern von Finkenrode*“ Dr. Bösen- berg, einen Redakteur der in Berlin erscheinenden satirischen Zeit- schrift „*Chamäleon*“ auf der Fahrt nach Finkenrode, wo er eine Erb- schaft antreten soll. Die Fahrt ist umständlich. Bösenberg muß – wie wir auch heute noch – um nach Holzminden zu kommen, in Kreiensen umsteigen. Da damals nur mit der Postkutsche die Weiterfahrt möglich war, mußte der Reisende hier übernachten. Darüber verärgert, nannte er den Ort ‚Sauingen‘. Bösenberg berichtet:

„Mehr rutschend als gehend gelangte ich durch eine sehr abschüssige, aber ziemlich breite Gasse auf einen freien Platz – den Marktplatz von Sauingen, und hier sandten mir die Götter das, was ich von ihnen erfleht hatte, eben als es zwölf schlug. Eine verquollene Stimme jodelte einen Gesangbuchvers rauh in die Nacht hinein, und eine kleine Laterne, die ein schwarzer zottiger Hund im Maul trug, beleuchtete einen Raum von acht Quadratfuß um einen bepelzten, schiefbeinigen Kerl. Eilends trabte ich auf den treuen Wächter des Orts zu und legte ihm mein Gesuch um Geleit nach dem ‚Goldenen Hahn‘ vor. Er beschaute mich von der Spitze des Hutes bis zu den Überschuhen ... und ließ die tröstende Antwort erschallen‘ ‘Erst muß ich den Herrn Bürger- meister und den Herrn Kämmerer ansingen‘ ... Wir sangen den Herrn Bürger- meister an und ermahnten ihn und seine Gemahlin, das Feuer und das Licht zu bewahren; dann begaben wir uns vor die Wohnung des Herrn Kämmerers. ‚Na, nun will ich Sie für ein Trinkgeld nach dem ‚Hahnen‘ bringen. Kommen Sie mit, der Herr Pastor haben einen zu festen Schlaf und hören mein Singen doch nicht.‘ ‚Edler Mann‘, sagte ich, ‚ich überlasse mich ganz Ihrem gütigen Ermessen. Retten Sie mich, und Kinder und Kindeskindern werden einst mit Tränen in den Augen den Namen des Nachtwächters von Sauingen aus- sprechen! Wie heißen Sie, edelmütiger Freund?‘ ‚Märtens, Sie zu dienen – Michel Märtens ... So, hier um die Ecke ist der Hahnen!‘ ‚Der Hahnen, exklamierte ich. Also er existiert wirklich, es ist kein Trugbild! Michel Märtens, mein Erretter, sollte es wohl eine Glocke an diesem Aufenthalt gastlicher Menschen geben?‘ ‚Eine Glocke? ... Ne! Warten Sie, ich will anklopfen; sie haben ein bißchen festen Schlaf, Herr!‘.“

Das Klopfen erfolgt mit Ellenbogen und Stiefeln. Die Fahrt wird am nächsten Morgen mit der Postkutsche fortgesetzt. Der Erzähler berichtet:

„Bei jeder Wendung schoben sich die Berge origineller ineinander“, und der Kutscher erläutert: „Wenn wir diese Höhe hinauf sind, können wir die beiden spitzen Türme von Finkenrode und den Fluß sehen.“ Bösenberg fährt fort: „Ich hatte fast keine Ruhe mehr auf dem Sitze. Alle die so bekannt klingenden Namen, welche der Mann erwähnte, jagten mir das Blut rascher und rascher

durch die Adern. Ich drehte mir fast den Hals ab; auf allen Seiten tauchte meine vergessene Jugendwelt um mich empor⁵.“

Zum Unglück brach kurz vor Finkenrode ein Rad, die Kutsche legte sich auf die Seite, und das Ziel der Reise war nur noch zu Fuß zu erreichen. Aber Bösenberg wandert beglückt in seine Jugendheimat hinein.

„In unendlichen Krümmungen zieht sich der schiffbare Fluß zwischen den Bergen hin, die sich bald dicht zusammenschieben, als wollten sie ihm den Durchgang verwehren, bald wieder in weiten Flächen und Geländen sich auseinanderlegen. Aus ihrem Wolkenschleier sahen alle die Berggipfel, Höhen, Täler, Wälder mich an, als wollten sie sagen ‚Was willst du von uns? Du hast uns so lange verleumdete, du gehörst nicht mehr zu uns – wir kennen dich nicht mehr!‘ . . . Aber ich kenne euch! rief es in mir⁶.“

Nach zwei Monaten ist Bösenberg wieder in der Redaktion des „*Chamäleon*“, enttäuscht, weil seine Jugendliebe ihre Verlobung mit einem seiner Freunde bekanntgibt, als er auf ihr Ja-Wort hofft. Weitenweber, auch Mitarbeiter und Freund Bösenbergs, kommt zu Besuch nach Finkenrode, bleibt dort und inspiziert mit Freunden den Weinkeller des Erbonkels.

Diese Erzählung hat enge Beziehungen zu Raabes persönlichem Leben: Er reiste 1857 nach Holzminden, um eine Erbschaft zu regeln. Es handelte sich um Bücher seines Großvaters, des Postmeisters August Raabe, die bis zum Tode seines Onkels Paul Raabe bei diesem untergebracht waren. Noch etwas ist bemerkenswert: Anfangs sollte die Erzählung „Fasterling“ heißen. Für diese Hauptfigur hat Raabe den Polizeioberst Schönemann kopiert, nachdem dieser ihm in später Nacht bei viel Grog die Erlaubnis dazu erteilt hatte.

Etwas näher an der Weser befinden wir uns in Raabes „*Alte Nester*“ (1879). Die Schauplätze dieser „*Zwei Bücher Lebensgeschichte*“, wie das Buch im Untertitel heißt, sind Dorf und Schloß Werden diesseits und der Steinhof jenseits der Weser. Beide sind in der Nähe von Bodenwerder anzunehmen. Im Dorf lebt der alte Förster Sixtus mit seinen Kindern Ewald und Eva; das Schloß bewohnt der verwitwete Graf Everstein mit seiner Tochter Irene. Er hat nach dem Tode des von Schmugglern erschossenen „reitenden Steuerkontolleus“ Langreuter dessen Witwe mit ihrem Sohn Fritz bei sich aufgenommen und Frau Langreuter mit der Erziehung der Kinder Irene und Fritz beauftragt. Diese vier Kinder verleben unbekümmerte Jugendjahre, bauen sich in den Nußbüschen, die den gräflichen Besitz gegen Wiesen und Felder abgrenzen, „Nester“, in denen sie sich der Welt überlegen fühlen und ihren Phantasien freien Raum lassen. Auf dem Steinhof, einem alten Bauerngut, lebt der noch minderjährige Just Everstein, kein Verwandter

des gleichen Namens, dem der Adelstitel im Laufe der Zeiten verloren gegangen ist. Hier regiert die alte Haushälterin Jule Grote.

Von den Schicksalen dieser Personen berichtet der Ich-Erzähler Langreuter, inzwischen 30 Jahre alt, als Pädagoge ohne Disziplin, als Dozent ohne Hörer. Jetzt wendet er seine Geschichtskenntnisse dazu an, als ‚ghostwriter‘ – wie man auf gut deutsch sagt – Reden für namhafte Parlamentarier zu verfassen. Er lebt in Berlin. Nach einer Begegnung mit dem ‚Vetter‘ Just erinnert er sich der gemeinsamen Kindheits- und Jugenderlebnisse; er berichtet über die Schicksale der Freunde und greift schließlich handelnd in das Geschehen ein. Diese Andeutungen können für unsern Zweck genügen. Lesen Sie recht bald den nicht immer chronologisch abgefaßten Bericht! Es ist auch interessant zu beobachten, wie der verunglückte Lyriker Bösenberg aus Finkenrode sich inzwischen dort zu einem fetten Stadtrat herausgemausert hat. Die Freunde Ewald Sixtus und Fritz Langreuter treffen aus Berlin kommend im Zuge mit ihm zusammen. (Es gehört zur Erzähltechnik Raabes, gelegentlich Figuren aus früheren Werken wieder aufzugreifen.)

Doch nun zur Weser! Die Kinder aus Werden wollen den ‚Vetter Just‘ auf dem Steinhof besuchen. Der Bericht lautet:

„Nach dem Walde das Wasser! Es ist sehr heiß an dem Ufer; aber keiner merkt es. Der Fluß ist breit genug, um alles, was in der jungen Brust noch gebunden lag, frei zu machen. Eilig drängen sich und lautlos die Wirbel vorbei und nehmen uns geheimnisvoll verführerisch in der Phantasie mit sich in das Hellste, Kühlste, Grenzenlose – immer weiter und weiter durch die geographischen Schulstubenerinnerungen bis hin auf das große Meer. (...) ‚Na, na wat kummt mi da? Ach, Herrjeh, i sehn Sie mal‘ meint der Vadder Klaus, und wir sind alle bei ihm angelangt. (...) Nun fahren wir über. ‚Nicht schaukeln! Bitte, bitte nicht schaukeln, Irene‘ fleht Eva. Die Strömung ist ziemlich heftig und das Schaukeln in der Tat durchaus nicht notwendig. ‚Ja, lassen Sie es lieber, junge Herrschaft‘ meint der Vater Klaus. ‚Erst vor acht Tagen habe ich da ein bißchen weiter unten eine herausgeholt.‘ Irene schaukelt nicht mehr; aber nun sind wir mitten im Strom, und wo ist der Sonnenschein heller als mitten auf den Wassern? Die Wellen flimmern, silberne Flossen schnellen rundum auf, um blitzschnell wieder in der Tiefe zu verschwinden. Wir lassen alle eine Hand in die laue Flut herniederhängen und sie um die erhitzten Pulse spülen. (...) Es schlägt eben in der Ferne, in Bodenwerder, elf Uhr, als wir lachend, die Mützen und die Taschentücher schwenkend, unsern Weg auf dem Schifferpfade durch Weiden, Röhricht über die harten Kiesel und Flußmuscheln fortsetzen stromabwärts?.“

Einige Jahre später verlassen die Freunde eilig den Steinhof, weil Unglücksbotschaften aus Schloß Werden eingetroffen sind und der Vetter Just seinen Hof verloren hat. Die Rückfahrt erfolgt romangemäß, wie das schon bei kritischer Situation im „Werther“ geschah, bei aufsteigendem Gewitter.

Raabe hat das Überqueren des Flusses selbst häufig mitgemacht. Davon berichtet seine Nichte während des Aufenthalts in Boffzen:

„Manch liebes Mal marschierte auch die ganze Familie von Boffzen über Fürstenberg nach Wehrden und wartete unten an der Weser auf den alten Fährmann, der dann auf unser langgedehntes ‚Hol über‘ langsam herangepaddelt kam mit seinem großen Kahn⁸.“

Der Fluß erhält in den von Langreuter zitierten Versen aus Goethes Gedicht „Wechsel und Dauer“: „Ach, und in demselben Flusse Schwimmst du nicht zum zweitenmal“ symbolische Bedeutung. Die beiden Zeilen enthalten eine Weisheit Heraklits; das Zitat wird durch folgende Reflexionen eingeleitet:

„Wir gehen wieder auf Besuch zu dem Vetter Just auf dem Steinhofe; aber nicht nur, wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe: auch wenn man zweimal dasselbe tut, ist es gleichfalls nicht mehr dasselbige. Die Namen, die Adam den Dingen gab, bleiben wohl, und die Menschheit darf sie dreist dabei nennen; aber flüchtig sind des Menschen Auffassungen und Begriffe: was er heute so nennt wie gestern, ist heute nicht mehr das, was er gestern darunter verstand. Wir gehen tausendmal den nämlichen Weg, aber nimmer wieder denselben⁹.“

Der wiederholte Hinweis auf den Wechsel macht deutlich, daß mit der liebevollen Ausmalung der Jugenderlebnisse keine Verklärung des Vergangenen gemeint ist, daß etwa der Erzähler sich in eine Idylle zurückziehen möchte. Ich zitiere Erich Weniger:

„Die Erinnerung an das Traumland der Kindheit ist eine der Formen, in denen der dem Elend, der Langeweile des Daseins, dem Überdruß und Ärger an der menschlichen, vor allem der eigenen Unzulänglichkeit ausgesetzte Mensch seine innere Freiheit und Gelassenheit wiedergewinnen kann¹⁰.“

Und nun begeben wir uns mit Raabes historischer Erzählung „Höxter und Corvey“ für den gesamten Verlauf des Geschehens unmittelbar an die Weser.

Zunächst ein Blick auf die politische und militärische Situation, in der das Geschehen sich abspielt. 1672 führt Ludwig XIV. von Frankreich, verbündet mit England, dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster, Krieg gegen Holland. Der Kurfürst von Brandenburg unterstützt die Holländer. Ludwig schickt zu seiner Abwehr Truppen unter dem Kommando von Turrene an die Weser. 1673 schließt Brandenburg Frieden mit Frankreich, weil die Mark von Schweden bedroht wird. Der deutsche Kaiser Leopold ist zu schwach, um die Niederlande unterstützen zu können. Aber der Herzog von Braunschweig rückt gegen die Franzosen vor, so daß sie sich nach der Zerstörung der Brücke über die Weser aus Höxter zurückziehen.

Raabe beginnt seine Erzählung mit folgenden Sätzen:

„Wir haben unsern Lesern immer gern die Tageszeit geboten, aber so schwer wie diesmal ist uns das noch nie gemacht worden. In der Stadt Höxter waren die Turmuhren sämtlicher Kirchen in Unordnung. Sankt Peter und Sankt Kilian zeigten falsch, Sankt Nikolaus schlug falsch und bei den Brüdern stand das Werk ganz still; nur auf Stift Corvey, eine Viertelstunde abwärts am Fluß, befand es sich noch in geziemlicher Ordnung und hatte sich auch eine Hand gefunden, die es darin erhielt und es zur rechten Zeit aufzog. Es schlug vier Uhr am Nachmittage auf dem Turm der Abtei.

So viel für die Tageszeit. Was die Zeit sonst anbetraf, so schrieb man den 1. Dezember im Jahre 1673¹¹.“

Wir wissen nun Bescheid über den Beginn der Handlung, daß sie am folgenden Morgen endet, wird sich zeigen. Raabe vermerkt übrigens noch, daß er seine Erzählung fast genau 200 Jahre später beginnt.

Werfen wir einen Blick auf den Gang der Handlung, wobei zu beachten ist, daß der Schauplatz mehrfach zwischen der Stadt Höxter und dem Kloster Corvey wechselt. Zuerst befinden wir uns auf dem rechten Ufer des Flusses, also gegenüber der Stadt und der Abtei. Hier wartet als erster der Bruder Henricus, ehemals Ritter von Herstelle, jetzt Mönch in Corvey, auf die Fähre. Zu ihm kommt eine alte Jüdin, die Kröppel-Leah, mit einem schweren Bündel. Als dritter Gast erscheint der Pfarrer Vollbor aus Höxter. In Höxter treibt der relegierte Student Lambert Tewes den Fährmann Vogedes zur Arbeit an. Während der Überfahrt blickt der Fährmann auf das dicke Bündel der Leah. Tewes begrüßt seinen Onkel Vollbor, hofft auf Unterstützung, wird aber abgewiesen. Er bietet seinen einzigen Besitz, eine wertvolle Horazausgabe, aus der er fleißig zitiert, dem Mönch Henricus zum Kauf an, jedoch vergeblich. Leahs Wohnung ist von Soldaten verwüstet worden; ihre 14jährige Enkelin Simeath schafft Ordnung. Inzwischen reden Wachleute von dem Bündel der Jüdin, das sie stehlen wollen. Sie versuchen, Tewes in das Komplott hineinzuziehen; er weigert sich. Henricus kommt zum Kloster. Hier Raabes Darstellung:

„Heute führt eine schöne Kastanienallee von der Stadt nach der Abtei, und wir wissen von mehr als einem wolkenlosen Sommertage her ihren Schatten zu würdigen. Damals zog sich der Pfad, vom Kriege kahl gefressen, die Weser entlang, nur daß hier und da ein dickköpfiger Weidenstrunk gespenstisch aus dem niedern Ufergebüsch aufragte. Die Nacht und das Winterwetter hatten den Weg für sich; der Bruder Henricus zog die Kapuze über den Schädel und sah nicht nach rechts und links; er stolperte selbst für seine Geduld auf dem durch Rossehuf und Raderspur aufgewühlten und durchfurchten Boden allzu häufig.

„Dem Herrn sei Lob!“ ächzte er, als er endlich vor dem Tore von Corvey stand und nach der Glocke des Pfortners tastete; allein seine Geduld sollte nunmehr noch auf die höchste Stufe gestellt werden. Er hätte ebensogut vor das schlafende Schloß der Prinzeß Dornröschen kommen können.

Er läutete und er läutete vergeblich.

Sie schliefen alle, vom Herrn Prior, Niklas von Zitzewitz an bis zum Bruder Pförtner. Kein Lichtstrahl fiel aus irgendeinem Fenster; – wenn Vater Adelhardus, der Kellermeister, noch Licht hatte, so half das Bruder Henricus fürs erste nichts, denn das Gemach des Pater Kellner war gen Osten, dem Flusse zu gelegen, und der müde Wanderer kam von Westen vor dem Tore an¹².

Endlich kommt der Pförtner. Er gibt den Grund für sein Verschlafen an: das Kloster hat die französischen Offiziere bewirten müssen. Nun hat man ihren Abzug gefeiert. Henricus begibt sich zum Kellermeister, im bürgerlichen Leben ein Herr von Bruch, beide machen den vergeblichen Versuch, den Prior zu wecken, damit Henricus seinen Auftrag erledigen kann. Im Gemach des Adelhardus berichtet dieser von der Einquartierung, während beide ein Nachtmahl halten. Man hört Läuten aus Höxter, Henricus eilt zur Sturmglocke, die Mönche sammeln sich. Raabe erzählt:

„In der Stadt war längst alles auf den Beinen. Der Grimm mußte heraus, und jetzt hatte eben die Gärung den Zapfen aus dem Spundloch getrieben; sinnverwirrend ergoß sich die trübe Flut, und da wir von Corvey kommen und also wissen, wie es dort aussieht, so wissen wir auch, daß fürs erste niemand vorhanden war, der den Ölzweig über diese schlimmen Wasser hintragen oder noch besser das Öl in sie hineingießen konnte. Auch die Frauen befanden sich in den Gassen, und das war das Allerschlimmste. Sie, die Weiber, hatten auch von der französischen Einquartierung zu leiden, und zwar in mehr als einer Weise, und wahrhaftig mehr als die Männer. In welchen Winkeln hatten sie sich mit ihren heulenden, hungernden Kindern verkriechen müssen! Glücklicherweise noch, wenn sie nicht daraus hervorgezogen wurden, um die tägliche und nächtliche Lustbarkeit durch ihre Gegenwart zu verschönen. Nun kamen sie von ihren leeren Speiseschränken, versudelten Betten, verschweinigelten Fußböden und suchten ihrerseits die geeigneten Persönlichkeiten und Zustände, an denen sie ihren Grimm und Groll auslassen konnten. Katholikinnen und Lutheranerinnen waren sich darin einig, daß mehreres gesagt und getan werden müsse, ehe es wieder Ruhe und Anstand in Höxter geben könne, und an ihnen – den höxterschen ‚dames‘ – hatte der Helmstedter Relegatus, Herr Lambert Tewes, vor allem sein Vergnügen¹³.“

Die Pastorin verteidigt ihr Haus mit dem Besen, ihr Mann versucht vergeblich, Ruhe zu stiften. Beide ziehen sich in das Haus zurück, dessen Fenster eingeschlagen werden. Der Küster wird verprügelt. Ähnlich geht es im katholischen Pfarrhause zu. Bürgermeister und Ratsherren stiften Ruhe bei St. Kilian. Tewes rennt zur katholischen Kirche. Auch dort ist der Küster, ein Freund von Tewes, verprügelt worden und liegt auf der Nase unter dem Glockenseil. – Die Mönche kommen, angeführt von Henricus. Man läßt sie auf ihr Blasen ein, und Bürgermeister

Meyer begrüßt den Prior. – Wahrscheinlich hat der Fährmann Vogedes als erster die Parole ausgegeben: Auf die Juden! Man plündert schon im Hause des Juden Samuel und steckt es in Brand. Tewes rettet zwei Kinder aus dem brennenden Hause. Die alte Leah befürchtet das schlimmste. Die Mönche greifen ein. Simeath will mit ihrer Großmutter fliehen, aber die Alte ist zu schwach. Schreie aus dem Hause Leahs. Henricus und Tewes stürmen als erste hinein. Vogedes würgt die Alte, ein zweiter reißt das Mädchen an den Haaren und ein dritter wühlt in dem Bündel. Alle drei werden gefangen abgeführt. Der Student und der Mönch legen Leah aufs Bett. Sie redet wirr, kommt aber bei Nennung des Namens Just von Burlebecke wieder zu sich. Henricus findet den Handschuh, den sein Freund Burlebecke der jungen Leah geschenkt hatte (auf die Handschuhgeschichte ist später zurückzukommen). Pfarrer Vollbort hetzt gegen die Mönche. Zum zweitenmal der Ruf: Juden raus! Beide Konfessionen treiben die Juden zusammen, um sie aus der Stadt zu verjagen. Vollbrot will Leah zwingen aufzustehen, sie stirbt. Tewes holt Juden zur Totenwache und rettet sie dadurch. – Die Mönche kehren ins Kloster zurück, wo der Kellermeister, der seines Leibesumfanges wegen den Zug nicht mitgemacht hat, ihnen ein Warmbier bereitet hat. Henricus verschafft dem Studenten eine Unterkunft im Kloster. Tewes fährt am nächsten Morgen über die Weser und macht sich auf den Weg nach Wittenberg. – So schließt die Erzählung, wie sie begonnen hatte, mit einer Fahrt über den Fluß.

Raabe hat für diese Erzählung gründliche Quellenstudien betrieben. Das Hauptwerk für seine Vorarbeit ist Kampschultes „Chronik der Stadt Höxter“, dort erschienen 1872. Vermutlich hat Raabes Schwager Louis Tappe, Pfarrer in Boffzen, ihn auf dieses Buch aufmerksam gemacht. Es lieferte dem Dichter Namen und Daten und berichtet auch von einer Szene, die sich 1622 in Höxter zugetragen hatte. In ihr ist ein Hauptmann Christians von Braunschweig in die Stadt eingedrungen, ist dort zwar gefangen genommen, aber freundlich behandelt worden. Der Rat der Stadt hat die Juden gezwungen, dem Reiter am nächsten Tage eine gute Wegzehrung mitzugeben. – Das ist der Kern der Burlebecke-Episode, von der in der Handschuhgeschichte noch zu sprechen ist. Raabe hat auch einige der von Kampschulte zitierten Schriften benutzt. Dazu gehören die „Höxteriana“, Flugschriften, in denen es um die Rechtslage zwischen Höxter, dem Herzog von Braunschweig und dem Fürstbischof von Münster geht. Außerdem gibt es eine Klagschrift des Bischofs von Münster gegen den Herzog Rudolf August von 1670 und eine Zusammenstellung der Klagen der Stadt Höxter unter einem juristisch umständlichen Titel und schließlich die Antwort des Herzogs. – Die Benutzung dieser Quellen läßt sich an Einzelheiten der Darstellung Raabes mit Sicherheit nachweisen. (Näheres zu diesem Fragenkomplex findet sich in Bd. 11 der historisch-kritischen Ausgabe der Werke Raabes, Braunschweig 1956,

*

Überblickt man die Erzählung als Ganzes, so ergibt sich folgendes Bild: Der hintergründige Geschichtsraum reicht bis in die Römerzeit. Die Landschaft um Höxter bedeutet dauerndes schweres Schicksal; denn seit dem 30jährigen Kriege ist die Stadt ein unglückliches Opfer politischer und religiöser Machtkämpfe. Glaubensspaltung herrscht nicht nur zwischen der Stadt und dem Kloster, sondern auch innerhalb der Stadtmauern. Es offenbart sich in der Erzählung ein Stück Volkstragik. Ihr Thema ist das zerstörte Volksgefüge, das sich in sich selbst vernichtet. Von beiden Parteien werden die Juden gehetzt. Wilde Menschen in wilder Zeit; Gefangene ihres Elends. Ruin, Kampf aller gegen alle, Furcht und Verzweiflung. Nicht das Geschehen an sich ist Raabe wichtig, vielmehr die seelische Bewältigung des Unheils durch die ins Chaos gestoßenen Menschen. Das Christentum wird nur als Kirche und Kirchengeschichte deutlich, nicht als Glaube. Fast alle Personen denken nur an sich und ihren Vorteil, oder an das, was sie für ihre Ehre halten. Der Abt an seinen Schlaf, Hauptmann Meyer an seine Trommel, der lutherische Pfarrer an seine Stellung und die Macht, die er durch die Kirche ausübt. Die Masse sucht Vorteil und Gewinn, sie hat ihre Freude daran, andere zu quälen. Die Frage nach der Schuld läßt sich nicht stellen. Ich zitiere Fritz Martini:

„An denen, die hier Böses tun, ist Böses verübt worden, die Mißhandelnden sind zugleich die Mißhandelten und haben selbst wehrlos gelitten. . . . Der Mensch ist nur das mitgerissene Objekt der Geschichte¹⁴.“

Es ist deutlich: Geschichte wird nicht als kulturgeschichtliches Wissen verwendet, nicht als Fluchtpunkt aus der Gegenwart in eine vermeintlich bessere alte Zeit und auch nicht als Stimmungshintergrund. Als Grundstimmung ergibt sich eine gewisse Schwermut, die sich auch des Lesers bemächtigt – eine durchweg heitere Lektüre kann er schon nach den ersten Sätzen nicht erwarten.

Drei Personen treten in „*Höxter und Corvey*“ immer wieder in den Vordergrund; alle drei bewähren sich durch echtes Menschentum. Es sind drei heimatlose Lebenswanderer. Als erste die Jüdin Kröppel-Leah; sie weiß, daß sie als Angehörige ihres Volkes seit der Eroberung Jerusalems durch die Welt getrieben wird. Der zweite ist der Ritter und Mönch Henricus; er kann die Frage, ob er im Kloster Ruhe gefunden habe, nicht mit einem entschiedenen ‚Ja‘ beantworten. Als dritter erscheint der Jurastudent Lambert Tewes; er kommt hilfesuchend, von der Universität Helmstedt relegiert, zu seinem Oheim und zieht, da er die Verwandtschaft vergeblich angesprochen hat,

seines Weges weiter nach Wittenberg. Er ist ein Bruder von Shakespeares Narren, Schalk und Phantast mit einem weichen Herzen. Der Mönch und der Student begegnen sich als ‚Ritter der Menschlichkeit‘ und verschaffen den Juden Asyl gegen den Willen der Lutheraner.

Zur Rolle der Juden ist noch etwas zu bemerken. Im Jahre 1673 richtet sich die Empörung der Bürger von Höxter hauptsächlich gegen ihr Vorhandensein überhaupt. Martini hat zweifellos recht mit der Feststellung:

„Es spielt das Motiv des ‚Sündenbocks‘ herein – nicht als rituell-religiöser Vollzug der Reinigung, sondern als eine dämonische Entladung der eigenen Heillosigkeit.“ Und: „Der Haß wendet sich gegen die Schwächeren, weil er sich gegen die wahren Peiniger nicht entladen kann¹⁵.“

Es ist nun bemerkenswert, daß sich zur Zeit der Abfassung unserer Erzählung erste Anfänge des Antisemitismus zeigten. Diesem zu begegnen schrieb Raabe noch im gleichen Jahre 1873 die Novelle „Frau Salome“; darin spielt die jüdische Bankierswitwe von Veitor die Hauptrolle. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß zu dieser Zeit der sogenannte Kulturkampf stattfand, in dem es für die Katholiken um die Anerkennung der Unfehlbarkeit des Papstes ging, wenn er ex cathedra spreche, und in dem die Zentrumspartei gegründet wurde, gegen die Bismarck die Einführung der Zivilehe verteidigen mußte. – Einer der ersten Biographen Raabes, Wilhelm Fehse, vermutet einen Zusammenhang zwischen diesen innenpolitischen Vorgängen und Raabes Dichtung „Höxter und Corvey“. Er hat diese Erzählung geradezu als „Kulturkampfnovelle“ bezeichnet, was zweifellos übertrieben ist und Widerspruch hervorgerufen hat.

*

Der Leser sollte, wenn er mit einem Erzeugnis der Literatur konfrontiert wird, das den Anspruch erhebt, ein Kunstwerk zu sein, nicht nur nach Inhalt und Gehalt fragen, sondern auch Form und Gestaltung beachten. Das soll nun geschehen. Darauf hat die neuere Raabeforschung besonders hingewiesen. Ihre Untersuchungen der Komposition und Sprachgestaltung der Werke Raabes haben erwiesen, wie stark der Dichter über seine Zeit herausragt und in das 20. Jahrhundert vorausweist.

Auf den ersten Blick machen die Fülle der Einzelheiten, die Gleichzeitigkeit der berichteten Ereignisse und die Rückblenden das Geschehen schwer überschaubar, obwohl die Stadt Höxter und das Kloster Corvey stets feste Orientierungspunkte bleiben. Bei genauerem Betrachten wird deutlich, daß Raabes Erzählweise die Verworrenheit der geschilderten Ereignisse spiegeln soll. Es gibt starke zeitliche Überschneidungen, ein Nebeneinander verschiedener Handlungsstränge, die

an verschiedenen Orten spielen. In der krausen, aber nur scheinbar wirren Komposition der Novelle ist sie bis in die sprachliche Formung hinein ein getreues Abbild der chaotischen Zeit. Die Vergangenheit tritt ins Blickfeld, um das Geschehen als Ergebnis der historischen Entwicklung erscheinen zu lassen.

Die Erzählung bewegt sich zwischen hell und dunkel, zwischen Humor und Tragik. Es wechselt der Ernst mit idyllischer Heiterkeit. Es wechseln weiter Bericht und Dialog.

Im Kloster herrscht nicht asketische Frömmigkeit, sondern mehr besinnliche Lebensfreude. Das zeigt die Figur des Mönchs Adelhardus. Mit ihm folgt Raabe dem Geschmack seiner Zeit; denn gegen Ende des 19. Jahrhunderts sind Genrebilder sehr beliebt, die einen Mönch als Kellermeister zeigen, der blinzelnd durch ein Glas Wein sieht und ihn probiert.

An drei Stellen verläßt der Erzähler den Schauplatz seiner Geschichte. Einmal stellt er Betrachtungen an über das Schicksal Höxters im Laufe der Zeiten; an zweiter Stelle ist es die Geschichte von der Bosseborner Laterne, die man lesen muß, um sich an der heiteren Seite der Erzählung zu erfreuen.

„Heute geht das Ding als eine Sage um, mit welcher sie die von Bosseborn, vom Dorfvorsteher bis zum letzten Kossaten, bei jeglicher passenden Gelegenheit bis aufs Blut, wie die eine Redensart, oder bis zum Schwarzwerden, wie die andere heißt, ärgern. Sie, die Bosseborner nämlich, sollen, von einer Hochzeit nach Hause ziehend, ihren Weg durchaus nicht mehr gefunden haben, sondern arg in Gestrüpp, Sumpf und Moor verlorengegangen sein. Da soll denn der Küster der Nüchternste in der Gemeinde (Sokrates beim Symposion Platonis!), ihnen geleuchtet haben, und zwar auf absonderliche Art. Man sagt, er habe einen Einfall gehabt, selber ein Licht unter den Umständen: er habe den Hemdenschwanz hinten aus den Hosen gezogen und niederhängen lassen, und der habe hell genug durch die Nacht geschienen, um der Bauernschaft als Laterne zu nützen. So sei der Küster von Bosseborn vorangeschwanket, ihm nach der Vorsteher, dem nach der Gemeinderat, und dem wieder die torkelnde gemeine Bauernschar, im Gänsemarsche alles – einer hinter dem andern – ein ewig memorabler Zug bis ins Dorf hinein¹⁶.“

Und als drittes die mehrfach erwähnte aufschlußreiche Handschuhgeschichte. Raabe erzählt sie wie folgt:

„Beim heiligen Vitus‘, rief Henricus plötzlich, ‚das ist meiner seligen Mutter Werk! Sie gab die Handschuh ihm, als er vor mir auszog. Sie war im Herzen für die neue Lehre; ich ging für meinen Vater zu den Kaiserlichen! Das ist Justs Handschuh mit meiner Mutter Spruch: Geh grad! – O Frau, o Leah, meine Mutter hat mit ihrer guten Hand die Goldfäden gezogen!‘ Der Bruder Henricus hielt einen Reiterhandschuh, der mit verblaßtem Golde

gestickt war, und nahm hastig, doch gerührt von neuem die fieberheiße Hand der alten Jüdin:

„Das hat er Euch gegeben, Leah?“

Die Greisin strich die weißen, durch das Ringen mit dem Räuber gelösten Haare aus der Stirn und sagte:

„Ich verstehe den gnädigen Herrn Abt nicht.“

Sie war noch immer nicht ganz bei sich, oder die Betäubung trat doch immer noch von neuem ein.

„Des tollen Herzogs toller Reiter, Just von Burlebecke!“ rief der Bruder Heinrich, sich wieder an den Studenten und die kleine Simeath wendend. „Er hat noch ein gut und lustig Jahr gehabt; dann ist er bei Stadtloo im Ernst erschossen, und niemand hat sein blutend Haupt mitleidig in den Schoß genommen, Leah!“

„Wie war denn das?“ murmelte die Alte. „Es ist so viel nachher gekommen – der Herr Feldmarschall von Tilly und im Jahre neunundzwanzig der Schwede Baudissin – nein, neunundzwanzig war’s der Tilly wieder und der Herr von Pappenheim. Der Herr General Graf Baudissin erstürmte zweiunddreißig die Stadt. – Dann war der blutige Gründonnerstag vierunddreißig. Anno vierzig berannten Seine Exzellenz der Feldzeugmeister Piccolomini Höxter. Die kamen mit Akkord herein, aber sechsundvierzig stürmte wieder der Herr Feldzeugmeister Wrangel; – wer redete da vom Herzog Christian und Just von Burlebecke? Welch ein Jahr schreiben wir heute, Simeath?“

Das junge Mädchen nannte leise die Zahl, und die fiebernde Greisin flüsterte mit geschlossenen Augen: „Gott Abrahams! Der Herr ist Herr der Heerscharen; Zebaoth ist sein furchtbarer Name.“

(...) Der Bruder Henricus hatte den Schemel an das traurige Bett der Kröppel-Leah gerückt.

„Jaja“, sagte die Greisin, in ihrem verwirrten Sinn sich zurückdenkend, „ich erinnere mich wohl. Wir waren jung, und der Krieg kam eben erst aus dem Böhmerlande zu uns herüber. Mein Vater war der einzige Jüd, der in Höxter wohnen durfte, und ich war ein jung Mädchen. Wir freuten uns noch des Sommers, und der junge Kavalier ritt mit Lachen in das Stummerigtor. Was trieb mich aus dem Haus? Es ist einerlei – ich trocknete ihm mit meinem Sacktüchlein das Blut von der Stirn. Seine Kriegsgesellen schlugen sich noch mit der Bürgerschaft; er aber sah mich an und sagte: Merci, mademoiselle!, er wußte ja nicht, daß ich ein jüdisch Mädchen war. Dann kam der Herr Bürgermeister, und mich zog mein Vater ins Haus, und meine Mutter schlug mich. Sie hörten in der Stadt, mit wie großer Macht der Herzog Christian im Anzuge sei, und da pokulierten sie zusammen auf dem Rathause. Jaja, und am Abend, ehe sie ihn vors Tor geleiteten, kam er auf dem edeln Pferd, das ihm die Stadt gegeben hatte, vor meines Vaters Haus, und ich saß am Fenster, und er warf mir einen Handschuh zu und eine Kußhand und rief: Denkt an Just von Burlebecke, Fräulein; er wird Euer immer lieb gedenken. Und doch wußte er da schon, daß ich eine Jüdin sei, – er war aber ein guter Ritter, und ich habe seiner wirklich oft gedacht. Meine Mutter schlug mich noch einmal am Abend und mein Vater dazu; denn der Rat hatte die Reiterzehrung, die er dem guten Ritter verehrte, auf den jüdischen Mann gelegt. Den Handschuh hab ich heimlich versteckt,

sonst hätten sie ihn mir mit einem Fluche vor der Nase verbrannt. Dann haben meine Kinder damit gespielt; es ist ein Wunder, daß er noch da ist; – meine Kinder sind tot, dreimal hat mein Haus in Schutt gelegen. Ja, ich hab des tapfern Ritters Handschuh von Gronau mitgebracht. O ehrwürdiger Herr, nehmt ihn und lasset es die Simeath nicht entgelten, daß Ihr ihn bei uns fandet. Helfet dem unschuldigen Kind durch diese Nacht! –

Das alles war mehr geröchelt als gesprochen worden. Die Greisin schwie jetzt und atmete im Halbschlaf schwer weiter. Der Greis sprach: ‚So ist es, Mutter; wir beide denken noch zurück an die Zeiten des Friedens. Als meine Mutter diesen Handschuh dem Just aufs Pferd reichte, da vermeinte freilich noch niemand, daß länger denn ein Menschenalter das deutsche Volk durch einen See von Blut waten werde unter einem Himmel, rot und qualmig von den brennenden Städten.‘

‚Was kümmert’s mich?‘ schrie die Kröppel-Leah scharf und schrill aus ihrem Traum heraus. ‚Meine Väter haben nie Frieden gehabt seit dem Kaiser Titus. Was kümmert’s uns, was ihr gemacht habt aus euerm Lande? Ich ängste mich um Luft; der Schubjack hat mir die Brust zerschlagen, doch ich wollte singen in dieser Nacht, wenn die Simeath nicht wäre.‘

‚Die Großmutter hat recht mit dem guten Kaiser Titus‘, flüsterte der Student dem Kinde zu. ‚Nun bin ich auch ein Römer – civis Romanus sum – und kenne mein Latein, Jüngferlein; aber für uns beide soll das kein Grund sein, uns die Gesichter zu zerkratzen.‘

‚O freundlicher Herr, scherzet jetzt nicht!‘ rief Simeath, die der Greisin eben wieder den Wasserkrug an die Lippen setzte. Leah trank gierig und lange; dann stieß sie den Krug zurück und setzte sich wieder kräftig auf. Sie wachte nunmehr vollständig und sah hell umher.

‚Laß ihn, Kind! Er tut wohl, daß er sich lachend in die Welt schickt. Die Zeit schwingt und schwingt; – auch seine Stunde wird kommen, wo er mit gerunzelter Stirn auf den schweren Pendul sieht. Ehrwürdiger Herr Mönch, Sie waren ein Reiter, nun sind Sie ein Bruder zu Corvey – Ihr seid auch ein alter Mann; habt Ihr den Frieden gefunden in den Mauern der großen Abtei?‘ Der Bruder Heinrich von Herstelle hatte, die Stirn mit der Hand stützend, in tiefen Gedanken gesessen; auf die Frage fuhr er auf und wiederholte sie:

‚Den Frieden?‘

Er zog wie im Spiel den Handschuh Justs von Burlebecke an; dann sprach er:

‚Den Frieden? – Geh grad! – den Frieden? Weshalb sollt ich auch den Frieden zu finden wünschen? Ich bin kein gelehrter Mann wie hier der Herr Student, der den heidnischen Philosophum, den Horatius auswendig weiß; ich kann’s nicht sagen, wie’s mir zumute ist. In meiner Jugend habe ich Freude gehabt am besten Leben; – hab ich denn den Frieden suchen wollen, als ich ein Mönch wurde? Ja, ja – denn bei Sankt Veit, es wird wohl so sein! Ei ja, dann hab ich ihn gefunden. Ich bin freilich ein alter Gesell, und da hab ich mein Genügen zu Corvey; aber – geh grad! – die Zeiten haben mich gelassen, wie ich war, als ich anfang mich zu besinnen in der Welt. Was Blut und Feuer?! Da das uns vom Herrgott bestimmt war, so mag auch Er – sein Name sei gepriesen – die Rechnung beschließen. Sie wird wohl stimmen, sowohl für ihn als für uns.‘

Die Alte lachte rauh:

„Da seid Ihr also auch auf dem Trost, der uns gesungen wird seit den Tagen des Königs Nebukadnezar. Die Stolzen beugen sich, und der Herr lacht über sie ...“

„Und dieses alles, weil gestern der Lump, der Monsieur Fougerais, von Höxter abmarschiert ist!“ rief jetzt der Student ungeduldig dazwischen. „Zum Teufel, den Frieden haben wir erst dann, wenn niemand mehr sofort nach dem Prügel im Winkel greift, wann er sich gespitzt hat zu hören: Vivat Doktor Luther! und es ihm von andern Tisch herkrächzt: Vivat Clemens der Zehnte – oder umgekehrt! Der Fougerais ist fort ...“

Nunc est bibendum, nunc pede libero

Pulsanda tellus –

das Lied vom Trinken und Tanzen ist zwar schon nach der Schlacht bei Aktium und auf den Niederfall der Königin Kleopatra von Ägypten gemünzt; aber ich münze es häufig auf was anderes, und tausend Jahre nach mir wird man's auch so halten. Item, man hat Jerusalem mehr als einmal wieder aufgebaut, Mutter Leah.

„Doch die Fremden hausen auf der Wohnstätte des Samen Abrahams, junger Herr. Die Kinder von Juda und Israel irren als ein Spuk und Spott zerstreuet; sie haben keinen Ort mehr, da sie Herren ihres Hauses und Leibes sind. Auch für Euch ist noch keine Zeit, den Siegestanz zu tanzen, junger Herr. Wollt ihr wirklich dem Herrn von Fougerais und dem großen Marschall Turenne nachsingen und -tanzen? Sie haben Höxter leer genug gemacht¹⁷.“

Diese Szene ist, meines Erachtens, ein Meisterstück Raabescher Erzählkunst. Mit Just von Burlebecke ragt die Vergangenheit – es handelt sich um 50 Jahre! – in die Gegenwart der Erzählung hinein.

Die Erzählung endet zwar im Morgengrauen, es bleibt aber das Dunkle auf Erden.

„*Höxter und Corvey*“ enthält auffallend viele Zitate, mehr als der zitierfreudige Raabe sie sonst verwendet. Hier geht es um Horaz, den Lambert Tewes deutsch und lateinisch beherrscht – und den auch der Dichter gerne las. Das Zeitlos-Monumentale der antiken Sprache soll offenbar den Gegensatz bilden zu der zeitbedingten Verwirrung an der Weser.

*

Zum Schluß noch einmal Fritz Martini: „Raabe dichtete nicht in die Geschichte zurück, sondern er dichtete aus der Geschichte heraus im Blick auf das Gegenwärtige und Zukünftige¹⁸.“ Zeitgenössische Leser Raabes werden das wohl auch empfunden haben – wenn sie aufmerksam gelesen haben. Ein Blick in unsere Zeit mit ihren religiösen und politischen Wirren – ich kann darauf verzichten, Einzelheiten zu nennen – rückt Raabes „*Höxter und Corvey*“ erneuert in den Blickpunkt des heutigen Lesers und läßt die Erzählung, wenn man über das ‚Historische‘ hinweg der Absicht des Autors folgt, höchst aktuell erscheinen.

Ich schließe mit einer Warnung des Dichters, die er zweimal ausspricht. Im ersten Kapitel lautet sie:

„Wehe dem, welcher von neuem frevelhaft die Hand bietet, die Wände abermals einzustoßen, die Dächer abermals abzudecken und die Türen und Fensterscheiben von neuem zu zertrümmern¹⁹.“

Ganz ähnlich klingt die Warnung aus dem Munde des Mönchs Henricus im 11. Kapitel. Er richtet sich an den Studenten:

„Seht Euch um danach und hütet Euch fernerhin, Eure Hand zu bieten, noch mehr der Ruinen zu machen²⁰.“

Dieser Satz steht, etwas gekürzt, auf einem Raabe-Gedenkstein, den Braunschweiger Bürger im Herbst 1975 vor der Magnikirche errichtet haben. Lassen Sie uns hoffen, daß recht viele Männer und Frauen aus aller Welt die Warnung lesen und sie beherzigen.

Zitate aus Werken Raabes nach der Braunschweiger historisch-kritischen Ausgabe (BA) mit Angabe von Band und Seitenzahl.

Zitate aus Briefen Raabes nach BA Ergänzungsband 2 (Erg. Bd. 2) mit Angabe der Seitenzahl.

¹ BA Erg. Bd. 2, S. 505.

² BA Erg. Bd. 2, S. 122 u. 123.

³ Bd. 14, 164 u. 165 f.

⁴ BA 2, 18–21 (mit Kürzungen).

⁵ BA 2, 24 u. 25.

⁶ BA 2, 29.

⁷ BA 14, 41, 43 u. 44.

⁸ Zit. BA 14, 476.

⁹ BA 14, 72.

¹⁰ Erich Weniger. Wilhelm Raabe und das bürgerliche Leben. In: Hermann Helmers (Hrsg.). Raabe in neuer Sicht. Stuttgart 1968 S. 90.

¹¹ BA 11, 261.

¹² BA 11, 294.

¹³ BA 11, 304.

¹⁴ Fritz Martini. Wilhelm Raabes ‚Höxter und Corvey‘. In: Der Deutschunterricht. Stuttgart 1953. H. 1, S. 85.

¹⁵ Martini a.a.O. S. 86.

¹⁶ BA 11, 312.

¹⁷ BA 11, 337–341.

¹⁸ Martini a.a.O. S. 77.

¹⁹ BA 11, 261.

²⁰ BA 11, 329.

Der Schulkampf in Westfalen 1926/27

Die Auseinandersetzungen um Martin Nischalke nach den Dokumenten der Zeit¹

Wilhelm Rahe zur Vollendung des 80. Lebensjahres

Von Ernst Brinkmann, Bielefeld

Vor fünfzig Jahren, im Herbst 1926, haben in Dortmund um die Person des Schulrates Martin Nischalke² jene Auseinandersetzungen begonnen, die als „Schulkampf in Westfalen“ bezeichnet worden sind. Sie haben viele Menschen innerhalb und auch außerhalb Westfalens ungemein bewegt, und sie sind nicht nur in dieser Provinz, sondern auch in vielen anderen Teilen Deutschlands in der Presse und überhaupt in der Öffentlichkeit ausführlich und lebhaft, ja heftig diskutiert worden. Heute gehört jener Schulkampf der Geschichte an; heute kann seine historische Darstellung also gewagt werden.

Zu Beginn des Monats Oktober 1926 wurde in Dortmund bekannt, daß als Nachfolger des nach Osnabrück berufenen Schulrates Dr. Preuß der Bartensteiner Schulrat Martin Nischalke mit der Aufsicht über den Schulbezirk Dortmund-Land I betraut werden sollte. Dieser Schulaufsichtsbezirk umfaßte keine katholischen, sondern nur evangelische Schulen sowie weltliche Schulen bzw. Sammelklassen. Von den 8 000 Schulkindern des Bezirks gehörten 1 700 in den Bereich der weltlichen

¹ Für diese Arbeit wurden folgende Akten benutzt: Archiv der Evangelischen Kirche der Union, Berlin, EO Gen. XIV, Abt. Nr. 37 Bd. II und Nr. 37 Bd. II Beih. A; Landeskirchenarchiv Bielefeld, 0/161; Staatsarchiv Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1971, Nr. 1972, Nr. 1973 und Nr. 1974; Archiv des Evangelischen Gemeindeamtes Dortmund, 9–92; Stadtarchiv Dortmund, Best. Nr. 3, Lfd. Nr. Do. K. 328 und Lfd. Nr. Do. K. 329; außerdem (für den letzten Absatz): Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, Sign. 1/3.

² Martin Georg Nischalke wurde am 20. August 1882 in Trebschen (Brandenburg) geboren. 1902 und 1904 legte er die Lehrerprüfungen ab. 1907 unterzog er sich dem Mittelschullehrerexamen. 1924 erfolgte seine kommissarische, 1925 seine endgültige Berufung zum Schulrat des Kreises Bartenstein (Ostpreußen). 1926 wurde er als Schulrat in den Landkreis Dortmund versetzt. Ab 1928 war er als Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg tätig. 1933 wurde er entlassen. Vom 1. Mai bis zum 2. August 1945 war er Regierungsvizepräsident, und vom 3. August 1945 an war er Regierungspräsident in Wiesbaden. 1946 gehörte er der Verfassungsberatenden Landesversammlung Hessens an. Von 1946 bis 1950 war er Mitglied des Hessischen Landtages. Als Regierungspräsident trat er am 1. September 1948 in den Ruhestand. 1949 fungierte er als Geschäftsführender Vorsitzender des Organisationsausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz für den Aufbau der Bundesorgane. Er starb am 22. Januar 1962 in Wiesbaden. – Vgl.: Wer ist wer?, 1. Aufl., Berlin-Grunewald 1948, S. 174; Karlheinz Müller, Preußischer Adler und Hessischer Löwe, Hundert Jahre Wiesbadener Regierung 1866–1966, Dokumente der Zeit aus den Akten, Wiesbaden 1966, S. 417 f.

Schule, die anderen in den der evangelischen Schule; von den gut 300 Lehrern des Bezirks waren 26 konfessionslos, die übrigen gehörten zur evangelischen Kirche.

Martin Nischalke war zwar ein tüchtiger Schulmann, aber er war Dissident. Gegen seine Ernennung zum Schulrat im ostpreussischen Bartenstein hatten 1925 die zuständigen kirchlichen Stellen protestiert. Der Provinzialkirchenrat in Königsberg hatte Nischalkes Abberufung gefordert, und der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin hatte „gegen die Ernennung eines dissidentischen Schulrats für evangelische Schulen in aller Form Einspruch“ erhoben „und – bis zur endgültigen Regelung der ganzen Angelegenheit – auf alsbaldige Abänderung der aus einer derartigen Ernennung sich ergebenden untragbaren Verhältnisse für den evangelischen Religionsunterricht“ gedrängt. Ein ausschlaggebendes Moment für diese Proteste war die Überzeugung gewesen, daß Nischalke „in seinem früheren Wirkungskreise Schönlancke in gehässiger Weise gegen die Kirche agitiert“ hätte.

Gegen die beabsichtigte Ernennung Nischalkes zum Schulrat im Landkreis Dortmund erhoben am 7. Oktober 1926 der Bund der evangelischen Elternbeiräte und der Kreisverband evangelischer Elternbünde Dortmund einen scharfen Einspruch bei dem Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker³. In dem Protestschreiben heißt es: Wir wollen „den Herrn Minister nicht im unklaren darüber lassen, daß, wenn die Ernennung des genannten Herrn tatsächlich erfolgen sollte, wir heute schon ... den schärfsten Einspruch dagegen erheben. Gerade in der jetzigen Zeit, wo unsere Elternschaft, die bewußt auf dem Boden der Bekenntnisschule steht, durch das immer weitere Hinausschieben des Erlasses eines Reichsschulgesetzes aufs höchste gereizt ist, würden wir die Ernennung eines dissidentischen Schulaufsichtsbeamten für evangelische Schulen (Religionsunterricht) als einen Schlag ins Gesicht der gesamten evangelischen Elternschaft empfinden. Wir geben uns deshalb der sicheren Erwartung hin, daß der Herr Minister auch dem evangelischen Elternwillen dieselbe Gerechtigkeit widerfahren lassen wird wie dem katholischen Elternwillen, welchem man einen dissidentischen Schulaufsichtsbeamten niemals auch nur zumuten würde.“

Am 12. Oktober 1926 nahm die evangelische Lehrerschaft des Schulaufsichtsbezirks Dortmund-Land I mit einem Stimmenverhältnis von 195 zu 9 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Ernennung Nischalkes an, die dem Kultusminister sofort zugeleitet wurde und die bald darauf von einer Abordnung der Lehrerschaft im Ministerium

³ Vgl.: Oskar Rühle, Carl Heinrich Becker, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 1. Band, Tübingen 1927, Sp. 846.

mündlich begründet und erläutert wurde. In dieser Stellungnahme wurde folgendes ausgeführt: „1. Wir evangelischen Lehrer des Bezirks müßten es als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung empfinden, wenn als Schulrat ein Dissident berufen würde für einen Bezirk, in dem von über 300 Lehrern nachweislich nur 26 auf dissidentischem Boden stehen. ... – 2. Wir evangelischen Lehrer würden ... durch die Berufung eines Dissidenten in unserem evangelisch-protestantischen Empfinden aufs tiefste verletzt werden. Die zu einer gedeihlichen Schularbeit erforderliche Grundvoraussetzung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Schulrat und Lehrerschaft würde in solchem Falle nicht gegeben sein. – 3. Die Berufung eines Dissidenten für einen Schulaufsichtsbezirk ... würde der Anfang heftiger Schulkämpfe sein. ... – 4. Die dissidentische Einstellung und die damit sicherlich zu erwartende parteipolitische Bindung des in Aussicht genommenen Herrn läßt in der evangelischen Lehrerschaft die gewiß nicht unberechtigte Besorgnis wach werden, daß nur eine Schulart besonders bevorzugt werde. An vielen Orten würde der Kampf zwischen weltlichen und evangelischen Schulen verschärft, an anderen, wo jetzt Friede herrscht, aufs neue entfacht werden. – Aus den dargelegten Gründen bitten wir Sie, sehr verehrter Herr Minister, von einer etwa geplanten Berufung eines Dissidenten absehen zu wollen und eine solche Persönlichkeit ins Auge zu fassen, die, auf evangelisch-protestantischem Boden stehend, unabhängig von irgendwelcher parteipolitischen Einstellung, die Gewähr für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Schularbeit in einem schon an und für sich schwierigen Aufsichtsbezirk bietet.“

Trotz dieser Proteste aus Dortmund wurde Martin Nischalke am 15. Oktober 1926 zum Schulrat für den Aufsichtsbezirk Dortmund-Land I ernannt. Der Bund der evangelischen Elternbeiräte und der Kreisverband evangelischer Elternbünde Dortmund legten daraufhin erneut Einspruch ein. In ihrem Schreiben vom 19. Oktober an den Kultusminister wurde u. a. ausgeführt: „Die Erregung unserer evangelischen Elternschaft ist dadurch nun aber aufs allerhöchste gestiegen, sie legt flammenden Protest ein gegen diese Vergewaltigung ihres Elternrechts und ihrer Gewissensfreiheit. Ein für allemal lehnt sie einen Dissidenten ab als Schulaufsichtsbeamten über evangelische Schulen, bei denen das gesamte Schulleben doch vom Geist des Evangeliums durchdrungen ist, und verlangt einen evangelischen Schulrat. Sie wird bei diesem festen Beschluß auch beharren und selbst vor dem äußersten Mittel nicht zurückschrecken, um ihrem Elternwillen Geltung zu verschaffen.“

Martin Nischalke ist nicht mit fliegenden Fahnen nach Dortmund gegangen. Die obwaltenden Umstände und auch seine Liebe zu Ostpreußen verhinderten jede Begeisterung. Aber er hat sich dann doch

bald entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Am 22. Oktober schrieb er an den Kultusminister: „Das Telegramm, das mich nach Dortmund berief, wurde von mir nicht mit Freude empfangen. Mein erster Eindruck von Stadt und Land war der, daß ich mich hier niemals ganz einleben, mich hier niemals ganz heimisch fühlen werde. Heut denke ich anders! ... Herr Minister, ich bin an Kämpfe gewöhnt und zur Verteidigung gerüstet. Darum bitte ich, dem Drängen meiner Gegner nicht nachzugeben.“

Angesichts der Erregung, die in weiten Teilen der evangelischen Elternschaft Dortmunds herrschte und die in etlichen Versammlungen „einen geradezu stürmischen Ausdruck“ gefunden hatte, entschloß sich am 22. Oktober auch der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund, an den Kultusminister heranzutreten. In seinem Beschluß heißt es u. a.: „Die Gefahr ist nahegerückt, daß die schwer beunruhigte evangelische Elternschaft zu den äußersten Mitteln greift. Das würden wir aufs tiefste bedauern, da dadurch hohe ethische und erzieherische Werte, deren Vertretung und Pflege der Schule und Kirche gemeinsam obliegen, stark gefährdet erscheinen. Wir erwarten, daß diese Ernennung des genannten Schulbeamten, die im demokratischen Staat als eine Vergewaltigung der Mehrheit empfunden werden muß, unverzüglich rückgängig gemacht wird.“

Auch der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde schaltete sich in die Auseinandersetzungen ein. Seine Vertreter führten ein Gespräch mit den zuständigen Männern des Ministeriums. Dabei ergab sich das, was auch aus den Antworten des Ministers auf die Dortmunder Eingaben hervorging: Das Kultusministerium war nicht gewillt, die Ernennung Nischalkes rückgängig zu machen. Immerhin schien einstweilen noch Grund für die Hoffnung zu bestehen, daß für den dissidentischen Schulrat aus den weltlichen Schulen ein besonderer Aufsichtsbezirk geschaffen würde. Deshalb schrieb der Vorsitzende des Bundes der evangelischen Elternbeiräte und des Kreisverbandes evangelischer Elternbünde Dortmund, Pfarrer Heinrich Louis Ehrhardt⁴, am 2. November 1926 in einem Rundbrief: „Aber nun kein übereiltes Handeln! Kein voreiliger Schulstreik! Zuvor will ich morgen nach Berlin fahren, um für unsere Elternbünde noch einmal in aller Ruhe mit dem Ministerium mündlich zu verhandeln. Das wird besser sein als alle schriftlichen Proteste! Hoffentlich bleibt der gute Erfolg nicht aus. Wenn es aber doch der Fall sein sollte, dann lehnen unsere Organisationen alle Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen ab.“

⁴ Vgl.: Ernst Brinkmann, Die Pfarrer der evangelischen Altstadtgemeinden Dortmunds in der Zeit von 1815 bis 1918, Ein Dortmunder Beitrag zum einhundertfünfzigjährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche von Westfalen, – in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 62, Dortmund 1965, S. 28.

Am 4. November fanden die von Ehrhardt gewünschten Gespräche in Berlin statt. Ehrhardt und die Vertretung des Reichselternbundes verhandelten mehrere Stunden lang mit Staatssekretär Dr. h. c. Aloys Lammers⁵, Ministerialdirektor Kaestner, Ministerialrat Menzel und Oberregierungsrat Duwe. Der Minister selbst war nicht zu sprechen. Da die Gespräche faktisch ohne Ergebnis blieben, wurde am Nachmittag des 4. November folgendes Telegramm an den Minister gesandt: „Erbitten im Namen von 25 000 Mitgliedern des Evangelischen Elternbundes, des Provinzialelternbundes Westfalen und des Reichselternbundes letzte Entscheidung in Sachen Nischalke bis Freitag, 5. November, nachmittags 6 Uhr an Ehrhardt, Dortmund, Kirchenstr. 29.“

In Übereinstimmung mit dem Evangelischen Konsistorium in Münster schloß sich der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin am 5. November 1926 dem Einspruch des Dortmunder Kreissynodalvorstandes „in vollem Umfange“ an. Er schrieb an den Kultusminister: „Wir halten uns für verpflichtet, auf den außerordentlichen Ernst der Lage hinzuweisen, die durch die Besetzung der Schulratsstelle für den Schulkreis Dortmund-Land I mit dem dissidentischen Schulrat Nischalke entstanden ist. . . . Die Erregung der evangelischen Bevölkerung ist um so begreiflicher, als . . . die katholischen Schulen des Kreises Dortmund einem katholischen Schulrat unterstellt sind, so daß die Ernennung des dissidentischen Schulrats als eine einseitig die evangelische Bevölkerung treffende Maßnahme empfunden wird. . . . Wir geben uns der dringenden Erwartung hin, daß in Dortmund eine Regelung getroffen wird, die den berechtigten Belangen der evangelischen Bevölkerung Rechnung trägt.“

In seiner Antwort auf dieses Schreiben beharrte Minister Becker auf seinem bisherigen Standpunkt; ja, er versuchte sogar, dem Evangelischen Oberkirchenrat eine gewisse Mitverantwortung für die Versetzung Nischalkes nach Dortmund zuzuschieben; unter Verweis auf die kirchenbehördliche Intervention gelegentlich der Ernennung Nischalkes zum Schulrat in Bartenstein schrieb er nämlich: „Unter diesen Umständen ist es mir nicht verständlich, wie der Evangelische Oberkirchenrat jetzt wiederum Einspruch gegen meine zum Teil durch seinen eigenen Wunsch veranlaßte Maßnahme erheben kann.“ Daß die Kirchenbehörde sich gegen diese „Mitverantwortung“ energisch zur Wehr setzte, wird den Minister wohl nicht sonderlich verwundert haben. Die Auseinandersetzungen um die Ernennung Nischalkes zum Dortmunder Schulrat zogen nun immer weitere Kreise. Am 9. November brachten die DNVP-Abgeordneten Dr. Weismann und D. Magdalene

⁵ Aloys Lammers war Ehrendoktor der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. – Vgl.: Wer ist wer?, XIV. Ausgabe von Degeners Wer ist's?, Band 1. Berlin-Grünwald 1963, S. 862.

von Tiling⁶ im Preußischen Landtag eine kleine Anfrage ein, deren entscheidender Satz lautete: „Wir fragen das Staatsministerium: Ist es bereit, die Ernennung rückgängig zu machen. . . ?“

Der Geschäftsführende Ausschuß des simultanen Westfälischen Lehrervereins sprach sich am 10. November öffentlich für die Entscheidung des Kultusministers aus, und zwar mit einer Erklärung, deren letzter Satz lautete: „Der Geschäftsführende Ausschuß des Westfälischen Lehrervereins bittet . . . am Geburtstage Dr. Martin Luthers, auf den sich viele berufen, ohne die von ihm proklamierte Geistesfreiheit anzuerkennen, alle evangelischen Eltern, sich nicht von einer unsachlichen Agitation beirren und verwirren und zu verhängnisvollen Schritten gegen die Staatsautorität leiten zu lassen.“

Am 12. November fiel dann in Dortmund eine folgenschwere Entscheidung: Die Vertreterversammlung der evangelischen Elternbünde des Aufsichtsbezirks Dortmund-Land I beschloß einstimmig, vom Montag, dem 15. November, an in den Schulstreik zu treten.

Angesichts der Tatsache, „daß der Kampf von beiden Seiten sofort mit großer Heftigkeit . . . geführt wurde“, sah die Regierung in Arnsberg „keine Möglichkeit, beruhigend einzugreifen“. Am 16. November ersuchte sie Schulrat Nischalke, die Lehrkräfte seines Bezirks darauf hinzuweisen, daß sie jedes „aus diesem Grunde“ fehlende Kind als unentschuldigt in die Versäumnislisten einzutragen hätten und daß sie selbst alles vermeiden sollten, „was den Anschein erwecken könnte, als ob sie durch Wort und Tat das ungesetzliche Vorgehen der Eltern billigten“.

Den Schulstreik konnte der Kultusminister selbstverständlich nicht einfach hinnehmen. Am Abend des 16. November telegraphierte er deshalb an die Regierung in Arnsberg: „Die Schulen in Dortmund-Land I sind nicht zu schließen. Gegen jeden Lehrer, der am Schulstreik teilnehmen oder ihn durch Erteilung von Privatunterricht unterstützen sollte, ist disziplinarisch vorzugehen. Von Schulversäumnisstrafen ist abzusehen. Über den Verlauf ist mir fortlaufend zu berichten.“ Schulrat Nischalke wurde von dem Inhalt dieses Telegramms am darauffolgenden Tage durch ein Schreiben der Arnsberger Regierung in Kenntnis gesetzt.

Am 17. November wandte sich nun Nischalke mit einer Rundverfügung an die Lehrkräfte seines Aufsichtsbezirks. Mit dieser Verfügung, die in der Hitze des Kampfes als „Dokument der Gewissensknechtung“ bezeichnet worden ist, führte er also lediglich einen Auftrag aus. An einer Stelle ging der Schulrat allerdings doch wohl über den vom Kultusminister gesteckten Rahmen hinaus. In Punkt 1 dieser Verfügung

⁶ Vgl.: Hedwig Winnecke, Magdalene von Tiling. – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 5. Band, Tübingen 1931, Sp. 1181.

wies er die Lehrer nämlich an, „mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegentreten, daß Schulstrafen nicht verhängt bzw. nicht einge-
zogen würden“.

Am 19. November erörterten der Arnsberger Regierungspräsident König und der Dortmunder Landrat Dr. Klauser im Beisein der beiden zuständigen leitenden Beamten aus Arnsberg und der fünf Amtmänner des Landkreises den Schulstreik mit dem Landtagsabgeordneten Klupsch und drei anderen führenden Männern der Dortmunder SPD. In diesem Gespräch, das auf Klupsch Wunsch zustande gekommen war, wurde die Überzeugung geäußert, daß es sich bei dem Streik nicht um einen „Ausbruch der Volksstimmung“ handle, sondern daß er vielmehr „von gewissen politischen und kirchlichen Organisationen ins Leben gerufen“ sei. Zu den Organisationen, an die man dabei dachte, gehörte mit Sicherheit auch der Kreisverein der Deutschen Volkspartei im Landkreis Dortmund, denn dieser Verein hatte schon am 18. Oktober gegen Nischalke Stellung genommen.

Der Unterredung des Regierungspräsidenten und des Landrates mit den SPD-Vertretern vorausgegangen war ein Gespräch mit zwei Repräsentanten des Evangelischen Elternbundes in Westfalen, das ergebnislos geendet hatte.

In den nun folgenden Tagen setzte eine starke Welle der Solidarisierung mit den evangelischen Gruppen ein, die den Schulstreik initiiert hatten und die ihn trugen. Und es zeigte sich schon jetzt, daß der Streik wohl über die Grenzen des Schulaufsichtsbezirks Dortmund-Land I hinausgreifen würde, wenn es nicht zu einem Einlenken des Kultusministers kommen sollte. Es würde zu weit führen, hier all die Verbände und Gruppen aufzuführen, die sich durch Entschließungen oder Protest-
erklärungen mit den streikenden Dortmundern solidarisierten. – Die Regierung in Arnsberg legte eigens eine Akte für derartige Schriftstücke an! – Ausdrücklich hervorgehoben werden soll indessen, daß am 21. November auch die Vorstände der katholischen Elternbeiräte Dortmunds „die vollste Zustimmung“ zum Ausdruck brachten und daß sich dieser Zustimmung dann die Bezirksleitung der katholischen Schulgemeinde der Grafschaft Mark anschloß.

Freilich, es gab auch innerhalb der evangelischen Kirchengemeinden Dortmunds einzelne Amtsträger, die dem Schulkampf zurückhaltend oder kritisch gegenüberstanden. Als ihr Repräsentant soll hier der Reinoldipfarrer Hans Tribukait⁷ genannt werden. Wegen eines Briefes, mit dem er gleichgesinnte Mitglieder der Größeren Gemeindevertretung

⁷ Zur Person Tribukaits vgl.: Ernst Brinkmann, aaO., S. 52 f.; zu Tribukaits Verhalten im Schulkampf vgl.: Pfarrer Tribukait, Der Kirchenschulkampf in Westfalen, Seine Entstehung und sein Verlauf, Meine Stellungnahme und meine Erlebnisse in diesem Kampf, Iserlohn [1928].

der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde zu einer Besprechung eingeladen hatte, wurde er vom Kreisverband der evangelischen Elternbünde mit einer Entschließung ungewöhnlich heftig angegriffen: „Wir evangelischen Eltern des Landkreises Dortmund I haben den Kampf für unsere evangelische Schule gegen den dissidentischen Schulrat um des Gewissens und des Evangeliums willen auf uns genommen. Wir erklären darum, daß wir jeden evangelischen Mann, der unserer Sache entgegenarbeitet, sei er, was er sei, für einen Judas halten, der die Sache des Evangeliums verrät.“

Im Kreistag des Landkreises Dortmund kam es am 20. November zu einer Auseinandersetzung wegen der Behandlung, die Martin Nischalke bei seinem Dienstantritt im Kreishaus zuteil geworden war. Die sozialdemokratische Fraktion brachte eine Mißtrauensentschließung gegen Landrat Dr. Klauser ein, der sich die kommunistische Fraktion anschloß. In dieser Entschließung wurde u. a. darauf verwiesen, daß Nischalke zunächst kein Zimmer, kein Schreibtisch und kein Schreibzeug zur Verfügung gestanden hätten und daß die amtlichen Akten seines Vorgängers in den Aktenkeller transportiert worden seien.

Am 24. November wies der Geschäftsführer des Evangelischen Elternbundes in Westfalen, Dr. Winckler⁸, den preußischen Kultusminister in einem Offenen Brief noch einmal auf den Ernst der Lage hin. Er führte dabei u. a. aus: „Ihnen dies Bild von der Lage zu geben, halte ich mich für verpflichtet, um Maßnahmen möglicherweise beschleunigen zu helfen, die m. E. in der Konsequenz der Tatsachen liegen . . . : die Versetzung des Herrn Nischalke und die Bestellung eines gut evangelischen Schulrates. Ich will nicht verhehlen, daß die soeben durch die Presse gehende Nachricht, wonach Herr Nischalke bei einer am 19. Dezember in der Westfalenhalle zu veranstaltenden riesigen proletarischen Weihnachtsfeier der weltlichen Schulen, die gleichzeitig als Demonstration aufgemacht werden soll, die Festrede halten wird, erneut eine sehr unkluge und taktlose Brückierung bedeutet.“

Am 27. November faßte dann die Vertreterversammlung des Evangelischen Elternbundes in Westfalen einstimmig den Beschluß, der faktisch die Ausweitung des Schulkampfes zur Folge hatte: „Wir lehnen es rundweg ab, daß evangelische Schulen dissidentischen Schulräten unterstellt werden und treten darum geschlossen hinter die kämpfende Elternschaft des Landkreises Dortmund. Wir werden, falls es nötig ist, in ganz Westfalen in diesen uns aufgezwungenen Schulkampf mit eintreten, da wir entschlossen sind, uns den Charakter unserer evangelischen Schulen nicht verfälschen zu lassen“.

⁸ Vgl.: Paul Winckler, Wie ich es sah und sehe, Vom Weg durch bewegte deutsche Jahrzehnte, Lebenserinnerungen eines Theologen, hektographiert [Bochum 1965].

Am 29. November begann der Schulstreik im Schulaufsichtsbezirk Dortmund-Land IV. Damit waren alle evangelischen Schulen des Landkreises Dortmund in den Streik einbezogen. Die Regierung in Arnsberg versuchte nun mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, eine weitere Ausbreitung des Streiks zu verhindern. Am 1. Dezember erließ sie eine Verfügung an die ihr nachgeordneten Schulräte, in der es hieß: „Wir ersuchen Sie, allen Lehrkräften Ihres Bezirks nachdrücklich einzuschärfen, daß sie in und außer dem Dienste in Wort und Tat alles vermeiden, wodurch sie auch nur in den Verdacht kommen könnten, als ob sie an der Weiterverbreitung des Streikes mitarbeiteten oder ihn billigten. Gegen die Lehrkräfte, die dieser Warnung nicht nachkommen, werden wir mit den schärfsten disziplinarischen Maßnahmen vorgehen.“

Am 4. Dezember 1926 schaltete sich der Verband Deutscher Evangelischer Lehrer- und Lehrerinnenvereine in die Auseinandersetzungen ein. Er wandte sich dabei auch gegen eine Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses des (simultanen) Westfälischen Lehrervereins und warf diesem mangelnde Neutralität und überdies Feindschaft gegenüber der Bekenntnisschule vor.

Ehe in Westfalen der Streik weiter um sich griff, fand am 4. Dezember im Preußischen Landtag die erste parlamentarische Erörterung des Schulkampfes statt⁹. Anlaß für diese Erörterung waren Große Anfragen von Abgeordneten der Deutschen Volkspartei und von Abgeordneten der Deutsch-nationalen Volkspartei zur „Übertragung der Schulaufsicht über alle nichtkatholischen Schulen des Schulaufsichtsbezirks Dortmund-Land I an einen dissidentischen Schulrat“.

Die große Anfrage aus den Reihen der Fraktion der DVP wurde von dem Abgeordneten Meyer (Herford)¹⁰ begründet. Seine Rede gipfelte in einem Appell an den Kultusminister: „Was ist Ihnen wertvoller: hier zur richtigen Zeit einzulenken oder nicht? Geben Sie nach, Herr Minister! Im Namen der evangelischen Eltern und, ich darf auch sagen, der Kinder von Dortmund-Land bitte ich Sie darum ... Rufen Sie Herrn Nischalke sofort ab oder treffen Sie in anderer Weise die entsprechenden Maßnahmen! Dann wird auch Beruhigung eintreten. ...“

Der Abgeordnete Oelze von der DNVP begründete die Große Anfrage, die aus den Reihen seiner Fraktion gestellt worden war. Er

⁹ Vgl.: Sitzungsberichte des Preußischen Landtages, 2. Wahlperiode, 11. Band, Berlin 1927, Sp. 15680 ff. – Die ausführliche parlamentarische Erörterung des westfälischen Schulkampfes konnte im Rahmen dieser Arbeit leider nur sehr gedrängt wiedergegeben werden.

¹⁰ Die parlamentarische Bezeichnung „Meyer (Herford)“ war zu dieser Zeit bereits ein Anachronismus. Theodor Meyer, der aus Sundern (Kr. Lübbecke) stammte, hatte von 1895 bis 1925 als Strafanstaltspfarrer in Herford gewirkt. Von 1925 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1927 war er als Strafanstaltsobepfarrer in Berlin-Moabit tätig. – Vgl.: Landeskirchenarchiv Bielefeld, 1/1037.

sagte dabei u. a.: „Kann denn überhaupt grundsätzlich ein Dissident, d. h. also jemand, der den christlichen Glauben abgelegt hat, sich zu ihm im Gegensatz befindet, in vielen Fällen sogar Atheist ist, überhaupt die Aufsicht über evangelische oder überhaupt über konfessionelle Schulen führen? ... Kann denn ein Dissident, also jemand, der die Wahrheiten der christlichen Religion für Irrtümer hält, einer solchen Schule ein Leiter, ein Aufsichtsbeamter, ein Pfleger und Förderer sein? ... Ich glaube, man wird eine solche Frage nur verneinen können.“ Von diesen Überlegungen her forderte Oelze die Abberufung Nischalkes. Überdies bezweifelte er auf Grund von Artikel 174 der Reichsverfassung¹¹ die Rechtmäßigkeit der weltlichen Schulen (als deren Vertreter Nischalke ja galt).

In einer ersten Antwort auf die beiden Großen Anfragen führte Kultusminister Becker aus, daß es im Regierungsbezirk Arnsberg, zumal im Raume von Dortmund, eine verhältnismäßig große Zahl von Schulen ohne Religionsunterricht gebe und das es deshalb durchaus tragbar sei, daß sich unter den 34 Schulräten dieses Bezirks auch ein Vertreter der weltlichen Schule befinde. Hinsichtlich der Rechtslage verwies Becker ausdrücklich auf die Artikel 128, 136, 144 und 174 der Reichsverfassung und auf das preußische Schulaufsichtsgesetz von 1872¹². Im weiteren Verlauf seiner Rede umriß der Minister seine Verpflichtung zur konfessionellen Neutralität. Dabei ging er von der Annahme aus, daß zu den tieferen Beweggründen für den Schulstreik

¹¹ Artikel 174 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. 1919, S. 1416): „Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.“ Artikel 146 (2) der Verfassung (aaO., S. 1411): „Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1. nicht beeinträchtigt wird. Der Wille des Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“

¹² Artikel 128 (1) der Verfassung (aaO., S. 1407): „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.“ Artikel 136 (2) der Verfassung (aaO., S. 1408): „Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.“ Artikel 144 der Verfassung (aaO., S. 1410): „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“ § 1 des Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (Pr. GS. 1872, S. 183): „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.“ § 2 (1) dieses Gesetzes (aaO., S. 183): „Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staat allein.“

auch der „schwierige Kampf“ gehöre, „den der evangelische Volksteil im Westen gegen eine katholische Mehrheit zu kämpfen“ habe. Er führte dann aus: „Ich bin evangelischer Christ, ich nenne mich mit Stolz Doktor der evangelischen Theologie. Ob aber der preußische Kultusminister evangelisch oder katholisch ist, ist verfassungsrechtlich vollkommen gleichgültig. Von seiner privaten religiösen Überzeugung hat er nach der Trennung von Kirche und Staat als Minister keinerlei Gebrauch zu machen, er hat absolut neutral vorzugehen. . . . Ich würde die Verfassung verletzen, wenn ich von meiner persönlichen Überzeugung und meinem persönlichen Bekenntnis zum Protestantismus in meiner politischen Haltung und Verwaltungspraxis irgendwelchen Gebrauch machte, der gegen die Parität verstieße.“ Schließlich erklärte Becker, daß er Nischalke nicht versetzen könne, weil an einem möglichen anderen Dienstort vermutlich mit den gleichen Methoden gearbeitet würde wie in Dortmund, und daß er ihn auch nicht zum Aufsichtsbeamten für die weltlichen Schulen ernennen könne, weil das dem Artikel 174 der Reichsverfassung widersprechen würde.

In der sich anschließenden Aussprache ergriff zunächst der sozialdemokratische Abgeordnete König (Swinemünde) das Wort. Er erklärte u. a.: „Dieser Kampf ist nicht aus innerer Empörung, aus Gewissensnot hervorgegangen, sondern er ist künstlich entfacht worden, und bedauerlich ist, daß die Volkspartei hierbei dem Bestreben Vorspanndienste leistet, die staatliche Schulaufsicht in die Hände der Kirche zu legen. Darum geht's. . . .! Es ist ein Verstoß gegen die staatliche Schulhoheit. . . . Wir verlangen vom Herrn Minister, daß er fest bleibt, weil die Interessen des Staates, der Schule und der staatlichen Schulhoheit das erfordern.“

Die deutsch-nationale Abgeordnete D. Magdalene von Tiling wandte sich in ihrem längeren Diskussionsbeitrag mit konkreten Überlegungen direkt an den Minister: „Wir verstehen überhaupt nicht, warum das Ministerium den Herrn Nischalke nicht sollte als Hilfsarbeiter an die Regierung setzen können. Er würde ja sogar befördert werden, wenn er dort Hilfsarbeiter würde. Unterstellen Sie ihm sämtliche Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg, die aus Sammelklassen bestehen. Sie sagen, daß sei nicht möglich, weil nach Artikel 174 nichts an den bestehenden Zuständen geändert werden könne. Aber die Sammelklassen sind eine Änderung des bestehenden Zustandes.“ – Daß der Minister bislang noch nicht mit harten Maßnahmen in den Schulstreik eingegriffen hatte, fand die ausdrückliche Zustimmung von Frau D. von Tiling.

Für die Zentrumsfraktion sprach der Abgeordnete Gottwald (Berlin). Er bemühte sich um eine abgewogene Stellungnahme, betonte „in bezug auf die weltanschauliche Grundlage der Angelegenheit“ Über-

einstimmung mit den Antragstellern und bekundete Sympathien für die von Frau von Tiling angeregte Lösung.

Für die Landtagsfraktion der KPD ergriff der Abgeordnete Kerff das Wort. Er stellte fest, daß seine Fraktion „in erster Linie in dem Herrn Nischalke den Schulrat als Staatsbeamten“ sehe. Nach seiner Meinung drohte „der Fall Nischalke“, „eine der berühmtesten Glanzleistungen der preußischen Schulreaktion zu werden“.

Der Abgeordnete Dr. Bohner, der für die Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei sprach, setzte sich auch mit dem Anspruch der Kirche hinsichtlich der Schule auseinander und fragte in diesem Zusammenhang: „Glaubt die evangelische Kirche, die immer einen großen Wert auf die Mündigkeit ihrer Glieder gelegt hat, wirklich, daß sie sich auf dem rechten Wege befindet, wenn sie uns dauernd kirchlich gängeln will und wenn sie Aufgaben zurücknehmen will, die heute längst, ohne die Kirche zu schädigen, von Leuten verwaltet werden, die selbständig dastehen?“

Der DVP-Abgeordnete Dr. Otto Boelitz¹³, in dessen Amtszeit als Kultusminister Martin Nischalke kommissarisch zum Schulrat in Bartenstein ernannt worden war, setzte sich zunächst mit Äußerungen zu der damaligen Ernennung auseinander. Zum Dortmunder Schulkampf führte er sodann u. a. aus: Ich „bedauere ... sehr, daß die Regierung davon gesprochen hat, die Eltern seien in diesen Streik ‚gehetzt‘ worden, und den Ausdruck von den irreführten Eltern gebraucht hat. Ich meine, wir leben in einem Zeitalter, in dem so viel von Demokratie und von den Rechten der Eltern gesprochen wird, daß man den Eltern das Recht eigener Verantwortung zugestehen soll. Wenn die Rechte der Eltern dahin gehen, gegen eine solche Ernennung Einspruch zu erheben, so kann man von ‚irreführten‘ und ‚aufgehetzten‘ Eltern erst dann reden, wenn man nachweist, daß hier eine Aufhetzung von anderer Seite wirklich stattgefunden hat. ... Sie werden mich fragen: Was kann nun in der ganzen Angelegenheit gemacht werden? ... Herr Minister, ich würde Ihnen raten, hier einmal die starke Weisheit eines wirklichen Staatsmannes zu entfalten und dafür zu sorgen, daß die Dinge nicht allzu sehr auf die Spitze getrieben werden. ... Ich kann Ihnen nachfühlen ..., daß sie nicht jetzt erklären wollen: ‚Ich gebe in vollstem Umfange nach.‘ Aber ich rate Ihnen, ein Kompromiß zu suchen, und ich meine, daß dieses Kom-

¹³ Otto Boelitz, der von 1921 bis 1925 Kultusminister war, kannte die Provinz Westfalen auf Grund seiner vorangegangenen Tätigkeit als Pädagoge: Er ist von 1904 bis 1905 Oberlehrer an der Oberrealschule in Bochum und von 1915 bis 1921 Direktor des Gymnasiums in Soest gewesen. – Nach der Kapitulation von 1945 gehörte Boelitz zu den Mitbegründern der CDU in Westfalen. – Vgl.: Oskar Rühle, Otto Boelitz, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 1. Band, Tübingen 1927, Sp. 1170; Wer ist wer?, 1. Aufl., Berlin-Grunewald 1948, S. 30.

promiß darin besteht, daß Sie bereit sind, sofort mit den Eltern über eine sofortige Abberufung des Schulrates Nischalke zu verhandeln, wenn die Kinder am Dienstag oder Mittwoch wieder in der Schule sind.“

Kultusminister D. Dr. Becker antwortete unmittelbar auf die Rede seines Amtsvorgängers Dr. Boelitz. Dabei erklärte er: „Wenn gesagt wird, ich sollte doch ein Kompromiß eingehen, – schon sehr schön! Über ein Kompromiß ließe sich reden. Aber es handelt sich nicht um ein Kompromiß, sondern einfach darum, daß die Regierung nachgeben soll, und das nennt man kein Kompromiß. Ich kann ein Kompromiß wohl eingehen, wenn es mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen ist, aber nachgeben kann ich nicht, wenn ich mich damit außerhalb der Verfassung stellen und gegen die Gesetze vorgehen soll. Das können Sie von einem Minister nicht verlangen.“

Für die Wirtschaftliche Vereinigung ergriff der Abgeordnete Schön das Wort. Sein Resümee lautete: „Wir verlangen, daß für die evangelischen Kinder der Mann hingestellt wird, der dort hingehört, und nicht ein Dissident.“

In dem Beitrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Klupsch (Dortmund) war ein erheblicher – allerdings unbewiesener – Vorwurf enthalten, ein Vorwurf, den ähnlich auch schon der Abgeordnete Dr. Bohner erhoben hatte. Klupsch sagte: „Von Eltern einer ganzen Anzahl Gemeinden hat man uns gesagt, sie würden ihre Kinder gern zur Schule schicken, wenn sie nicht befürchten müßten, daß sie aus der Arbeit flögen.“

Die parlamentarische Debatte vom 4. Dezember endete mit kleineren Diskussionsbeiträgen der Abgeordneten Meyer, Dr. Bohner und Oelze. Greifbare Ergebnisse zeitigte sie nicht.

Vom 6. Dezember an wurde der Streik auf die evangelischen Schulen der Stadt Dortmund ausgedehnt. Und in der Zeit vom 8. bis zum 17. Dezember griff er auf viele andere Teile der Provinz Westfalen über. In einigen Orten beteiligte man sich nur für eine begrenzte Zeit an dem Streik, aber hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung war er schließlich doch einigermaßen umfassend. Vom Streik betroffen waren Schulen in Altenböge¹⁴, Aplerbeck, Babbenhausen, Barop, Berge, Bergkamen, Beverungen, Bielefeld (Stadt und Land), Blankenstein, Bochum, Bottrop, Brakel, Büren, Dehme, Eckardtsheim, Eichlinghofen, Erkenschwick, Frömern, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Gütersloh, Hagen, Hattingen, Herne, Hervest-Dorsten, Iserlohn, Kamen, Langendreer, Mark, Marl, Massen, Oberaden, Oberbecksen, Pelkum, Recklinghausen, Rehme, Rheda, Rhynern, Scherlebeck, Schüren, Schwerte,

¹⁴ Hier war einer der führenden Männer des Schulkampfes Pfarrer Lic. theol. Wilhelm Rahe, der heutige Ehrenvorsitzende des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte.

Soest, Uentrop, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Werne (Kr. Bochum), Wiescherhöfen, Witten und wohl auch in einigen anderen Orten.

Die Streikbeteiligung war unterschiedlich. Am geringsten war sie wohl in der Stadt Dortmund (!), wo sie sich nach dem 9. Dezember bei etwa 9% einpendelte, sowie im Landkreis Bielefeld, wo sie an drei Tagen um 10% betrug und am vierten und letzten Streiktag auf 3,31% zurückfiel. Am besten war sie in Babbenhausen, Beverungen, Büren, Dehme, Oberbecksen und Rehme; dort betrug sie an den vier bzw. fünf Streiktagen jeweils 100%.

Über die Beteiligung der evangelischen Schüler der Schulaufsichtsbezirke Dortmund-Land I und IV hat Schulrat Martin Nischalke sorgfältig Buch geführt. Hier sind seine Zahlen:

	Dortmund-Land I	Dortmund-Land IV
15. November	39,74%	
16. November	43,25%	
18. November	49,35%	
19. November	49,11%	
20. November	50,46%	
23. November	54,02%	
24. November	55,1 %	
25. November	55,9 %	
26. November	56,5 %	
27. November	57,07%	
29. November	58,9 %	37,8 %
30. November	59,4 %	48,4 %
1. Dezember	60,6 %	52,17%
2. Dezember	61,1 %	51,7 %
3. Dezember	61,3 %	52,5 %
4. Dezember	61,6 %	53,9 %
6. Dezember	61,7 %	58,7 %
7. Dezember	61,5 %	58,1 %
8. Dezember	61,5 %	50,3 % ¹⁵
9. Dezember	61,8 %	58,1 %
10. Dezember	61,8 %	57,2 %
11. Dezember	61,9 %	57,4 %
13. Dezember	61,9 %	56,2 %
14. Dezember	61,7 %	55,96%
15. Dezember	61,6 %	55,7 %
16. Dezember	61,4 %	55,1 %
17. Dezember	61,7 %	54,9 %
18. Dezember	61,7 %	55,1 %
20. Dezember	61,9 %	54,95%
21. Dezember	61,2 %	51,3 %

Mit diesen Zahlen, die bis zum Ende des Schulstreiks reichen, haben wir dem weiteren Ablauf der Ereignisse bereits etwas vorgegriffen. Es geschah noch einiges, ehe der Streik mit dem Beginn der Weihnachtssferien beendet wurde.

Die DNVP-Fraktion des Preußischen Landtages richtete am 13. Dezember eine Kleine Anfrage an das zuständige Staatsministerium. In dieser Anfrage hieß es: „Wie lange denkt der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung noch durch seine Haltung die Gewissensüberzeugung der evangelischen Bevölkerung in Dortmund-Land zu verletzen und dadurch immer weitere Kreise der Eltern zum Protest aufzurufen? Wann wird es (scil.: das Staatsministerium) den berechtigten Wünschen der evangelischen Eltern auf Beaufsichtigung ihrer evangelischen Schulen durch einen evangelischen Schulmann entsprechen?“

Im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927 wurde im Preußischen Landtag am 15. und 17. Dezember 1926 der westfälische Schulkampf erneut erörtert¹⁶.

Nach dem deutsch-nationalen Abgeordneten D. Friedrich Winckler¹⁷, der gegen die Behauptung von der „Verhetzung der Eltern“ Widerspruch erhob, sprach der kommunistische Abgeordnete Wilhelm Pieck. Dieser stellte einen Zusammenhang her zwischen dem in der Diskussion befindlichen Entwurf eines Reichsschulgesetzes¹⁸ und dem westfälischen Schulkampf. Er sagte: „Dieser Geist, der aus dem Reichsschulgesetz atmet, ist der Geist der Verpfaßung der Volksschule, der Geist der finstersten Reaktion, wie sie in den Vorkriegszeiten gewesen ist. Der Schulstreik, wie er jetzt in Westfalen unter der Führung evangelischer und katholischer Pfarrer durchgeführt wird, ist nichts anderes als der Vorkampf zur Durchsetzung dieses Reichsschulgesetzes. Damit sollen Tatsachen geschaffen werden, um im Reichstag durchzusetzen, daß diese Verpfaßung der Volksschule Gesetz wird.“

Ausführlich nahm der Abgeordnete Hoff von der Deutschen Demokratischen Partei zum Schulkampf Stellung. Er erklärte u. a.: „Nach meinem Dafürhalten ist dieser Dortmunder Schulstreik nicht an-

¹⁵ An diesem Tage waren im Schulaufsichtsbezirk Dortmund-Land IV – lt. Nischalkes Statistik – einige Schulen „feiertagshalber“ geschlossen. Bei dem Feiertag kann es sich nur um das römisch-katholische Fest „Mariä Empfängnis“ gehandelt haben.

¹⁶ Vgl.: Sitzungsberichte . . . , Sp. 16115 ff. und Sp. 16327 ff.

¹⁷ Friedrich Winckler war von 1915 bis 1933 Präses der altpreußischen Generalsynode, zudem war er von 1925 bis 1933 Vorsitzender des Kirchensenats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. – Vgl.: Hermann Mulert, Friedrich Winckler, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 5. Band, Tübingen 1931, Sp. 1949.

¹⁸ Vgl.: Friedrich Delekat, Deutsches Reichsschulgesetz, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 4. Band, Tübingen 1930, Sp. 1830 ff.

zusehen als eine aus sich selbst heraus ausgegangene Bewegung. . . . Es handelt sich vielmehr nach meinem Dafürhalten um eine Mache, um einen Kampf zwischen Staat und Kirche um die Macht in der Schule. . . . Man kann auch sagen, es handelt sich um eine Art Vorentscheidung über das Reichsschulgesetz, das ja in nahe Aussicht gestellt worden ist. . . . Würde dieser Machtkampf hier auf parlamentarischem Boden mit parlamentarischen Mitteln ausgekämpft werden, dann könnte man die Sache gehen lassen. Es ist das gute Recht aller Parteien, nach der Richtung hin Änderungen der Gesetze anzustreben. Was ich aber geradezu unerhört finde, ist, daß unverständige Kinder in diesem Machtkampf mißbraucht werden. Das ist ein Verbrechen an der Kinderseele, das nach meiner Meinung nicht scharf genug gekennzeichnet werden kann. . . . Schule und Kirche, die gemeinsam berufen sind, die Erziehungsarbeit am Volk zu betreiben, sind hier in einen höchst bedenklichen und unschönen Kampf hineingerissen worden.“

Auf die Rede des Abgeordneten Hoff antwortete Frau von Kulesza¹⁹, Mitglied der DVP-Fraktion. Sie wies die Vorwürfe und Anklagen Hoffs entschieden zurück. Und sie erklärte als Vertreterin des Wahlkreises, zu dem der Schulaufsichtsbezirk Dortmund-Land I gehörte: „Wir freuen uns über das erwachende evangelische Bewußtsein, das die Eltern fordern läßt: Wenn die Katholiken einen katholischen Schulrat haben, wollen wir für unsere evangelischen Kinder einen evangelischen Schulrat haben, da dieser Bezirk konfessionell aufgeteilt ist. Ich begrüße es sehr und werde es immer begrüßen, wenn man sich seiner evangelischen Überzeugung bewußt bleibt, und werde die Eltern darin unterstützen. Allerdings glaube und hoffe ich, daß man in einem Staat, in dem man so viel von Gewissensfreiheit redet, auch das evangelische Elterngewissen achten und den Eltern auch sehr bald neue Wege zeigen wird, auf denen sie ihre evangelischen Rechte verfolgen und erreichen können.“

Am 13. Dezember 1926 wandte sich der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde an den Reichsminister des Innern, Dr. Wilhelm Külz, und bat ihn, das Reichsgericht anzurufen „wegen Unvereinbarkeit der Auslegung preußischer Vorschriften über Schulaufsicht durch den preußischen . . . Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Art. 174 RV und wegen Mängel in der Ausführung dieser reichsrechtlichen Vorschrift“.

Mit der Beschreitung des Rechtsweges erklärte sich Kultusminister Dr. Becker einverstanden. Ja, vermutlich ist die Beschreitung dieses Weges von ihm und dem Reichsverband gemeinsam angestrebt worden.

¹⁹ Anny von Kulesza aus Berlin war im Wahlkreis 18 (Westfalen-Süd) gewählt worden. Dieser Wahlkreis umfaßte den Regierungsbezirk Arnsberg.

Am 22. Dezember schrieb Becker nämlich in einem Privatbrief an den Dortmunder Superintendenten D. Carl Winkhaus²⁰: Ich habe „versucht, in Zusammenarbeit mit dem Reichselternbund einen Weg zu finden, die Angelegenheit aus der Arena des Machtkampfes in die Sphäre rechtlicher Auseinandersetzungen zu heben. . . . Ich hoffe sehr, daß der beschrittene Weg zum Erfolg führen wird.“

Nachdem feststand, daß der Weg zum Reichsgericht beschritten werden konnte, ging am 20. Dezember die Nachricht an die am Schulkampf beteiligten Eltern heraus, daß der Streik beendet werden könne. In der Nachricht heißt es: Die evangelische Elternschaft „legt die Waffen nieder in dem Bewußtsein, dem Gebot des Gewissens gehorcht und den Beweis der Treue zur evangelischen Sache erbracht zu haben“.

Mit dem Beginn der Weihnachtsferien ging also der Streik zu Ende. Der Streit indessen fand noch kein Ende. Im Januar schalteten sich auch der Westfälische Pfarrerverein und der Präses der Westfälischen Provinzialsynode, Superintendent D. Heinrich Kockelke²¹, mit Erklärungen in die Auseinandersetzungen ein.

In der Erklärung des Pfarrervereins wurde ausgeführt: „So bestimmt wir es ablehnen, als Urheber des spontan aus dem Elternwillen entstandenen, vom Elternwillen geführten Abwehrkampfes vor der Öffentlichkeit hingestellt zu werden, ebenso bestimmt erklären wir unsere wärmste Teilnahme für die kämpfenden Elternschaften, denen Unterstützung zu leihen uns als den berufenen Vertretern evangelischer Belange ernste Gewissenspflicht war. – . . . Wenn versucht worden ist, diesem unserem Eintreten für die evangelische Sache politische Tendenzen und klerikales Machtstreben mit dem Ziele der ‚Kirchenschule‘ unterzuschieben, so weisen wir derartige, die Motive und Ziele unseres Handelns verdächtigende Unterstellungen mit Entrüstung zurück. – . . . Wir werden auch in Zukunft uns durch keinerlei Angriffe und Machenschaften beirren lassen, Schulter an Schulter mit den evangelischen Eltern aller Stände für das evangelische Erziehungsideal und die evangelische Schule zu kämpfen und nachdrücklichst dafür einzutreten, daß die evangelische Schule gegenüber allen freidenkerischen und simultanisierenden – offenen und geheimen – Bestrebungen ihre bisherige Stellung in ihrer gesamten Gliederung behauptet. – . . . Wir wissen uns in diesem Kampfe mit einem großen Teil der evangelischen Lehrerschaft völlig einig, und soweit wir dies zu unserem schmerzlichen Bedauern nicht dürfen, geben wir die Hoffnung nicht auf, daß die um der Wahrheit und Klarheit willen notwendigen Aus-

²⁰ Vgl.: Ernst Brinkmann, aaO., S. 56 f.

²¹ Vgl.: Landeskirchenarchiv Bielefeld, 1/835.

einandersetzungen zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft letzten Endes einem dauernden Schulfrieden dienen werden, wenn sie im Geiste der Sachlichkeit und der Achtung auch des Gegners geführt werden.“

Präses Kockelke erklärte u. a.: „Bei dem Dortmunder Schulkampf handelte es sich . . . um ein Lebensinteresse der evangelischen Schule. . . . Deshalb danke ich der evangelischen Elternschaft Westfalens und insonderheit von Dortmund und den umliegenden Orten, daß sie so tapfer und opferfreudig mit dem Recht des Gewissens zugleich auch das Recht der evangelischen Kirche vertreten hat. Soweit die Pfarrer in den Schulkampf eingetreten sind, haben sie es getan nicht aus politischen Gründen oder aus sog. ‚klerikalen‘ Machtstreben heraus mit dem Ziele einer ‚Kirchenschule‘, sondern sie sind bei ihrem Eintreten lediglich der Stimme ihres Gewissens gefolgt in der Überzeugung, daß die evangelische Schule nicht preisgegeben werden kann, wenn die evangelische Kirche Volkskirche bleiben soll.“

Am 29. Januar 1927 wandte sich der Reichsminister des Innern endlich an den Präsidenten des Reichsgerichts, und zwar mit folgendem Schreiben: „Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Schulrat Nischalke, einen Dissidenten, als Kreisschulrat mit der Schulaufsicht über die evangelischen Schulen des Landkreises Dortmund I betraut. Aus diesem Anlaß ist die evangelische Elternschaft des genannten und der benachbarten Kreise in einen sogenannten Schulstreik getreten, um dadurch die Wiederherstellung einer konfessionellen, mindestens aber einer christlichen Schulaufsicht zu erzwingen. Nachdem ich nach Empfang der in Abschrift beigefügten Eingabe des Reichsverbandes evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) vom 13. Dezember 1926 bekanntgegeben hatte, daß ich zur Entscheidung der Angelegenheit einen verfassungsmäßig berufenen höchsten Gerichtshof des Reiches anzurufen beabsichtigte, ist der Schulstreik aufgegeben worden. – Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf die Großen Anfragen der Deutschen Volkspartei . . . und der Deutsch-nationalen Volkspartei . . . in der Sitzung des Preußischen Landtages vom 4. Dezember 1926 . . . erklärt, daß er auf Grund der Artikel 136, 128, 144, 174 R. V. in Verbindung mit dem preußischen Schulaufsichtsgesetz von 1872 für sich das Recht in Anspruch nehme, mit der staatlichen Kreisschulaufsicht ohne Rücksicht auf die Eigenart der ihr unterstellten Schulen einen Beamten jedes Bekenntnisses, auch einen solchen, der den christlichen Kirchen nicht angehört, zu betrauen. – Ob diese Auffassung des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die er durch die Ernennung des Schulrats Nischalke zum Kreisschulrat praktisch bestätigt hat,

mit Artikel 174, Satz 1 R. V. vereinbar ist, ist, wie die oben erwähnte Eingabe dartut, Gegenstand erheblicher Zweifel geworden. – Indem ich auf den Beschluß des Reichsgerichts vom 27. November 1923 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 107, S. 287 ff.) hinweise, worin zum Ausdruck gebracht ist, daß der praktische Zweck des Artikels 13, Abs. 2 R. V.²² nur erreicht werde, wenn nach der Prüfung des Inhalts einer landesrechtlichen Vorschrift in bezug auf ihre Verträglichkeit mit dem Reichsrecht auch die Art und Weise ihres Gebrauchs einer Untersuchung unterzogen werden könne, beantrage ich auf Grund des Artikels 13, Abs. 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 8. April 1920 (Reichsgesetzblatt, S. 510): Das Reichsgericht wolle darüber entscheiden, ob die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (Preußische Gesetzsammlung, S. 183), wie sie durch die seitens des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erfolgte Übertragung der Schulaufsicht im Landkreise Dortmund I an einen Dissidenten, den Schulrat Nischalke, zum Ausdruck gelangt ist, mit Artikel 174, Satz 1 der Reichsverfassung vereinbar ist. . . .“

Das Konsistorium in Münster beschäftigte sich im Januar und Februar 1927 sorfältig mit Beschwerden gegen die Pastoren Wilhelm Brand (Eving), Rudolf Homann (St. Reinoldi), Wilhelm Kuhlmann (Dorstfeld), Hermann Seewald (St. Reinoldi)²³, Hermann Ludwig Quincke (St. Petri-Nicolai)²⁴, Wilhelm Reinecke (St. Reinoldi), Paul Thiele (Eving), Gottlieb Wiedenfeld (St. Reinoldi) und D. Carl Winkhaus (St. Reinoldi). Auf Grund von Mitteilungen des Dortmunder Lehrervereins über Vorkommnisse im Konfirmandenunterricht bzw. in je einem Falle im Kindergottesdienst oder im Ersatzunterricht waren diese Beschwerden der kirchlichen Aufsichtsbehörde zugeleitet worden. Nach gründlicher Untersuchung gab das Konsistorium dem Regierungspräsidenten in Arnsberg einen detaillierten Bericht. In einem Falle wurde zwar nicht die Haltung des Pfarrers, aber doch das von ihm gewählte Verfahren mißbilligt. In einem zweiten Falle wurde festgestellt, daß der betreffende Pfarrer „von dem Vorwurf nicht freizusprechen“ sei, „sich in der Wahl seiner Worte . . . vergriffen zu

²² Artikel 13 (2) der Verfassung (aaO., S. 1386): „Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.“

²³ Vgl.: Ernst Brinkmann, aaO., S. 46.

²⁴ Vgl.: Ernst Brinkmann, aaO., S. 42.

haben“, und daß der entsprechende Ausspruch „ernstlich“ mißbilligt worden sei. In den übrigen Fällen zeitigte die Kirchenbehörde – z. T. nach der Aufhellung von Mißverständnissen – Verständnis für die Haltung und das Verhalten der Pastoren.

Die letzte parlamentarische Erörterung des westfälischen Schulkampfes fand am 15. März 1927 im Preußischen Landtag statt²⁵. Ihre Grundlage war eine – schon fast drei Monate alte – Große Anfrage der Abgeordneten Pieck, Kerff, Schwenk, Kilian und der übrigen Mitglieder der KPD-Fraktion. In dieser Anfrage waren folgende Einzelfragen enthalten: „1. Ist das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur energischen Zurückweisung aller Vorstöße der Schulreaktion bereit? – 2. Welche Maßnahmen und Anordnungen zur Abweisung der reaktionären Vorstöße sind seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an die Schulregierung in Arnsberg ergangen, und welche sind von dieser tatsächlich getroffen worden? – 3. Ist der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entgegengesetzt den Forderungen dieser Schulreaktion bereit, zu erklären, den Schulrat N. in seinem bisherigen Amte zu belassen?“

Zu der Anfrage erklärte Ministerialdirektor Kaestner als Vertreter des Staatsministeriums: „Zur Beantwortung . . . ist lediglich zu erklären, daß der Schulstreik in Dortmund, der seinerzeit hier erörtert worden ist, beendet ist und daß eine Versetzung des Schulrats nicht stattgefunden hat und vom Herrn Minister nicht beabsichtigt wird.“

Angesichts des beendeten Streiks und der anstehenden Entscheidung des Reichsgerichts fand die Anfrage nun kein großes Echo mehr. Lediglich die Abgeordneten Schwarzhaupt (DVP) und Dr. Bohner (DDP) nahmen noch darauf Bezug.

Am 9. Mai 1927 beantwortete das Kultusministerium schriftlich eine Kleine Anfrage der Landtagsfraktion der DNVP vom 22. Januar, mit der nach der Bereitschaft des Ministeriums gefragt worden war, „von allen Maßregelungen gegen die am Schulkampf beteiligten Beamten und Lehrer abzusehen“. Das Ministerium teilte nun mit, daß von solchen Maßregelungen abgesehen werde. Gleichzeitig wurden mit einem Erlaß an die Regierung in Arnsberg zwei inzwischen verhängte Disziplinarstrafen – ein Verweis und eine Warnung – aufgehoben und „die . . . dort noch schwebenden Anzeigen gegen Lehrer“ faktisch erledigt. Nichts zeigte besser als diese Maßnahme, daß der Schulkampf „ausgelaufen“ war.

Sein offizielles Ende fand er indessen erst durch die Entscheidung des Reichsgerichts. Sie erfolgte am 11. Juni 1927. Der eigentliche

²⁵ Vgl.: Sitzungsberichte 12. Band, Berlin 1927, Sp. 17771 ff.

Beschluß des Gerichts hatte folgenden Wortlaut²⁶: „Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat auf den Antrag des Reichsministers des Innern das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in der nicht öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 1927 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Meyer und Reichsgerichtsräte Keller, Seyffarth, Sayn und Dr. Hallamick beschlossen: Die Auslegung und Handhabung des preußischen Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (Pr. GS. S. 183), wie sie der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Übertragung der Schulaufsicht im Landkreis Dortmund I an einen Dissidenten betätigt hat, steht weder mit Art. 174 S. 1 noch mit anderen Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch.“

Der westfälische Schulkampf war nun also zu Ende²⁷. Martin Nischalke, der seinen Gegnern in diesem Streit nahezu als „Kirchenfeind“ erschienen war, hatte so sehr im Brennpunkt der Auseinandersetzungen gestanden, daß dieser Streit immer wieder auch als „Fall Nischalke“ bezeichnet worden war.

Der Epilog zum „Fall Nischalke“ spielte sich erst achtzehn Jahre später ab. Und die Beziehung dieses Epilogs zum westfälischen Schulkampf ist nur in der Person Nischalkes gegeben.

Am 1. Mai 1945 übernahm Martin Nischalke das Amt des Regierungsvizepräsidenten in Wiesbaden. Da der Regierungsbezirk Wiesbaden seit 1944 eine eigene preußische Provinz, nämlich die Provinz Nassau²⁸, bildete und da er überdies mit dem Zusammenbruch von 1945 die Einbindung in den preußischen Staat verloren hatte, amtierte Nischalke in dem von der Besatzungsmacht gesteckten Rahmen faktisch als stellvertretender Regierungschef eines Landes²⁹. In dieser Funktion kümmerte er sich auch um die sehr schwierige Neuordnung in der Evangelischen Kirche in Nassau-Hessen. Seinem Eingreifen war es zu verdanken, daß die in Aussicht genommenen Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung ihre Ämter trotz erheblicher Bedenken auch wirklich übernahmen. Zuvor aber hatte er – freilich mit der

²⁶ Die ausführliche Begründung des Beschlusses ist hier nicht abgedruckt. Sie ist zu finden in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 118. Band, Mit Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, Berlin und Leipzig 1928, S. 1 ff.

²⁷ Kurz vor diesem Ende waren noch zwei zusammenfassende Broschüren erschienen: Der Westfälische Schulkampf, Materialsammlung, Zusammengestellt vom Geschäftsführenden Ausschuß des Westfälischen Lehrervereins, Iserlohn 1927; Der Schulkampf in Westfalen, Dokumente und Anmerkungen, Herausgegeben vom Evangelischen Elternbund in Westfalen, Witten 1927.

²⁸ Vgl.: RGBl. I 1944, S. 110.

²⁹ Vgl.: Karlheinz Müller, aaO., S. 330 ff.

Unterschrift des Regierungspräsidenten Hans von Bredow – den 1933 in den Ruhestand versetzten Landesbischof D. August Korthauer wieder mit der Leitung der Landeskirche betraut! 1957 schrieb D. Korthauer an Bundespräsident Professor D. Dr. Theodor Heuss: „Als die Not es gebieterisch forderte, gab er (Nischalke) der evangelischen Landeskirche ein neues Oberhaupt“³⁰. Martin Nischalke hatte sich um die Kirche verdient gemacht! Viele seiner Gegner aus dem westfälischen Schulkampf haben das leider nicht mehr erlebt.

³⁰ Der Brief, aus dem das Zitat stammt, ist in den benutzten Akten nicht enthalten. Er ist abgedruckt bei Karlheinz Müller, aaO., S. 359 f.

Bischof D. Otto Zänker

Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages

Von Peter Rieglmeyer, Viersen

Der „erste und einzige Bischof des ungeteilten Schlesiens“¹, der „einen bedeutsamen und bewegten Abschnitt schlesischer Kirchengeschichte ... entscheidend mitgestaltet“² hat, nahm den Ruf in seinen ostdeutschen Sprengel zunächst mit gemischten Gefühlen auf:

„Als Generalsuperintendent D. Zoellner mir die Mitteilung in einer Sitzung des westfälischen Konsistoriums machte, entfuhr mir die Frage: ‚Kann man das ablehnen?‘ Ich war etwas erschrocken ... , weil ich dachte: ausgerechnet Schlesien, mit dem mich wenig verband und in dem ich nur wenige Menschen, auch unter den Pastoren, kannte, ja das den im deutschen Westen Wohnenden beinahe am Fuße des Ural zu liegen schien“³.

In der Tat war Otto Zänker nach Familie und Herkunft, Bildungsgang und Amt stark dem rheinisch-westfälischen Raum verbunden. Am 29. Juni 1876 im Pfarrhaus der Gemeinde Herzkamp (Kr. Schwelm) geboren, verbrachte er den größten Teil seiner Jugend im Wuppertal, wo sein Vater ab 1886 eine Pfarrstelle an der Vereinigten Ev. Gemeinde Unterbarmen innehatte. Die Mutter entstammte einer bodenständigen Elberfelder Kaufmannsfamilie.

Nach offenbar wenig prägenden Gymnasialjahren studierte Zänker von 1895 bis 1898 Theologie in Erlangen, Greifswald und Halle. In die mitteldeutsche Universitätsstadt zogen ihn Persönlichkeit und Gedankenwelt Martin Kählers, der während zweier Semester sein Lehrer wurde und ihn 1902 für drei Jahre als Inspektor ans Tholuckkonvikt nach Halle zurückholte. In dieser Zeit verfaßte er seine Dissertation mit dem Titel „Der Primat des Willens vor dem Intellekt bei Augustin“⁴, die er Kähler mit den handgeschriebenen Worten „patri alteri“ widmete.

Schon vorher, zwischen dem ersten (1899) und zweiten (1901) theologischen Examen, war Zänker zusammen mit seinem Vetter Ernst

¹ Traugott Steffler: Letzte Lebensjahre, in: Bischof Otto Zänker (1876–1960). Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens. Hrsg. v. Wilhelm Rahe, Ulm 1967, S. 124. Dieser für die Beschäftigung mit Zänklers Leben und Werk grundlegende Gedächtnisband wird im folgenden zitiert als: Ein Beitrag.

² Wilhelm Rahe: Otto Zänker, in: Schlesier des 15. bis 20. Jahrhunderts. Im Auftrag der Historischen Kommission für Schlesien hrsg. v. Helmut Neubach und Ludwig Petry (Schlesische Lebensbilder, 5. Bd.), Würzburg 1968, S. 214. Ebenfalls grundlegend.

³ Aus Zänklers eigenen Aufzeichnungen zitiert nach Hellmuth Bunzel: Generalsuperintendent und Bischof in Breslau, in: Ein Beitrag, S. 45.

⁴ BFChTh (hrsg. v. A. Schlatter u. W. Lütgert) 11,1, Gütersloh 1907. Mit dieser Dissertation promovierte Zänker 1907 in Erlangen.

Stoltenhoff⁵ anderthalb Jahre Hilfslehrer am Seminar der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen gewesen. Statt in das Berliner Domkandidatenstift einzutreten, in das er ursprünglich gewollt hatte und für das er durch Oberhofprediger Dryander auch schon angenommen war, hatte er anschließend, ebenfalls zusammen mit Stoltenhoff⁶, ein Kandidatenjahr im Predigerseminar in Soest verbracht, das damals für Rheinland und Westfalen gemeinsam war – eine erste Berührung mit seiner späteren, von ihm sehr geliebten Wirkungsstätte. – 1906 heiratete Zänker die Schwester Luise seines Freundes Friedrich Bansa⁷, den er im Greifswalder Wingolf⁸ kennengelernt hatte. 54 glückliche gemeinsame Jahre waren den Eheleuten beschieden.

Der Möglichkeit, sich in Halle zu habilitieren, zog Zänker die Stelle eines Pfarrers der Inneren Mission in Bad Godesberg vor. In dieser blieb er allerdings nicht lange. „Alles in allem sehe ich es nach den zweieinhalb praktischen Jahren als freundliche Fügung an, daß ich 1908 Gemeindepfarrer in Viersen wurde“⁹. Die evangelische Gemeinde in der aufstrebenden Industriestadt am linken Niederrhein hatte als „Gemeinde unter dem Kreuz“ seit dem 16. Jahrhundert eine bewegte Geschichte hinter sich. Während Zänkers Amtszeit wuchs sie kräftig an. Obwohl diese nur vier Jahre dauerte, ist sein Einsatz in der Gemeinde unvergessen¹⁰.

1912 wurde Zänker vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin als Studiendirektor (dieses Amt entsprach dem des heutigen Ephorus) an das Predigerseminar in Soest berufen. Nachdem er eine gleiche Anfrage rund drei Jahre früher abgelehnt hatte, nahm er diesmal an. Von 1912 bis 1915 und wieder von 1919 bis 1924 (während der Kriegsjahre diente das Seminar als Lazarett, und die Kandidaten standen im Felde) war Zänker in Soest tätig. Sein Name ist aus der Geschichte des Predigerseminars¹¹ nicht wegzudenken. Einer seiner damaligen Kandidaten, der spätere Superintendent Karl Leutiger¹², urteilte aus der Rückschau:

⁵ Generalsuperintendent in Koblenz und Düsseldorf, 1879–1953.

⁶ Vgl. H. Müller: D. Ernst Stoltenhoff. Der letzte rheinische Generalsuperintendent. Neukirchen 1956. S. 27.

⁷ aus Frankfurt am Main, später Pfarrer in Paris und Metz, gestorben am 13. Februar 1918. Vgl. H.-W. Rahe in: Ein Beitrag, S. 14 und 24–25.

⁸ Vgl. Friedrich Schick/Karl Baumann: Geschichte des Greifswalder Wingolfs, in: Geschichte der Wingolfsverbindungen, hrsg. v. Hans Waitz, Darmstadt 1914, S. 383–431.

⁹ Zitiert nach Wilhelm Rahe: Pfarrer in Godesberg und Viersen, in: Ein Beitrag, S. 26.

¹⁰ Vgl. zu Zänkers Viersener Zeit: Evangelische Gemeinde Viersen 1705–1955, o. O. u. J. (Süchteln 1955), S. 61–63. Zänkers Foto hängt an einem Ehrenplatz in der Sakristei der evangelischen Kirche in Viersen.

¹¹ Vgl. hierzu Wilhelm Rahe: Hugo Rothert (1846–1936). Westfälischer Pfarrer und Kirchenhistoriker, in: Jb. d. Ver. f. Westf. KG 65, 1972, S. 30–31 mit weiterführender Literatur.

¹² em. Superintendent in Lübbecke, geb. 1893

„Das Predigerseminar unter Zänkers Leitung ist für viele Kandidaten, die später den Kirchenkampf durchzustehen und an der Aufbauarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblichen Anteil hatten, eine gute, für ihren späteren Dienst fruchtbare Zeit gewesen¹³.“

Neben Leutiger waren Paul Schneider, der Märtyrer der Beken-
nenden Kirche¹⁴, und für die jüngere Geschichte der westfälischen Kir-
che so bedeutende Persönlichkeiten wie Karl Lücking¹⁵, Karl Niemann¹⁶,
Wilhelm Rahe¹⁷, Fritz Heuner¹⁸ und Paul Dahlkötter¹⁹ als Kandidaten
unter Zänker im Soester Predigerseminar²⁰.

Während des Ersten Weltkrieges und wieder ab 1924 ging Zänker mit
seiner Familie als Gemeindepfarrer und nebenamtlicher Konsistorial-
rat nach Münster. Es kam zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit
Generalsuperintendent D. Wilhelm Zoellner²¹, die für Zänker im Blick
auf seine eigenen späteren Leitungsfunktionen in der APU eine Art
Lehrzeit darstellte. Nach Zoellners Pensionierung war Zänker eine
Zeitlang als dessen Nachfolger in der Kirchenprovinz Westfalen im
Gespräch²². Mit der Universität Münster nahm Zänker enge Verbindung
auf. Ihre kurz zuvor gegründete evangelisch-theologische Fakultät
verlieh ihm 1922 die Würde des Ehrendoktors.

Das Herzstück von Zänkers beruflichem Wirken, seine Amtstätig-
keit als Generalsuperintendent (seit 1925) und Bischof in Schlesien, soll
hier nur andeutend gestreift werden; sie könnte an dieser Stelle ohnehin
keine ihrem Gewicht angemessene Würdigung finden²³. Zänker, dessen
Sprengel die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln bildeten, arbeitete
zunächst mit Generalsuperintendent Prof. D. Dr. Martin Schian²⁴ zu-
sammen, der für den Regierungsbezirk Liegnitz zuständig war. Beide
wohnten sogar in Breslau in einem Hause. Nach Schians Amtsenthebung
am 24. Juni 1933 wurde Zänker am 19. Oktober mit der geistlichen Lei-

¹³ Karl Leutiger: Ephorus des Predigerseminars in Soest, in: Ein Beitrag, S. 39.

¹⁴ Pfarrer in Dickenschied (Hunsrück), der „Prediger von Buchenwald“, im KZ ermordet am
18. 7. 1939. Über ihn vgl. RGG³, Bd. 5, Sp. 1465–1466.

¹⁵ D. theol., Vizepräsident i. R. der Ev. Kirche v. Westfalen, geb. 1893.

¹⁶ Oberkirchenrat i. R., geb. 1895.

¹⁷ Dr. theol., Landeskirchenrat i. R. und Honorarprofessor in Münster, Zänkers Schwieger-
sohn und Biograph, geb. 1896. Über ihn in RGG³, Registerband, Sp. 193.

¹⁸ Superintendent in Dortmund, gestorben 13. Dezember 1962.

¹⁹ Superintendent in Lippstadt, 1889–1973.

²⁰ Diese Information verdankt der Verf. einem mdl. Hinweis von Herrn Prof. Rahe.

²¹ Über ihn RGG³, Bd. 6, Sp. 1927. In seiner Funktion als Vorsitzender des Reichskirchen-
ausschusses sollte er im schlesischen Kirchenkampf gegen Zänker ausgespielt werden, zu
einer persönlichen Konfrontation zwischen beiden scheint es aber nicht gekommen zu sein.

²² Vgl. Martin Schian: Kirchliche Erinnerungen eines Schlesiens, Görlitz 1940, S. 172.

²³ Vgl. die ausführlichen Darstellungen in: Ein Beitrag, S. 45–97 und bei Wilhelm Rahe:
Otto Zänker (s. Anm. 2), S. 209–213. An beiden Stellen reichhaltige Literaturhinweise.

²⁴ Über ihn RGG³, Bd. 5, Sp. 1403. Vgl. auch seine Anm. 22 genannten Lebenserinnerungen.

tung der gesamten schlesischen Kirche mit dem Titel des Bischofs von Breslau betraut²⁵.

Damit ist die Zeit des Kirchenkampfes angeschnitten, ohne daß Zänkers Rolle in diesem ausdiskutiert werden kann und soll.

„Nach der berüchtigten Sportpalastversammlung der Deutschen Christen im November 1933 begann die Abwendung von den Deutschen Christen. Ihre Gegner schlossen sich am 4. Januar 1934 in der ‚Schlesischen Bekenntnis-kirche‘ zusammen, zu der sich auch Bischof Zänker ... auf dem Kirchentag von Breslau am 13. Mai 1934 bekannte²⁶.“

Durch den Reichsbischof 1934 suspendiert, führte Zänker gleichwohl sein Amt weiter. In seiner konziliananten Haltung gegenüber den Kirchenausschüssen entsprach er dem Standpunkt, den der westfälische Präses D. Koch und die Mitglieder des Lutherischen Rates sowie Pastor Friedrich von Bodelschwingh in Bethel einnahmen, „der Zänker seit vielen Jahren nahestand“²⁷. Am 30. November 1941 wurde Zänker zwangsweise in den Ruhestand versetzt, blieb aber „der Seelsorger seiner schlesischen Pastoren“²⁸. Im Januar 1945 wurde Zänker mit seiner Frau von Gauleiter Hanke aus der „Festung Breslau“ ausgewiesen; er ging zunächst für einige Monate nach Görlitz, schließlich zu seinen Kindern nach Minden.

Von einem Lebensabend in Muße kann im Blick auf Otto Zänker nicht die Rede sein. Im gemeinsamen Schicksal der Vertreibung blieb er ein Sachverwalter des protestantischen Schlesiertums. Auf vielen Reisen durch alle damaligen Besatzungszonen sammelte er die schlesischen Pfarrer und Gemeindeglieder. Aus diesen Anfängen erwuchs die „Gemeinschaft evangelischer Schlesier (Hilfskomitee)“²⁹, deren Vorsitzender er wurde. Darin waren die Fronten aus dem Kirchenkampf behutsam überbrückt. Als einigendes Band begründete er das Kirchenblatt „Schlesischer Gottesfreund“, ebenso den Verlag „Schlesische evangelische Zentralstelle“, später „Unser Weg“, mit. Auf seine Anregung hin entstand der „Schlesische evangelische Kirchentag“³⁰. Auch zu den im Westen neu aufgebauten schlesischen Diakonissenmutterhäusern hielt er treuen Kontakt³¹.

²⁵ Wilhelm Rahe: Otto Zänker (s. Anm. 2), S. 211.

²⁶ Gerhard Hultsch: Woher kommen wir evangelischen Schlesier? in: Texte des 5. Kirchentages der ev. Schlesier, 23.–25. 3. 1973 in Bad Segeberg, hrsg. v. d. Gemeinschaft ev. Schlesier, Hilfskomitee e. V.

²⁷ So bei Wilhelm Rahe: Otto Zänker (s. Anm. 2), S. 212. Vgl. auch Gerhard Ehrenforth: Stellung im Kirchenkampf, in: Ein Beitrag, S. 91–92.

²⁸ Gerhard Ehrenforth (s. Anm. 27), S. 97.

²⁹ Vgl. Gerhard Rauhut: Vorsitzender der Gemeinschaft ev. Schlesier, in: Ein Beitrag, S. 104–105.

³⁰ Vgl. Gerhard Rauhut in: Ein Beitrag, S. 106.

³¹ Vgl. hierzu Friedrich Buschbeck: Mitarbeit in der Diakonie, in: Ein Beitrag, S. 72–77.

Eine zweite, ganz neue Aufgabe erwuchs Zänker in diesen Nachkriegsjahren aus seiner früheren westfälischen Amtstätigkeit. Zu seinen Kandidaten im Soester Predigerseminar hatte 1923 Karl Pawlowski³² gehört, aus dem inzwischen einer der führenden Männer der Inneren Mission geworden war. Pfarrer Pawlowski baute seit 1948 das Johanneswerk zu einem der größten Werke der Inneren Mission in Westdeutschland aus³³. Nach dem Tode von Präses D. Koch 1951 wurde Zänker, dessen Verbindung zu Pawlowski wohl nie ganz abgerissen war³⁴, zum Vorsitzenden des Johanneswerks gewählt. So hat auch er einen nicht unbedeutenden Anteil an dessen Wachstum und segensreichem Dienst.

Erst in den Jahren 1955 und 1956 zog sich Zänker wegen seines hohen Alters nach und nach aus seinen öffentlichen Ämtern zurück. Aber auch jetzt noch blieb er durch Briefwechsel und Schriftstellerei von seiner kleinen Bielefelder Wohnung aus als Seelsorger am Werk. In Würdigung seiner vielseitigen Aktivitäten war ihm 1955 das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern verliehen worden³⁵.

Am 30. Januar 1960 verstarb Bischof Zänker im Alter von 83 Jahren. Am 3. Februar wurde er nach der Trauerfeier in der Zionskirche auf dem Neuen Friedhof in Bethel unter großer Anteilnahme beigesetzt. Präses D. Ernst Wilm legte seiner Predigt den Lehrtext des Todestages des Heimgegangenen Joh. 21,18 und Luk. 2,29–32 zugrunde³⁶. Im Anschluß sprach der mit Zänker befreundete schlesische Superintendent Traugott Steffler über Psalm 73,28, Zänklers Konfirmationsspruch³⁷. 13 Monate später wurde auch seine treue Lebensgefährtin heimgerufen.

Muß ein Mann, der selbst Kirchengeschichte gemacht hat, auch Kirchengeschichte getrieben haben? Zänker zumindest hat es in Wort und Schrift getan. Wir wissen, daß er bei seinen schlesischen Kirchenvisitationen Pfarrer und Mitarbeiter zur Aufzeichnung der in Reformation und habsburgischer Gegenreformation oft leidvollen Vergangenheit ihrer Gemeinden drängte³⁸. Der Erhaltung des kirchengeschichtlichen Erbes diente auch die Arbeit des Vereins für schlesische Kirchengeschichte, die nach der Vertreibung wieder aufgenommen wurde; das

³² „Kaufmann Gottes“, geboren 1898, Theologiestudium in Marburg, Halle, Bonn und Münster, Gemeindepfarrer, 1925 durch Generalsuperintendent D. Zoellner zur Leitung des Jugend- u. Wohlfahrtsamtes in Bielefeld berufen, 1933 wurde ihm die Leitung des Johannesstiftes in Bielefeld übertragen, nach dem Kriege Leitung des Ev. Hilfswerks für die Britische Zone, gestorben am 22. August 1964.

³³ Vgl. Traugott Steffler: Mitarbeit im Johanneswerk Bielefeld, in: Ein Beitrag, S. 109–111.

³⁴ So Steffler (s. Anm. 33), S. 109.

³⁵ Vgl. Wingolfsblätter 4/1956, S. 138.

³⁶ Ein Pressebericht über die Beisetzungsfeierlichkeiten in: Der Schlesier 6/1960.

³⁷ Die Ansprache ist abgedruckt in: Schlesischer Gottesfreund 3/1960, S. 1445–1446.

³⁸ Vgl. Hellmuth Bunzel: Generalsuperintendent und Bischof in Breslau, in: Ein Beitrag, S. 48 und 51.

unter den Nationalsozialisten verbotene Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte erschien in den fünfziger Jahren wieder in Fortsetzung der vor 1933 erschienenen Bände³⁹. In seiner Soester und münsterischen Zeit hatte Zänker auch dem Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte eine Zeitlang angehört. Soweit es seine Zeit und solange es seine Kraft erlaubten, nahm er in seinen letzten Jahren an den „Tagen“ der westfälischen Kirchengeschichte teil⁴⁰.

Wilhelm Rahe greift in seiner Charakteristik von Zänkers Wesen das Scherzwort auf, an ihm sei nur eins falsch gewesen, sein Name: er hätte nicht Zänker, sondern Friedlieb heißen müssen⁴¹. Die wiederholte Erwähnung seiner „irenischen Natur“⁴² darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er bei aller Bereitschaft zu Frieden und Ausgleich in Grundfragen unbeugsam war. Anlage und Erziehung prägten seine Persönlichkeit zum „Bild eines Grandseigneurs – allerdings eines Grandseigneurs, der nichts anderes sein wollte als ein Diener Jesu Christi“⁴³.

Seine theologische Leistung mündete in die lebenslange Aufgabe der Seelsorge, zumal der Seelsorge an Gebildeten, die eines der markanten Motive seines geistlichen Wirkens war⁴⁴. Woher er dazu die Kraft schöpfte, deutet sich in dem Schlußsatz eines seiner letzten Bücher⁴⁵ an, der auch das Motto seiner Todesanzeige bildete:

„Am Ende unseres Lebensweges und am Ende aller Geschichte steht Christus und wartet auf uns.“

³⁹ Nach G. Rauhut (s. Anm. 29), S. 107; vgl. auch die kirchengeschichtlichen Titel in der Bibliographie der Veröffentlichungen Zänkers, die in: Ein Beitrag, S. 124–130 zusammengestellt ist.

⁴⁰ Ebenfalls lt. mdl. Hinweis von Herrn Prof. Rahe. Zu den Einzelheiten vgl. Jb. d. Ver. f. Westf. KG 42, 1949, S. 147. Schon in Soest war Zänker mit Hugo Rothert, dem Gründer des Vereins, befreundet, vgl. Anm. 11 und Karl Leutiger (s. Anm. 13), S. 43.

⁴¹ Wilhelm Rahe: Otto Zänker (s. Anm. 2), S. 210.

⁴² So bei Wilhelm Rahe: Otto Zänker (s. Anm. 2), S. 211 und Walter Schian in: Ein Beitrag, S. 63.

⁴³ Gerhard Rauhut (s. Anm. 29), S. 109.

⁴⁴ Vgl. die Belege in: Ein Beitrag, S. 29, 54, 67, 71. Diese Aufgabe bewegte Zänker schon seit den in seiner Viersener Zeit gemachten Erfahrungen. In diesen Zusammenhang gehört auch sein Vortrag „Akademikertum in der Krisis“, den er im Verlag des Wingolfs (Wolfenratshausen b. München 1933) erscheinen ließ.

⁴⁵ Es gibt nur eine Wahrheit, Bielefeld 1954.

Kirche im Weserraum

Gute Resonanz der Jahrestagung 1975 in Höxter

Von Wilhelm Fox, Sprockhövel

Die Wahl des Ortes für den „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“ ging diesmal zurück auf den Wunsch der St.-Kiliani-Gemeinde in Höxter, die westfälischen Kirchenhistoriker in den Mauern der traditionsreichen Stadt am Weserübergang aus Anlaß der 900-Jahr-Feier von St. Kiliani begrüßen zu können. So ordnete sich die Jahrestagung 1975 harmonisch in das mit großer Sorgfalt zusammengestellte Festprogramm ein. Daß die Wahl auf Höxter gefallen war, konnte man als ein hoffnungsfrohes Zeichen im Blick auf zukünftige Tagungen deuten. War doch die Resonanz außerordentlich gut, gewiß eine erfreuliche Feststellung in unserer doch weithin als ahistorisch charakterisierten Zeit. Zum anderen wurde in Höxter einmal mehr deutlich, daß eine Tagung dieser Art in einer Kleinstadt mit einem geringeren kulturellen Angebot ein weit besseres Echo hat als in einer in dieser Hinsicht oft übersättigten Großstadt.

Der Empfang des Vorstands durch den Rat der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, Prof. Dr. Rosenbaum (MdL), im altherwürdigen Rathaus mit seinem markanten, achteckigen Treppenturm gab sogleich die rechte Einstimmung für den Aufenthalt an einem Ort, dessen Stadtbild im Kern auch heute noch geprägt wird durch eine Fülle schöner Fachwerkhäuser des 16. und 17. Jahrhunderts, wobei das westfälische bäuerliche Giebelhaus mit den reichen Ornamenten der Renaissance eine reizvolle Verbindung eingegangen ist. In unmittelbarer Nachbarschaft des Rathauses erhebt sich, in braunrotem Sandstein aus dem benachbarten Solling, die 900jährige doppeltürmige St.-Kiliani-Kirche mit mächtigem Westbau nach Corveyer Vorbild.

Mit der Baugeschichte und den Kunstschatzen dieser 1075 geweihten dreischiffigen Pfeilerbasilika machte Pfarrer Chr. Hartlieb die Gäste vertraut, während Superintendent H. Koegel-Dorfs aus Paderborn die Morgenandacht hielt und dabei u. a. die Kirchengeschichte als einen lebendigen Auftrag an uns heute würdigte. Eine Besichtigung der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Minoritenkirche mit ihrer bemerkenswerten Ausstellung von Dokumenten zur Geschichte Höxters fand anschließend das besondere Interesse der Besucher.

Die Vorträge im Rahmen der Tagung beschäftigten sich eingehend mit dem Weserraum und stellten entscheidende Marksteine der kirchengeschichtlichen Entwicklung heraus. Hierbei behandelte Prof. Dr. Heinemeyer, Marburg, in einem auf umfassender Detailkenntnis be-

ruhenden Referat die „Christianisierung im Wesertal“ und hob hervor, daß es eines jahrzehntelangen Kampfes bedurfte, bis Karl der Große die Weserfestung zwischen Egge, Teutoburger Wald, Wiehen- und Wesergebirge aufbrechen konnte. Von Anfang an wurden Karls Feldzüge auch vom Gedanken der Christianisierung des Raumes getragen, wobei in der Staatsidee des Kaisers die Begriffe christianitas und fidelitas eine unlösliche Einheit bildeten. Eingehend beschäftigte sich der Referent mit der am Ende des 8. Jahrhunderts beginnenden Entwicklung von Missionszentren, die sich hernach zu Bischofssitzen ausweiteten. Sie lagen allesamt im unmittelbaren Bereich der Weserlinie, rings um das zentrale sächsische Stammesgebiet. Als Karl später Sachsen in den fränkischen Reichsverband eingliederte, war die Weserfestung wiederum der Ausgangspunkt für die Entwicklung, die Franken und Sachsen hernach erstaunlich schnell zusammenwachsen ließ.

Mit dem Vortrag von Prof. D. Dr. Stupperich über die „Reformationsbewegung an der mittleren Weser“ war zugleich ein weiterer Höhepunkt der überaus gut besuchten Tagung gegeben, die im vollbesetzten Saal des Petrigemeindehauses auch viele Schüler als Zuhörer aufwies und die der WDR durch ein im Vormittagsprogramm ausgestrahltes Interview in besonderer Weise würdigte. Zu Anfang seines Vortrags wies Prof. Stupperich auf die Lücken in der historischen Überlieferung hin, die im Weserraum, einem Durchgangsgebiet, als nicht besonders gut anzusehen sei. Immerhin lasse sich die alte Frage, ob es sich bei der Reformation um eine Bewegung von oben oder von unten gehandelt habe, im Hinblick auf die westfälischen Städte meist im letzteren Sinne beantworten. Bürger hätten die Reformationsbewegung getragen, Handwerker und „kleine Leute“, während sich das Patriziat und damit der Rat der Stadt weithin noch konservativ gab und mit der alten Kirche rechtlich und wirtschaftlich verbunden war. Die soziale Frage sei, so betonte der Referent, bei der Reformationsbewegung mit im Spiel gewesen, doch habe man sich vor kirchlichen Neuerungen gescheut, sofern sie einen revolutionären Einschlag hatten.

Anfänglich hatte es die reformatorische Bewegung in Höxter nicht leicht, doch wurde sie begünstigt durch die Entwicklung nach dem Nürnberger Religionsfrieden von 1532 und durch den Fürstentag, der 1533 unter dem Vorsitz des Landgrafen Philipp von Hessen stattfand. Man wird, wie Prof. Stupperich betonte, in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Frage der Einführung der Lehre Luthers in Höxter mit starkem Nachdruck von hessischer Seite gelöst worden ist. Die sich im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts zeigenden Unstimmigkeiten zwischen Bürgerschaft und Stiftsherren haben letztlich aber doch nicht das weitere Festhalten der Bevölkerung an der reformatorischen Lehre hindern können.

Oberstudiendirektor a. D. W. Schultz aus Langenhagen bei Hannover beschäftigte sich in einem Abendvortrag über „Wilhelm Raabe und Höxter“ vor allem mit der Person des Dichters und seiner Novelle „Höxter und Corvey“, wobei er auf intensive eigene Forschungen zurückgreifen und die Verbindung Raabes zum Raum um Höxter verdeutlichen konnte.

Pfarrer i. R. Petri aus Herford konnte seinen Vortrag „Superintendent Konrad Beckhaus, sein Wirken in Höxter und seine Bedeutung“ besonders lebendig gestalten, war doch sein Großvater als erster Direktor des König-Wilhelm-Gymnasiums in Höxter mit Beckhaus eng befreundet gewesen. Beckhaus hatte den Weg vom Rationalismus zum Pietismus gefunden, war konservativ, mit einem Blick für das Notwendige, im ganzen eine faszinierende Persönlichkeit.

Den Abschluß der höchst interessanten Tagung bildete eine Besichtigung des Klosters Corvey unter der sachkundigen Führung von Landesverwaltungsrat Dr. Uwe Lobbedey, Münster, der den Mitgliedern des Vereins bereits von der Besichtigung der Stiftskirche in Enger her aufgrund seiner hohen Sachkenntnis gut bekannt war. In Corvey, der „Inkunabel der Baukunst auf deutschem Boden“, machte er die Besucher vor allem mit den von ihm geleiteten jüngsten Ausgrabungen vertraut. Eine eingehende Besichtigung des Westwerks mit dem Jhannischor, einem zweigeschossigen, stützenfreien, fast quadratischen Zentralraum von großer Schönheit der Maßverhältnisse, dessen westliches Joch die Kaiserloge enthält, bildete eine gelungene Abrundung dieser Exkursion, an deren Abschluß der freie Blick vom Glockenstuhl des Westwerks aus weit über die Talaue der Weser bis hinüber zum Solling schweifen konnte.

Robert Stupperich. **Das Herforder Fraterhaus und die Devotio moderna.** Studien zur Frömmigkeitsgeschichte Westfalens an der Wende zur Neuzeit. Münster: Aschendorff 1975, 66 S. (= Schriften der Historischen Kommission Westfalens 10).

Den Anlaß zu dieser Schrift gab der Fund, den der jetzige Pastor von Holsen-Ahle, Volkmar Schindler, 1955 im Elternhause seiner Frau in Herford, Holland 33, gemacht hat. Der Fund erwies sich als ein Teil des Fraterhausarchivs. Dieses war nach dem Abbruch des Fraterhauses 1802 aus der Hand des letzten Paters Biesemeyer von dem damaligen Stadtdirektor und späteren Bürgermeister Rose erworben und von dessen Sohn 1911 unter zwei Töchtern verteilt worden, deren eine in Herford, die andere in Bielefeld verheiratet war. Ein weiteres Stück des Archivs konnte in der Lutherhalle in Wittenberg, vereinzelte Bestandteile anderwärts ermittelt werden. Diese Texte erscheinen in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXXV unter dem Obertitel „Quellen zur Geschichte der Devotio moderna in Westfalen“. I „Das Fraterhaus zu Herford“. Der 1. Teil dieser Publikation, der Inventar, Urkunden und Amtsbücher enthält, ist bearbeitet von Staatsarchivdirektor Dr. W. Leesch und liegt seit 1974 vor, der 2. Teil mit Namenslisten, Hausordnungen und Briefen, herausgegeben von Professor D. Dr. R. Stupperich, befindet sich im Druck.

Da die lateinischen und niederdeutschen Texte die Forscher interessieren werden, ist in der vorliegenden Schrift der Inhalt dieser Texte für einen größeren Kreis von Interessenten erschlossen worden. Die Schrift gliedert sich in 4 Kapitel: I. Forschungslage: Probleme und Aufgaben. II. Der Ursprung des Herforder Fraterhauses. III. Der Grundcharakter des Herforder Fraterhauses. IV. Das Fraterhaus und die Reformation.

Das I. Kapitel zeigt, wie vielfältig sich niederländische, belgische und deutsche Historiker mit der spätmittelalterlichen Reformbewegung der Brüder vom gemeinsamen Leben befaßt haben. Es ging dabei schon immer um die Kennzeichnung ihrer Frömmigkeit und ihren Unterschied von der der Orden. Dafür wurden verschiedene Gründe namhaft gemacht: zeitlich und örtlich verschiedene Entwicklung, Beziehungen zum Humanismus, und im Falle Herfords zur lutherischen Reformation.

Die Herford-Bielefelder Texte haben dazu beigetragen, die Frömmigkeit der Fraterherrn näher zu erfassen. Das wird im II. und vor allem im III. Kapitel ausführlich dargelegt. Die wichtigste Quelle sind dabei die Hausordnungen, die „*Consuetudines fratrum in Herfordia*“ 1437 geschrieben und in späteren Fassungen den Bedürfnissen der Zeit angepaßt. Aus diesen Schriften ergibt sich ein deutliches Bild des Faterlevendes. Es bestand aus fleißigem Studium der Heiligen Schrift, aus Gebet und Meditation. Ihre Erkenntnisse suchten die Brüder in sogenannten Collationen Gemeindegliedern aus der Stadt, die nach frommem Leben trachteten, zugänglich zu machen. Aufgrund dieser Quellen wird der Blick in das innere Leben der Gemeinschaft freigegeben, der bis dahin nur beschränkt möglich war.

Aber ausgerechnet mit der evangelischen Stadt Herford geriet das Fraterhaus in Spannungen. Nur durch ihre engen persönlichen Beziehungen zu Luther gelang es den Brüdern, die Selbständigkeit und den Fortbestand ihres Hauses zu bewahren. Diese Kämpfe führten dazu, daß sie die Verbindung mit den altgläubig verbliebenen Häusern Münster, Köln und Wesel aufrecht erhielten und eine zeitlang wieder zur katholischen Seite neigten. Bald danach beginnt der Kreis der Brüder zu schrumpfen. Im 18. Jahrhundert ist das Haus eine Versorgungsstätte lutherischer Theologen, die, zuletzt allein, nach ihrer Ordination förmlich als Patres in das Haus eingeführt wurden, bis sie in eine andere Pfarrstelle berufen wurden. In den Senioratsakten der „Chronik der Münstergemeinde“ sind die Fälle verzeichnet.

So ist durch den Fund der Herforder Fraterschriften die Beschäftigung mit der *Devotia moderna* neu angeregt worden. Dem Verfasser ist zu danken, daß er für eine breitere interessierte Öffentlichkeit diese Einführung in die oben angedeuteten Probleme und Vorgänge vorgelegt hat.

Herford

Wolfgang Petri

Karl Hengst. **Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618)**. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und katholischen Reform in Westfalen. München, Paderborn, Wien. Ferdinand Schöningh, 1974, 326 S. mit 8 Abb. und einer Karte. Kart. DM 38,-. (= Paderborner Theologische Studien Band 2).

Die vorliegende Paderborner Dissertation gilt einer für das Fürstbistum Paderborn entscheidend wichtigen Periode, in der ein selbstbewußter Bischof im Verlauf eines Menschenalters eine im tridentinischen Sinne verstandene Aufbauarbeit leistete. Obwohl es über Dietrich von Fürstenberg schon mehrere Untersuchungen gibt, ist seiner kirchlichen Tätigkeit im einzelnen noch nicht nachgegangen worden. Verf. ließ es sich nicht nehmen, ein immenses archivalisches Material durchzuarbeiten und die gesamte dieses Zeitalter betreffende Literatur zu berücksichtigen. Dabei ließen sich der Persönlichkeit des Bischofs auch neue Züge abgewinnen. Die Darstellung geht von der persönlichen Haltung des Fürstbischofs aus, um „auf dem Hintergrund der verworrenen, rechtlichen, religiösen, politischen und territorialen Verhältnisse“ das Bild des kirchlichen Geschehens zu entwerfen. Die biographische Studie ist sorgfältig; sie zeigt Dietrich von Fürstenberg als Vertreter des Absolutismus seinen Ständen gegenüber. Was der Erzbischof Hermann von Wied der Stadt Paderborn im Jahre 1527 antat, wiederholte sich im Kampf des Jahres 1604. Der Rietberger Graf erobert die Stadt für den Bischof. Die Lutheraner müssen schwer büßen und geraten in arge Bedrängnis, nicht weniger die Landstände.

Dem „Zurückdrängen des kirchlich Neuen“ folgt der tridentinische Aufbau. Verf. kennzeichnet dabei die Mitarbeiter des Bischofs: Offizielle, Weihbischöfe, Archidiacone und stellt ihre Leistungen dar. Die Wirksamkeit der Jesuiten tritt stark zurück. Als Mittel der kirchlichen Erneuerung werden – ebenso wie bei der Durchführung der Reformation in benachbarten Gebieten – Visitation und Synoden betont. Bemerkenswert ist, daß dabei noch nach Jahrzehnten so viele

Evangelische im Lande ermittelt werden. Nicht weniger beachtlich ist der „Agendenstreit“ nach der Einführung der Agende von 1602. Alle Beteiligten erweisen sich als Kinder ihrer Zeit, nicht zum wenigsten Dietrich von Fürstenberg selbst.

Der Charakter des Aktenmaterials drängt manche Frage in den Vordergrund: beim Klerus ist es der Zölibat. Die tridentinischen Forderungen dem eigenen Klerus gegenüber erscheinen nicht weniger hart als die Maßnahmen gegenüber evangelischen Predigern. Nicht umsonst verweist der Landgraf von Hessen darauf, daß der Bischof mit dem Druck auf die Gewissen nachlassen sollte. Im übrigen treten die Schutzmächte kaum hervor. Die Versuche, meist über das geltende Kirchenrecht zum Endziel zu gelangen, werden sehr deutlich gemacht. In dieser Hinsicht sind die vom Verf. aufgestellten Tabellen besonders aufschlußreich.

Der 2. Teil des Buches enthält einen Quellenanhang (S. 166–226) der wichtige Urkunden zum behandelten Thema erstmalig bietet. Außer Dokumenten, die Dietrich von Fürstenberg persönlich angehen, sind es Berichte und Mandate, die seine Wirksamkeit kennzeichnen. Gerade den Anweisungen für die umkämpften Orte wie Büren und Marsberg ist viel zu entnehmen, ebenso dem Testament des Bischofs. Beigegeben sind weiter eine Liste der im genannten Zeitraum nachweisbaren Pfarrer (S. 227–291), ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Register (S. 292–326).

Als Ganzes ist das Buch recht aufschlußreich und ist als nützliches Hilfsmittel für weitere Forschungen anzusehen.

Münster

R. Stupperich

Friedrich Keinemann, Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit – Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte –. Hamm: Selbstverlag des Verfassers (47 Hamm, Weidenstraße 34). 1974. 149 Seiten.

In der angezeigten Schrift befaßt sich der Verfasser mit verschiedenen Vorgängen aus der westfälischen Landesgeschichte aus dem 18. bis 20. Jahrhundert. Der einleitende Beitrag behandelt „Zeremoniellstreitigkeiten bei der Fürstbischöfswahl in Münster (1706–1707)“ (S. 1–4). Das nächste Kapitel steht unter dem Thema „Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück (1716–1728) mit dem Untertitel „Ein Beitrag zur Reichskirchenpolitik in der Zeit nach dem spanischen Erbfolgekrieg“ (S. 5–76). Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahl des Paderborner Bischofs Franz Arnold von Metternich zum Bischof von Münster hat bereits Hermann Rothert in seiner westfälischen Geschichte 3. Bd. S. 65 ff. ausführlich dargestellt. So stellt der Bericht des Verfassers über die Weigerung des Bischofs Arnold, den kaiserlichen Gesandten dem Protokoll gemäß zu empfangen, eine Ergänzung dieser Darstellung dar. Unter Verwertung umfangreicher Literatur berichtet der Verfasser dann im einzelnen über die Vorgänge, die im Jahre 1719 zur Wahl des Herzogs Clemens August zum Fürstbischof von Münster und Paderborn geführt haben. Es war insbesondere der Vater Max Emanuel von Bayern, der die Wahl seines im Jahre 1700 geborenen Sohnes, insbesondere mit finanziellen Mitteln, betrieb. Clemens

August wurde im Jahre 1722 Coadjutor des Erzbischofs von Köln, 1724 Bischof von Hildesheim und schließlich 1728 Bischof von Osnabrück. Ein zeitgenössisches Blatt nannte darauf den jungen Wittelsbacher einen „Monsieur de Cinq Eglises“. Der Verfasser geht den Vorgängen vor der Wahl des Wittelsbachers zum Bischof von Osnabrück ebenfalls unter Berücksichtigung umfangreicher Literatur nach. Man hätte wünschen können, daß dieses Kapitel in einem Sonderdruck erschienen wäre.

Die Beiträge aus dem 19. und 20. Jahrhundert stehen im wesentlichen unter dem Leitgedanken der Beobachtung der Volksstimmung in begrenzten Zeiträumen. So wird an den Vorgängen in den Gemeinden Borghorst und Menden gezeigt, wie die Bevölkerung während der französischen Herrschaft insbesondere unter den hohen Tributen der Besatzungsmacht zu leiden hatte (S. 77–84). Ein eindruckliches Bild gibt die Darstellung über „Volksstimmung und politisches Bewußtsein in Stadt und Kreis Lüdinghausen im 19. Jahrhundert“ (S. 97–136). Hier behandelt der Verfasser auch die Auswirkungen des Kulturkampfes im örtlichen Bereich. Der Beitrag „Zur Stimmung der Bevölkerung im Kreise Meschede 1945/46“ berichtet kurz an einzelnen Vorgängen über die Probleme der ersten Nachkriegszeit (S. 137–146).

Die angezeigte Schrift enthält noch einen Beitrag über „Leben und Wirken Ferdinand Karl Hubertus von Galen zur Zeit der Kölner Wirren (1837–1841)“ (S. 85–96). Von Galen war im Jahre 1837 preußischer Geschäftsträger in Brüssel. Er erhielt auf seinen Antrag im Dezember 1837 den Abschied, weil er sich aus Gewissensgründen nicht mehr in der Lage sah, anläßlich der Vorgänge im Kölner Kirchenstreit die Sache der preußischen Regierung im diplomatischen Dienst zu vertreten. Der Verfasser schildert die Gründe für von Galens Entscheidung, seine späteren Begegnungen mit König Friedrich Wilhelm IV. und sein Bemühen, den Gegensatz zwischen dem preußischen Staat und dem katholischen Adel zu entschärfen. Von Galen trat 1841 wieder in den staatlichen Dienst ein und wurde später Mitglied des preußischen Herrenhauses. Die Darstellung seines Lebensweges in den genannten Jahren erscheint dem Rezensenten als der wichtigste Beitrag der angezeigten Schrift.

Bielefeld

Oskar Kühn

Klaus Erich Pollmann. **Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage.** Der Ev. Oberkirchenrat der altpreußischen Landeskirche und die sozialpolitische Bewegung der Geistlichen nach 1890. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1973, 329 S. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 44.)

In einem ersten Teil gibt der Verf. einen Überblick über die Entwicklung der ev. Landeskirche der altpreußischen Union von 1876–1914. Da die ev. Kirche in Preußen eine Staatskirche war, ist es in der Literatur üblich geworden, bis zum Ende der monarchischen Ära vom landesherrlichen Kirchenregiment zu reden; der Verf. hat diesen Sprachgebrauch übernommen, obwohl er feststellt, daß in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ein „neues Verständnis des landesherrlichen Kirchenregimentes“ eingetreten war. Eigentlich sollte man andere

Begriffe für diesen Tatbestand wählen. Auch der summus episcopus sollte nicht in der häßlichen Form „Summepiskopus“ fortleben. Tatsächlich war die ev. Landeskirche nicht nur vom Monarchen, sondern auch vom Landtag und der Regierung abhängig. Weil die Behandlung der sozialen Frage im Rahmen der Staatskirche nicht möglich war, wurde sie auf die Vereinsbasis der Inneren Mission geschoben. Diese Tatsache, ebenso wie der Einfluß der Rheinisch-Westfälischen KO und die Entwicklung des Synodalgedankens hätten angedeutet werden sollen.

Im zweiten Teil, der mit dem Jahre 1890 einsetzt, wird das eigentliche Thema der Arbeit aufgenommen. Der terminus a quo wird von der Einflußnahme Wilhelms II. genommen. Der Verf. schildert die sich ergebenden Spannungen zwischen Staatsministerium und EOK, geht – was für einen Profanhistoriker nicht selbstverständlich ist – auf die theologische Lage ein und stellt vor allem die Bedeutung der Bekenntnisfrage heraus. Als wesentliche Faktoren werden die Generalsuperintendenten in ihrem Handeln charakterisiert, die vier kirchlichen Parteien und die großen kirchlichen Vereine, die kirchenpolitisch Einfluß nahmen. Sobald der Verf. zum berüchtigten Erlass des EOK vom 16. 12. 95 kommt, muß er bei seiner Analyse des Erlasses auf frühere Bestrebungen zurückgreifen, die soziale Not zu überwinden. Ev. Arbeitervereine, Ev.-sozialer Kongreß und Pfarrervereine mußten in diesem Zusammenhang gekennzeichnet werden. Sobald der Verf. auf die Selbstständigkeitsbestrebungen der ev. Kirche zu sprechen kommt, muß er sich mit deren Befürworter A. Stoecker befassen. Hier hätte die Arbeit von Detlev v. Walter: Die freie Volkskirche als Ziel Stoeckers. (Rostock 1937) herangezogen werden sollen, die z. T. noch Materialien verwerten konnte, die heute nicht mehr existieren. Mit Recht betont der Verf., daß eine abschließende Würdigung Stoeckers noch aussteht (S. 143³⁷). Dem Nationalsozialisten W. Frank gegenüber wäre größere Zurückhaltung geboten. Ihm war es genehm, von Stoeckers „Antisemitismus“ zu reden; doch sollte man diese Auffassung nicht tradieren. In der „Judenfrage“ war Stoecker mit Bodelschwingh, Cremer, Kähler u. a. einig. Sie richteten sich nicht gegen das Judentum, sondern gegen die agitatorische jüdische Presse, und das war kein Antisemitismus. Ebenso sollte im Zusammenhang mit Stoecker und Ludwig Weber nicht vom Staatsstreich gesprochen werden. Dieses paßt nicht in ihr Gesamtbild. Hier hätten die Stoecker-Darstellungen von F. Brunstädt (1935) und Hellmuth Schreiner (1951) manches Korrektiv bieten können. Die sozialpolitische Bewegung der Geistlichen wird zwar nach den Akten des EOK geschildert, Vf. erfaßt aber nicht ihre ganze Breite. So wäre es wünschenswert, am Beispiel F. v. Bodelschwinghs die Spannung zwischen den Minden-Ravensberger Pfarrern und der Konservativen Partei zu zeigen. Andererseits wäre es nützlich gewesen, Franz Arndt, den Begründer der Volmarsteiner Anstalten, nicht so einseitig zu zeichnen (vgl. W. Schütz über ihn in unserem Jb. 61/1968, S. 131 ff.), und hier den Zusammenhang mit seinem Schwager Rudolf Todt und mit dessen Anreger A. Stoecker zu sehen (vgl. M. Gerhardt. F. v. Bodelschwingh 2/1959, S. 219).

Es mag zwar richtig sein, wenn der Verf. gegen W. Elliger ausführt, daß der Erlass des EOK vom 16. 12. 95 nicht gegen Stoecker, sondern gegen die jüngere Richtung Stellung nahm, trotzdem ist der Gegensatz zu Stoecker – gerade wenn man die lange Entstehungsgeschichte des Erlasses im Blick behält –

mit einbegriffen. Und wirkt sich hier nicht noch nachträglich Bismarcks Einfluß aus? Die Darstellung führt zur Auswirkung des Erlasses beim EOK, in der Pfarrerschaft u. a., dann zum Kaiser-Telegramm an Hinzpeter vom 28. 2. 1896. Hier liegen die Schwerpunkte. Verf. macht die Rückschläge für die christlich-soziale Bewegung deutlich. Die folgenden Ereignisse innerhalb des Ev.-sozialen Kongresses fallen in eine Zeit, in der das Interesse an ihm nachließ. Bei aller Gründlichkeit der Arbeit wird die Frage doch zu stellen sein, ob die einzelnen Richtungen zutreffend eingeschätzt worden sind. Es ist sicher nicht leicht, den richtigen Stellenwert für die einzelnen Faktoren zu finden. Daß der EOK in der Zeit bis 1914 in sozialer Beziehung mehr hemmend als fördernd gewirkt hat, ist deutlich. Er konnte nicht über seinen Schatten springen. Der „Pastorensozialismus“, so verschieden in seinen praktischen Auswirkungen und in seinem Arbeitsstil, ist dennoch keine Belanglosigkeit geblieben.

Prof. Walter Bussmann hob in seinem Vorwort besonders hervor, daß diese „Studie eines Profanhistorikers über die Verknüpfung einer kirchengeschichtlichen Thematik mit der Sozialgeschichte“ die reichhaltige theologische und kirchenrechtliche Literatur berücksichtigen mußte und daß es ihr Verdienst sei, manche allgemein verbreiteten Irrtümer als solche erwiesen zu haben. Dabei muß es bleiben: Die Arbeit ist eine respektable Leistung. Ihr Wert wird nicht eingeschränkt werden, wenn auf einige kleine Fehler hingewiesen wird:

S. 59 muß der Name Hengstenberg gestrichen werden (gest. 1869).

S. 143 Die These, daß Stoecker 1892 aus persönlichen Motiven eine unabhängige evangelische Kirche gefordert habe, läßt sich nicht halten. Diese Auffassung hat er nämlich schon 1870 in der Neuen Ev. Kirchenzeitung nachdrücklich vertreten.

Münster

R. Stupperich

Bernd Hey. **Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945** (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 2). Luther-Verlag Bielefeld 1974, 398 S.

In der letzten Zeit hat sich die Kritik an der bisherigen Geschichtsschreibung über den sog. Kirchenkampf zunehmend verstärkt. Ihr wird der Vorwurf gemacht, zu einseitig an der Entstehung, dem Weg und dem Schicksal der Bekennenden Kirche interessiert zu sein, ja diese Epoche der Kirchengeschichte fast ausschließlich aus dem Blickwinkel der Bekennenden Kirche zu sehen und damit die Kirchengeschichte dieser Zeit mit der Geschichte der Bekennenden Kirche zu identifizieren. Diese Identifikation entspricht der historiographischen Konzeption vieler Autoren: ihnen, die zumeist selbst aus der Bekennenden Kirche stammen, geht es nicht in erster Linie um die wissenschaftliche Aufarbeitung eines bestimmten Zeitabschnitts der Kirchengeschichte, sondern vielmehr darum, auch nachträglich noch einmal zu zeigen, daß sich die Bekennende Kirche in ihrem Kampf gegen das deutschchristliche resp. staatliche Kirchenregiment als die wahre Kirche erwiesen hat, an deren herausragendsten Entscheidungen – etwa in Barmen und Dahlen 1934 – sich alle anderen Gruppen, Instanzen und Personen zu messen haben.

Das gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch für die Territorialgeschichte. Im Kreis der vielen bereits vorliegenden Darstellungen aus der Sicht der Bekennenden Kirche muß Hey's Buch als der erste Versuch angesehen werden, die Geschichte einer der ehemaligen preußischen Provinzialkirchen von einem anderen Ansatz her zu erfassen. Darauf deutet schon das sorgfältige Quellenstudium hin: Hey hat sich bemüht, alle einschlägigen Bestände in den verschiedenen staatlichen und kirchlichen Archiven auszuwerten und darüber hinaus auch an die noch in Privatbesitz befindlichen Materialien heranzukommen. Damit hat er eine der Grundvoraussetzungen soliden wissenschaftlichen Arbeitens erfüllt. Es bleibt in diesem Zusammenhang lediglich zu fragen, ob nicht auch die im Stadtarchiv Minden verwahrten Akten der sog. Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft (ehemaliger Führer der Deutschen Christen) weitere Aufschlüsse hätten geben können.

Aufgabe einer territorialgeschichtlichen Darstellung gerade der Geschichte des Kirchenkampfes wird es immer sein, die Besonderheit der Geschichte der jeweiligen Landeskirche oder Kirchenprovinz gegenüber den anderen Territorien und gegenüber dem Gesamtbild, das von dieser Epoche zu entwerfen ist, abzuheben. Mit Recht weist Hey darauf hin, daß sich beides gegenseitig bedingt: „Erst die Fülle der recht unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der deutschen evangelischen Kirche, die auf ebenso viel verschiedenen Voraussetzungen beruhten, kann ... das Gemeinsame zeigen, das wiederum das vielgestaltige Einzelne in einem Gesamtbild zusammenfaßt. Auch in jeder Einzeldarstellung muß umgekehrt das übergreifende Gemeinsame sichtbar werden“ (S. 13). Den besonderen Beitrag der Kirchenprovinz Westfalen zur Geschichte des Kirchenkampfes sieht Hey nicht so sehr auf dem Felde der theologischen Auseinandersetzung als vielmehr im Bereich der Kirchenordnung: „Auch in Westfalen ging der Kampf um die Verteidigung der reinen Lehre und des Bekenntnisses, aber er wurde doch mehr auf dem Gebiet der Kirchenordnung, die ihrerseits natürlich von der Frage des Bekenntnisses untrennbar war, ausgetragen. Hier, im Kampf um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung und im Aufbau des b(ekenntnis)k(irchlichen) Notregiments, lagen die großen Leistungen der Westfalen, denen es gelang, ihre presbyterial-synodale Tradition auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Provinzebene trotz aller Einschränkungen zu bewahren“ (S. 346/347). Von diesem Absatz her – der sich auch für andere Territorialdarstellungen methodisch als glücklich und sachlich als legitim erweisen würde – wird die Geschichte der Kirchenprovinz in den Jahren 1933–45 als Kampf um das Kirchenregiment unter den besonderen politischen und kirchenpolitischen Gegebenheiten des nationalsozialistischen Regimes dargestellt. In diesem Kampf um das Kirchenregiment hat sich die westfälische Kirchenordnung – und man wird sagen müssen: die mit ihr verbundene Tradition des westfälischen Protestantismus – als ein Schutzwall erwiesen, der die konsequente Durchführung der nationalsozialistisch-deutschchristlichen Revolution auch in der westfälischen Kirche verhindert hat. Ein besonderer Dank gilt Hey dafür, daß er in diesem Zusammenhang eine Legende ausräumt: es ist durchaus nicht so gewesen, daß nicht auch die westfälischen Gemeinden bei den Kirchenwahlen im Juli 1933 überwiegend deutschchristlich gewählt hätten, aber dies galt eben nur für die Gemeindeverordnetenwahl. Das besondere Wahlsystem der Rhei-

nisch-Westfälischen Kirchenordnung – die jeweils nächst höheren kirchenregimentlichen Körperschaften wurden in einem Siebssystem von den neuen **und** den alten Organen gewählt – verhinderte, daß neue Strömungen zu schnell in die synodalen Vertretungen eindringen, und **so** kam es zu der bekannten Tatsache, daß die Deutschen Christen in der Provinzialsynode um 20 Stimmen unterlegen waren (S. 43 ff.).

Trotz dieser Mehrheitsverhältnisse in der Provinzialsynode wurde Ende 1933 auch in Westfalen das von der altpreußischen, mehrheitlich deutschchristlichen Generalsynode beschlossene Bischofsamt eingeführt; die von Berlin oktroizierte weitere Umgestaltung der Kirchenprovinz nach den Vorstellungen der Deutschen Christen scheiterte jedoch an entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchenordnung und führte im März 1934 zur Abspaltung der kirchenpolitischen Opposition, die sich unter Präses Koch formiert hatte und nun eine eigene Bekenntnissynode bildete. Da sich auch die Gerichte – nicht nur in Westfalen, sondern auch im Reich – auf den Rechtsstandpunkt der Bekennenden Kirche stellten, wurde jedoch schon Ende 1934 der alte Rechtszustand wiederhergestellt, und die Ägide des – übrigens recht gemäßigten – deutschchristlichen Bischofs Adler blieb Episode.

Da Hey die eigentlichen Kontrahenten in den kirchlichen Auseinandersetzungen letztlich als kirchenpolitische Gruppierungen wertet, die um das Kirchenregiment rangen – ein Ansatz, den die radikale Richtung der Bekennenden Kirche immer verurteilt hat –, kommt er zu einer positiven Würdigung der Arbeit des aufgrund staatlicher Initiativen eingesetzten westfälischen Provinzialkirchenausschusses trotz seiner inneren Zwiespältigkeit und seines schließlichen Scheiterns, denn „die Schaffung der Geistlichen Leitung, die er gegen alle Widerstände durchgesetzt hatte, überdauerte trotz aller Schwächen und Angriffe und bot nach dem Untergang des Dritten Reiches eine der Grundlagen zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche Westfalens“ (S. 140).

Mit dieser Institution der Geistlichen Leitung, in der sich Koch für die Bekennende Kirche und Pfarrer Fiebig für die Deutschen Christen teilten, ging die Kirchenprovinz Westfalen einen Sonderweg. Mit der Übernahme der nur für einen bestimmten Teil der Kirche geltenden Geistlichen Leitung, die mit den vorgesetzten kirchlichen Behörden in Münster und Berlin, wenn auch nur bedingt, zusammenarbeiten mußte, entfernte sich die westfälische immer mehr von der altpreußischen Bekennenden Kirche, die aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aufgrund der anderen kirchenpolitischen Konstellationen in den übrigen Kirchenprovinzen außer Rheinland und Westfalen, von jeglichem Kompromiß mit den als „staatlich“ angesehenen Kirchenbehörden abriet. Auch die westfälische Bekennende Kirche konnte dem mehr pragmatischen Kurs ihres Vorsitzenden jedoch nicht uneingeschränkt folgen, und so kam es in der Prüfungsfrage 1938 auch hier zur Spaltung der Bekennenden Kirche. Dennoch waren Amt und Person des westfälischen Synodalpräses die einzige kirchenregimentliche Institution, die durch die Wirren des Kirchenkampfes hindurch bis 1945 verfassungs- und kirchenordnungsmäßig bestehen blieb, so daß es durchaus dem auch früher verfolgten Legalitätsprinzip entsprach, wenn Koch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zunächst die Weiterführung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte übernahm und dann auch an die Spitze der neuen Landeskirche trat.

Die Schilderung des Weges der westfälischen Provinzialkirche von 1933 bis zur neuen Landeskirche nach 1945, vornehmlich gesehen von der Frage nach der Kirchenleitung her, wird ergänzt durch gut belegte Berichte über die Situation in einzelnen Gemeinden, durch die Darstellung der Geschichte der kirchlichen Vereine, Verbände und Einrichtungen sowie der damals sehr im Vordergrund stehenden Probleme der Kollekten, der Prüfungen und des Treueids der Pfarrer auf Hitler. Erwähnt sei auch das Kapitel über die staatlichen Behörden und die Partei, wobei die Skizzierung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik im allgemeinen sicher zu knapp geraten ist; was die Darstellung der Verhältnisse in Westfalen betrifft, so mußte sie wegen der schlechten Quellenüberlieferung notwendigerweise knapp bleiben. Trotzdem gelang es Hey, in überzeugender Weise darzulegen, wie wenig die westfälischen Regierungsstellen einfach willfährige Vollstrecker der Befehle von oben waren, und wie auch hier, wie überall in der nationalsozialistischen Hierarchie, interne Spannungen herrschten, die der Kirche nicht immer nur zum Nachteil gereichten.

Im ganzen liegt mit dem – übrigens äußerst sorgfältig gesetzten – Buch Heys eine Geschichte der Kirchenprovinz von 1933 bis 1945 vor, der aufgrund der sorgfältigen Auswertung der Quellen und der ausgewogenen Wertungen der Rang einer Gesamtdarstellung zukommt, die für die weitere territorialgeschichtliche Forschung über diesen Zeitraum Maßstäbe setzt und der weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

So überzeugend die Darstellung Heys auf der einen Seite ist, so muß andererseits doch grundsätzlich kritisch angefragt werden, ob es angeht, die Geschichte des Kirchenkampfes unter bewußter Aussparung der theologischen Auseinandersetzungen bzw. der Schilderung der theologischen Positionen der Kontrahenten darzustellen. Sicher war der Kirchenkampf auch und gerade in Westfalen vornehmlich ein Kampf um das Kirchenregiment und damit ein Kampf um die Macht in der Kirche, aber er war zugleich doch auch ein Kampf um die Wahrheit des Evangeliums, was immer die damaligen Kontrahenten darunter verstehen mochten.

Im folgenden seien einige Mängel vermerkt, die in einer etwaigen zweiten Auflage schnell zu beheben wären. Die Tatsache, daß auch kirchenpolitische Erlasse staatlicher Stellen nicht aus zeitgenössischen Veröffentlichungen oder Quellensammlungen, sondern oftmals nur nach den archivalischen Quellen belegt werden, kann zu dem Mißverständnis führen, als seien sie damals gar nicht bekannt gewesen. – Ein Widerspruch liegt zwischen der Behauptung: „Partei und Regierung griffen in der ersten Zeit des Dritten Reiches nicht selbst direkt in die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ein“ (S. 33) und dem – richtigeren – Hinweis, daß sowohl Hitler wie die Parteiführung „im Kirchenkampf in vorderster Linie beteiligt“ waren (S. 245). – Der berühmte Empfang der vom Reichsinnenminister ausgewählten Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934 war keine „Kirchenführerkonferenz“ (S. 246; 295). – Auf S. 246 werden Nichteinmischungserlasse Fricks vom November 1933 und 1934 verwechselt (der Erlaß vom 1. 11. 1934 ist in Anm. 16 richtig datiert!), so daß die Chronologie in dem betr. Abschnitt nicht mehr stimmt. – Schließlich hätte man sich in einem so sorgfältig gearbeiteten Buch, in dem so viele Betreffe angesprochen werden, neben dem Personen- und Ortsregister auch ein Sachregister gewünscht.

Bernhard Brilling. **Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jh.** (Ein Kapitel aus dem Kampf um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion), in: „Udim“, Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Frankfurt/Main 1974/75, S. 11–45.

Das „Dreiecksverhältnis“ von Staat, Kirche und Schule in der Neuzeit, insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert, ist in den letzten Jahrzehnten Gegenstand einer schier unübersehbaren Fülle von Darstellungen gewesen. Die Schulen der beiden großen christlichen Konfessionen standen dabei verständlicherweise im Vordergrund, während sonstige Schulen nur am Rande erwähnt und die Existenz jüdischer Schulen meist mit Schweigen übergangen wurde. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Brilling es unternommen hat, etwas Licht in die neuere Geschichte des jüdischen Schulwesens in unserem westfälischen Raum zu bringen. Schon wegen des Abdrucks seiner Abhandlung in einer nur wenigen Freunden der westfälischen Geschichte zugänglichen Fachzeitschrift erscheint es angebracht, ihren Inhalt hier kurz wiederzugeben:

Die Darstellung gliedert sich in zwei Kapitel, von denen das erste (S. 11–32) dem Einsatz des letzten münsterschen Landrabbiners Abraham Sutro (1784–1869) für das jüdische Schulwesen in Westfalen und das zweite (S. 32–45) dem Kampf um die Ernennung der Rabbiner zu jüdischen Schulinspektoren anstelle der christlichen Geistlichen gewidmet ist.

Bis zur Emanzipationszeit gab es in Westfalen, wie überall in Deutschland, keine Verbindung zwischen den staatlichen Behörden und dem jüdischen Schulwesen. Die Fürsorge der staatlichen Behörden galt nur den christlichen Schulen. Der münsterische Fürstbischof Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762–1784) hatte allerdings in seinem „Generalgeleit“ der münsterschen Judenschaft vom 30. 8. 1773 verfügt, daß der Landrabbiner der münsterschen Landjudenschaft auch für das jüdische Schulwesen verantwortlich sei. Diese Bestimmung wurde in den Geleitbriefen seines Nachfolgers Max Franz (1784–1801) wiederholt, hatte aber wegen der Säkularisation des Fürstbistums Münster im Jahre 1802 keine praktischen Auswirkungen mehr. Im Jahre 1803 wurde bei der ersten preußischen Besitznahme des Münsterlandes die Landjudenschaft des Bistums, die bis dahin alle Juden des Landes unter der Leitung des Landrabbiners und der Vorsteherschaft zusammengefaßt hatte, aufgelöst und das Amt des Landrabbiners aufgehoben. Der letzte von Fürstbischof Max Franz eingesetzte Landrabbiner, David Michael Breslau, starb um 1808.

Die Gründung des Königreichs Westfalen im Jahre 1807 brachte den Juden in diesem Gebiet zum erstenmal die völlige gesetzliche Gleichberechtigung und entscheidende Veränderungen in ihrem Kultus- und Unterrichtswesen. Das 1808 in Kassel gegründete „Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten“ war u. a. auch damit beauftragt, das jüdische Religions- und Schulwesen im neuen Staat zu ordnen. Ein Lehrerseminar wurde gegründet; staatlich anerkannte Rabbinat und Lehrerstellen wurden eingerichtet, so daß die Rabbiner und Lehrer fortan nicht mehr von der Willkür der Gemeindevorsteher abhingen, da sie von der Regierung auf Vorschlag des Konsistoriums eingesetzt wurden.

Das Ende des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg nach dem Sieg der Alliierten über Napoleon hatte für die jüdischen Gemeinden in diesem Gebiet verheerende Folgen. Die gerade erst erlangte bürgerliche Gleich-

berechtigung wurde wieder rückgängig gemacht und die Konsistorialverfassung abgeschafft, ohne daß die frühere Gemeindeverfassung wiederhergestellt wurde. Die jüdischen Gemeinden standen nun ohne jeden Zusammenhalt und ohne eine übergeordnete Instanz da. Es gab nur noch unabhängig voneinander existierende „geduldete Gesellschaften“, die ihren Gottesdienst privat ausüben und auch private Schulen einrichten durften. Während der Übergangszeit des Zivilgouvernements in Westfalen (1813–1815) unter dem Zivilgouverneur und späteren Oberpräsidenten Ludwig von Vincke bemühte sich dieser allerdings, die Verhältnisse der Juden in seinem Sinne zu ordnen. Nach seiner Ansicht galt das preußische Judenedikt vom 11. 3. 1812 nur für diejenigen Provinzen, die im Jahre 1812 zu Preußen gehört hatten, also nicht für die abgetretenen westfälischen Gebiete. Er griff deshalb auf das preußische Generaljudenreglement vom 17. 4. 1750 zurück, das die Existenz eines Rabbiners zur Regelung bestimmter mit der Religionsausübung verbundener Funktionen (bezüglich Eheschließung und -scheidung, Erbschaften, Vormundschaften usw.) voraussetzte. Er veranlaßte die Vorsteher der jüdischen Gemeinden des Münsterlandes sowie der Grafschaften Mark, Hohenlimburg und Rheda im Jahre 1815, einen neuen „Landrabbiner“ für ihr Gebiet zu wählen. Ihre Wahl fiel auf Abraham Sutro, der aus Bruck im Amt Baiersdorf (Fürstentum Bayreuth) stammte, unter dem Königreich Westfalen als Rabbinatsadjunkt in Beverungen gewirkt hatte und wohl von Vincke empfohlen worden war, weil er der preußischen Regierung loyal gegenüberstand. Nachdem Sutro anfangs in Warendorf und Kamen residiert hatte, zog er 1816 nach Münster, wo er bis zu seinem Tode verblieb.

Bei Sutros Amtseinführung war darauf hingewiesen worden, daß die jüdischen Einwohner seines Amtsbezirks „sich in ihren religiösen, in den den Unterricht ihrer Jugend betreffenden und überhaupt in allen den Angelegenheiten, bei denen es der Einwirkung eines Rabbi nach den in dieser Hinsicht noch bestehenden Vorschriften des General-Juden-Privilegiums d. d. Berlin vom 17. April 1750 bedarf“, an ihn wenden sollten. Sutro fühlte sich für das jüdische Schulwesen verantwortlich, hatte aber keinerlei Befugnisse, die ihm dessen Neuordnung und Verbesserung erlaubt hätten. Bereits am 9. 8. 1816 wandte er sich darum an den Oberpräsidenten von Vincke mit der Bitte, er möge Verfügungen erlassen, damit in den Synagogen und im Schulwesen eine richtige Ordnung eingeführt würde. Diese Bitte hatte keinen Erfolg. Das preußische Innenministerium erteilte am 5. 9. 1816 den Bescheid, daß der Erlaß allgemeiner Vorschriften über das Kirchen- und Schulwesen der Juden in Preußen aufgeschoben worden sei, weil unter den Juden selbst in dieser Sache Streitigkeiten entstanden wären. Vorläufig sollte die Regierung darauf achten, daß die jüdischen Kinder „in irgendeiner Schule“ einen hinlänglichen Elementarunterricht erhielten, um zu tüchtigen Staatsbürgern herangebildet zu werden. Wo es keine jüdischen Schulen gab, sollten sie deshalb (mit Ausschluß des Religionsunterrichts) den Stadt- oder Dorfschulen überwiesen werden. Bei den „rein talmudischen Gemeindeschulen“ sollte der Landrabbiner dafür verantwortlich sein, daß nichts der herrschenden Religion, „dem Staate, der Sittlichkeit und einzelnen Personen Nachteiliges darin gelehrt oder getrieben werde“. Wer eine Privatschule eröffnen wollte, hatte sich einer staatlichen Prüfung zu unterwerfen und erhielt dann eine „Tolerationsverfügung“, welche allerdings nur zum Unterricht jüdischer

Glaubensgenossen berechnete. Von einer Beaufsichtigung der jüdischen Schulen und von der Ausbildung der Lehrer ist in dieser Verfügung nicht die Rede. Bei dieser unzulänglichen Regelung blieb es zunächst, obwohl Sutro in den folgenden Jahren mehrfach auf die bestehenden Mißstände hinwies.

Aufgrund der dauernden Beschwerden und Berichte über den ungenügenden Zustand des jüdischen Schulwesens in den verschiedenen Teilen Preußens wurden in den Jahren 1822–25 in den preußischen Provinzen, darunter auch in Westfalen, Erlasse über das jüdische Schulwesen herausgegeben, in denen die Schulpflicht für alle jüdischen Kinder angeordnet, die Einrichtung öffentlicher jüdischer Elementarschulen (auf Kosten der Juden) gestattet und der Besuch christlicher Schulen durch jüdische Kinder, besonders an Orten ohne jüdische Elementarschule, zugelassen wurde. Die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen und die Einrichtung von Aus- und Fortbildungsstätten für jüdische Lehrer wurde zunächst der Privatinitiative der Juden überlassen. 1825 gründete Prof. Alexander Haindorf, ein Vertreter der jüdischen Aufklärung, in Münster unter Mitwirkung seines orthodoxen Gegenspielers Sutro den „Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden und zur Errichtung einer Schulanstalt, worin arme verwaiste Kinder unterrichtet und künftige jüdische Schullehrer gebildet werden sollen“. Daraus entstand die Marcks-Haindorfsche Lehrerbildungsanstalt in Münster, in der Lehrer für jüdische Elementarschulen ausgebildet wurden. Ihre Prüfung hatten sie allerdings am Lehrerseminar in Soest bzw. Werl abzulegen; sie erhielten ein staatliches Examenszeugnis und wurden bei der Besetzung jüdischer Lehrerstellen bevorzugt.

Die Zusammenarbeit Prof. Haindorfs und des Landrabbiners Sutro war infolge ihrer unterschiedlichen Einstellung gegenüber dem rabbinischen bzw. talmudischen Judentum nicht von langer Dauer. Es ist bezeichnend, daß Haindorf sich nicht dafür einsetzte, die jüdischen Schulen der Aufsicht des Landrabbiners zu unterstellen, sondern im Jahre 1838 die Regierung bat, die jüdischen Schulen bzw. deren Lehrer durch die Ortsschulinspektoren, d. h. durch christliche Geistliche, inspizieren zu lassen. Die Regierung kam dieser Bitte bereitwillig nach und beauftragte die christlichen Geistlichen als Schulinspektoren durch einen Erlaß vom 16. 6. 1838, auch die jüdischen Schulen zu visitieren und in ihrem Jahresbericht zu berücksichtigen. Diese Anordnung wurde im Jahre 1847 im Zusammenhang mit dem Erlaß des Gesetzes vom 23. 7. 1847 über die Verhältnisse der Juden in Preußen erneuert. Die praktische Durchführung stieß allerdings auf einige Schwierigkeiten. Während die evangelischen Geistlichen offenbar ohne jedes Widerstreben die ihnen von Staats wegen zugewiesene Aufgabe der Inspizierung jüdischer Schulen übernahmen, wurden die katholischen Geistlichen von ihren Bischöfen unter Hinweis auf das Prinzip der Konfessionalität angewiesen, sich jeder Tätigkeit in dieser Hinsicht zu enthalten. Der münsterische Bischof Johann Georg Müller (1847–1870) schrieb beispielsweise zur Begründung seiner Haltung: „Die Konfessionalität der Schulen erscheint mir als ein so höchstwichtiges Prinzip, daß ich dessen strengste Festhaltung für notwendig erachte. Wenn ich diesem Prinzip nach für katholische Schulen nur katholische Schulinspektoren für zulässig erachte, so würde ich, ohne die Konsequenz zu verletzen, nicht gestatten können, daß katholische Geistliche jüdische Schulen unter ihre Inspektion nehmen.“ An diesem Standpunkt hielt die katholische Kirche fest, so daß die Regierung gezwungen war, die jüdischen Privat-

schulen anstelle der katholischen Geistlichen durch die Amtsmänner oder Bürgermeister visitieren zu lassen.

Es dauerte noch eine geraume Zeit, bis die preußischen bzw. westfälischen Juden den Mut fanden, sich dem Standpunkt der katholischen Kirche anzuschließen und eine Inspektion ihrer Schulen und des jüdischen Religionsunterrichts durch jüdische Fachleute zu fordern. Die Initiative in dem Kampf um die Ersetzung christlicher Geistlicher durch die Rabbiner als Inspektoren der jüdischen Schulen und des jüdischen Religionsunterrichts ging nicht von Westfalen, sondern von den orthodoxen Rabbinern der Provinz Posen aus. Hier wirkte die jüdische Gemeinde Nakel nach längeren Bemühungen einen Ministerialerlaß vom 14. 3. 1870, daß „fortan die Übertragung der Lokalinspektion über jüdische Schulen an Juden überall da als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten“ sei, „wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt“. In Anwendung dieses Ministerialerlasses wurde ein Nachfolger Prof. Haindorfs, der 1869 zum Direktor der Marcks-Haindorfschen Lehrerbildungsanstalt in Münster ernannte Rabbiner Dr. Theodor Kroner, ein gebürtiger Schlesier, im Jahre 1871 zum Schulinspektor über die jüdischen Elementarschulen in Burgsteinfurt und Rheine ernannt. Dr. Kroner, der in Breslau am Rabbinerseminar und an der Universität studiert und dort die Titel eines Rabbiners und eines Dr. phil. erhalten hatte, konnte sein Inspektorenamt nur zwei Jahre ausüben, da er Ende 1872 zum Landrabbiner des Großherzogtums Sachsen-Weimar berufen wurde. Weil seine Nachfolger an der Lehrerbildungsanstalt sich nicht um das Inspektorenamt bemühten, stellte seine Ernennung zum Schulinspektor keinen Durchbruch dar. Die Möglichkeit, Rabbiner zu Schulinspektoren zu ernennen, scheint in Westfalen zunächst in Vergessenheit geraten zu sein.

Im Jahre 1891 wurde der Verband der Synagogengemeinden Westfalens unter der Leitung des liberalen Bielefelder Rabbiners Dr. Felix Coblentz gegründet. Im Jahre 1896 schlossen sich auch die der orthodoxen Richtung angehörenden Gemeinden im „Verein zur Förderung der religiösen Interessen des Judentums in Westfalen“ zusammen und gründeten ein orthodoxes Rabbinat, dessen Sitz zuerst in Warburg und seit 1900 in Recklinghausen war. Beide Verbände kannten den erwähnten Ministerialerlaß von 1870, wonach es gestattet war, befähigte und geeignete Juden zu Schulinspektoren ernennen zu lassen. Bei ihren Bemühungen, diesem Erlaß Geltung zu verschaffen, stießen die jüdischen Gemeinden aber unter dem Einfluß der antijüdischen Strömungen am Ende des 19. Jahrhunderts auf den Widerstand der Regierungsbehörden. Erst über 30 Jahre nach Dr. Kroner wurde wieder ein Rabbiner in Westfalen zum Schulinspektor ernannt: Am 26. 2. 1904 unterzeichnete die Regierung eine Verfügung, durch welche dem Rabbiner Dr. Marx zu Recklinghausen die örtliche Beaufsichtigung der dortigen jüdischen Schule nebenamtlich übertragen wurde. Ob in Westfalen während des Kaiserreichs noch weitere Juden zu Schulinspektoren ernannt worden sind, steht bisher nicht fest.

Zum Schluß sei noch das treffende Motto zitiert, das Brilling seiner aufschlußreichen Untersuchung vorangestellt hat: „Diese Arbeit ist nicht nur ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Juden (speziell des jüdischen Schulwesens in Westfalen) im 19. Jahrhundert, sondern auch zur Geschichte des Kampfes der preußischen Juden um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion

auf dem Gebiete des Schulwesens ...“ Dieses Kapitel aus der Geschichte des Schulwesens und des Verhältnisses von Staat und Kirche ist es wert, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Münster

Dietrich Kluge

Martin Niemöller. **Briefe aus der Gefangenschaft Moabit.** Herausgegeben von Wilhelm Niemöller. Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1975.

Allermeist gehen Briefe nur den etwas an, an den sie gerichtet sind. Zur Veröffentlichung sind sie nicht bestimmt. Briefe aus dem Gefängnis sind in besonderem Maße persönlich, weil sie – abgesehen von den kurzen Besuchen der nächsten Angehörigen – die einzige Möglichkeit zum Kontakt mit den Menschen sind, zu denen man in der Freiheit offen sprechen kann.

Wenn der Herausgeber der vorliegenden Niemöller-Briefe, der jüngere Bruder dessen, der sie geschrieben hat, sie trotzdem der Öffentlichkeit vorlegt, muß er einen einleuchtenden Grund dazu haben. Er kann nicht allein darin liegen, daß ihr Verfasser eine zentrale Figur des Kirchenkampfes gewesen ist, sondern muß doch wohl darin gesehen werden, daß sich in diesen Briefen in ungewöhnlich klarer Weise die Situation jener Zeit spiegelt. Daß sie eben damals und zudem aus dem Gefängnis geschrieben sind, mag zusammen mit der Tatsache, daß Martin Niemöller sie geschrieben hat, ihre Veröffentlichung noch zu seinen Lebzeiten rechtfertigen. Natürlich sind sie alle Kinder des jeweiligen Tages, an dem sie entstanden. Eine Systematik kann man von ihnen ebenso wenig erwarten wie eine immer gleichmäßige Seelenlage bei ihrem „Verfasser“. Aber bei der Lektüre des vorliegenden Bandes mit 184 Briefen und Karten auf 322 Textseiten erkennt man doch bestimmte Beziehungskreise. Man kann sie mit Stichwörtern wie: der Gefangene, die Familie, die Gemeinde, die Kirche und die Ökumene einigermassen, aber doch nur unscharf umreißen.

Am 1. Juli 1937 war Niemöller aufgrund seiner Vorträge und Predigten „zu einer kurzen Vernehmung“ abgeholt worden. Aber schon bald wurde ihm deutlich, daß der Aufenthalt im Gefängnis länger dauern würde. Er ließ sich Bibel und Gesangbuch bringen und begann, „die Zeit auszukaufen“. Er lernte Lieder des Gesangbuchs auswendig und studierte fleißig das Neue Testament im griechischen Urtext, eine Zeitlang bis zu fünf Kapiteln täglich. Nach und nach kamen theologische Bücher zu ihm in die Zelle, u. a. Luthis damals vielfach ausgeschöpfte Predigten über den Propheten Daniel und die alttestamentlichen Erläuterungen des Betheler Magisters Hellmuth Frey. Doch las er nicht nur theologische Bücher. Als er in der Gefängnisbibliothek acht Bände der 1850/59 erschienenen „History of England“ (bis 1697) von Thomas Macaulay fand, studierte er sie im Laufe mehrerer Monate vom ersten bis zum letzten Blatt. „Da kann man,“ schreibt er, „was lernen aus den Wechselbeziehungen Regierung, Kirche, Recht, Volk. Ich sitze jede freie Minute darüber.“ Andere englische Bücher folgten. – Natürlich hatte Niemöller sich auch mit der Vorbereitung auf den ihm bevorstehenden Prozeß zu beschäftigen. Aber man spürt trotz der Sorgfalt, die er auf das Aktenstudium verwendet, recht deutlich, wie wenig diese Arbeit ihn im Grunde engagiert. – Mit ganzem Herzen dagegen beschäftigt

sich Niemöller täglich mehrere Stunden mit dem immer stärker werdenden Posteingang. Er hat im Laufe der acht Moabiter Monate Tausende von Briefen und Karten erhalten und ist dauernd bemüht, darauf zu antworten. Da er außer wenigen Briefen täglich anfangs 12, bald aber 15 Postkarten schreiben darf, hat er viel zu tun. Die meisten Grüße allerdings muß er seiner Frau zum Dankesagen übergeben.

Ein großer Teil der im vorliegenden Bande gedruckten Briefe und Karten, insgesamt 109 Stück, ist natürlich an seine Frau gerichtet. Sie hieß Else und war eine Tochter des Elberfelder Sanitätsrates Dr. August Bremer. Über sie geht seine Verbindung mit der Außenwelt. Es ist fast unvorstellbar, wieviel Niemöller auf einer Postkarte an sie zu sagen, zu fragen und vorzuschlagen hat. Selbstverständlich spielt das Ergehen der Ehefrau, die so schwer am Schicksal ihres Mannes mitgetragen hat, und das der sieben Kinder, vor allem des erst zweijährigen Martin („Tini“) dabei eine besondere Rolle. Aber auch die Verwandten und Freunde sind nicht vergessen. Die alten Eltern in Elberfeld und der Bruder Wilhelm stehen dabei vornean.

Doch es fällt auf, wie sehr neben ihnen allen die Kirchengemeinde Dahlem und die Arbeit in ihrer neuen Jesus-Christus-Kirche im Blickkreis des Gefangenen geblieben ist. Er ist durch seine Verhaftung nicht aus der Verantwortung für sie entlassen. „Ich habe,“ schreibt er, in ihr „nun an Stelle des Predigtamtes das Amt der Fürbitte zu üben.“ Andererseits weiß er sich in seiner jetzigen Lage von der Fürbitte der Gemeinde getragen. Er wünscht sich genaue Informationen über alles, was in ihr vor sich geht. Bei der Aufstellung des Vertretungsplanes insbesondere für die Gottesdienste, den Konfirmandenunterricht und auch für die Arbeitskreise der Gemeinde will er gehört werden, damit die Einheitlichkeit der Verkündigung gewahrt bleibt. Gegen Ende der Moabiter Haftzeit läßt das Bemühen um die aktuelle Mitbestimmung allerdings nach. Niemöller weiß die Arbeit in seiner Gemeinde in guten Händen.

Um so stärker aber tritt das Mitwissen und der Wille zur Mitverantwortung für die gesamte evangelische Kirche in Deutschland in den Vordergrund. Die Auseinandersetzungen innerhalb der Bekennenden Kirche machen ihm Sorge. Die „intakten“ Kirchen, deren Bischöfe immer noch nicht „Tritt gefaßt“ haben, beunruhigen ihn, und manchmal gibt er seinem Kummer und auch seiner Bitterkeit deutlichen Ausdruck. „Ich habe nie für lutherische Theologumena gekämpft,“ schreibt er einmal, „sondern für die Kirche des Herrn Jesus Christus.“ Aber auf der anderen Seite erfreuen ihn die Nachrichten aus erwachenden Gemeinden und Pfarrerkreisen. Er ist erkennbar froh, wenn ganze Pfarrkonvente aus Bayern und aus Württemberg ihn mit ihren Unterschriften grüßen. Dankbar gedenkt er seiner Mitkämpfer Karl Immer, Wilhelm Niesel, Hans Asmussen und der vielen anderen, die ihn durch seine Frau grüßen lassen, und er bittet diese manches Mal, die Grüße der Brüder herzlich zu erwidern.

Aber die Verbindung mit Männern der Kirche geht über die Grenzen Deutschlands hinaus. Kein evangelischer Christ in unserm Lande ist damals so bekannt geworden wie er. In der ganzen Christenheit war er so etwas wie eine Gallionsfigur des Schiffleins Christi geworden. Karl Barth ließ ihn zum Advent grüßen mit dem Lied: „Nun jauchzet all, ihr Frommen!“ Aus Basel schrieb ihm auch Eduard Thurneysen. Zu seiner Freude bekam er auch einen Brief von George Bell, Lordbischof von Chichester, der auf manche Weise, z. B. durch einen offenen

Brief „to the Editor“ der „Times“ tapfer für Niemöller eingetreten ist. Besonders aufschlußreich und erfreuend war aber der Brief eines anglikanischen Pfarrers in Sevenoaks (Kent – südlich von London), der an den Gefangenen von Moabit schrieb: „I never thought that I have written to a German, least of all to a submarine commander – But now that you are in prison for the sake of the Gospel . . .“

Ich bin mit gewissen Bedenken an die Besprechung der hier veröffentlichten Privatbriefe Martin Niemöllers herangegangen und muß gestehen, daß ich von ihnen nicht ganz frei geworden bin. Aber diese Briefe gehören doch zum Bild des Mannes, der wie wenige andere die Not der Kirche in der Hitlerzeit durchgestanden hat. So können sie – richtig gelesen – dazu helfen, die Jahre des Kirchenkampfes zu verstehen.

Siegen

Walter Thiemann